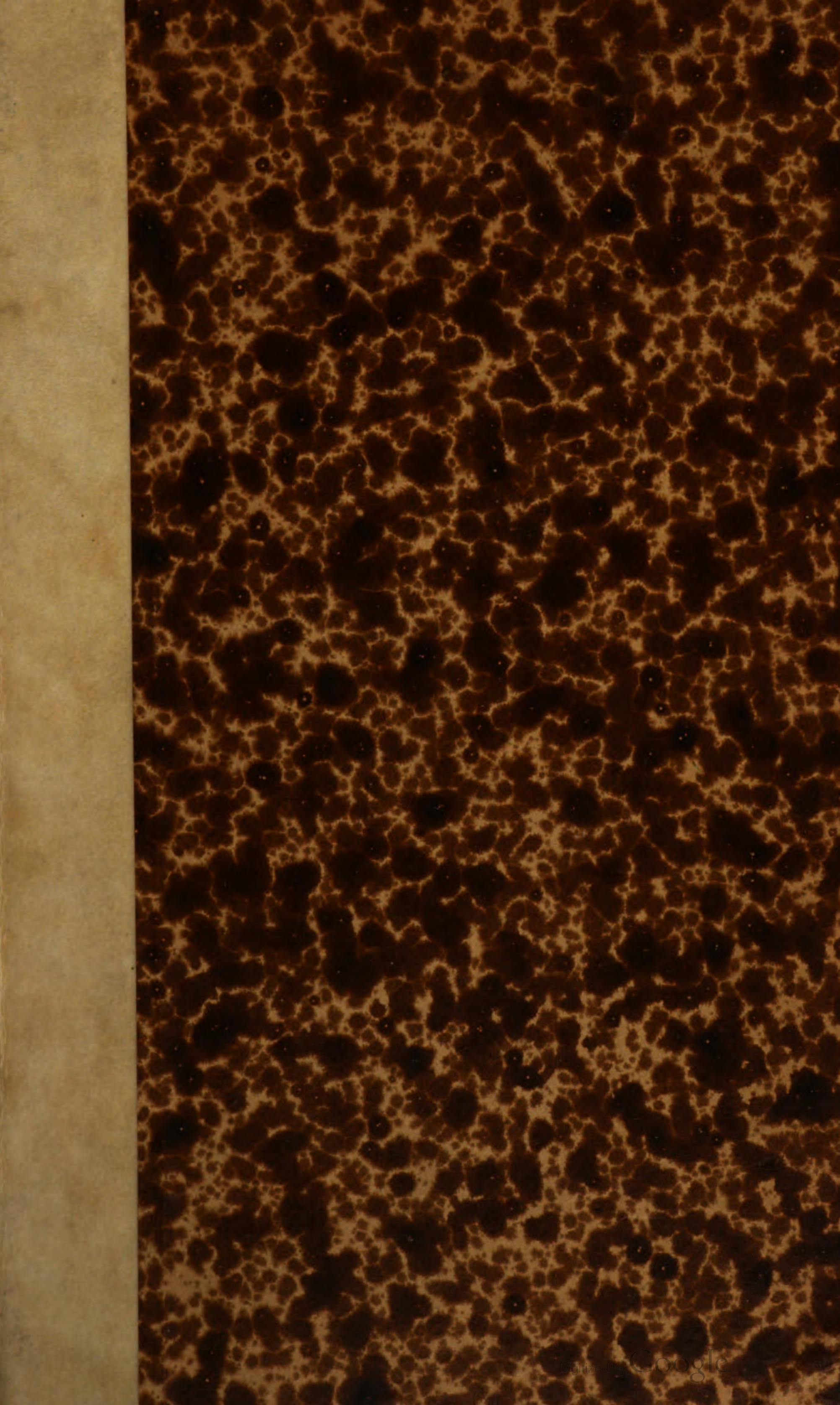




Schilderung

des

Gebirgsvolkes

vom

Kanton Glarus

und der

Vogteien Uznach, Gaster, Sargans, Werdenberg, Sax und Rheinthal, des Toggenburgs, der alten Landschaft, der Stadt St. Gallen und des östlichen Theils des Kantons Zürich.

Von

Johann Gottfried Ebel

Doktor der Medicin.

Mit 6 Kupfern, dem Bildniß von Ulrich Zwingli und einer geologischen Karte.

Leipzig,

in der Pet. Phil. Wolfischen Buchhandlung.

1802.

Schilderung
der Gebirgsvölker
der
Schweitz.

Von

Johann Gottfried Ebel
Doktor der Medicin.

Zweiter Theil.

Mit 7 Kupfern und einer geologischen Karte.

Leipzig,
in der Pet. Phil. Wolfischen Buchhandlung.
1802.

Die geologische Karte folgt mit dem nächsten Bande.

Vorrede.

Es ist vielleicht nothwendig, den Leser zu erinnern, daß der Verfasser dieses Werks die Schweiz bis 1797 bereiste und beobachtete, und daß seine Schilderungen also nur von dem Zustande der Dinge gelten, welcher seit den ältesten Zeiten bis 1798, der Umwälzungs-Epoche der ganzen Föderativ-Verfassung, bestand.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Seite

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Siebenter Abschnitt.

Sar-

Achter Abschnitt.

Neunter Abschnitt.

Zehn-

Zehnter Abschnitt.

Eilfter Abschnitt.

Zwölfter Abschnitt.

Dreizehnter Abschnitt.

Vierzehnter Abschnitt.

Funfzehnter Abschnitt.

Sechszehnter Abschnitt.

Siebenzehnter Abschnitt.

Achtzehnter Abschnitt.

I. Ab-

I. Abschnitt.

Reise ins Toggenburg. Physische Beschaffenheit des Landes, Alpenwirthschaft. Bevölkerung, Industrie und deren Folgen. Geschichte Toggenburgs. Beschränkte Monarchie. Anmaßungen der Gewalt des Abbts. Steter Kampf zwischen Volk und Abbt. Toggenburg war der Anlaß des ersten und letzten Bürgerkriegs in der Schweiz. Bürgerliche und politische Lage der Toggenburger. Abgaben. Folgen dieser Verfassung auf Moralität und Sitten der Einwohner. Zustand der Schulanstalten. Ulrich Zwingli.

Eine große Heerstraße führt von Herisau ins Land der Toggenburger. Wie langweilig schien mir dieser breite Weg gegen die lieblichen Fußpfade, die mich bisher in dem grünen und belebten Berglabyrinth Appenzells geleitet hatten! Froh stieg ich den jähen Rücken eines mächtigen Hügels hinan, der sich dem Thal in seiner ganzen Breite entgegenstellt. Ich liebe die Höhen, und mit wahrer Lust erklimme ich sie. Reine Luft, lautres Sonnenlicht und weit offne Gesichtskreise sind die Reize, welche mich unwiderstehlich anlocken, und ich scheue die Mühe nicht, sie für diesen Preis zu ernten. Das große und schöne Dorf Schwellbrunn, von lebendigen Wiesen umfaßt, erhebt sich auf dem Gipfel dieses Berges, und überschaut ein weites All von Bergen und Ländern. Es ist eins der am höchsten gelegenen Oerter Appenzells, und dessen Lage ist überraschend blendend. Der Blick streift

von Osten nach Abend über zahllose grüne Kegel und Rükken, und ruht am Horizonte auf dem Hügelkranze Schwabens. Das Blinken des Bodensees aus bläulicher Ferne schien mir das heitere Lächeln eines lieben Bekannten, ich grüßte ihn noch einmal freundlich, und wandte mich dann schnell zu dem Dorfe hinein.

Schwellbrun, eine der volkreichsten Gemeinden Außerrodens, besteht aus einer langen Straße hölzerner, aber großer und bunt bemahlter Häuser, welche die Wohlhabenheit der Bewohner deutlich ankündigen. Industrie und Handel mit den baumwollenen Fabrikaten Appenzells und des benachbarten Toggenburgs sind die Quellen der großen Aufnahme dieses Orts. Der Weg führt von hier über die Berghöhe hin, und dann tief hinab in eine weite Thalgegend, wo die schlichten Häuser des Dorfes Schönengrund, die letzte Gemeinde Appenzells, zerstreut liegen. In geringer Entfernung südwärts erheben sich die Felsenwände der Säntiskette von grastragenden Vorbergen bekleidet, und nordwärts wölbt eine fortlaufende grüne Hügelmasse ihre mannigfaltigen Abhänge ins einförmige und fast langweilige Thal hinab, welches von der lebendigen Bergnatur Außerrodens sehr absticht. Die Heerstraße, welche breit und gut unterhalten ist, führt nach einigen Stunden in das angenehme Nekarthal hinab. Gleich beim Eintritt in das Dorf Peterszell heftet ein großes massives Gebäude die Augen auf sich. Je ungewöhnlicher eine solche prachtvolle Bauart in diesen Bergthälern ist, desto neugieriger frug ich nach dem Besitzer. Es ist eine Probstei, in der drei Mönche aus dem Kloster St. Gallen wohnen, war die Antwort. Anstatt dem großen Weg im Thale zu folgen, wandte ich mich links über den klaren Nekarbach den steilen Hemberg hinauf,

über

über welchen ein Fußweg in drei Stunden nach Wattwyl führt. Dieser mit Waldung, Heidelkraut und Gras bewachsene Berg bietet nichts interessantes dar, und ein ander Mal würde ich den etwas längern Weg durchs Thal nehmen.

Wattwyl, dicht am westlichen Fuß des Hemberges und am Thurflusse gelegen, ist eine der volkreichsten Gemeinden Toggenburgs. Gerade gegenüber erblickt man das Weiberkloster St. Maria, und etwas höher ein altes Schloß Iberg, das einzige, welches von den 19 Adelsitzen, deren Reste durch das Toggenburg zerstreut liegen, noch erhalten steht. Das Thal ist nicht weit, aber anmuthig, munter, von allen Seiten mit hohem Gras und baumreichen Bergen umgeben, und belebt von zerstreuten Wohnungen. Südostwärts läuft es sich krümmend 6 Stunden hinan bis an die Felsengrenze von Sax und Gambs, und trägt überall den Charakter der Alpen und Gebirgsnatur; nordostwärts dehnt es sich herab nach Thurgau zu zwischen niedrige an Kornfeldern fruchtbare Hügel.

Die Landschaft Toggenburg bildet ein einziges 12 Stunden langes Thal, welches die ganze Abendseite des Kanton Appenzells umfaßt. Die Thur durchfließt es in seiner ganzen Länge, und nimmt während ihres Laufs noch einige zwanzig Gebirgswässer auf, welche von allen Seiten herabströmen. Das Thal selbst ist schmal, aber mit seinen Bergen erhält das Land die Breite von 3 bis 5 Stunden. Die Kalkgebirge der Säntiskette umschließen Toggenburg von Osten nach Südwesten, und scheiden es sowohl von dem breiten Rheinthale, als auch von dem Wallenstadter-See, welcher in schwarzer Tiefe

die nackten Füße der grausenden Felsen bespült, welche ihre kahlen grauen Scheitel von den sieben Kuhfirsten an bis zum Speer über die breiten Alpen Toggenburgs empor starren. Der höchste Gipfel dieses ganzen Gebirgsstoßes erhebt sich gerade hinter Wildhaus, das höchste und letzte Dorf im Thurthale. Der Säntis läßt sich von hier in 5 Stunden ohne Gefahr und Mühe erklimmen, und in einer guten Stunde steigt man auf einem sehr holzerichten Steinwege von Wildhaus ins Thal nach Gambs nahe bei Werdenberg herab. An diese genannten Kalkgebirge legen sich sehr hohe, breite gras- und waldreiche Berge an, welche von den übrigen Seiten das Thurthal umgeben. Sie setzen nämlich von dem Speer, dem letzten Stock der Kalkfelsen, auf der Grenze von Gaster und Uznach abstufend westnordwärts fort, erheben sich sehr bald höher und bilden zwischen Toggenburg und dem Kanton Zürich die Bergfamilie Allmann, unter deren begrünten Höhen Strahlegg, Schnabelhorn, Hussegg, Hulftegg, das Hörnli oberhalb dem Schlosse Alt-Toggenburg und der Abtei Fischingen den höchsten Gipfel bildet. Alle diese Berge Toggenburgs sind keine Felsen kalkartiger Natur, sondern gehören zu der Klasse der aufgeschwemmten Schuttmassen, welche ich im 23sten Abschnitt des 1sten Theils beschrieben habe. Sie bestehen in der Tiefe aus Sandstein, höher aus Sand, gerollten Steinen und Thon, so wie der ganze bewohnte Theil Appenzells. In der Nähe des Hörnli wanderte ich über den festesten Nagelflue, und vielleicht besteht der ganze Gipfel aus dieser Masse. Doch muß ich bemerken, daß ich im Allgemeinen bei weitem weniger gerollte Steine und Nagelflue, und bei weitem mehr gelblichten Thon in dem aufgeschwemmten Berglande Toggenburgs bemerkt habe, als in Appenzell. Das Hochgebirge trägt weder Gletscher,

noch

noch nimmer schmelzenden Schnee; doch sind es nur wenige Wochen im hohen Sommer, während welchen die höchsten Hörner ihren glänzenden Mantel verlieren. Fast zwei Drittheil Toggenburgs ist Alpenland, wo das Auge nichts als Weiden und Tannen oder Buch-Waldungen erblickt. In dem engen Wiesenthale längst der Thur liegt ein Dorf nahe an dem andern, die breiten Berggelände sind von einzelnen Wohnungen, Häusergruppen und schönen Obstbäumen besetzt, und das Ganze bietet muntere und heitere Ansichten dar, welche bei günstigem Spiel von Schatten und Lichtwürfen sehr malerisch werden. Das untere Toggenburg hingegen zeigt niedrige und flach gewölbte sonnige Hügel, welche reiche Erndten von Weitzen, Korn, Gerste, Hafer, Hanf, Flachs und Obst den Einwohnern liefern, die nicht zerstreut, sondern in großen schönen Dörfern zusammen wohnen.

Das obere Toggenburg kann ungefähr eben so viele Kühe überwintern, als auf dessen Alpen und Weiden übersömmert werden. Die Weidgänge im Gebirge sind in Stoßalpen und Voralpen eingetheilt. Stoßalpen werden diejenigen genannt, welche einem Distrikt, einem Dorf oder gewissen Geschlechtern ausschließlich gehören; auf diesen können 9000 Stück Hornvieh den Sommer über geweidet werden. Voralpen sind Gemeintrifften, auf welche jeder Hausvater eine bestimmte Anzahl Vieh treiben kann; ungefähr 3000 Stück Rind sollen auf diesen Weiden Sommerfutter finden. Von den Gemeinalpen zogen von jeher die Bewohner des obern Thurthales den größten Nutzen, weil die Unterthurthaler zu weit entlegen davon wohnten; der Dürftige, welcher kein Vieh besaß, wie es deren viele hunderte giebt, hatte gar keinen Vortheil von diesem Eigenthum, welches von der Weisheit

der

der Voraltern doch hauptsächlich zur Erleichterung der ärmern Mitbürger bestimmt ward. Dieß mögen wohl die Gründe gewesen seyn, welche es endlich dahin brachten, daß 1786 diese Gemeintrifften unter alle Kirchspiele des ganzen Toggenburgs vertheilt wurden. Die meisten Gemeinden des untern Thurthales haben seitdem ihre ihnen zugefallenen Theile an die Bergtoggenburger verkauft oder verpachtet. Ob diese Vertheilung dem Gemeinbesten des Landes Schaden oder Nutzen gebracht habe, darüber konnte ich nichts erfahren, doch sollen die armen Bürger dabei nichts gewonnen haben. Die Alpenwirthschaft, Viehzucht und Wiesenkultur werden ganz wie im Appenzell getrieben. Mehr wie 20 bis 30 Kühe überwintern die reichsten Sennen nicht, und es giebt wenige, welche für eine solche Anzahl Winterfutter besitzen. Die Menge der Ziegen ist groß; alle armen Familien, welche keine Kühe kaufen können, oder nur sehr wenige besitzen, halten einen Haufen Ziegen, welche der junge Knabe zwischen Felsen und an unwegsamen Oertern hüten muß, während die Aeltern am Spinnrade und Webstuhle arbeiten. Die Ziegenmilch wird theils so verkauft, theils Käse daraus bereitet, theils zum Aufziehen der Kälber benutzt. Die Viehzucht war immer der einzige Nahrungszweig der Einwohner des obern Thurthales, und dessen Alpen, Trifften und Wiesen ernähren einen so ansehnlichen Viehstand, daß die Bergtoggenburger bei einfacher Lebensart ein wohlhabendes Hirtenvolk bildeten. Die jetzige Bevölkerung hat jenes Verhältniß zerstört, welches ehemals zwischen dem Produkt des Alpenlandes und seiner Bewohnerzahl Statt fand, und Toggenburg würde ein Gemälde des gräßlichsten Elends darstellen, wenn alle dessen Kinder von den Früchten ihres vaterländischen Bodens ernährt und erhalten werden sollten. Appenzells Industrie theilte sich

allen

allen Nachbarn mit; und weckte besonders die Thätigkeit des protestantischen Bergtoggenburgers, welcher unter seinen Landsleuten zuerst und mit Eifer einen neuen Erwerbszweig ergriff. Hiermit begann neues Leben. Flachs- und Hanfgespinnst und Leinwandweberei verbreiteten sich überall, und bahnten der Musselinfabrikation den Weg, welche aus dem reformirten Appenzell sehr schnell zu den fleißigen Toggenburgern überging. Der größere Gewinn, welchen Spinner und Weber bei Verarbeitung der Baumwolle fanden, bewirkte dasselbe Resultat wie im Außerroden, und schuf die Einwohner Toggenburgs zum Fabrikvolke um. Die Leinwandverfertigung ist dergestalt gesunken, daß das Verhältniß der Baumwollen-Fabrikate zu denen aus Flachs und Hanf wie 10 zu 1 seyn mag; Baumwolle hingegen wird in allen Häusern gesponnen und gewoben, und die Menge der kleinen und großen Händler mit Baumwollengarn und Musselin ist außerordentlich. Doch giebt es im Toggenburg keine ähnlichen Kaufmanns-Häuser wie im Außerroden und in der Stadt St. Gallen, für deren ausgebreiteten Großhandel die ganze Volksmenge Toggenburgs hauptsächlich arbeitet; die Kaufleute der Kantone Glaris und Zürich ziehen nur sehr wenig aus dem Thurthale. Die Folgen dieser thätigen Industrie auf Bevölkerung, Reichthum, Armuth und Sitten zeigen sich hier fast eben so auffallend als in dem reformirten Appenzell. Es glückte mir nicht, richtige Nachrichten über den Bevölkerungsgang dieses Volks zu erhalten, und ich kann daher wenig bestimmtes darüber mittheilen. Im Anfang des 17. Jahrhunderts ward die Volkszahl Toggenburgs durch die Pest vermindert. Ein Jahrhundert später zwischen 1706 und 1710 erschienen auf den Landesgemeinden, bei denen sehr wenige Männer fehlten, 8000 Bürger, welches eine Bevölkerung von 32,000 Menschen vermuthen läßt.

Der

Der Geograph Konrad Fäsi setzt im Jahr 1766 die Einwohnerzahl auf 46,900. Ob er gleich versichert, daß diese Angabe nach angestellten Berechnungen sehr zuverlässig sey, so muß man doch daran zweifeln. Wenige Jahre nach der Hungersnoth im Jahr 1771, welche so viele Menschen ins Grab gestürzt und zur Auswanderung gezwungen hatte, fanden sich nach vorgenommener Zählung 18,744 reformirte Toggenburger. Da sich die katholischen Einwohner zu jenen wie 5 zu 7 verhalten, so betrug also ungefähr die ganze Volksmenge 31 bis 32,000 Einwohner. Der Verlust an Menschen während diesen harten zwei Jahren läßt sich nicht höher als auf 2 bis 3000 annehmen, und hieraus ergiebt sich, daß Fäsi die Summe der Toggenburger im Jahr 1766 wenigstens um 10,000 zu hoch angab. Die Gemeinde Wattwyl, welche 1771 3000 Genossen zählte, hatte sich bis 1791 auf 4000, eine andere Gemeinde von 1100 Seelen auf 1600 vermehrt. Wenn man nach dem Zuwachs dieser beiden Kirchspiele die Vermehrung aller 30 Gemeinden berechnen wollte, so würde dieß für das Jahr 1796 eine Bevölkerung von 43 bis 44,000 Menschen geben. In Appenzell Außerroden, wo Industrie und der daraus fließende Gewinn allgemeiner und höher standen als in Toggenburg, betrug der Volksanwachs von 1774.— 1794 nicht mehr als 6940 Personen, und hier wäre er von 1771—1796 auf 12 bis 13,000 gestiegen? Gesetzt auch, daß in Toggenburg größere Fruchtbarkeit der Ehen Statt fände als in Appenzell, so kann der Unterschied nicht in dem Grade beträchtlich seyn, wie jene Resultate anzudeuten scheinen. Der Zuwachs jener zwei Gemeinden kann daher durchaus nicht zum Maßstab der allgemeinen Vermehrung aller Pfarreien dieser Landschaft angenommen werden, und zwar um so weniger, weil die Bewohner des flachen Thurthales Ackerleute

leute sind, bei denen Industrie im mindern Grade einheimisch; und die Bevölkerungszunahme bei diesen immer geringer als bei Hirten ist. Alles dieses zeigt zur Genüge, wie sehr sich diejenigen irren, welche die Volksmenge Toggenburgs bis auf 50,000 erheben, wie es mir von Schweizern selbst versichert worden ist. Will man der Wahrheit ziemlich nahe kommen, so darf man sie für das Jahr 1796 nicht höher als zwischen 38 bis 40,000 ansetzen.

Seitdem Toggenburgs Bewohner die Wolle eines indischen Strauches spinnen und weben, sind Lebensart und Sitten des Hirtenvolkes verschwunden. Kaum der vierte Theil der Einwohner beschäftiget sich jetzt mit Alpenwirthschaft. Statt dem fröhlichen Jauchzen und dem Gesang des Kuhreihen tönt überall das Schnurren des Rades und das Stoßen des Weberstuhls. Die Spiele und Feste der kraftvollen Aelpler, wo sie sich im Ringen, Laufen, Steinstoßen übten, sind fast gänzlich in Abnahme, und wer sich noch auf seine Stärke und gymnastische Geschicklichkeit etwas zu gute thun will, wird für grob und dumm gehalten. Das Fabrikwesen hat seit 30 Jahren große Summen Geldes ins Thurthal geführt, die Volkszahl außerordentlich vermehrt, und Berg und Thal mit neuen Häusern gefüllt. Die Waldungen sind durch den größern Verbrauch des Bauholzes und durch Ausreutung vermindert, und die Grundstücke außerordentlich zerstückelt worden. Ein Drittheil der Einwohner muß jetzt das nöthige Bauholz kaufen, und eine Menge von Familien könnten aus den wenigen Wiesen und Weiden, die ihnen gehören, ohne Spinnerei unmöglich leben. Tausende giebts, welche nichts vom vaterländischen Boden besitzen als ihr hölzernes Obdach. Alle diese Familien treiben das ganze Jahr nichts weiter, als am Spinnrad

und

hinterm Webestuhl zu sitzen. Mit den verfertigten Garn- oder Mousselinstücken läuft der Vater bei den Großhändlern in Außerroden und St. Gallen umher, sucht sie so hoch als möglich zu verkaufen, für das Gelöste seine Schulden zu bezahlen, und auf neuen Kredit rohe Baumwolle zurückzunehmen. Ist er weniger bedürftig, so überläßt er diese Mühe Kleinmäklern, welche die ihnen anvertrauten Fabrikate zu verschleißen suchen. Toggenburg liefert einen großen Theil des Baumwollengarns, woraus die Appenzeller Mousseline verfertigen, und im Ganzen beschäftigen sich die Thurthaler mehr mit Spinnen als mit Weben. Die in der Landschaft umlaufende Geldsumme ist nicht so beträchtlich wie in Außerroden, und die Preise aller Gegenstände sind nicht ganz so hoch wie dort, aber höher als in dem Innerroden. Ein Grundstück, welches Sommer und Winter einer Kuh Futter giebt, nebst einer Hütte und etwas Holz, kostet 1000 Gulden; die Wohnhäuser gelten von 500 bis 5000 Gulden, der Mittelpreis des Klafter Heues ist 8 Gulden, eine Kuh gilt 9 bis 12 Louisd'or, das Pfund Butter 20 Kreuzer, des fetten Käses 12 Kreuzer. Die Produkte der Alpenwirthschaft, gegen welche ehemals der Obertoggenburger alles, was ihm mangelte, eintauschte, werden durch die vermehrte Menschenzahl in solcher Menge verbraucht, daß sich die Ausfuhr, und daher auch das Kapital, was jährlich dafür ins Land gebracht wurde, gar sehr vermindert haben. Die Preise aller Gegenstände sind gestiegen und neue Bedürfnisse unentbehrlich geworden. Das Wein- Branntwein- und Kaffeetrinken hat seit der Mitte dieses Jahrhunderts so zugenommen, daß bloß für diese Getränke jährlich weit über 100,000 Gulden aus dieser kleinen Landschaft gehen. Bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen wird viel geschmaußt und getrunken. Das Ansehen der Aeltern ist

geschwächt

geschwächt worden, und die Töchter streben frühzeitig sich unabhängig zu machen, um aus dem Gewinnst ihrer Spinnerei der Eitelkeit zu fröhnen. Das Aussetzen neugeborner Kinder auf Straßen, an Häuser und Ställe ist nicht so selten, und die Bettelei hat im Ganzen einen hohen Grad erreicht. Groß ist freilich die Menschenzahl, welche jetzt in Toggenburgs Bergen lebt, groß der Reichthum, welcher über dieses einfache Hirtenland geströmt ist; aber auch groß der frohe unverkümmerte Lebensgenuß, auch groß die Zahl der Zufriednen und gegen das dringendste Bedürfniß geschützten Menschen? O! leider keinesweges. Der Wohlstand ist nicht gleich vertheilt, Reichthum wohnt bei einem kleinen Theile, und drückende Armuth beim größten Haufen, der bei jedem Schwanken des Mousselinabsatzes mit steter Sorge kämpft, bei der Ungewißheit seines Nahrungserwerbs nie zu einem harmlosen Leben gelangt, und in tiefes Elend stürzt, so bald die Quellen seines Fabrikhandels langsamer fließen oder gar stocken. Die Reichen führen kein glücklicheres Leben, denn mit dem Geldüberfluß sind Aufwand, neue Bedürfnisse aller Art, Eitelkeit, Ungenügsamkeit mit allen ihren Plagen bei ihnen eingezogen. Die üblen Folgen eines gewinngebenden Handels auf Lebensgenuß und Moralität zeigen sich hier im merkbarern Grade als im reformirten Appenzell, nicht weil die Kunst, erworbnen Reichthum würdig zu gebrauchen, dort besser geübt würde — denn wo wird diese Kunst gelehrt und geübt? sondern weil die politische Verfassung Toggenburgs ganz verschiedner Natur ist; hiervon weiter unten.

Die bürgerlich-politische Lage der Einwohner des Thurthales ist nicht die nämliche wie bei ihren Nachbarn. Der Appenzeller genießt einer demokratischen Verfassung,

der

der Toggenburger lebt in einer beschränkten Monarchie; jener ist freier Bürger und Glied des Souverains, dieser Unterthan eines geistlichen Fürsten. Appenzells Bergbewohner zerbrachen im Anfange des 15. Jahrhunderts das Joch des Abbts von St. Gallen, und die Toggenburger wurden wenige Jahre nachher Unterthanen dieses Mönchen, gerade zu einer Epoche, wo sie für einen elenden Kaufschilling dasselbe Gut erhalten konnten, wofür ihre Nachbarn Blut geopfert hatten. Eben so ließen sie noch zweimal, im 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts, die günstigste Gelegenheit entwischen, welche ihnen das Schicksal darbot, ein freies Volk zu werden. Jedes Mal regte sich zwar Freiheitsgeist in hohem Grade unter ihnen, sie strebten zwar nach Unabhängigkeit, allein immer fehlten Kraft, Muth, Entschlossenheit, Ausdauer und Gemeinsinn, und sie erlangten durch alle ihre Bewegungen niemehr, als nicht zu leibeigenen Knechten eines Gebieters herabgewürdigt zu werden. Uebermuth und Feigherzigkeit, lärmender Trotz und Kleinmüthigkeit, übertriebner Dünkel und Unbehülflichkeit zeigten sich in dem Charakter der Toggenburger in jenen wichtigen Zeitpunkten, wo sich alle Umstände zu vereinigen schienen, ihr Freiheitsstreben zu begünstigen. Welch ein auffallender Unterschied in dem Charakter zweier Völkchen, welche so nahe zusammen leben und zuverlässig von einem Stamm entsprossen sind! Die Appenzeller wohnen hoch an Bergen, luftig und sonnig; die Toggenburger weit niedriger in einem langen engen krummen Thale von hohen Bergen umgeben, und viele Tausende von ihnen sind Feldbauer und keine Gebirgsleute.

Die Grafen von Toggenburg, deren die Geschichte zuerst im 11. Jahrhundert Erwähnung thut, waren bis

ins

ins 15. Jahrhundert unumschränkte Oberherrn dieser Landschaft. Mit Graf Friedrich IV. starb dieses mächtige adeliche Haus 1436 in der Schweiz aus. Die bisher leibeigenen Einwohner Toggenburgs strebten gleich nach dem Tode des strengen Herrn eine Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes zu erhalten. Ihre Forderungen wurden von der verwittweten Gräfin bestritten, die Stadt Zürich, in der Hoffnung durch die hinterlassenen Länder des letzten Grafen ihren Kanton zu vergrößern, unterstützte die Wittwe so sehr, daß diese ohne Rath der Züricher nichts unternahm, und ihnen vorläufig den Bezirk Uznach schenkte. Schweiz und Glaris, denen eine solche Erweiterung ihres benachbarten Eidgenössen gefährlich schien, bezeigten sich als die thätigsten Freunde der gräflichen Unterthanen, und setzten alles in Bewegung, um den Plan der Züricher zu vereiteln. Auf der einen Seite errichteten sie mit den Toggenburgern, welche inzwischen schon unter einander eine Art von Bürgerverein (Landeseid genannt) *) geschlossen hatten, Schutz und Trutzbündnisse (Landrecht), auf der andern Seite leiteten sie bei den übrigen Eidgenossen und bei den benachbarten Fürsten die Sachen so gut, daß am Ende die ganze Erbschaft vorgegebnen entfernten Verwandten des verstorbenen Grafen zugesprochen wurde. Zürich sah auf einmal nicht bloß alle seine Vergrößerungsplane vernichtet, sondern mußte auch sogar Uznach wieder herausgeben. Dieß trieb Erbitterung und blinde Leidenschaft auf den höchsten Grad, und

*) „Einander Treu und Wahrheit zu halten, Leib und Gut retten zu helfen, je einer von dem andern Recht zu nehmen, wo der Angesprochne seßhaft ist, jeder den andern zu schützen bei Freiheit und Briefen, doch jedes Herrn Rechten ohne Schaden."

und 1440 brach der erste Bürgerkrieg unter den Eidgenossen aus, welcher den zweiten von 1442 zur unmittelbaren Folge hatte, Ungewitter, welche der jungen Schweizer-Republik den Untergang drohten. Die neuen Oberherrn Toggenburgs und Uznachs, von Raron aus Wallis, bestätigten nicht bloß den Bürgerverein und das Landrecht ihrer Unterthanen, sondern erließen den Gemeinden für Lösungsgeld ein Feudalrecht nach dem andern, und verkauften am Ende die ganze Landschaft. So kam Uznach an die Kantone Schwiz und Glaris, und Toggenburg im Jahr 1469 für 14,500 Gulden an den Abbt von St. Gallen. Für eine so mäßige Summe konnte der Toggenburger für sich und alle künftigen Geschlechter Freiheit und Unabhängigkeit erkaufen; er unterließ es, und beging die schwerste Sünde, welche der Mensch als Bürger begehen kann, denn Kinder, Enkel und Urenkel haben alle gleich hart dafür büßen müssen.

Das Landrecht der Toggenburger mit den Kantonen Schwiz und Glaris war inzwischen die Grundlage der bürgerlichen Freiheit, welche erstere genossen, und der Damm gegen Zwangs-Willkührherrschaft geworden. Der Abbt, als neuer Herr der Landschaft, sah zwar mit Widerwillen seine Macht beschränkt, mußte aber doch den Vorbehalt aller Freiheiten seiner Unterthanen beschwören. Kaum war die Verpflichtung gegenseitig geschehen, so sann schon der Hohepriester auf Untergrabung aller Rechte der Thurthalschen Bauern. Er errichtete sogleich ein eignes Landrecht mit Glaris und Schwiz, welches demjenigen seiner Unterthanen in mehrern Stücken entgegen stand. Die Absicht dieses Schrittes war klar, und die Folgezeit hat sie sehr bald bewiesen. Toggenburgs Einwohner, von großer Besorgniß gedrängt, eilten zwar, ihren Bürgerverein

verein zu erneuern und ihr Landrecht von dem Abbt noch einmal bestätigen zu lassen; allein was hilft Wahrheit und Treue einfacher Menschen gegen die List, Heuchelei und Verschmiztheit unersättlicher Herrschgier, welche stets wacht, die sie einengenden Schranken bindungslos und morsch zu machen? So oft schon hat es die Erfahrung gezeigt, und immer wird sie bewähren, was hier geschah, die von dem Bürgerganzen unabhängige Obergewalt verletzte den heiligen Eid des Vereins, untergrub nach und nach die Grundsäulen der Verfassung, und strebte nach uneingeschränkter Willkühr über Knechte. Die Landleute Toggenburgs erfuhren von dem Jahr 1470 stete Angriffe auf ihre Freiheiten, verloren eine Gerechtsame nächst der andern, anfänglich unmerklich, in der Folge ganz offen und gewaltsam. Kaum zählten sie 40 Jahre unter dem neuen Scepter, als schon der Abbt es wagte, sie seine Leibeigne zu heißen und die Glieder des Volksraths zu ernennen.

Inzwischen begann die für die Menschheit im Allgemeinen über alles wichtige Epoche der Reformation. Schnell verbreitete sich die neue Lehre in Toggenburg, der alten Landschaft, und drang bis ins Kloster von St. Gallen. Im Jahr 1529 verlangten einige Mönche nebst vielen Unterthanen von dem Abbte, seines Standes Begründniß aus der heiligen Schrift klar zu machen, und den obwaltenden Beschwerden abzuhelfen. Die geforderte Beweisführung mußte den Schriftgelehrten zu schwer scheinen, denn die ganze Mönchsschaar entfloh nach Schwaben. Augenblicklich traten die Kantone Zürich und Glaris zusammen, ordneten für die Aebtischen Herrschaften eine Regierung, und verkauften die Abtei der Stadt St. Gallen. Die Toggenburger,

burger, von ihrem berühmten Landsmann Zwingli aufs thätigste unterstützt, benutzten dieses Ereigniß, um sich für 15,000 Gulden auszulösen und dadurch völlige Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten. Dieß brachte den Religionsfanatism der katholischen Kantone aufs höchste, und sie erklärten 1531 den reformirten Eidgenossen Krieg. Der unglückliche Ausgang desselben für die letztern veränderte plötzlich die Lage der Dinge. Alles Geschehene wurde nichtig erklärt, der Abbt kam zurück, erhielt mit dem Kloster seine Herrschaften wieder, und Toggenburgs freie Bürger ließen sich nach sechsjährigem beharrlichen Weigern am Ende doch 1538 verleiten, ihrem schlimmsten Feinde als Oberherrn von neuem zu huldigen. Freilich versprach dieser alles, bestätigte nicht bloß den Bürgerverein und das Landrecht der Toggenburger mit Schwiz und Glaris, sondern sagte ihnen auch Theilnehmung an den hohen und niedern Gerichten, Erwählung eines Landvogts aus dem Volke und Abtretung der Hälfte aller Strafgelder zu. Dieser neue Vertrag setzte der Gewalt des Fürsten bestimmte und feste Grenzen, und es schien, als müßte die gutmüthige Willfährigkeit der freien Toggenburger, sich in die alte Unterthänigkeit zu begeben, Heilighaltung ihrer ausbedungenen Rechte und des geleisteten Eides von Seiten der Obergewalt erzwingen. Keinesweges. Der Macht, welche weder Verantwortlichkeit noch strenge Richter fürchtet, ist nichts heilig, sie treibt mit dem Heiligsten schändliches Spiel. Gleich im ersten Jahr nach der Huldigung (1539) begannen schon wieder die Eingriffe in die Verfassung der Toggenburger; eine Gerechtsame nach der andern wurde mit Füßen getreten, und strafbare Anmaßung schritt verwegen immer weiter. Das gewöhnliche Mittel, Zwiespalt unter den Bürgern, welche eine politische Gewalt unterdrücken will, zu erzeugen, ward auch hier angewandt.

wandt. Die Religionstrennung gab dem Prälaten ein thätiges Werkzeug in die Hände, dessen er sich immer bis ins 18. Jahrhundert mit Erfolge bediente. Man kann bisweilen die Kurzsichtigkeit und Blindheit der Menschen, wenn sie als Glieder der bürgerlichen Gesellschaft handeln, durchaus nicht begreifen; selbst die gemeinste und kräftigste Triebfeder aller Handlungen, grober persönlicher Eigennutz, scheint dann so oft ganz stille zu stehen, und die sprechendsten Thatsachen der Erfahrung auf kanontaube Ohren zu fallen. Der gefürstete Priester und seine Pfaffenschaar entzündeten, gleich Dienern eines menschenfeindlichen Wesens, die Leidenschaften des Religionseifers, und während dumme Wuth und Feindschaft zwischen den katholischen und reformirten Einwohnern Toggenburgs hausten, wurde Allen das Joch übergeworfen.

Bei allen Streitigkeiten der Landleute und des Abbts, welche bis vor den Richterstuhl der entscheidenden Kantone Glaris und Schwiz gebracht wurden, verloren immer die erstern, weil von den Staatsleuten der katholischen Schweiz; welche zu damaliger Zeit sich zu Spießgesellen der papistischen Klerisei herabgewürdigt hatten, der Satz: **man müsse das Volk einschränken, um der neuen Glaubenslehre Einhalt zu thun,** befolgt wurde. So geschah es dann, daß die politischen und religiösen Bedrückungen den höchsten Grad erreichten, und der unbegrenzteste Despotism in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts der eingeschränkten Monarchie Platz gemacht hatte. Der Bürgerverein, das Landrecht und alle daher fließenden Rechte, als Haltung von Landesgemeinden, Zusammenberufung der Volksachverwalter, Schaltung über die Waffenmacht, kurz die ganze Grundverfassung war vernichtet. Die meisten Aemter befanden sich in

den Händen fremder Miethlinge, welche Erpressungen aller Art ausübten; — das oberste Gericht war mit Kreaturen des Abbts besetzt, und die Gerechtigkeitspflege zeigte nichts als grenzenlose Willkühr; — Bücherinquisition und heimliche Kundschaft und Angeberei schlichen überall umher, stürzten die Unschuld ins Verderben und bildeten das Schreckensystem jedes Despoten; — aller Orten wurden Zölle erhoben; — den Verkauf der nothwendigsten Lebensmittel trieben die Günstlinge ausschließend; — Klöster und Beamten zogen die besten Grundstücke durch alle Ränke an sich; — die katholischen Priester verleiteten zu unbilligen Vermächtnissen, versagten den patriotischen Bürgern die geistlichen Dienste, und die Reformirten, welche die größte Zahl der Volksmenge ausmachten, seufzten noch unter Mißhandlungen eigner Art. Im Jahr 1701 befahl der Abbt seinen Unterthanen in Toggenburg eine Straße für Wagen durch ihre Landschaft zu machen. Die Abgeordneten, welche im Namen des Landes dagegen Vorstellungen machten, wurden zu großer Geldstrafe verdammt und ehrlos erklärt; der Landweibel German, Katholik, aber aufgeklärter Patriot, wurde unter nichtigem Vorwand verhaftet und zum Tode verurtheilt. Nun auf einmal riefen die Toggenburger, kraft ihres Bündnisses, Glaris und Schwiz um Hülfe an. Das freie Volk von Glaris nahm sich augenblicklich der Unterdrückten aufs kräftigste und muthigste an, welches die Schwizer zum gleichen Beispiel bewog. Die Landesgemeinden beider Kantone erkannten die Erneuerung des Landrechts, welches auch, ungeachtet alles Widerstandes von Seiten des Abbts, sogleich geschah, und gaben folgenden Beschluß: daß alle Aussprüche nichtig seyn sollten, welche jemals diesem Landrecht zuwider gefällt, und nicht von dem souverainen Volke beider

Kan-

Kantone untrüglich bestätigt worden. Dieß erhob mit einem Male die Bürger Toggenburgs aus ihrer unglücklichen Lage, und der sichere Beistand, den sie erhielten, belebte ihren Muth. Der Prälat schrie über Gewalt und Unrecht, setzte die ganze Eidgenossenschaft, Kaiser, Pabst und alle Mittel in Bewegung, um seinen Despotism in Toggenburg behaupten zu können. — Nach einem sechsjährigen Ränkespiel gelang es ihm und seinen Helfershelfern, den Bonzen aller Farben, unter den katholischen Gläubigen der ganzen Schweiz den alten Religionseifer zu entzünden, und alle Leidenschaften gegen die Reformirten aufzuhetzen. Plötzlich sahen sich die Toggenburger von Schwiz verlassen, und es erging an sie von allen katholischen Kantonen ein scharfes Schreiben, worin sie zum Gehorsam, und wegen Abhelfung ihrer Beschwerden an dem Abbt, ihrem Unterdrücker, gewiesen wurden. Sie wandten sich sogleich an Zürich und Bern, wo sie Gehör und Schutz fanden. Auf deren Rath hielten sie eine Landesgemeinde, wo alles versammelte Volk den alten Bürgerverein von neuem beschwor, und zu Folge desselben alle Raths- Gerichtsversammlungen besetzte.

Der despotische Priester erschrak über die Einigkeit des Willens, welcher sich hier unter den Toggenburgern offenbarte, schüttelte augenblicklich den Feuerbrand, den seine mordbrennerische Hand nie verließ, und setzte den Zunder des Religionseifers in Flammen. Die angehetzten katholischen Einwohner griffen hie und da die Reformirten während des Gottesdienstes an, und eine dumme innere Zwietracht schwächte plötzlich alle Gefühle des Vaterlands und des Gemeinwohls. Der Abbt hatte Zürich und Bern die Versprechung gethan, den Reformirten in Toggenburg uneingeschränkte Religionsfreiheit zu bewilligen, wofern sie

 ihm

ihm unbedingte Gewalt in politischen Sachen der Landschaft zugestehen wollten. Ohnerachtet Zürich den Abgeordneten der katholischen Toggenburger hierüber ein besiegeltes Zeugniß zustellte, so war doch die Wirkung, welche zur Herstellung der Einigkeit hätte entscheidend seyn sollen, äußerst gering, und bald nachher fielen von neuem die Katholiken über ihre Nachbarn andern Glaubens her. Laut erklärten sich die katholischen Kantone gegen die Verfügungen von Zürich und Bern, begünstigten den Prälaten auf alle Art, der kaiserliche Gesandte drohte mit Truppen zu Gunsten des Fürsten, und dieser, immer trotziger, besetzte auf einmal die haltbaren Schlösser Toggenburgs mit Soldaten. Alle Mittel zu gütlichem Vergleich wurden von ihm und seiner Parthei entfernt, man schien den Krieg beschlossen zu haben und hoffte auf fremde Hülfe. Priester, Weiber, verkappte Volksmänner mußten inzwischen die Toggenburger in ein Labyrinth von Zwist und Ordnungslosigkeit stürzen, und selbst der Bannstrahl des päbstlichen Nuncius wurde gegen den Volksrath geschleudert. Ohne den beharrlichen Beistand von Zürich und Bern, ohne den edlen Eifer eines ausgezeichneten Schweizers, Ulrich Nabholz von Zürich, welcher, an die Spitze der Toggenburger gestellt, deren Wohl als Staatsmann leitete und als Held verfocht, versank dieses Völkchen unwiederbringlich in Knechtschaft. Alles rüstete sich. Die Aebbtischen Besatzungen wurden von den Landleuten aus ihrem Thal verjagt, und im April 1712 brach der offne Krieg aus.

Die katholischen Stände Uri, Unterwalden, Schwiz, Zug und Luzern, von der ganzen Klerisei, der Pfaffen und Mönche nach dem Willen des feuerblasenden Nuncius Caraccioli seit langer Zeit gegen die Reformirten aufgehetzt,

gehetzt, nahmen Parthei für den Fürsten von St. Gallen, und so geschah es denn, daß Toggenburg der Anlaß zum ersten und letzten Bürgerkrieg der Eidgenossenschaft werden mußte. Zürich und Bern blieben Sieger in diesem Kampfe, der den Papism in der Schweiz ausschließend festsetzen sollte, und nahmen alle Herrschaften des Abbts in Besitz. Ohnerachtet die katholischen Kantone zum Frieden gezwungen wurden, so beharrte dennoch dieser geistliche Despot hartnäckig, und wollte von keinem Vergleich hören. Er wußte durch den Pabst die großen Mächte in sein persönliches Interesse zu ziehen. Oestreich und Frankreich sprachen aufs kräftigste zu seinem Gunsten, und die katholischen Eidgenossen schienen sich von den übrigen zu trennen, um mit Fremden in einen gefährlichen Bund gegen die Reformirten zu treten. Auf der andern Seite war das Benehmen der Toggenburger, seitdem sie sich selbst regierten, von der Beschaffenheit, daß ihre besten Freunde und Schützer kalt werden mußten. Sie wünschten wohl ein unabhängiges Volk zu werden, wußten aber in sich selbst keine Mittel dazu zu finden, und da ihnen dieses Verlangen nicht augenblicklich zugesagt wurde, so schämten sie sich nicht, einigen katholischen Ständen, und selbst den Beamten des Abbts einen Bund gegen Bern und Zürich anzutragen. Alles dieß bewog die beiden Kantone, unaufhörlich an einem Vergleich mit dem Fürsten von St. Gallen zu arbeiten, und nach dem Tode des eigensinnigen Leodegars mit dem neuen Abbt im Jahr 1718 einen Friedenstraktat zu schließen, vermittelst welchen er alle verlorne Besitzungen zurück erhielt. So wurden die Toggenburger, nachdem sie sechs Jahre unter eigner Volksregierung gestanden hatten, zum dritten Mal Unterthanen desselben Klosters, von dessen Aebbten sie seit Jahrhunderten gemißhandelt und bedrückt worden waren. Die Verfassung,

fassung, welche Bern und Zürich für sie auswirkte, blieb eine eingeschränkte Monarchie. Wenn zwar das Volk nicht alle die Freiheiten erhielt, welche die Abtei in dem Vertrag von 1538 demselben zusagen mußte, so blieben ihm doch alle seine ehemaligen Rechte vorbehalten, und es fand in dem jetzigen Verkommniß größern Gewähr als ehedem gegen die Anmaßungen der Obergewalt.

Die gesetzgebende und ausübende Gewalt liegt ganz, und die richterliche Gewalt größtentheils in den Händen des Abbts. Von ihm wird sowohl die Hälfte der Glieder aller niedern Gerichte, als des Appellationsgerichts und Kriegsraths ernannt. Bei Besetzung aller Ammans (Präsidenten), Schreiber und Weibelstellen der niedern Gerichte hat er den größten Theil, und das höchste Tribunal (Landgericht), welches über Leben und alle Vergehungen strafwürdiger Art richtet, liegt ausschließend in seinen Händen. Das Begnadigungsrecht, die Besetzung aller katholischen Pfarrer, die Entscheidung in allen Eheprozessen der katholischen Toggenburger, und in allen Streitigkeiten über herrschaftliche Rechte, als Zehnden, Bodenzinse u. s. w. stehen allein bei ihm. Der Landvogt ist Stellvertreter des Monarchen, in dessen Namen er die Landschaft regiert, ist Vorsitzer des Blut-, des Appellationsgerichts, des Kriegsraths, und bildet mit Landweibel und Landschreiber, deren Wahl auch von dem Abbt geschieht, das fürstliche Oberamt. Dem Fürst ist es benommen, neue Auflagen zu ordnen und die alten zu erhöhen; aber ihm gehören alle Geldstrafen und Konfiskationen, Jagd und Fischerei, Abzugsgelder und Verleihung der Wirths- und Weinhäuser. Die Rechte des Volks, wodurch die Macht des Monarchen etwas eingeschränkt wird, bestehen darin, daß es einen Sachwalter von 60 Männern

nern (Landrath) erwählt, welcher über seine Rechte und Freiheiten wacht, und bei vermeinten Beschwerden um deren Abstellung bei dem Fürsten bittet; entstehen Streitigkeiten zwischen ihm und dem Stellvertreter des Volks, so ernennt jede Parthei drei Kantone, welche abschließlich entscheiden. Der Landrath führt zugleich die ökonomische Verwaltung der Landschaft, bestimmt die für das Gemeinbeste nöthigen Abgaben, vertheilt und erhebt sie; ihm kommt es zu, die Hälfte der Richter des Appellationsgerichts und des Kriegsraths zu ernennen, und alle fünf Jahre die Jünglinge von 14 Jahren den alten Bürgerverein beschwören zu lassen. Das Volk darf nie eine Landesgemeinde halten, ausgenommen in den zwei seltenen Fällen, wo es dem neugewählten Abbte huldigen, oder seinen Kriegsheerführer (Pannerherr) erwählen muß. Jedes andere Geschäft, welches da vorgenommen werden möchte, ist nichtig, und selbst seine Stellvertreter (die Glieder des Landraths) darf es nur in Gemeindesversammlungen getrennt ernennen. Der einzige Antheil, welchen das Volk an der richterlichen Gewalt genießt, besteht darin, daß die Genossen jedes Bezirks ihr niederes Gericht zur Hälfte besetzen dürfen. Der Fürst ist gehalten, zu allen Aemtern, welche er zu besetzen hat, Eingeborne Toggenburgs zu nehmen, und zwar immer eben so viele Katholische als Reformirte, welche Ordnung auch vom Volk bei der Wahl des Landraths und der niedern Gerichte beobachtet werden muß. Alle Aemter werden vom Volk und dem Fürsten auf Lebenslang vergeben. Hiervon ist jedoch die Landvogteistelle ausgenommen, welche ganz von der Willkühr des Abbts abhängt.

Die reformirten Toggenburger, welche von der papistisch-geistlichen Regierung beständig ganz besonders gemiß-

gemißhandelt, gequält und bedrückt wurden, erhielten durch diesen neuen Vertrag freie Religionsübung, Ruhe und Sicherheit. Jede Gemeinde erwählt nach Mehrheit der Stimmen ihren Pfarrer aus einem der vier reformirten Kantone, und sorgt durch Vorgesetzte für ihre Kirchenzucht. Die Versammlung aller reformirten Geistlichen behandelt die Kirchen- und Schulsachen der ganzen Landschaft, bildet den Censor jedes Pfarrers, und alle Ehesachen werden von einem eigenen aus ihrer Mitte erwählten Gericht geschlichtet. In vielen Pfarreien dient die Kirche zum Dienst beider Glaubensgenossen.

Unter dieser Verfassung lebten die Toggenburger im Laufe dieses Jahrhunderts, obwohl nicht zufrieden, doch weniger gefährdet von der Obergewalt als in den vorigen Zeiten. Der wichtigste Vortheil, den sie ihnen gewährte, bestand darin, daß dem Fürsten die Macht, Auflagen zu ordnen oder zu erhöhen, durchaus benommen war, wodurch ihr bürgerlicher Zustand wenigstens erträglich wurde, denn die Lasten, welche dieses kleine Ländchen zu tragen hat, sind schon zu groß. Die meisten Einwohner bezahlen, außer den Steuern, welche zum Gemeinbedürfniß nothwendig sind, den Zehend, Bodenzins, Faßnachthuhn und das Fallrecht (Todtenfall) theils an den Fürsten, theils an Klöster, Kirchen und Privatpersonen; nur wenige Geschlechter haben sich von dieser Feudalpflichtigkeit losgekauft. Zwei Probsteien, ein Mannskloster und drei Nonnenklöster, wovon eins erst 1762 gestiftet worden ist, zehren vom Marke dieses Thales, und außer diesen haben noch die Abtei von St. Gallen und das thurgauische Kloster Fischingen reiche Besitzungen im Toggenburg. Sehr glücklich vereinigen sich zwar Viehzucht und Ackerbau in dieser Landschaft, um dessen Bewohnern die ersten wich-

tigsten

tigsten Lebensbedürfnisse und damit eine ökonomische Unabhängigkeit zuzusichern, deren sich sehr wenige Theile der Schweiz erfreuen. Des flachen Toggenburgs reiche Ernten sollten, so wollte es das Schicksal, die ganze Volksmenge mit Getreide versorgen; allein sie sind ein Eigenthum der heiligen Diener des Himmels geworden, und diese können sich nicht mit dem ökonomischen und bürgerlichen Wohl der sündigen Welt beschäftigen. Die genannten Klöster ziehen jährlich an Zehenden und Lehnzinsen von ihren Meierhöfen so viel Getreide aus der Landschaft, daß der Toggenburger seit Jahrhunderten gezwungen ist, das meiste ihm nöthige Brodkorn aus Schwaben zu kaufen. Der fürstlichen Beamten sind einige dreißig (24 Landrichter, Schreiber, Weibel, einige Vögte, die seine Gefälle einziehen, und der Landvogt), deren Besoldungen ebenfalls aus dem Thale gezogen werden. Der jährliche Gehalt des Landvogts allein, welcher zum wenigsten 4000 Gulden beträgt, übersteigt um das Doppelte die Summe aller Verwaltungs- und Regierungskosten der Republiken Appenzell, Außer- und Innerroden. In Außerroden werden alle Gerichtssitzungen aus der Landkasse bezahlt, hier in Toggenburg müssen es die prozessirenden Partheien thun, was den Privatpersonen große Ausgaben verursacht. Jede Sitzung eines niedern Gerichts kostet 15 bis 16 Gulden, fordert der Prozeß Augenschein, so erhalten die Richter noch mehr, und für Ausfertigung des Urtheils wird noch besonders bezahlt; der Advokat erhält jedes Mal für seine Mühe 1 bis 2 Gulden. Alle unter richterlichem Ansehen ausgefertigte Geldbriefe zahlen für jede 100 Gulden einen halben Gulden. Alle Richterstühle entscheiden nach Gewohnheiten und geschriebenen Gesetzen, das Erbrecht allein ist genau bestimmt und gedruckt. Die größte Bedrückung, welche durch diese Verfassung gesetzlich gemacht wurde, besteht

besteht darin, daß das Kriminalgericht gänzlich in den Händen des Fürsten liegt. Dieß ist nicht sowohl gefährlich für persönliche Sicherheit der Bürger, sondern wild abscheulich in Rücksicht auf Geldeerpressungen. Schon in dem I. Theile (S. 42. 44.) habe ich erwähnt, daß in den unterthänigen Landschaften der Schweiz mancherlei Handlungen, als Tanzen, Schwängerung u. s. w. und viele Vergehungen, als Schlägereien, Schimpfreden vor Kriminalgerichte gezogen und mit Geldstrafen belegt werden. Eben so auch hier, und der Landvogt übt die uneingeschränkteste Willkühr aus, weil dem Verurtheilten durchaus keine Appellation gestattet wird. Keinem einzigen Gerichte ist es erlaubt, sich in Vorfälle dieser Art zu mischen, und diese reiche Quelle der Ausbeute behielt sich der Oberherr ausschließend vor. Wie viele ungerechte Bedrückungen hieraus für die Toggenburger fließen, läßt sich leicht begreifen; die Geldstrafen steigen bis auf 50 Louisd'or, und mancher reiche Bürger, der als Vater eines unehlichen Kindes angezeigt ward, mußte schon, wenn er die Sache in der Stille abgemacht wissen wollte, 1000 Gulden nicht der Geschwängerten, sondern dem Hochgeehrten Herrn Landvogt zahlen, der dem Fürsten alle eingenommenen Strafsummen und Konfiskationen zu verrechnen schuldig ist.

Dieser kurze Abriß zeigt zur Genüge, wie viel dem Toggenburger seine fürstliche Regierung kostet, und welch ein auffallender Unterschied zwischen der bürgerlichen Lage des Appenzellers, und des unterthänigen Toggenburgers obwaltet. Nothwendiger Weise kann dieses Völkchen ungeachtet aller Industrie und Thätigkeit, doch eines gleichen Reichthums wie Appenzell, Außerroden, nie genießen. Eine übergroße Anzahl seiner Bürger muß güterlos seyn, weil

weil viele und kostbare Grundstücke in den todten Händen der regierenden Abtei und anderer Klöster liegen; allgemeiner Wohlstand wie in Appenzell kann nie Statt finden, und die Menge der Dürftigen, und der Bettler muß größer seyn als dort.

Wichtiger als alle Folgen einer Verfassung auf bürgerliches Wohl ist unstreitig deren Einfluß auf die Moralität der Menschen, und nichts verdient so ernsthaft die Beobachtung und die Beherzigung des Menschenfreundes als dieser Gegenstand. Die monarchische Verfassung, unter welcher der Toggenburger seit Jahrhunderten lebte, hat sehr merkliche Züge seiner Gemüthsart eingedrückt. Vorerst mangelt ihm der Stolz des Appenzellers, freier Nachkomme tapferer und starkmüthiger Männer zu seyn, und die daher fließende tiefe Verehrung des Andenkens der tugendhaften Vorväter, zwei moralische Quellen, welche alle kommenden Geschlechter mit hohem Selbstgefühl und edler Nacheiferung befruchten. Statt freier Mann zu seyn, muß der Toggenburger einen Oberherrn, und in allen dessen Dienern Gebieter erkennen; — statt Staatsbürger zu seyn, wird der Toggenburger durch eine fremde von ihm ganz unabhängige Gewalt in einem leidenden und gehorchenden Zustande gehalten; — statt freiwillige Beiträge zum Nutzen des Vaterlandes zu ordnen, muß der Toggenburger Feudal-Abgaben fremden Kasten leisten; — statt über die Handhabung der Gerechtigkeit als Glied des Souveräns zu wachen, sieht der Toggenburger seine Person und sein Vermögen der Willkühr eines Gebieters ausgesetzt, gegen welche kein gerechtes Mittel ihn schützen kann. Obgleich diese Verfassung dem Volke einige Rechte und einigen Schutz gegen die Anmaßung der Obergewalt gewährt, so bleibt doch der verdächtige

Ein-

Einfluß dieser politischen Organisation auf die Sittlichkeit unverkennbar. Verloschen sind im Allgemeinen bei den Toggenburgern brennende Vaterlands- und Freiheits-Liebe, edle Selbstwürdigung, eigenthümlicher kraftvoller Karakter, kühner Trotz gegen Gewalt und Unrecht, Gemeinsinn und treuherzige Offenheit, Grundsätze, welche die freien Appenzeller auszeichnen. Die Verfassung Toggenburgs raubt dessen Bewohnern politische Freiheit, vernichtet dadurch das Spiel aller gemeinnützigen Kräfte und schwächt die Gefühle jeder Bürger-Tugend und jedes edlen Ehrgeitzes. Die ganze Thätigkeit hat sich auf Fabrikwesen und Handelschaft gelenkt, Rechnungsgeist alle Gedanken verschlungen und Gewinnbegier die Stelle anderer Empfindungen eingenommen. Um den alle Sittlichkeit und alles Bürgerwohl vergiftenden Wirkungen des Reichthums und kalten Eigennutzes entgegen zu arbeiten, und sie unschädlicher zu machen, giebt es nur ein Mittel. Das Gesetz hat es dem Toggenburger versagt, und dadurch die Seele vernichtet, welche jedem Bürgerganzen wahre Einheit, Leben, Gesundheit, Kraft und Uebereinstimmung giebt. Es ist von hoher Wichtigkeit, genau zu untersuchen, wie Verfassungsformen, Laster und moralische Verderbnisse erzeugen oder verhindern können. Der tugendhafte und patriotische Bürger kann hier für die Gemeinwohlfahrt nichts wirken. Seine Stimme bildet keine moralische Macht, welche die öffentliche Meinung bestimmt, und der lauterste Bürgersinn führt weder zu den höchsten Ehrenstellen des Vaterlandes, noch erndtet er den äußern Lohn der Tugend. Das wahre Band der Menschenverbindungen ist zerrissen, und die Münze der öffentlichen Hochachtung verfälscht, so bald das persönliche Verdienst, selbst im groben Lein- und Tuchrock, die Huldigung verliert, welche ihm ausschließend gebührt.

Da

Da der Mensch als Bürger hier so wenig ist und vermag, so haben sich die Begriffe über den Werth der Dinge verkehrt. Gold ist der Götze geworden, nach welchem Jedermann strebt, dem ausschließend gehuldigt wird, und welches allein Ansehen, Auszeichnung und alle Genüsse verschafft, welche Eitelkeit und Eigennutz wünschen. Der Bürger wird nur nach der Summe seiner Gulden-Zahl geschätzt, und sein Werth nach deren Menge berechnet. Der Reiche sucht Genuß in erbärmlichen Dingen außer sich, und wird ein Sklave seiner Begierden und Bedürfnisse; — der unbegüterte wird von seiner Nichtigkeit zu Boden gedrückt und dient dem Reichen. Zwischen beiden besteht ein heimlicher steter Krieg, der Reiche verachtet und bedrückt den Dürftigen, dieser betrügt, beneidet und haßt den Reichen, und beide erfüllt knechtischer Sinn. Gradheit und Rechtschaffenheit bringen weniger Vortheile als Weltklugheit, und die Beeiferung, ein feiner und kluger Mann zu seyn, ist größer als nach dem Ruhm eines biedern und gerechten Bürgers. Rang und Titelsucht quält hier die Menschen wie in großen Monarchien. Der Reiche nicht zufrieden mit dem Genuß seiner Glücksgüter, strebt rastlos, sich noch auf andere Art von seinen Mitbürgern unterscheiden zu können. Sein Ehrgeiz, dem die edle Bahn der Thätigkeit fürs Gemeinbeste nicht offen steht, aus welcher die öffentliche Stimme ehrenvolle Auszeichnung mit allen Beweisen tiefster Achtung ertheilt, sinkt zu kindischer Eitelkeit herab, welche nach bunten Kappen und Schellen greift. Der Reiche bahnt sich mit Silberstücken den Weg zu allen Aemtern, und der Arme und die Diener des Fürsten werden sein feiles Werkzeug dazu. Die Titelsüchtigen, welche fürstliche Stellen wünschen, geben dem Landvogt, auf dessen Vorschlag immer die Ernennungen erfolgen, Geschenke, Andere erkaufen sich die Mehrheit

heit der Stimmen ihrer Gemeinsgenossen zur Erwählung in den Landrath. Diese letztern zahlen für jede Stimme 4 — 8 Batzen, und opfern gern einige hundert Gulden auf, um den Landraths-Titel zu erlangen, unter welchem sie sich brüsten, dummes Geschwätz führen und plumpen Trotz zeigen. Fast alle Glieder des Landraths sind auf diese Art gewählt und man kann sich vorstellen, was dieses für Volksstellvertreter seyn können; auch sind sie nichts weniger als geachtet. Dürfte das Toggenburger Volk seine Sachwalter an einer Landesgemeinde ernennen, so wäre Erkaufung der Stimmenmehrheit selbst dem Reichsten unmöglich, die öffentliche Meinung würde ihre volle Kraft behaupten und den patriotischen Bürger für das zum Wohl des Ganzen wichtige Amt bezeichnen. Die Verfassung wollte es aber anders; sie hat jeder Gemeinde, nach der Menge ihrer katholischen und reformirten Einwohner, eine gewisse Zahl von Stellvertretern bestimmt und befohlen, daß diese nicht von allen Gemeinsbürgern, sondern von jeder Religionsparthei nach Mehrheit der Stimmen erwählt werden sollen. Wird das Volk gezwungen, in kleine Versammlungen zerstückelt seine politischen Rechte auszuüben, so ist allem Räukespiel das Thor geöfnet, und der Grundstein zur Herrschaft des Reichthums gelegt. Toggenburgs Beispiel bestätigt diesen Satz, und die Erfahrung wird ihn immer und überall beweisen. Bestechung ist hier so allgemein eingerissen wie in England, und man darf sich darüber nicht wundern, denn die Verfassung einer beschränkten Monarchie trägt den Keim dieses Verderben bringenden Uebels eben so gewiß in sich als der Eichelkern den Keim des Eichbaumes.

Wenn der Mensch durch die bürgerlichen Formen, unter denen er lebt, weder zum edlen Selbstgefühl und

zur

zur Achtung seines Wesens in Andern erhoben, noch zur lebhaften Theilnahme an die höhern Angelegenheiten des Vaterlandes und Gemeinwohls zugelassen, sondern in den engen Kreis der eigennützigen Triebe mit Gewalt eingeschränkt wird, so verzehrt sich seine fürs sittlich Gute und Schöne bildungsfähige Natur zu einem moralischen Krüppel, dessen Anblick Erbarmen und Ekel, Schmerz und Unwillen erregt. Alle Bemühungen der Philosophie, der Sittenlehre und wissenschaftlichen Bildung sind zu schwach, diese Seelen-Rachitis zu verhindern oder zu heilen, so lange ihre stets wirksame Ursache in der innern Organisation des Körpers, den ein Bürgerganzes darstellt, dauert. Verbindet sich noch hiermit mangelhafte Erziehung, so geht das Uebel unaufhaltsam von Geschlecht zu Geschlecht.

Die Schulanstalten sind in Toggenburg schlecht. Der Unterricht aller katholischen Einwohner ist in den Händen von Kloster-Geistlichen, und in den Schulen der Reformirten lernt die Jugend nichts als schreiben, lesen und Psalmesingen. Die Besoldungen der reformirten Prediger sind mittelmäßig. Das bestimmte Gehalt der schlechtesten Stelle beträgt 400 Gulden, und es giebt einige von 8—1600 Gulden; die zufälligen Einkünfte hingegen sind beträchtlich, indem der Toggenburger allen verstorbenen Personen, Kindern, selbst todtgebornen Kindern Leichenpredigten halten läßt. Jede reformirte Gemeinde wählt ihren Prediger nach Stimmenmehrheit, hat aber keine Gewalt ihn zu entsetzen. Unter den reformirten Geistlichen, welche entweder Zürcher, Berner oder Toggenburger sind, giebt es mehrere aufgeklärte achtungswürdige Männer, welche mit allem Eifer den edlen Beruf ihres Amtes erfüllen. Eingeborne, die sich dem geistlichen Stande

widmen,

widmen, finden in Privat-Kassen, welche zu diesem Behuf von reichen Personen gegründet sind, Unterstützung, um in Zürich oder anderwärts zu studiren. Liebe der Wissenschaften ist in dem letzten Jahrzehent in dieses Thal eingezogen und es besteht jetzt eine reformirte moralische Gesellschaft, welche die besten ältern und neuern Werke und Zeitschriften ankauft, und unter ihre geistlichen und weltlichen Mitglieder herum gehen läßt. Bei den jährlichen Zusammenkünften werden Vorlesungen gehalten, wovon mehrere schon im Druck erschienen sind. Ekhard der alte, Mönch zu St. Gallen, Kronikschreiber im 10. Jahrhundert, und Krafton Minnesänger im 13. Jahrhundert, waren beide Toggenburger. Doch wozu soll ich hier unbedeutende Schriftsteller nennen, wo der Name eines großen und merkwürdigen Mannes mit unvergänglichem Ruhme glänzt! Ulrich Zwingli ist ein Toggenburger. Wer kennt nicht diesen aufgeklärten und edlen Diener der Wahrheit, diesen Rächer der Vernunft, welcher mit der Heldenkraft einer tugendhaften Seele die schändlichen Fesseln des verruchtesten Despotismus zerbrach, und nebst Luther, dem deutschen Herkules, das Haupt einer Revolution wurde, welche die Geistesfreiheit der Menschheit rettete und dadurch die Wiedergeburt aller Völker begann. Tiefe und heilige Verehrung lebe in den Herzen jedes Guten und Redlichen für diese Wohlthäter des Menschengeschlechts, für diese ächt tugendhaften und großen Männer, welche ein Stolz des germanischen Volkes sind. Zwingli ward den 1. Jenner 1484 zu Wildenhaus, dem höchsten Bergdorfe Toggenburgs geboren. Sein Vater, Amman (Präsident) des niedern Gerichts, übergab den Knaben seinem Bruder, der als Pfarrer zu Wesen am Wallenstadtersee lebte. Dieser sandte den jungen Ulrich, als er das zehnte Jahr erreicht hatte, nach

Basel,



ULRICH ZWINGLI.

Geb. 1484. St. 1531.

Hans Asper pinx. *H. Lips sculp.*

Basel, um so früh als möglich dessen Anlagen Entwicke-
lung zu verschaffen. Er studirte zu Bern und auf der
hohen Schule zu Wien schöne Wissenschaften, und nach
seiner Zurückkunft in Basel legte er sich auf Theologie.
Im Jahr 1507 ward er zur Predigerstelle nach Glaris
berufen. Während seines zehnjährigen Amtes zog er als
Feldprediger der Glarner zweimal nach Italien, und lebte
unter dem Waffengetümmel zu Novarra und Marignan.
Er ging 1517 als Pfarrer nach Einsiedeln, und vertauschte
dieses Thal zwei Jahre nachher mit Zürich. Im Jenner
1519 hielt er in der Hauptkirche seine erste Predigt mit
der ganzen Freimüthigkeit eines kühnen Wahrheitsfreun-
des, und stellte sich offen an die Spitze des Aufstandes,
welchen er seit Jahren gegen den geistlichen Despotism zu
erregen suchte. Drohungen und Liebkosungen der Mäch-
tigen verachtend setzte der edle Reformator sein großes
Werk unermüdet fort, und stürzte den scheußlichen Thron
von Tyrannen, welche seit einem Jahrtausend die Ver-
nunft erstickt, die ganze Menschheit ins Joch der Stier-
dummheit geschmiedet, und alle Völker zu sklavischen Thieren
herabgewürdigt hatten. Nach langem Wort und Feder-
kampf zogen die Feinde der neuen Lehre das Schwert
gegen deren Anhänger. Diese wollten ihren Lehrer, aus
Besorgniß für sein Leben, nicht mitziehen lassen, allein
Zwingli mit der Streitart auf der Schulter schwang sich
unerachtet alles Widerstandes auf ein Pferd, und zog mit
den Zürichern in den ersten und zweiten Kappeler-Krieg.
Der kleine Heerhaufen wurde auf dem Wege über den Al-
bis zaghaft und viele blieben zurück, theils aus Feigheit,
theils aus Unmuth über die Folgen der Reformation.
„Ich einmal, sagte Zwingli, will in Gottesna-
men hinziehen zu den biderlen Leuten, will
sie retten helfen, oder mit ihnen sterben."

Am Donnerstag den 3. October 1531 griffen bei Kappel 8000 Katholiken den kleinen Züricher trupp von 2000 Mann an, und schlugen ihn in die Flucht. Zwingli stand, stritt als ein Held, stürzte mehrmal unter Steinhagel zu Boden, raffte sich immer wieder auf, fiel endlich rücklings und wurde erstochen. Er hinterließ Kinder, und sein Namensgeschlecht dauert zu Zürich noch fort; einer dieser Nachkommen, ein würdiger Mann, dessen Bekanntschaft ich mich stets freue, lebt als Prediger zu Luchsingen im Kanton Glaris. Die Schriften des unvergeßlichen Reformators kamen 1544 in vier Foliobänden zu Zürich heraus, wovon eine zweite Ausgabe 1581 erschien; außerdem befinden sich noch viele Mannscripte und Briefe von ihm auf der Zürcher Stadtbibliothek.

Ich kann nicht umhin, hier eines Toggenburger Landmanns Erwähnung zu thun, dessen von ihm selbst geschriebene Lebensgeschichte, *) vor einigen Jahren, wenigstens in der Schweiz, mit Antheil gelesen wurde. Dieses armen Mannes Bekanntschaft habe ich gemacht, ihn zu wiederholten Malen gesehen und herzlichst lieb gewonnen. Er ist mir ein merkwürdiges Beispiel, wie der Urstoff einer Seele bisweilen unter allen gedenkbaren Hindernissen sich dennoch erhält, von dem härtesten Drucke des Schicksals nicht zermalmt wird, sondern durch alle Schwierigkeiten hindurch seinem ursprünglichen Hange folgt. Braeker, in der Jugend ein armer Hirtenknabe, im Alter ein armer Mousselinweber, ward von seinem Durste nach Unterricht durch alle Grade von Schwärmereien durchgeführt, arbeitete sich am Ende unter allen Vorur-

*) Lebensgeschichte und natürliche Abentheuer des armen Mannes in Toggenburg, herausgegeben von H. H. Füßly. Zürich. 1789.

Vorurtheilen und Gaukeleien der Einbildungskraft hervor, und errang sich die einfachen Wahrheiten eines gesunddenkenden Kopfs. Lesen und Schreiben war ihm Bedürfniß geworden; er griff nach jedem Buch, welches der Zufall in seine Nähe brachte, und schrieb, so oft es ihm möglich war, alles nieder, was in seiner Seele vorging. Der 1. Theil seines Tagebuchs *) ist schon im Druck erschienen; unter seinen Manuscripten finden sich noch dramatische Aufsätze z. B. die lustigen Buben von Kappel, der Gerichtstag von Wattwyl, Anmerkung über Shakespear, poetische Fantasien eines wildaufgewachsenen Dichters in Toggenburg. Von seinen Landleuten wird er Bücherfresser genannt, und wenige wissen ihn nach seinem Werth zu schätzen.

*) Tagebuch des armen Mannes in Toggenburg, herausgegeben von H. H. Füßly. 1. Theil, Zürich. 1792.

II. Abschnitt.

Abreise aus Toggenburg. Vortreffliche Aussicht bei Wildhaus. Landschaft Uznach. Geschichte. Verfassung. Das Volk von Schwiz und Glaris ist Souverain der Uznacher. Sonderbare Verflechtung von Leibeigenschaft und bürgerlicher Freiheit. Abgaben, Lasten und Nahrungserwerb der Einwohner. Braunkohlenflöz. Eintritt in den Kanton Zürich, und Wanderung durch die Thäler der Allmannsbergkette. Viehstand, Sennwirthschaft und Ertrag derselben im Kanton Zürich. Nahrungszweige der Allmänner. Bereitung des berühmten Kirschwassers. Bürgerlicher Zustand der Einwohner, über welche die Stadt Zürich uneingeschränkte Herrschaft übt. Die Sekte der Wiedertäufer zeigte sich schon im 13. Jahrhundert unter den Bewohnern dieser Berge. Hohes Alter und Geschichte des Geschlechts von Landenberg. Geologie der Allmannsberge. Reise nach Gosau.

Die Landstraßen durch ganz Toggenburg sind breit und sehr gut unterhalten, welches in einem Berglande äußerst kostspielig ist. Bis 1780 waren hier keine anderen Wege als für Fußgänger, und alle Lasten, welche aus- oder eingeführt wurden, mußten von Pferden getragen werden. Die Menge des Geldes, welches der Handel verbreitet hatte, setzte endlich die Gemeinden in den Stand, auf ihre Kosten die Anlegung großer Straßen zu unternehmen und auszuführen. Von allen Seiten, ausgenommen von Wildhaus her, führt der Toggenburger die Bedürfnisse des Landes auf Lastwagen ein. Von Wildhaus führt ein sehr übler Felsenweg nach Gambs ins breite Rhein- und

Wer-



Ausſicht

D. Glärnisch. C. Biltnerberg

Pfäffikon. U. die Höfe.

Benken. u.u. Kaltbrunn. w.

Werdenberger Thal herab, und wäre dieser kurze Strich erweitert und zum Fahren eingerichtet, so müßte Toggenburg außerordentlich dabei gewinnen; allein bisher widersetzten sich der Eröffnung dieser Straße die Privatvortheile der Nachbaren.

Eine kleine halbe Stunde hinter Wattwyl verließ ich die grünen lebendigen Wiesen des Thurthales, und folgte dem aufsteigenden Wege, welcher durch den Hummelwald nach Uznach führt. Wahrscheinlich deckten ehemals diesen ganzen Bergstrich dicke Wälder, von denen jetzt nichts mehr übrig ist als der Name. Meine Schritte beschleunigten sich mit dem zunehmenden Grade der Langeweile, welche mir diese magere eintönige Gegend verursachte, und vielleicht habe ich nie eine Meile in so kurzer Zeit zurück gelegt. Auf der Grenze von Toggenburg dicht am Wege steht die Herberge Wildhaus, und von diesem Punkte ändert sich auf einmal die ganze Natur. Der leblose und wilde Hummelwald ist ein trefflicher Hintergrund, auf welchem die herrliche und große Landschaft mit doppeltem Glanze strahlt, und tausendfach wird dadurch der langweilige Weg belohnt. Plötzlich öffnet sich ein breites, langes und reiches Thal, dessen mannigfaltigste Reize den düstern Wandrer empfangen, und ihm wetteifernd ihre Gaben liebevoll darreichen. Vergessen ist alles Trübe der durchlaufenen Bahn, und das regbare Gefühl lebt nur im hohen Genusse des Großen und Schönen. Hier schlängelt lieblich die Linth am Fuß des Schennisberges durch Wiesengrün, da verbirgt sie sich hinter sanften Buchenhügeln, und dort ergießt sie ihre unerschöpflichen Gewässer in den untern Zürichsee, auf dessen schönem Spiegel die zarten Bilder der Felsen, Berge und Wälder schwimmen — überall glänzen Kirchthürme und unzählige Wohnungen

zwischen

zwischen reichblättrigen Obstbäumen und Laubhölzern — Gerade gegenüber fällt der Blick in das Glarner Thal von fürchterlich grausenden Felsen ummauert, dessen Schneescheitel aus blauschwarzer Nacht, die zu ihren Füßen schwebt, empor starren; hohe grüne Vorberge umschliessen sie und stufen immer sanfter herab, und bilden eine weite schöne Ferne, in welcher der obere Zürichsee sich glänzend verliert. Wie wär es möglich, ein anschauendes Gemälde von diesen Abstichen, die hier Hand in Hand verschlungen sind, zeichnen und die Wirkungen der Schatten und Lichter auf diese Landschaft einziger Art schildern zu können? Diese Zeichnung hier ist freilich nur ein Linienaufriß, indeß kann sie doch besser wie meine Worte der Einbildungskraft ein schwaches Bild von der Ansicht dieser Natur geben, wenn der Odem des Lebens sie beseelt.

Von Wildhaus führen vortreffliche Landstraßen bergab links nach Kaltbrun, Schännis, dem Wallenstadtersee und nach Glaris, rechts nach Uznach, Schmerikon und in den Kanton Zürich. Ich folgte dem letztern Weg, und in wenig Minuten betrat ich das Land der Uznacher. Dieser breite und tiefe Bergabhang reich und schön durch das mannigfaltige Grün der fetten Wiesen, der lebendigen Zäune, der Obstbäume, und der Buchenwälder ist einer der reizensten Spaziergänge in der deutschen Schweiz. Die ganze weite Natur im glänzenden Maikleide hauchte glückliche Ruhe, Heiterkeit und Freude. Auf einem der günstigsten Punkte rechter Hand steht das Weiberkloster Sionne, welches zwar arm an Gütern, aber doppelt reich am Genuß der herrlichsten Aussichten ist. Die Straße gemach absteigend zieht sich durch die anmuthig gelegenen hübschen Dörfer Gauen und Ermenschweil, und dann immer weiter längst dem bewaldeten Abgang hin.

hin. Unbemerkt kam ich ins Thal, und bald darauf erreichte ich den Hauptort Uznach, eine halbe Stunde von dem Anfang des untern Zürichsees entfernt.

Dieses Ländchen, was ungefähr vier Stunden lang und an einigen Orten eben so breit ist, und außer dem Städtchen nicht mehr als sechs Gemeinden zählt, wurde 1469 von dem letzten Besitzer Toggenburgs, dem Herrn von Raron an die Kantone Schwiz und Glaris für 5550 Gulden verkauft. Die Uznacher gewannen hierbei nichts, sie wechselten nur ihren Gebieter, und wurden Unterthanen von zwei freien Völkern. Dieser Souverain eigener Art hat ihr Loos weder verschlimmert noch gebessert, und ihre bürgerliche Lage bis jetzt ist die nehmliche geblieben, wie sie es vor vielen Jahrhunderten war. Die Verfassung dieses Ländchens zeigt ein sonderbares Gemisch von Leibeigenschaft und bürgerlicher Freiheit; das Land wird von einem Landvogt, den die beiden Kantone abwechseln auf zwei Jahre ernennen, regiert. Da dieser nie zu Uznach wohnt, sondern nur von Zeit zu Zeit dahin reist, so verrichten sein Statthalter, der Untervogt, Landamman und Landschreiber, die das Oberamt bilden, alle Geschäfte. Der Untervogt wird von dem Souverain, der Landammann auch von demselben, aber aus vier vom Volke vorgeschlagenen Landmännern, und der Landschreiber allein vom Volke ernennt. Alle zwei Jahre den 28. Mai versammeln sich die Landleute auf einem freien Platze bei dem Städtchen Uznach, und halten Landesgemeinde, welche der Landammann führt. Wenn das Volk dem neuen Landvogt, der von einigen Abgeordneten des Souverains dem Volke vorgestellt wird, die Huldigung geleistet hat, so erwählt es den Landschreiber, schlägt zur Landammanstelle vier Männer den Bevollmächtigten vor, und berathet gemein-

gemeinschaftlich über Landesangelegenheiten, Gesetze und über Annahmung neuer Landleute. In Gemeinden abgesondert ernennt das Volk die Richter des niedern Gerichts, und eine große Anzahl von Rathsherrn und Landoffizieren, welche zusammen mit Untervogt, Landammann und Schreiber eine Versammlung (Landrath) bilden, dem die ökonomische Verwaltung des Landes obliegt. Die zweite Instanz in allen Prozessen ist das Oberamt, von welchem die Berufung an den Rath nach Glaris und Schwiz geht. Alle Händel und Vorfälle, welche durch Geldstrafen abgebüßt werden, gehören ausschließend vor den Landvogt oder dessen Oberamt; und alle Halsverbrechensachen von demselben zwar untersucht, allein das Urtheil wird von den Räthen zu Schwiz und Glaris gefällt.

Der Untervogt ist gehalten, dem Landvogt alle eingegangenen Gefälle zu verrechnen, und dieser hat dieselbe Pflicht gegen die Gesandten, welche von dem Souverain alle Jahre nach der Vogtei zur Einnehmung der Rechnungen abgeschickt werden. Die Einkünfte des Souverains bestehen in Strafgeldern, in dem Todtenfall, in der Leib- oder Faßnachtshenne, in der Verpachtung des Salzhandels, in der Weinabgabe, welche von jedem Maaß einen Rappen *) beträgt, und in Abzugsgeldern derer, welche aus der Vogtei ziehen. Alle Strafgelder, welche unter 10 Gulden betragen, gehören dem Landvogt, von höhern Summen fällt der zehnte Pfennig den beiden Kantonen zu. Einen Todenfall behält der Landvogt ganz für sich, von allen übrigen bleibt ihm ein Drittel, und zwei Drittel muß er verrechnen. Diese Abgabe der Leibeigenschaft besteht darin; wenn ein Uznacher stirbt, so wird sein bestes Stück

*) Auf einen Gulden gehen 160 Rappen, also 4 auf einen Schilling.

Stück Vieh, oder wenn er arm ist, sein bestes Kleid das Eigenthum des Souverains; beeidete Männer, welche der Landvogt bezahlen muß, schätzen alsdann den Werth dieses Erbtheils, und die hinterlassene Familie erkauft es für die geschätzte Summe. Außer diesen Lasten sind mehrere Gemeinden zehentpflichtig, und alle müssen noch Steuern zahlen, um die Ausgaben fürs Gemeinebeste zu bestreiten.

Der größte Theil des Uznacher Bezirks dehnt sich an Bergabhängen hin, welche reich an herrlichen Wiesen sind. In dem Goldingerthal an der Grenze des Kanton Zürichs giebt es gute Weidgänge. Obgleich die Einwohner eigentliche Sennwirthschaft nicht treiben können, so bleibt doch Viehzucht ihr Hauptnahrungserwerb. An mehreren Gegenden wird Getreide, Wein und Obst gebaut. Das ebene Land längst der Linth ist wegen der jährlichen Ueberschwemmungen sumpfig, und trägt nichts als ein langes stripfiges Gras, welches statt Stroh zur Streu dient und in großer Menge von den Bewohnern des Zürichsees gekauft wird. Der größte Reichthum der Uznacher liegt in ihren herrlichen Buchen und Tannenwaldungen, wovon sie jährlich außerordentlich viel, theils als Weinpfähle, theils als Bau- und Brennholz ausführen. Ein beträchtliches Braunkohlenflötz liefert noch ein anderes Brennmaterial, welches nach Zürich verkauft wird. Dieses Flötz liegt auf Uznacher Boden gegen Toggenburg zu zwischen blaugrauen Thonlagern, und enthält noch ganz unversehrte Baumstämme.

Ich verließ Uznach bei frühem Morgen und betrat in einer kleinen Stunde den Kanton Zürich. Da es meine Absicht war, die Allmanns-Bergstrecke zu durchwandern,

dern, so wandte ich mich nach dem grossen und schönen Dorfe Wald, und von hier durch Riedt ins Tößthal. Das ganze Berggebäude hinauf ist vortrefflich bebaut, und die Aussichten über den Zürichsee, dessen reizende und bevölkerte Ufer über die Mark, Uznach und Gaster nach dem Kanton Glaris hin sind unbeschreiblich schön. So wie man Riedt verläßt und ins Tößthal tritt, wird der Boden magerer, und Felder und Obstbäume hören auf. Dieses lange sich krümmende Thal wird von der Töß durchflossen, und führt zuerst den Namen Fischenthal, in der Mitte Baumethal, und weiter unten Turbethal, aus welchen der wilde Bergfluß ins Flache tritt, und sich bei Eglisau in den Rhein ergießt. Die Allmannskette enthält die höchsten Berge des ganzen Kanton Zürichs; sie stehen auf der Grenze Toggenburgs, und sind alle bis auf ihre Höhen mit Gras und Tannen bewachsen; das Hörnli, der höchste Gipfel, erhebt sich 2310 Fuß über den Zürichsee, 3589 übers Meer. Im Jahr 1774 waren im Kanton Zürich 92482 Juchart Wiesen und 76056 Weiden, und 1794 betrug der Viehstand an Rindvieh über 48000 Stück. Von dieser beträchtlichen Zahl werden nur wenige Kühe nach Sennenart benutzt. Der gebirgigte Theil des Allmanns, und an der westlichen Seite des Zürichsee die Albiskette, welche in den höchsten Punkten nur 1679 Fuß über den See erhaben ist, sind im ganzen Kanton Zürich die einzigen Gegenden, wo einige Sennwirthschaft getrieben werden kann, und wo die Bewohner sich dem kraftvollen und großen Schlag der Gebirgsvölker nähern. Auf den Weidgängen dieser niedrigen Berge liegen ungefähr einige 80 Sennhütten zerstreut, in welchen den Sommer hindurch das Milchprodukt von etwa 2000 Kühen zu Butter und magern Käse verarbeitet wird. Die Zürichsennen erhalten während der Zeit des frischen

Futters

Futters im Durchschnitt von jeder Kuh 1000 Maaß Milch, wovon 100 Maaß immer 12 Pfund Butter und 22 Pfund magere Käse geben. Das Pfund wird zu 12 Schilling,*) der Centner magere Käse zu 8, 10 Gulden, verkauft, so daß der Ertrag jeder Kuh während des Sommers auf 50 bis 56 Gulden steigt, ohne die Molken und das Kalb in Anschlag zu setzen. Ein Mannwerk-Wiese, welche eine Kuh ernährt, kostet in Fischenthal 500 bis 1000 Gulden, ein Juchart Ackerfeld in Baumethal 180 Gulden. Diese Allmanns Thäler und Berge haben Ueberfluß an Torf und Holz; allein die Unwegsamkeit in den dicht an einander liegenden Bergkegeln zwingt die Einwohner das meiste Holz zu Kohlen zu brennen. Viehzucht, Baumwollenspinnerei und Handel mit Kohlen, Holz und hölzernen Küchen- Milch- und Eßgeschirr, welches die Einwohner schnitzen, sind die Nahrungszweige der Allmänner. Unter allen Obstbäumen kommt in dieser Berggegend am besten ein Kirschbaum fort, der kleine schwarze Früchte trägt, aus denen man das in ganz Europa berühmte Kirschwasser (Krisewasser nach schweizerscher Mundart) brennt. Bei Dürstelen, Bauma, Sternberg, im Turbethal sind Gärten, Felder und Berge mit diesen Kirschbäumen besetzt, welche gewöhnlich alle Jahre die reichsten Erndten liefern. Das beste Kirschwasser wird von den ungepfropften Kirschen gewonnen, welche man Merissen heißt. Die Bereitung desselben ist folgende. Wenn die Kirschen abgestielt sind, werden sie mittelst eines schweren Holzstempels zerquetscht und an einen mäßig warmen Ort gestellt. Während der Gährung, die in der zweiten, auch bisweilen erst in der dritten und vierten Woche nach der Zerquetschung erfolgt, wird das Faß zugedeckt,

*) 40 Schilling machen 1 Gulden, und 10 Gulden 1 franz. Karolin.

gedeckt, und alle zwei Tage umgerührt. Nach vollendeter Gährung kann die dicke und flüssige Masse sogleich destillirt werden, oder wohl zugedeckt ohne Nachtheil noch stehen bleiben. Um das Anbrennen im Destillirgefäß zu verhüten, wird der Kirschguhr, bis er zu kochen beginnt, fleißig gerührt, alsdann der Helm aufgesetzt und alles wie beim gewöhnlichen Branntweinbrennen behandelt. So lange der Kirschgeist klar läuft, hat er seine gehörige Stärke; was auf diesen folgt, und Nachbrandt heißt, ist schwach und wird bei der nächsten Destillation mit der frischen Kirschguhr in die Blase geschüttet. Will man aus getrockneten Kirschen diesen Geist brennen, so werden sie mit heißem Wasser gebrüht und mit vielem Wasser in ein Faß geschüttet, wo dann die Gährung aber weit langsamer entsteht. Werden beim Zerquetschen der frischen Kirschen deren Kerne mit zermalmt, oder mischt man dem Kirschguhr zerstoßene Kerne bei, wie dieß jedesmal geschieht, so erhält der übergehende Geist den feinen bitterlichen Kerngeschmack, welcher dieses Kirschwasser vor dem besten Kornbranntwein so unendlich auszeichnet, und denselben zum besten Liqueur umschafft, wenn man ihm irgend einen beliebigen Sirup zumischt. Der Kirschbranntwein wird mit seinem Alter immer milder. Pflaumen werden auf gleiche Art behandelt, und der daraus abgezogene Geist wird bisweilen für Kirschwasser verkauft, der Betrug läßt sich aber leicht erkennen; denn der Pflaumenbranntwein wird mit Wasser milchigt, und in der Hand gerieben hat er den angenehmen Kirschkerngeruch nicht. In manchen Gegenden der Schweiz brennt man auch aus den Früchten des Brombeerstrauchs Branntwein, welchen Liebhaber noch dem Kirschwasser vorziehen. Das Maaß vom besten Kirschgeist kostet selbst in den Gegenden, wo er bereitet wird 1½, 2 bis 3 Gulden. Die Bewohner der

Allmanns=

Allmannsthäler versenden sehr viele Saum *) Kirschwasser nach Deutschland, und ziehen aus dieser Kirschbaumzucht beträchlichern Gewinn, als man von dieser kleinen unansehnlichen Frucht vermuthen sollte.

Die Bewohner der Allmannskette sind Unterthanen der Stadt Zürich, und ihre bürgerliche Lage ist noch wie zu den Zeiten der Grafen und Freiherren, deren Leibeigene sie waren. Die Abgaben der Leibeigenschaft, als Todtenfall, Faßnachtshenne, Abzugsrechte aus einer Gegend in die andere, bestehen jetzt wie damals, wo ein zahlloser Adel **) diese Landschaft bewohnte. Längst schon ist dieser verschwunden, und dessen Domänen sind in die Hände eines Freistaates gekommen; allein die Unterthanen blieben was sie waren, und Landvögte nehmen die Stelle der ehemaligen Gebieter ein. Die Souverainität, welche die Stadt Zürich ausübt, ist uneingeschränkt, und den hiesigen Einwohnern sind nicht durch eine Verfassung, wie die Toggenburger und Uznacher geniessen, einige Rechte zugesichert; die Gewähr einer billigen Regierung liegt für sie bloß in der Aufklärung und dem Gerechtigkeitsgefühl des Raths von Zürich und dessen abgesandten Landvögten. Ihre Regierung ist sehr mild, und die willkührlichen Gelderpressungen, deren sich die Landvögte im Thurgau, Toggenburg und in noch anderen Landschaften der Schweiz schuldig machen, finden in dem Kanton Zürich nie statt. Alle Gerichts- und Prozeßkosten nebst allen Strafgeldern belaufen sich in der grossen Vogtei Kyburg, welche 60000 Menschen enthält,

*) Faß von 90 Maaß.

**) In den ehemaligen Herrschaften Kyburg und Grüningen, wovon die Allmannskette den gebirgigten Theil ausmacht, standen über 150 Schlösser adlicher Familien, von denen nur noch sehr wenige zu sehen sind.

enthält, jährlich nicht höher als auf 1000 Gulden. Obgleich die Unterthanen Zürichs von dieser Seite nicht gedrückt sind, so leiden sie eine andere Beschränkung, welche bei allen ihren Nachbaren unbekannt ist, und deren Ungerechtigkeit die höchste Unzufriedenheit erregt. Die souveraine Bürgerschaft Zürichs versagt dem Landbewohner freie Industriethätigkeit, zwingt ihn bei hohen Strafen, die rohen Produkte, welche er verarbeiten will, in der Stadt zu kaufen, und das daraus verfertigte Fabrikat wieder in der Stadt zu verkaufen. Ehedem war dieser ganze Gebirgstheil des Allmanns äußerst wild, rauch und wenig bevölkert; noch am Ende des 15. Jahrhunderts bewohnten Wölfe und Bären dessen bewaldete Berge. Seitdem Fabrikwesen fast allen Bewohnern der östlichen Schweiz eine neue Thätigkeitsbahn eröffnete, hat sich überall die Menschenzahl und mit ihr die Urbarmachung einsamer Gegenden vermehrt. Die Bewohner der Allmannsthäler spinnen sehr viel Baumwolle und Seide, und in diesem Jahrhundert hat sich deren Volksmenge und Wohlhabenheit gerade verdoppelt; das Fischenthal besonders ist mit zerstreuten Wohnungen an allen Bergseiten besäet, schöne Wiesen überziehen die sonst von Tannen beschatteten Abhänge, und hin und wieder sieht man Häuser, deren äußeres Ansehen und inneres Hausgeschirr ganz städtisch sind. Außer den schon genannten Abgaben zahlen die Einwohner den Zehend, Grundzinse, Umgeld (eine kleine Abgabe von jedem in den Wirthshäusern verkauften Maaß Wein.)

Unter diesen Allmannsbewohnern, welche alle reformirt sind, giebt es eine eigene Religionssekte, welche wegen ihres hohen Alters merkwürdig ist, und reichhaltigen Stoff zu einer moralisch psychologischen Untersuchung darbieten

bieten konnte. Schon vor dem 13. Jahrhundert zeigten sich hier Landleute, welche es wagten, von den Lehrmeinungen der allmächtigen Kirche abzuweichen, und ihnen zu widersprechen. Diese Personen trugen damals verschiedene Benennungen: als Brusianer, Haurichianer; wahrscheinlich waren Brusi und Haurich Stifter dieser im 16. Jahrhundert unter dem Namen der Wiedertäufer so bekannt gewordenen Sekte; denn der Hauptsatz der Brusianer war: Der Mensch müsse erst dann getauft werden, wenn er von seinem Glauben Rechenschaft ablegen kann. Die Anhänger dieser Lehre müssen im 13. Jahrhundert schon zahlreich gewesen seyn, weil sie damals mehrmale das Kloster Rüti (unterhalb dem Dorfe Wald gelegen) bestürmten und dasselbe äußerst bedrängten. Gleich nach der Reformation erhoben sich diese Sektirer, welche von nun an Wiedertäufer (Anabaptisten) genannt wurden, als thätige Proselytenmacher, betrugen sich als ausgelassene Schwärmer, und trieben manches Unwesen. Sie predigten ihre Lehre mit der größten Hitze, und hielten vor dem souverainen Rath der Stadt Zürich Religionsunterredungen mit den Reformatoren. Da alle Bemühungen vergebens waren, sie von der Falschheit ihrer Sätze zu überzeugen, so ergriff der Rath strenge Zwangsmittel. Diese Maaßregeln bewirkten gerade das Gegentheil dessen, was man bezweckte. Von jetzt an verbreitete sich diese Sekte aus den Allmanns-bergen über die ganze Schweiz, und überall gaben deren Anhänger Anlaß zu Unruhen, indem sie keine Eide schwören, sondern nur Jaworte statt derselben geben, keinen Kriegsdienst zur Vertheidigung des Vaterlands thun, keine bürgerliche Bedienungen annehmen, und nicht die Gebräuche der reformirten Glaubensgenossen beobachten wollten. Zürich ließ im Anfange des 17. Jahrhunderts neue

Unter-

Unterredungen mit den Wiedertäufern, welche in dieser Gebirgsgegend wohnten, halten, um wo möglich sie auf gütliche Weise zu Leistung ihrer bürgerlichen Pflichten zurückzubringen, allein umsonst, und man verfuhr von neuem strenge gegen sie, doch hier nicht so gewaltsam wie in den andern reformirten Kantonen. Aus dem Kanton Appenzell wurden sie 1558, aus Schafhausen 1669, aus dem Kanton Bern einige Mal und zuletzt gänzlich 1708 und 1711 vertrieben. *) Dem ungeachtet hat sich diese Sekte hier und da erhalten, und besonders in diesen Allmannsbergen und im Münsterthal des Bisthums Basels. Es giebt keine friedlichere, rechtschaffenere, ordnungsvollere, fleißigere Landbürger, als diese Seppratisten, wie man sie jetzt nennt, auch leben sie jetzt ungestört und ruhig, und genießen den Schutz der Regierungen.

Von dem Dorfe Bauma wählte ich einen Fußweg, auf welchem ich die Allmannskette gerade in der Breite durchschnitt, und dicht unterhalb dem Gipfel des Hörnli, durch Sternberg nach dem Kloster Fischingen herab kam. Vier lange Stunden mußte ich steile Bergkegel auf und ab, und dann durch eine langweilige Heide wandern, ehe ich ins Murgthälchen herab kam, wo Fischingen liegt. Ueberall war der Gesichtskreis äußerst beengt, nur eine einzige Aussicht genoß ich ¾ Stunden oberhalb Bauma. Hier öffnete sich eine reizende perspektivische Durchsicht ins belebte Turbethal. Deutlich bemerkte ich die alten Wohnsitze jener Schweizerfamilie, deren Geschlecht sich über ein Jahrtausend erhalten hat. Schon im 8. Jahrhundert

*) Alle Wiedertäufer, welche sich in der Pfalz und andern Rheinländern befinden, gewöhnlich Pächter der Meierhöfe, Land- und Herrschaftsgüter sind, und als vortreffliche Landwirthe geschätzt werden, stammen aus der Schweiz. —

hundert waren die von Landenberg (damals Lansbert) so begütert, daß sie ansehnliche Vergabungen an das Kloster von St. Gallen machten. Aeußerst zahlreich waren die Glieder dieser Familie vom 10. bis 16. Jahrhundert, und überall stößt man in der Geschichte der Eidgenossenschaft auf deren Namen. In der Schlacht bei Näfels 1388 fielen sieben Landenbergs, die der Fahne Oestreichs folgten, unter den Streitäxten der Glarner. Welcher Schweizer erinnert sich nicht mit innigstem Schmerz des edlen Hans von Landenberg, welcher in dem zweiten Bürgerkrieg 1444 das Zürchersche Schloß Greifensee bis aufs äußerste vertheidigte, endlich sich ergeben mußte, und zur ewigen Schande der Sieger von ihnen zum schmählichen Tode verdammt wurde. Landenberg both seinen Kopf dar, und flehte Schonung für alle übrige, die ihrem Eid gemäß gehandelt und ihre Schuldigkeit gethan hatten. Die Großmuth des tapfern Aufführers wirkte nichts bei den Barbaren, in deren Hände er gerathen war, und Hans wurde den Tag nach der Uebergabe mit seinen 72 Waffenbrüdern auf einer Wiese bei Greifensee hingerichtet!! — Der letzte Sproß dieses uralten Geschlechts ist 1795 in der Schweiz erloschen. Junker Landenberg, Bürger zu Zürich, dessen Frau und aufblühende Tochter starben in einem kurzen Zeitraum nach einander, und das reiche Erbgut fiel der Staatskasse von Zürich zu.

Von der innern Beschaffenheit dieser Allmannskette habe ich im vorigen Abschnitte gesprochen. In dem vielen Nagelflue, die ich hier antraf, bestanden die gerollten Steine zum Theil aus Granit und Gneiße, von der Größe eines kleinen Eies. Gleich hinter Bauma, den Berg hinauf nach Schindeln, führt der Fußweg über eine Kalkformung, die sehr beträchtlich zu seyn, und zwischen den

Thon-, Sand- und Nagelflue-Bergen eingeschoben zu liegen scheint. Die ganze Masse besteht aus sonderbaren sehr dünnen, feinen Moosbüschelн ähnlichen Figurationen, welche sich abblättern, spröde wie Glas abspringen, und Klang geben. Ihre Farbe ist blaßgelb und ihre Masse gleicht sehr den Stalaktiten, welche man bisweilen in den Hölen großer Kalkgebirge antrifft. Da es in diesen Bergstrecken keines von beiden giebt, so verdient diese Kalkformung hier eine genauere und nähere Untersuchung. Das Hörnli, der höchste Berg in der Allmannskette, ist mit Gras und Wald bis auf seine Spitze überzogen, und läßt sich sehr leicht ersteigen. Die Uebersicht auf die östliche und nördliche Schweiz muß auf diesem Gipfel sehr ausgedehnt seyn.

Von Fischingen betrat ich sogleich das untere Toggenburg, und durchwanderte dessen große und schöne Dörfer Kilchberg, Batzenhaid, Mählau, Flowyl und Oberglatt. Mit dem sinkenden Abend langte ich in dem St. Gallischen Flecken Goßau an.

III. Ab-

III. Abschnitt.

Beschreibung der alten Landschaft. Nahrungserwerb, Industrie und bürgerliche Lage der Einwohner. Unumschränkte Monarchie des Abt von St. Gallen. Abgaben-Liste seiner leibeigenen Unterthanen. Aufstand des Volks im Jahr 1795, und Staatsreform. Gerechtes Betragen des Fürsten. Briefbote Küenzle, Volkssachwalter. Alter und Geschichte der Abtei von St. Gallen. Ihre Verdienste um Wissenschaften und Litteratur. Drückende Regierung derselben und Unruhen, welche sie in der ganzen Eidgenossenschaft erzeugt hat. Zahl der Mönche, der geistlichen und weltlichen Beamten des Klosters.

Der ganze Landesstrich, welcher der Abtei von St. Gallen bald nach deren Gründung geschenkt wurde, und den sie seitdem als ihr Eigenthum besessen hat, wird die alte Landschaft genennt. Dieses Gebiet dehnt sich von dem Bodensee bis an das untere Toggenburg neun Stunden lang, auf vier bis fünf Stunden Breite aus, und enthält außer vielen volkreichen Dörfern die beiden Städte Rorschach und Wyl. Die Beschaffenheit seiner Oberfläche gleicht ganz dem Thurgau. Viehzucht wird hier nur in so weit getrieben, als sie zum Ackerbau nothwendig ist. Getreide, Flachs, Hanf, Obst, Wein wird in großer Menge gebaut und gewonnen. Die Erndte an Baumfrüchten ist außerordentlich, das Obst wird theils gebacken, theils zu Wein bereitet, alle Jahre in die benachbarten Gegenden bis nach Schwaben versandt. Ehedem ward die Leinewandfabrikation sehr stark getrieben, seit vielen Jahren ist sie hier wie in Thurgau, Appenzell

und Toggenburg herabgesunken; die Gründe davon sind schon im ersten Theil angeführt worden. Die Einwohner spinnen jetzt fast ausschließend Baumwolle, und wenig Flachs und Hanf. Der St. Gallische Landmann ist Ackerbauer und Fabrikant, wohnt in großen Dörfern und nähert sich in Sitten und Anzug den Städtebewohnern. Dunkelbraunes Tuch ist die Lieblingstracht der Männer, und Rock und Weste sind mit einer Menge dicker weißer Knöpfe besetzt; zum vollkommenen Sonntagsanzug gehört noch ein starkes Spanisches Rohr mit weißem Knopf und ein dreieckiger Hut auf den Kopf. Dieses Land würde seine Einwohner mit großer Wohlhabenheit beglücken, wenn sie nicht so viele unnütze Gäste ernähren müßten, und die Verfassung des reformirten Appenzells genössen. Außer der souverainen Abtei St. Gallen liegen noch sechs Klöster in dieser kleinen Landschaft. Alle Besitzungen dieser Mönchshäuser, welche außerordentlich beträchtlich sind, und die Grundstücke aller geistlichen und weltlichen Beamten dieser Abtei können mit keiner Abgabe belastet werden, und tragen nichts zum Besten des Ganzen bei. Der gefürstete Abt des Klosters von St. Gallen ist unumschränkter Herr über die alte Landschaft, dessen Bewohner sind seine Leibeigene Unterthanen in dem strengsten Sinne des Worts, und doch begreift man auch sie unter dem Namen der freien Schweizer. O wie flüchtig haben doch bisher die Reisebeschreiber beobachtet, und welche unvollkommene und falsche Darstellungen sind durch sie verbreitet worden! Die Lasten und Abgaben dieses Landes bilden folgende Liste: Todtenfall — Lehngebühren — Grundzins — Zehend *) von Getreide, Flachs, Hanf, Wein, Obst, Heu,

*) Jedes urbargemachte Stück Boden wird nach 5 Jahren zehendpflichtig.

Heu, Erdäpfel, Rüben, kurz von allem was da wächst. — Ehrschatz (10 bis 15 prC. vom Hundert *) bei Erbtheilung, Kauf, Verkauf oder Tausch **) irgend eines Grundstücks, Hauses, Waldes und Torfs ***) — Kopulationsscheingeld — Hofstattgelder ****) — Abzugs- und Einzugsgeld — Annahmsgebühr in den Gemeinden †) — Weg- und Zollgeld — Faßnachts- und Vogtei Hühner — liegende Henne — Hühnlein — Eier — Wiesen, — Juchart, Kernen, Korn- und Havergeld — Pfennigzins — Wachsgeld — Gottshausgäbli — Urbarzins — Blutzehend — Bruderzelten — Schmalz — Staufwein — Kalb- und Füllengeld — Bau, Tagwan und Fuhrwerk oder Frohndienstbaten — hohe Gebühren von allen Kauf- und Pfandverschreibungen, bei öffentlichen Verkaufen (Gant oder Auktion), bei Theilungen und Waisenrechnungen — Müller, Wirthe, Weinschenke, Schlächter und andere Professionisten zahlen jährliche Abgabe — Salzhandel ist ein Monopol des Fürsten — Außer allen diesen größtentheils ewigen Beschwerden, werden von dem Fürsten bei jeder außerordentlichen Gelegenheit, als bei Kriegs- und Kontingent-Auszügen, noch andere Abgaben ausgeschrieben und eingetrieben. Der Mensch wird hier nicht, als

selbst

*) Einwohner, die nicht Gemeinsbürger sind, müssen das Doppelte dieser Abgabe zahlen.

**) Beim Tauschen wird diese Abgabe von den beiden Grundstücken bezogen.

***) Wenn jemand ein Grundstück kauft, aber den Kauf nicht vollzieht, weil es ihn gereuet, so muß er doch den Ehrschatz erlegen.

****) Abgabe von allen Gebäuden. Niemand darf ein Haus oder Gebäude bauen, ohne Geld für die Erlaubniß zu zahlen.

†) Wenn ein Bürger Genoß einer andern Gemeinde wird, muß er dem Fürsten eine Summe Geld erlegen.

selbstständiges Wesen, sondern als Sache, als Thier behandelt, das weder Vernunft noch Meinung noch Willen besitzt; nicht einmal zur Wahl des Küsters und Glöckners kann der Bürger sein Wort geben, er hat nur zu gehorchen und seinem Herrn alles zu leisten, was dieser von ihm verlangt; daher kann man von den Einwohnern dieses Landes mit vollem Rechte sagen, sie werden regiert! Das einzige, was die leibeigenen Unterthanen der Abtei von St. Gallen vor Millionen ähnlicher Geschöpfe anderer Länder unterscheidet, finde ich darin, daß man ihnen den schönen Namen Gottshausleute zu geben pflegt. Unter dieser Benennung freilich sollte man nicht strenge despotische Gebieter und gehorchende Knechte vermuthen, und dieß am wenigsten in der Schweiz. Seit einem Jahrtausend gehorcht diese Landschaft dem geistlichen Fürsten, aber noch nie empfingen dessen Einwohner von dem Gotteshause auch nur die Erlassung einer Last, auch nur eine einzige Erleichterung in ihrer bürgerlichen Lage, im Gegentheil den alten Abgaben wurden neue hinzugefügt. Das freie Volk von Appenzell, und die leibeigenen Geschöpfe in dem Gebiete der Abtei! — Kann es einen schärfern Abstich geben? Beide Länder gränzen unmittelbar zusammen, zwischen beiden Gegenden ist steter Verkehr, und doch hat das sprechende Beispiel der Appenzeller für die Gottshausleute keine Früchte getragen. Im Anfange des 15. Jahrhunderts, wo die Appenzeller ihre Freiheit mit dem Schwerte erfochten, wachte in mehrern Gemeinden dieses Gebiets derselbe Geist auf, allein die Energie fand ihre Grenze an dem Fuße der Appenzeller Berge, und Goßau wurde 1429 von neuen mit Gewalt ins geistliche Joch gespannt. Ein Jahrhundert später zur Zeit der Reformation, war der Unwille über den geistlichen Druck so allgemein, daß ohne die Waffengewalt der katho-

katholischen Kantone die Einwohner der alten Landschaft wie unter die äbtische Herrschaft zurückgekehrt wären. Allerdings hatte hier die Mönchesschaar ihre ganze Kunst nöthig, um die Empfindungen der Herzen und die Regungen des gesunden Verstandes stets zu dämpfen, und erstickt zu halten. Freilich ist es dem Priester leicht, die Völker zu gängeln, denn Himmel und Hölle verschaffen ihm den Ring, welchen er durch jedes Menschen Nase zieht. Diese fürchterliche bisher unzerbrechbare Kette, an welcher seit einem Jahrtausend die Menschheit als ein niedriger Gefangener der Bonzen durchs Leben sich schleppte, beginnt vom Licht der Aufklärung mehr und mehr zerstört zu werden. Die Allmacht der Klerisei ist endlich auch hier unter den geduldigen Gotteshausleuten verschwunden, und Menschenrecht hat seine männliche Sprache gegen Anmaßung und Ungerechtigkeit erhoben. Längstens schon war man des Despotism des ersten Ministers müde, dessen Frechheit in den letzten Jahren so weit ging, daß er mit dem für die alte Landschaft bestimmten Schwäbischen Getreide schändlichen Wucher trieb. Das Losungszeichen zur Volksbewegung soll folgender Vorfall gegeben haben. Ein wohlhabender Bürger aus Goßau starb in Spanien ohne Kinder, und die Abtei bemächtigte sich seines Vermögens nach einem vorgegebenen landesherrlichen Rechte. Die Gemeinde Goßau erhob zu Anfange des Jahres 1795 zuerst ihre Stimme, hielt troz der strengen fürstlichen Verbothe mehrere Bürgerversammlungen und beschloß einhellig eine Menge Punkte, in denen sie theils Rechenschaft von dem Fürsten forderte, theils die Abschaffung mehrerer Abgaben, welche in neuern Zeiten eingeführt worden waren, verlangte. Viele andere Gemeinden schlossen sich augenblicklich an Goßau und machten gemeine Sache. Im Monat Merz erwählte das Volk eine stellvertretende Ver-

samm-

sammlung; und diese bildete aus ihrer Mitte einen engern Ausschuß, welcher den Auftrag erhielt, die Klagen aller einzelnen Gemeinden zu prüfen, ins Reine zu bringen, und der Versammlung sein Gutachten vorzulegen. Nachdem diese Arbeit vollendet war, reichten die Stellvertreter das Resultat allen Gemeinden ein, und dann erst wurde das abgeschlossene Beschwerdenheft dem Fürsten übergeben. Die Unterhandlungen hierüber dauerten fast das ganze Jahr hindurch, und ohne den edelmüthigen Charakter des Fürsten würden sie nie gütlich geendigt worden seyn. Die Mönche und weltlichen Beamten der Abtei widersetzten sich schlechterdings den Forderungen des Volks und dem Willen des Abts, der beim höchsten Grade des Widerstandes in folgende Worte ausbrach: „Wenn ihr nicht in des Volks „Begehren einwilligt, so werfe ich mich in dessen Arme, „und ihr möcht dann machen, was ihr wollt.“ Mißverständnisse, Unzufriedenheit und Unruhe stiegen in der Landschaft mit dem Zaudern der Abtei immer höher, und am Ende wurde dieser wichtige Prozeß nicht anders geschlichtet, als daß der Fürst, nur von zwei rechtschaffnen Geistlichen unterstützt, aus eigner Gewalt, gegen die Gesinnungen des Konventikels mit den Abgeordneten über die Abstellung der Beschwerden arbeitete, und 1795. im November ein Verkommniß zu Stande brachte, worin alle Punkte der neuen Staatsreform bestimmt waren, welche durch einen zweiten Vortrag vom August 1797. Erläuterung, und unter der Währleistung von den Abgesandten der vier Schirmkantone feierliche Bekräftigung erhielten. Das Volk erhielt hierdurch das Recht, eine Versammlung von 51 Stellvertretern (Landrath) zu ernennen, deren Glieder alle 3 Jahre neu zu wählen, aus seiner Mitte einen Kriegsausschuß zu setzen, Gemeinde-Versammlungen zu halten, die Vorgesetzten jeder Gemeinde, die Glieder der

niedern

niedern Gerichte, Schulmeister, Kirchenpfleger, Küster selbst zu ernennen, und bei Zwistigkeiten zwischen dem Fürsten und dem Volkssachwalter (dem Landrath) die Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus zum Schiedsrichter zu nehmen. Die Leibeigenschaft wurde aufgehoben, und den Einwohnern gestattet, sich von dem Todtenfall und dem Fastnachtshuhn durch eine Summe 135720 Gulden von allen übrigen ewigen Beschwerden mit dem doppelten Kapital, und von dem Hofstattgelde nach Belieben auszulösen; die kleinen Zehenden wurden erlassen, der Ehrschatz und die Lehngebühren gemildert, die Hälfte des Abzug-, Einzug- und Hintersäßgeldes, und der Salzhandel dem Volke zugestanden, den Klöstern die Einkaufung von Grundstücken benommen, alle Güter der Klöster, der Geistlichen und weltlichen Beamten den allgemeinen Landesabgaben unterworfen, und noch eine Menge andrer Mißbräuche abgeschaft. Nachdem die Abgeordneten der Landschaft über diese Punkte mit dem Fürsten übereingekommen, und dieselben von allen Gemeinde-Ausschüssen gut geheißen waren, so wurden sie dem ganzen zu Goßau versammelten Volke den 23sten November 1795. zur Genehmigung vorgelegt. Der Major Küenzle eröffnete diese für die äbtischen Unterthanen über Alles wichtige Landesgemeinde mit folgender Rede:

„Ehr und Mannhafte, vertraute, liebe, biedere Mit-Landleute!

„Freude und Wonne durchglühet mein Herz bei dem „Anblick Eurer so ansehnlichen, so zahlreichen Versamm„lung. Aber auch ein blitzender Schauer fährt durch mei„ne Seele, wenn ich den wichtigen Gegenstand dieser gro„ßen, außerordentlichen Versammlung, und die außeror„dentlich bösen oder guten Folgen derselben betrachte.

„Wichtig

„Wichtig sind immer solche Versammlungen; und es
„sind 270 volle Jahre *) verflossen, seitdem in unserm
„Vaterlande eine solche gehalten worden.

„Mehrmals sprach ich von dieser Stelle zu Tausen-
„den von Euch; liebe biedere Landleute, und heute rede
„ich zu Allen von Rechte, Vaterland und Ei-
„genthum; immer war es darum zu thun, wie Ihr die
„Rechte und den Wohlstand des Vaterlands fester und
„dauerhafter gründen könntet; ohne doch die Rechte Eures
„natürlichen Landesherrn zu beeinträchtigen. Lange hat
„das Geschäfte gedauert, und das Ziel, das wir zu errei-
„chen glaubten, entfernte sich täglich; die Gefahren häuf-
„ten sich, und jemehr wir rastlos an friedlicher Vereini-
„gung arbeiteten, desto tiefer sahen wir uns in das Meer
„aller Verwirrung versenkt.

„In diesen verworrnen Umständen, wie war Euch
„oftmals zu Muthe? — Geht zurück, seitdem dieses Ge-
„schäfte betrieben wurde. Es gab unter uns rechtschaffne
„Männer, die ihren Stellvertretern, auch der rechtmäßi-
„gen Obrigkeit bis anhin treu verblieben, die indessen den-
„noch über verschiedenes mit Recht seufzten, und von der
„Gerechtigkeit Hülfe und Trost erwarteten. Es gab aber
„auch Andere (doch Wenige), denen das Wohl des Va-
„terlandes minder, und jenes des Hochfürstlichen Stifts
„gar nicht am Herzen lag. So fochten zwar Alle mit ver-
„einigten Kräften, aber nicht mit gleichen Begriffen und
„Absichten, Alle des Ausgangs ungewiß.

„Aber

*) Zur Zeit der Reformation, wo der Unwille über die Regie-
rung der Abtei den höchsten Grad erreicht hatte, hielt das
Volk Landesgemeinden.

„Aber Gott! welche Aenderung, allerseits liebe ge„treue Mit-Landleute, die Ihr hieher gekommen, die „wichtigste Angelegenheit des Vaterlandes in brüderlicher „Eintracht und mit eidgenössischem Biedersinn zu berathen.

„Und Ihr! Ihr von benachbarten und entfernten Ge„genden, die Ihr vielleicht darum hierher gekommen, um „ein großes vereinigtes Volk zu sehen; Allen, ja Allen „darf diese Vereinigung wichtig scheinen. — Sie ists „auch wirklich! und beinahe möchte ich sagen, daß ganz „Helvetien einen Blick darauf werfe. Man darf nur sa„gen, es betreffe den Landesherrn gegen das Volk, und „das Volk gegen den Landesherrn, so ist die Wichtigkeit der „Sache schon erprobet.

„Wenn je etwas in der Welt von kostbarem Werthe „ist, so ist es eine wohlthätige, liebevolle Regierung für „das Volk, ein getreues, williges, freyes Volk für den „Landesherrn. Und dieser kostbare Werth lag vielleicht „Jahrhunderte in der schönen Erde unsers so theuern Va„terlandes vergraben.

„Noch ist kein volles Jahr verflossen, seitdem ein „Theil unsers Volks, und in der Folge das ganze die Ar„beit unternahm, und diesen köstlichen Werth herauszugra„ben sich äußerste Mühe gab.

„So wie das Gold, also auch dieser Schatz lag tief „verborgen; die Arbeit war mühevoll, zum Theil auch „kostbar; aber noch weit besser als Gold belohnt uns die„ser Schatz, wenn Er gefunden ist.

„Laßt uns also den Stein auf die Probe setzen, theure „biederdenkende Landleute! Untersucht die Arbeit euers „Landausschusses! Untersuchet und prüfet, was wir mit „der hocheignen Person unsers liebevollsten Landesfürsten,

„und

„und mit seiner Hochwürden Gnaden Herrn Dekan, nicht „für Uns, sondern für Euch, für das Vaterland abge„handelt.

„Doch ich kann und soll Euch dermal nicht lange auf„halten; die Sonne des Friedens will nun jetzt ihre Strah„len ganz über unser wichtiges Vaterland ausbreiten. O „welch eine Herzenswonne für mich, Euch diese frohe „Nachricht geben zu können!

„Unser gnädigster Fürst und Herr hat den Vorhang „aufgezogen. Er, Er selbst bot seine mildeste Vater„hand, um Euch Söhne, um uns Alle zu beglücken.

„Beda! unser unvergeßlich gnädigster Landesvater „hat sich schon bereits mit Euerm getreuen Landes-Aus„schuß mildväterlich verstanden, und auf Eure Genehmi„gung ist ein gütlicher Vertrag geschlossen. Hierauf „habt Ihr zu achten, an Euch liegt es nun, diesen „Vertrag anzunehmen oder zu verwerfen. Wählet also „liebe Brüder! — Aber überdenkt es wohl, Vaterlands„männer! Man wird es Euch vorlesen, und so viel mög„lich erklären. Jeder Landmann kann, darf und soll hier„über seine Meinung durch öffentliche Stimme, oder still„schweigend mit bloßer Hand abgeben. An Euch liegt es „nun, diesen Vertrag anzunehmen, oder zu verwerfen. „Böses oder Gutes, beides liegt Euch vor der Hand. —

„Wählet, liebe Brüder! Ich meines Theils, und „alle eure getreuen Ausschüsse, die Ihr bisher mit eurem „Zutrauen beehrt, wir fordern jeden rechtschaffnen Land„mann auf, nicht auf das Geschrey einiger Schwindelköpfe „zu achten, denen der Himmel am unrechten Orte steht, „die Erde zu enge ist, und lieber im Finstern, als in der

„Heitern

„Heitern wandeln. Mein Wunsch ist also einzig, daß der „entworfene Vertrag mit Wärme, mit Ueberzeugung und „mit Einhelligkeit möchte angenommen werden. Geschie„het dieses, o welch ein Glück fürs Vaterland! Welch „rührende Szene für alle Zuschauer, und welch eine Auf„erbauung für Regenten und Völker!

„Uebrigens bin ich, liebe getreue Mit-Landleute, „nicht Euer Gemeindeführer, sondern bloß von Euerm ge„treuen Landausschuß so lange bestellt fürzufahren, bis „Ihr Euch selbst einen Vorsteher werdet erwählt haben. „Diese Wahl stand nicht bei uns, sondern steht bei Euch, „bei dem ganzen Volke. Ihr werdet mir aber erlau„ben, Euch einen Mann hierzu vorzuschlagen, dessen Geist, „Vaterlandsliebe und Beredsamkeit überall bekannt ist. „Und dieser ist der Herr Lieutenant Karl Casparini von „Rorschach. Um aber das freie Wahlrecht keineswegs zu „beschränken, werde ich eine Umfrage halten, und zuletzt „Euch Alle fragen."

Die Wahl gieng vor sich, und nicht Casparini, sondern Küenzle wurde durch einhelliges Mehr zum Vorsteher und Führer der Landesgemeinde ernannt. Hierauf las dieser dem gesammten Volke den geschlossenen Vertrag vor, hielt darüber eine Umfrage, und nahm die Mehre und Gegenmehre auf. Folgende Beschlüsse wurden von dieser Landesgemeinde gefaßt und gesetzlich ausgefertigt.

1) Der verlesene Vertrag ward so einhellig angenommen, daß nur 3 negative Stimmen wahrgenommen wurden.

2) Dem bisherigen löblichen Landausschuß wurde von Seiten des gesammten Volkes durch einhelliges Mehr aufgetragen, die nöthige Berichtigung dieses Vertrags zu besorgen, und denselben in Ausübung zu bringen.

3) Ent-

3) Endlich ward auch durch große Stimmenmehrheit beschlossen, im Lande ein Umgeld auf den Wein, zum Besten einer allgemeinen Landeskasse einzuführen.

„Und nun, fuhr Küenzle fort, was soll ich jetzt beim „Abschied unsrer so außerordentlich wichtigen, und so friedlich geendigten Versammlung zu Euch sprechen? Theure, „erhabne Landesbrüder, uns bleibt weiter nichts mehr übrig, „als Gottes weise Vorsehung anzubeten und zu preisen, „die uns in diesem ganzen Geschäfte so weislich geleitet, „und vor allen bösen Schritten so gnädig bewahret hat. „Dank, ewiger Dank sey dir, göttliche Vorsehung, die „du das Schicksal der Herzen und Gedanken des Fürsten „wie des Volks in deinen Händen hast, und nach deiner „tiefen Weisheit lenkest, dich soll jeder Rechtschaffene herz„lich anbeten, daß du uns, eben da wir am Rande unsers „Verderbens zu seyn schienen, eben da unsere Feinde über „unsern nahen Untergang sich freuten, unsere Freunde we„gen uns zitterten, so gnädig durchgeholfen.

„Nun sind alle Wolken zerstreut, ja daß es Gott „wolle, auf ewig zerstreut und zernichtet. Eben diese weise „göttliche Vorsicht hat auch das Herz unsers theuersten un„vergeßlichsten Landesvaters Beda dahin geleitet, daß er „all unserm Begehren, in so weit es gerecht, wohlthätig „und vernünftig war, gänzlich entsprochen. Ja nicht nur „die unschätzbare Wohlthat des Friedens, der Ruhe und „der Einigkeit haben wir erhalten, sondern er sichert uns „überdem noch ewige Vergessenheit alles Vergangenen „feyerlich zu. Billig sollen wir also Höchstdenselben mit „innigster Liebe (besonders da er sich selbst in dem Kreise „seiner Söhne einfindet,) als würdigsten Vater verehren.

„Er

„Er hat uns durch einen gütlichen Vertrag glücklich „gemacht, während andere benachbarte Völker *) mit „Heeresmacht zu Boden gedruckt wurden; und eben dar„um ist er groß und verehrungswürdig.

„Durch diesen Vertrag sind wir, liebe getreue Mit„Landleute, ein von aller Leibeigenschaft, so wie von al„lem Druck befreites Volk geworden. Wir sind in den „Stand gesetzt, allgemeinnützliche Vorkehrungen für das „Vaterland zu treffen, und durch alles dieses haben also „nicht nur wir, nicht nur das Hochfürstl. Stift, sondern „auch die ganze Hochlöbl. Eidgenossenschaft vieles gewon„nen. Wie viel williger werden wir uns jetzt zu allen „Eidgenössischen Auszügen bereit halten; wie viel freudiger „werden wir jetzt unser Stift und Land, und seine Rechte in „jedem Fall schützen und schirmen; und wie viel kräftiger „werden wir uns als ein freies Volk entschließen, für die „Freiheit der ganzen Hochlöbl. Eidgenossenschaft Gut und „Blut im Nothfall aufzuopfern. So hat sich jetzt das „wichtige, weit aussehende sogenannte Goßauer Geschäfte „geendet. Möchten doch alle Völker der Eidgenossenschaft „mit ihren Landesobrigkeiten, so wie wir ausgesöhnet seyn! „Möchten doch alle Landesväter die Liebe ihrer Söhne so „bewirken, wie sie der Unsrige bewirkt hat! Möchte end„lich freywillige, öffentliche und überzeugende Beruhigung „aller Orten eintreten, wie solches allhier bey uns einge„treten ist!

„Wohlan denn, biedere vereinigte, allezeit getreue „Mit-Landleute, danket dem Allmächtigen für die köst„liche

*) Die Landeinwohner am Zürichsee wurden mit Waffengewalt von der Stadt Zürich zum Stillschweigen über ihre Forderungen gezwungen.

„liche Gabe der Freiheit und des Friedens! Schwöret in „der Stille unserm theuersten Landesvater Treue, Liebe „und ewiges Andenken. Schwöret auf gleiche Weise Je„der dem Andern Aufrichtigkeit, Brudertreue und ewige „Vereinigung. Auch danket Allen denen, die an dieser „guten Sache gerechten Antheil genommen. Denn ich bin „überzeugt, daß Männer, auf die Ihr kein Vertrauen ge„setzt habt, doch rastlos für Stift und Land, im Stillen „zum größten Nutzen gearbeitet haben. Hierdurch wer„den wir stets den mächtigen Schutz Gottes über uns ha„ben, Treue, Gehorsam, Friede und Menschenliebe wird „auf unsere Nachkömmlinge gepflanzt werden, und die „Bewohner unsers theuern Vaterlandes werden bis auf „die spätesten Zeiten ein glückliches Volk seyn.

„Ermuntere dich jetzt, du glücklicher Bewohner der „fürstl. St. Gallischen alten Landschaft! Dein Herz muß „dir heute stärker als jemals schlagen, und dein Blut darf „heute wärmer als vorher wallen, daß du auf eine so rühm„liche Art deine vernünftige gesetzmäßige Freiheit durch „Gott und deines besten Fürsten Güte erlanget hast. Der „Vorwurf soll dir nimmer gemacht werden, du suchest ein „Joch, das so gelind sey, abzuwerfen, Anarchie einzu„führen, und im Umsturz den Untergang deiner rechtmäßi„gen Obrigkeit zu befördern. Unsere Feinde mögen das „Gegentheil sehen! Vereinigt Euch also, so Viele ihr hier „gegenwärtig seyd, liebe rechtschaffene, biedere Landleute „mit mir, mit euern Ausschüssen, laßt uns insgesammt „auf ein Neues, Gott, der Religion, unserm Landesherrn „und dem Vaterlande unverbrüchliche Treue schwören. „Diese Stunde sey Euch, sey Euern Nachkommen geseg„net, an welcher diese glückliche, nie vermuthete Vereini„gung geschehen. Die Hand des Herrn hat an uns Wunder „gewirket; keiner von uns ist umgekommen, und wir wur-

„den

„den nicht eingekerkert. Ueber unsere Häupter wurden keine „Schwerdter geschwungen. *) Wir leben Alle noch, leben „glücklich, leben frey. Ihm sey ewiger Dank gesagt, Er, „Er der Allmächtige, vollende an uns, was Er angefan„gen. Er erhalte uns noch lange unsern theuersten Lan„desherrn im höchsten Wohlseyn, noch lange soll Er im „Kreise seiner Söhne leben: Friede sey über unser Vater„land!

„Und zum Ende muß ich Euch nur noch sagen: Ihr „seyd jetzt in den Stand gesetzt, Eure Vorgesetzten mit „freier Hand aus Eurer Mitte selbst zu wählen. Erwäh„let aber immer zu Euern Vertrauten und Vorgesetzten, „Männer, die des Amts würdig sind, damit auch das „Zutrauen des Landesherrn auf ihnen ruhen möge, damit „sie mit und ohne Obrigkeit vereinigt zu dem großen Zweck „hinstreben, nämlich das Vaterland zu beglücken.

„Gottes Gnade, Friede und glückliche Heimreise ist, „was ich am Ende allen hier Gegenwärtigen von Herzen „wünsche.“ —

Nach geendigter Landesgemeinde umschallte den edelmüthigen Fürsten das jubelnde Vivatrufen des Volks, welches ihn nach der Kirche begleitete, wo ein te Deum abgesungen ward. Beda Angehrn, der Name des Fürsten, ist der Sohn eines Unterthans der Abtei aus dem Thurganischen Dorfe Hagenweil. Er wurde 1767 zum Abte

*) Die Landleute, welche an der Spitze der Volksbewegungen am Zürichsee standen, wurden eingekerkert und zum Tode verurtheilt; der Magistrat zu Zürich ließ das Henkersschwerdt über sie schwenken, und schenkte ihnen das Leben gegen ewige Gefangenschaft.

Abte erwählt, und hatte sich wegen seines sanften und gütigen Karakters allgemeine Liebe erworben. Unter den Volksmännern spielte der Major Küenzle von Goßau die Hauptrolle. Sein gesunder kräftiger Verstand und patriotischer Eifer trugen zur klugen Leitung und Beendigung der wichtigen vaterländischen Angelegenheiten hauptsächlich bei, auch huldigten ihm alle seine Mitbürger die reinste Hochachtung. Und wer ist dieser merkwürdige Mann? Seines Handwerks ein Schlächter, und seit vielen Jahren Fußbriefbote zwischen Goßau und Herisau. Nachdem Küenzle seinem Vaterlande den wichtigsten Bürgerdienst geleistet, und an der Spitze seines Volks gestanden hatte, kehrte er zum Botengeschäfte zurück, und trug wieder die Briefe zwischen Goßau und Herisau. Solche Erscheinungen sind bei der Civilisation des jetzigen Europa ganz fremd, erinnern aber lebendig an den Geist jener Zeiten der griechischen Republiken, wo ein Epaminondas seinen Mantel selbst wusch, wo ein Cimon in einem Hause aufs Geheiß der Küchenmagd Holz spaltete. Ueberall suchen wir das Gekünstelte, und gehen vorüber vor der hohen Einfachheit. Wir sind stolz auf unsere verfeinerten Sitten, und fühlen nicht, wie uns die Afterkultur bis ins Lebensmark abgeschliffen, und zu jämmerlichen Zerrgebildern verdrehet hat, denen die Erhabenheit wahrer Seelengröße beinahe unfaßlich geworden ist.

Von Gößau spaziert man nach St. Gallen ganz gemächlich in 2 Stunden. Ich erkannte sogleich die zwei rundköpfigten Thürme der Abtei, welche ich schon von dem schwäbischen Ufer des Bodensees nahe bei Lindau gesehen hatte. St. Gallen liegt in einem wasserreichen Thale zwischen zwei Hügeln, welche sich zu beiden Seiten erheben. Die ganze Gegend ist nicht mahlerisch und einladend.

Der

Der weiße Glanz aller Bleichen raubt der Natur ihr mild-farbiges Kleid, und giebt keinen angenehmen Eindruck. Die Stadt ist mit Gräben und Mauern umgeben, hat enge Straßen, alte Häuser, und ist nicht freundlich. Desto anmuthiger sind die Landhäuser, welche auf den nahe gelegenen Hügeln zerstreut liegen und die herrlichsten Standpunkte darbieten, von denen das Auge die abstufende Terrasse Thurgaus und den Bodensee überschaut. Innerhalb den Ringmauern der Stadt liegt die souveraine Abtei Benediktiner-Ordens, welche gegen 10000 Schweizer theils in Toggenburg und der alten Landschaft, theils in Thurgau und Reinthal als Unterthanen beherrscht. Außer diesen Besitzungen gehören derselben noch in Schwaben und Brißgau die Herrschaften Neuravensburg, Ebringen und einige Dorfschaften in der Grafschaft Bregenz. Der Ursprung dieser so mächtigen Abtei war eine Zelle, welche der schottländische Christenapostel Gallus im Jahr 630. in dieser Wildniß an dem Bache Steinach erbaute, und dort mit den Jüngern, welche sich um ihn versammelten, lebte. Von der Tochter des allemanischen Herzogs Gunzo begünstigt, erhielten diese Waldbewohner alles Land von hier bis an den Alpstein, den jetzigen Appenzeller Felsen. Achtzig Jahre nach dem Tode des Gallus, welcher als ein Heiliger betrachtet ward, strebten schon die armen Einsiedler nach höhern Dingen, und erhielten von einem der fränkischen Könige die Erlaubniß, eine Abtei Benediktiner Ordens zu bilden. Seit dieser Epoche strömten aus der umliegenden Gegend von den Freien und Edlen Geschenke an Land und Leuten zu; Manche ergaben sich sogar freiwillig mit ihren Gütern zu Leibeignen, bloß um das Glück zu haben, unter die Gotteshausleute gezählt zu werden, welche der Aberglaube damaliger Zeit für Söhne des Himmels ansah. Ehe das 8te Jahrhundert zu Ende gieng, war schon dieses Kloster

reich und mächtig. Den großen Ruhm, den diese Abtei genoß, erwarb sie sich durch die Gelehrsamkeit und den wissenschaftlichen Eifer ihrer Mönche. Während dem Laufe des 8ten, 9ten und 10ten Jahrhunderts blühte hier die berühmteste Schule damaliger Zeit. Durch die Bemühungen der gelehrten Mönche wurde die lateinische und griechische Sprache in der Schweiz, Deutschland, Frankreich und Burgund ausgebreitet, und die Keime einer edlern Kultur ausgestreut. Kaiser und hoher Adel sandten ihre Kinder in die Schule der Abtei von St. Gallen, und selbst unter dem schönen Geschlechte ward von hieraus der Geschmack für Wissenschaften angefacht. Die Herzogin Hedwig von Schwaben las den Virgil, den Horaz, und verstand so viel griechisch, daß sie zu ihrem Vergnügen Andern Unterricht darin ertheilte. Ihr Lehrer, der Mönch Eckard, hatte lange der Schule des Klosters als Rektor vorgestanden. Keron, Ison, Rupert, Notker, Werimbert, Salomon, Gotzbert, Grimald, und Hartmund waren diejenigen Geistlichen von St. Gallen, welche sich in jenen Jahrhunderten das Hauptverdienst um die Erhaltung und Verbreitung der Litteratur erwarben. Die Kenntniß der alten Schriftsteller kam in diese Abtei theils durch die Angelsachsen und Skoten, theils durch die griechischen Gefährten der Theophano, Gemahlin Otto II. Der Abt Gotzbert begann im Anfange des 9ten Jahrhunderts mit dem größten Eifer eine Bibliothek zu sammeln, welche durch den fortgesetzten Eifer seiner Nachfolger Grimald und Hartmund so anwuchs, daß sie bald eine der reichsten Büchersammlungen in ganz Europa war. Aus ihrem Manuscripten-Schatze sind die Werke des Petronius, Silius Italikus, Valerius Flaccus, Ammianus Marcellinus, Quintilianus, Cicero de Legibus und Finibus, und eine

Samm-

Sammlung *) deutscher Gedichte von Minnesängern aus dem 10ten bis 13ten Jahrhundert hervorgegangen, und durch den Druck der Vergessenheit entrissen worden. Unter den gelehrten Mönchen gab es viele, die durch eigne litterarische Arbeiten den Ruhm der Abtei verbreiteten. Keron schrieb zwischen 720. und 760. in deutscher Sprache, und war einer der Ersten, welche anfiengen, ihre Muttersprache zu bilden **). Notker arbeitete deutsche Uebersetzungen von dem Organon Aristoteles, von Davids Psalmen und andern Schriften aus, und dichtete Gebete und Lieder, welche in allen Kirchen Deutschlands bis ins 11te Jahrhundert gesungen wurden. Salomon, nachmaliger Bischoff von Konstanz, verfaßte im Jahre 919. in einem Foliobande den ganzen Umfang des damaligen Wissens. Noch zu Anfang des 11ten Jahrhunderts giengen aus der gelehrten Akademie der Abtei geschickte Lehrer für deutsche und französische Schulen hervor, allein von dieser Zeit an veränderte sich der Geist, welcher bisher in den klösterlichen Mauern geweht hatte, und die Musen entflohen für immer. Zur Abtenwürde gelangten nur Freiherrn und Ritter, und diese behielten unter dem geistlichen Kleide ihre Sinnesart bei. Sie mischten sich in Fehden, wurden Despoten ihrer Unterthanen und strebten nach Ausdehnung

*) Diese Sammlung, welche von Rüdger Maneß und dessen Sohn (Bürger zu Zürich) zusammengebracht worden war, und 140 Stücke enthält, befindet sich jetzt in der Nationalbibliothek zu Paris unter Nr. 7266. Breitinger gab nach diesem Manuscript, Proben der alten Poesie Schwabens, 1748 in 4. zu Zürich heraus.

**) Dessen Aufsätze finden sich in Schilters Schatze der deutschen Alterthümer. Ulm 1726. Fol. im 1. Volume in der 3ten Abtheilung.

dehnung ihrer Macht und Herrschaft. Im Jahr 1204 ertheilte Kaiser Philipp dem damaligen Abte Ulrich (Freiherrn von Hohensax) die Würde eines Reichsfürsten, welche alle Nachfolger beibehalten haben. Von dieser Epoche an, hatte der Hochmuth dieser Mönche keine Grenzen, und sie zogen bis ins 15te Jahrhundert bei jeder Gelegenheit das Schwerdt. Gegen deren drückende Regierung empörten sich alle ihre Unterthanen zu verschiedenen Zeiten. Die Appenzeller und Einwohner der Stadt St. Gallen zerbrachen der Dienstbarkeit Fesseln und machten sich im Anfange des 15ten Jahrhunderts unabhängig. Zur Zeit der Reformation standen die Einwohner der alten Landschaft auf, und trieben durch ihre Sprache die geistlichen Despoten zur Flucht. Unterstützt von Glarus und Zürich hofften sie auf völlige Lösung ihres langen Jochs. Aber nur 4 Jahre währte der Genuß ihrer verbesserten Lage. Der für die Reformirten unglückliche Kappler-Krieg vernichtete alles Geschehene, und 1532. wurden sie von neuem in die Ketten der Leibeigenschaft gespannt. Kaum war das Gotteshaus in alle seine Herrschaften wieder eingesetzt, so begann es nicht bloß von neuem seine gewohnte Despotie, sondern wurde auch von nun an der eifrigste Verfolger der neuen Glaubenslehre. Deren Bekenner erfuhren überall schändliche Bedrückungen und Mißhandlungen von Seiten der geistlichen und weltlichen Beamten der Abtei, und immerwährend erzeugte der unduldsame und anmaßende Geist dieser despotischen Mönche bald im Thurgau, bald in Toggenburg, bald in Rheinthal Unruhen, welche mehr oder minder die Eidgenossenschaft beschäftigten. So gieng es fort, bis mit Anfang des 18ten Jahrhunderts die äbtische Tyrannei das Toggenburger Volk zum Aufstand brachte, den ganzen helvetischen Staat in Feuer und Flammen setzte, und ihn an den Rand des Verderbens führte. Erst nach 18 Jahren voll

voll Zwietracht und Verwirrung kehrte Ruhe und Friede in die Eidgenossenschaft zurück. Die letzten Unruhen, welche durch die unbillige Regierung dieser Abtei entstanden sind, begannen mit dem Volksaufstande der alten Landschaft im Jahre 1795., welche 1797. so lebhaft wurden, daß sie nicht anders, als durch die Dazwischenkunft der vier Schirmkantone beigelegt wurden. Der Fürst von St. Gallen ist seit 1451. ein Glied in dem Staatskörper der Eidgenossenschaft, zu welcher Zeit er mit den Kantonen Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus ein Schutz- und Trutzbündniß *) errichtete, welches jeder neue Abt beschwört. In der Folge schloß er sich immer näher an die 13 souveraine Kantone, so daß diese ihm seit 1668. vergönnten, einen Gesandten zur hohen Versammlung aller Häupter der Eidgenossenschaft (Tagsatzung), welche in Frauenfeld jährliche Sitzungen hält, zu schicken. Diese genaue Verflechtung der Abtei St. Gallen in die Föderativ-Verfassung der Schweiz zog den ganzen Staatskörper in Mitleidenschaft, so oft in dem unterthänigen Gebiete der Abtei Bewegungen entstanden. Wenn man in den Annalen der Geschichte alle Unruhen, alle verdrießlichen Händel, alle Zwiespalte und Verwirrungen überschaut, welche dieses Kloster seit dem 15ten Jahrhundert unter den Eidgenossen erregt hat, so kann der unbefangene Forscher sich mit Recht über die Staatsmänner der Schweiz wundern und fragen, wie konnten sie ein so fremdartiges Glied in ihrem Staatsverein mit dieser Nachsicht dulden, wie konnten sie um 100 Mönche willen Hunderttausend ihrer nützlichen Mitbürger zu einer niedrigen Leibeigenschaft verdammen, und bis diesen Augenblick darin festhalten?? Eine solche Thatsache ist für

*) Diese vier Kantone erhielten seit dieser Zeit den Namen Schirmkantone der Abtei.

für die ganze Nation entehrend, und ihren Regierungen gereicht es zur Schande, ein System unausgesetzt befolgt zu haben, vermittelst welchem sie mit väterlicher Sorgfalt einen Haufen zum Theil fremder Pfaffen seit so langen Jahrhunderten im Schooße des Vaterlandes zur Bedrükkung eines respektablen Theils von Schweitzern nicht bloß erhielten, sondern auch sie in ihren ungerechten Anmaßungen beschützten. Die wahren Ursachen dieses Systems liegen unwidersprechlich in dem Geist, welcher die Magistraturen der souverainen Kantone allgemein beherrscht, in dem Bunde der regierenden Klasse aller Theile der Schweiz gegen die zehnmal größere Bürgerzahl, welche man Angehörige oder Gotteshausleute nennt, eigentlich aber Unterthanen der Bevorrechteten sind. Es würde mich zu weit führen; diesen an Bemerkungen fruchtbaren Gegenstand hier zu entwickeln, ihn berührt zu haben genügt vor jetzt.

Der Umfang der Abtei ist sehr beträchtlich. Alle zum Kloster gehörigen Gebäude nebst dem weiten Hof und den Blumen- und Gemüßgärten begreifen einen der Hälfte der Stadt gleichen Raum. Die Anzahl der geistlichen Personen im Kloster ist jetzt ungefähr die nämliche, wie sie es schon im 9ten Jahrhundert war, einige 60 Konventualen, 20 Professen und 10 Laienbrüder. Das oberste Regierungskollegium und höchste Tribunal aller unterthänigen Herrschaften besteht aus dem Pater Dekan (Präsident), dessen Statthalter, 3 andern Konventsgliedern, dem geistlichen Lehnvogt, und aus folgenden weltlichen Beamten, dem Hofmarschall, Landeshofmeister, Kanzler und 6 Obervögten. Der Dekan bekleidet das wichtigste Amt, seine Einwilligung ist bei allen Geschäften nothwendig, und er unterzeichnet nebst dem Abt alle Verhandlungen. Außerdem sind noch über 40 weltliche und geistliche Vögte und Räthe in den

verschie-

verschiedenen Aemtern zerstreut, welche zugleich regierende Herren, Richter und Einzieher der äbtischen Gefälle sind. Ein eigner Gerichtshof entscheidet über alle sogenannte geistliche Streit- und Ehesachen. Alle geistlichen und weltlichen Aemter werden von dem Fürsten gänzlich nach seiner Willkühr besetzt. Die jährlichen Einkünfte dieser souverainen Abtei müssen äußerst beträchtlich seyn; es läßt sich aber darüber nichts bestimmen, weil die Mönche mit großer Sorgfalt die Summen derselben in tiefes Geheimniß hüllen. Sie bedienen sich sogar der List, sich bei jeder Gelegenheit als arm und verschuldet angeben und ausschreien zu lassen. Dieses Vorgeben fällt wirklich ins Lächerliche, wenn man einerseits die reichen Besitzungen, den wichtigen Roschacher Zoll, hunderttausend Abgabepflichtige Unterthanen, anderseits die geringen Staatsausgaben zum Besten des Landes bedenkt, und wenn man weiß, daß der jetzige Fürst, der seit 1767. regiert, durchaus keinen Aufwand macht und die strengste Haushaltung führt.

IV. Abschnitt.

Ursprung und Geschichte der Stadt St. Gallen. Grundverfassung und ihre Schutzwähr. Aemterbesoldungen. Abgaben der Bürger. Industrie, und öffentliche Anstalten zu deren Aufnahme. Sitten und strengfrommer Geist. Lehranstalten und Bibliothek. Joachim Vadian.

Im 6ten und 7ten Jahrhundert dienten Klöster unstreitig dazu, die Urbarmachung und den Anbau wilder Gegenden zu befördern, und die Menschen in Dörfer zu vereinigen. Aus den wenigen Bauernwohnungen um die Abtei erwuchs nach und nach ein Flecken, welcher schon im 10ten Jahrhundert mit Mauer und Graben umgeben wurde. Die Bürger der Stadt St. Gallen, welche Unterthanen des Klosters waren, lösten sich von der Leibeigenschaft, erhielten durch Begünstigung der deutschen Kaiser mehrere Freiheiten, kämpften unaufhörlich gegen die Anmaßungen des Abts, kauften die Reichssteuer und alle Rechte des Klosters mit großen Summen aus, machten sich immer selbstständiger und errangen am Ende gänzliche Unabhängigkeit. Zur Zeit der Reformation eröffnete sich ihnen sogar die Aussicht, ihre Stadt zum Mittelpunkt eines neuen Kantons zu erheben. Schon waren alle Gebäude der Abtei ein Eigenthum der Bürgergemeinde geworden, als plötzlich durch die Niederlage der Reformirten der Kauf nicht nur vernichtet, sondern alles in den alten Stand gesetzt wurde. Der Streitigkeiten und Händel zwischen Stadt und Abtei gab es unzählige, und obgleich 1567. zwischen beiden

beiden eine hohe Mauer errichtet ward, so sind diese auf einander eifersüchtigen Nachbarn doch erst am Ende des vorigen Jahrhunderts durch einen letzten Vergleich bürgerlich und politisch gänzlich getrennt worden. Die Stadt St. Gallen schloß 1454. Bündnisse mit 6 Kantonen, verband sich mit ihnen immer näher, und ward ein Glied (zugewandter Ort) im helvetischen Staatsverein.

Die politische Verfassung der Bürgergemeinde St. Gallens, so wie vieler andern unabhängigen Städte ist aus dem Zunft- *) und Meisterthum der Handwerker hervorgegangen, und mehr durch Zufälligkeiten, als nach den Entwürfen von sachkundigen Gesetzgebern gebildet worden. In den Verschiedenheiten der freien Städte-Verfassungen läßt sich deutlich der Geist erkennen, welcher in deren Bürgerganzen abgewaltet hat. Die mehrere oder mindere Kraft der Freiheits- und Gleichheitsgefühle im Volke, das Streben adlicher, oder herrschsüchtiger und reicher Familien nach Macht und Gewalt haben darin mancherlei Abstufungen und sonderbare Verflechtung der Demokratie mit Aristokratie hervorgebracht. Ein genaues Gemählde aller dieser Bürgervereine würde unstreitig nicht bloß zur Kenntniß des Spiels menschlicher Leidenschaften beitragen, sondern auch manche nützliche Bemerkungen verschaffen. Es läßt sich nicht läugnen, daß jahrhundertlange Uebung hie und da weise Einrichtungen und Gesetze erzeugt haben mögen, welche um desto wichtiger sind, weil sie selbst der aufgeklärte Verstand aus keiner andern Quelle, als aus langbewährter Erfahrung schöpfen kann. Ich will deswegen diesen kleinen Freistaat nicht verlassen, ohne einen gedrängten Abriß seiner Grundverfassung gegeben zu haben.

1) Die

*) Schon im 10ten Jahrhundert wurde in St. Gallen die Zunfteinrichtung eingeführt.

1) Die Souverainität liegt in der Gesammtheit der Staatsbürger, welche Alle gleiche politische Rechte genießen.

2) Glieder der Souverains sind alle Bürger der Stadt, ausgenommen die Adelichen und reichen Handelsleute, welche keinen offnen Laden halten.

Mit dem 16ten Jahre tritt der junge Bürger in den Genuß der politischen Rechte.

3) Der Verfassung dieses freien Staats liegt das Stellvertretungssystem zum Grunde. Neunzig Ausgeschossene bilden eine Versammlung, in deren Händen die höchsten Gewalten niedergelegt sind.

Die Wahl dieser hohen Beamten geschiehet nicht unmittelbar vom Volke, sondern ist dergestalt verflochten, daß sie zum Theil von den Bürgern selbst, zum Theil von deren Abgeordneten abhängt.

4) Alle Bürger sind in 6 Versammlungenn (Zünfte) vertheilt; eines jeden Handwerk bestimmt die Zunft, in welche er gehört; wer keine Gewerbe dieser Art treibt, darf nach Belieben wählen.

Die Adelichen und Großhändler bilden eine Gesellschaft (zur Nothveste, Nothveststein genannt), deren Glieder zwar keinen Theil an der Ausübung politischer Rechte haben, aber doch von den Stellvertretern des Volks zu einigen Plätzen erwählbar sind.

5) Jede Zunft wählt alljährlich aus ihrer Mitte drei Meister, Zunftmeister, nicht nach ganz freier Wahl, sondern unter den eilf ihrer Genossen, welche in dem großen Rath sitzen.

6) Alljähr=

6) Alljährlich versammelt sich die ganze Bürgergemeinde, und erwählet nach freier Wahl drei Meister, Bürgermeister, welche die Häupter des Freistaats sind.

7) Diese 18 Zunftmeister und 3 Bürgermeister sind nur auf ein Jahr ernannt, allein lange Uebung hat diese Stellen unveränderlich gemacht, doch so, daß die drei Zunft- und die drei Bürgermeister im Amte alle Jahre wechseln, und jeder von ihnen immer das dritte Jahr still stehet, d. h. an der Verwaltung der Geschäfte keinen thätigen Theil nimmt. Der stillstehende Bürgermeister wird Reichsvogt *) genannt, und ist bei allen Kriminalprozessen während dieses Jahres Präsident des großen Raths oder des Blutgerichts.

8) Zwölf Zunftmeister und die 3 Bürgermeister sind die Erwähler aller übrigen Stellverteter der Bürgergemeinde.

Diese 15 vom Volke selbst ernannten Männer wählen erstlich aus den Zünften oder der Adelgesellschaft ganz nach ihrer eignen Willkühr neun Beisitzer oder Rathsherrn, mit denen sie vereinigt den kleinen Rath bilden.

9) Diese 24 Männer erwählen ferner aus jeder der sechs Zünfte eine gleiche Zahl von Bürgern, welche mit ihnen vereinigt den großen Rath darstellen.

Da von jeder Zunft eilf Genossen in dem großen Rath sitzen müssen, so besteht derselbe aus 90 Gliedern. Die

*) S. den Ursprung dieses Titels im 1sten Theil S. 185 in der Anmerkung.

Die Wahl des kleinen Raths ist hierbei nicht ganz frei, sondern sie ist auf 6 von den Zunftmeistern vorgeschlagenen Kandidaten beschränkt.

Sowohl die Stellen der 9 Beisitzer des kleinen, als der 66 Glieder des großen Raths sind nicht abänderlich, sondern dauern auf Lebenszeit, oder bis zu höherer Beförderung.

10) Dem großen Rath ist die höchste Gewalt übertragen. Er ist Gesetzgeber, oberster Richter in Civil- und Kriminal-Sachen, bestimmt die jährlichen Abgaben, läßt sich über die Verwendung der öffentlichen Gelder Rechenschaft ablegen, entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, ernennt alljährlich aus seiner Mitte zwei Finanzminister (Sekelmeister) und noch andere Glieder zu Führung von ökonomischen, Polizey-, Aufsichts- und militärischen Aemtern, besetzt alle geistlichen Stellen, und ertheilt das Bürger- und Einwohner-(Hintersässen-) Recht. Der große Rath versammelt sich jährlich regelmäßig fünfmal, auch öfterer, wenns nöthig ist.

11) Dem kleinen Rath liegt die ganze Verwaltung und Handhabung der Gesetze ob; er entscheidet alle Civilprozesse in zweiter Instanz, und ernennt alle Glieder des Stadtgerichts. Der geheime Rath, Schulrath, Kriegsrath, das Ehegericht, das Fünfer-Gericht (für Schuldsachen gewisser Art), Hoffarths-Wirthen-Bußengericht (Polizeigericht), Siebner-Gericht (heimliches Staats-Polizei-Gericht) bestehen aus Gliedern des kleinen Raths, welche von seiner eignen Wahl abhängen. Wöchentlich hält er regelmäßig 2 Sitzungen.

12) Die 18 Zunftmeister und 66 Glieder des großen Raths vereinigt erwählen von den erstern drei zu Oberst-

zunftmeister oder Unterbürgermeister, welche alle Jahre wieder bestätigt werden, aber stets im Amte wechseln, so daß einer stets ein Jahr still stehet.

Der Unterbürgermeister im Amte ist eigentlicher Volkstribun und der wichtigste Beamte nächst dem regierenden Bürgermeister.

Er ist der Staabführer (Präsident) der Bürgergemeinde, so oft sie sich versammelt, und kann sie zusammen berufen; er widersetzt sich in dem kleinen und großen Rath allem, was gegen das Wohl des Volks und seiner Verfassung unternommen werden könnte. Er beruft jährlich alle Zunftmeister zu sich und untersucht mit ihnen, ob ein Theil der Bürger Beschwerden gegen den kleinen oder großen Rath habe, wie denselben abgeholfen werden könne, oder ob irgend etwas einer Verbesserung bedürfe? Die hierüber gefaßten Entschlüsse übergiebt der Oberzunftmeister dem im Amte stehenden Bürgermeister, welcher die Sache dem kleinen Rathe vorlegen, und mit dessen Gutachten begleitet dem großen Rath zu weiterer Berathung und endlichen Entscheidung einreichen muß.

Der Amts-Unterbürgermeister ist zugleich Aufseher über das Vermögen der Wittwen und Mündel, über die wichtigsten Theile der Polizei und über die Stadtwache.

13) Das Stadtgericht, welches über alle Schuld-, Kauf-, Tauschsachen und dergl. in erster Instanz entscheidet, besteht mit dem Staabführer (Stadtammann genannt) aus 25 Richtern.

Der kleine Rath, bei dem die Wahl derselben steht, muß dazu eilf Großräthe, eilf Bürger und 2 aus der Gesellschaft der Adelichen ernennen; bei der Ammannswahl ist

er

er ungebunden; die 2 ernannten Richter aus der adelichen Gesellschaft sind stets die Statthalter des Staabführers.

14) Alle Rechnungen müssen zuerst den drei Häuptern, dem Amts-Unterbürgermeister, allen Amtszunftmeistern und drei Rathsherrn abgelegt, dann von 6 Revisoren genau geprüft, und endlich dem großen Rath eingereicht werden.

15) Bei gleich einstehenden Stimmen in dem kleinen und großen Rath entscheidet nicht der Vorsitzer, sondern dasjenige Rathsglied, welches Aufseher des Rathhauses ist. Dieses Amt gehet unter alle Großräthe herum, und dauert nur eine Woche. Während dieses Amtes hat dieser Rathsherr keine Stimme, als nur in diesem vorkommenden Falle; er wird der zur Thür Verordnete genennt.

16) Die Wahl der Bürgermeister und Zunftmeister geschieht durch das heimliche Mehr oder die Raune *), aller übrigen weltlichen und geistlichen Beamten durch die Verbindung des offnen und heimlichen Mehrs **).

Jeder,

*) Heimliches Mehr oder Raune. Ueber die vorgeschlagenen Kandidaten werden die Stimmen heimlich gesammelt, nämlich jeder Wahlherr sagt dem Umfrager den Namen dessen, welchen er wählt, heimlich ins Ohr (ins Ohr raunen, zuraunen, daher die Raune), dieser schreibt ihn auf ein Blättchen, und liest am Ende die Stimmenzahl ab, welche jeder Kandidat erhalten hat.

**) Die Verbindung des offnen und heimlichen Mehrs. Unter den Vorgeschlagenen werden 4 oder 6 Kandidaten durch die Mehrheit ausgeschossen. Die Namen dieser Wahlbaren werden auf eben so viele Schachteln geklebt,

Jeder, der in den grossen und kleinen Rath erwählt ist, muss vor denselben schwören, daß er durch kein Mittel die Mehrheit der Stimmen erkauft oder sich verschafft habe. Dieser Eid heißt Practiciereid *).

Rathsglieder verlieren ihre Stimme, wenn einer ihrer Verwandten in die Wahl kommt.

17) Alle Bürger versammeln sich jährlich regelmäßig dreimal; 1) um die Wahl des Amtsbürgermeisters vorzunehmen, 2) um die Grundverfassung zu beschwören, 3) um die Vorlesung aller Stadtsatzungen und Steuerordnung anzuhören.

18) Jährlich hält der kleine Rath eine Censur über alle Glieder des kleinen, großen Raths und des Stadtgerichts.

Das Merkwürdigste in dieser Verfassung ist unstreitig das Amt der drei obern Volkstribunen und die ihnen ertheilte Vollmacht, alle Jahre mit den Vorstehern aller Zünfte zu untersuchen, ob die Bürger Klagen gegen die

Kebe, welche mit einer kleinen Oeffnung versehen sind. Jedes Rathsglied geht alsdann allein hinter den Vorhang, und wirft in eine dieser Schachteln seine Kugel. Nach vollendeter Wahl öffnen der regierende Bürgermeister, Amts-Unterbürgermeister, ein Rathsherr und Stadtschreiber alle Schachteln, und zeigen dem ganzen Rath an, welcher Kandidat die mehrsten Kugeln gehabt hat, und also ernannt worden ist.

*) Practiciereid kommt von dem italienischen Worte praticare, im französischen briguer, ein Amt zu erhalten suchen.

die Register führen, oder ob etwas im Staate verbessert werden können, und die hierüber genommenen Entschlüsse den gegründeten Gewalten zu ihrer Einsicht und Entscheidung vorzulegen. Diese gesetzmäßige Einrichtung hat viel ähnliches mit einem über die Verfassung wachenden Geschwornengericht, worüber neulich eines der ersten gesetzgebenden Genies *) seine Ideen und Vorschläge entwickelt hat. Die Bürgergemeinde von St. Gallen gab die höchsten Gewalten aus ihren Händen, und gründete eine Regierung durch Stellvertreter, von denen die meisten nicht unmittelbar von ihr selbst, sondern durch eine zweite Wahlstufe ernannt werden. Allen Gefahren, welche der bürgerlichen und politischen Freiheit hier von Seiten der Regierer bevorstehen konnten, wurde durch die Niedersetzung der drei Volksachwalter begegnet, und dadurch eine Verfassungs-Schutzwähr geschaffen, welche, obgleich von der höchsten Wichtigkeit in der Gesellschaftsmaschine, doch bisher fast in allen Freistaaten gemangelt hat. Es gereicht gewiß dem gesunden Verstande der Staatsbürger St. Gallens zu großer Ehre, daß sie diesen so wesentlichen Theil bei der Organisation ihrer Verfassung nicht vergessen haben. Vor einiger Zeit war unter den drei Oberstzunftmeistern, welche dieses so wichtige und ehrenvolle Amt bekleideten, ein Bürger, welcher das Schusterhandwerk trieb, woraus sich abnehmen läßt, daß der öffentliche Geist den eigentlichen Zweck dieser weisen Einrichtung nicht aus den Augen verloren hat.

Die

*) Sieyes Meinung über ein zur Aufrechthaltung der Grundverfassung wachendes Geschwornengericht (jurie constitutionaire) im August 1795. S. den 2ten Theil von Emanuel Sieyes politischen Schriften, vollständig gesammelt von dem deutschen Uebersetzer. 1796. S. 403.

Die allermeisten Aemter dieses Freistaates tragen an Geld nichts, aber wohl Ehre und Achtung ein, deswegen werden sie auch Ehrenämter genannt. Hergebrachte Sitte veranlaßt sogar jeden zu einem Ehrenamt Erwählten Bewirthungen und Geschenke an Andere zu machen, wofür aber die Kosten sich nicht über 50 Gulden belaufen sollen. Alle Abgaben der Stadtbewohner bestehen in einer Vermögenssteuer, welche von 100 Gulden Eigenthum 20 Kreuzer *) beträgt, und von allen Bürgern entrichtet werden muß, sie mögen außerhalb ihres Vaterlands wohnen, wo sie wollen, wenn sie sich nicht ihres Bürgerrechts begeben. Die Handlungshäuser werden zur Angabe ihres Vermögens nicht eidlich verpflichtet, sondern der Rath trifft mit ihnen auf 8 bis 10 Jahre einen Vergleich über die zu erlegende Steuersumme. Diese Abgabe und der Zoll auf alle ausgehenden Fabrikwaaren sind die einzigen Einkünfte der Staatskasse. Die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege kostet den Bürgern wenig, weil die Richter nichts erhalten, und bei jedem Prozeß vor kleinen oder großen Rath alles mündlich vorgetragen wird, wodurch die Händel abgekürzt, und die Einwohner vor den Advokaten geschützt werden.

Jeder Bürger ist Soldat und gehalten, auf seine Kosten sich auszurüsten. Die ganze Waffenmacht besteht aus 11 Kompagnien Fußvolk, einer Kompagnie Kanoniere und einer Schwadron Reuter. Der Bewohner St. Gallens hat sich durch große Gewerbsamkeit von jeher ausgezeichnet. Schon im 13ten Jahrhundert waren hier Leinewandfabriken in vollem Gange; der Reichsvogt Ramschwag ließ 1276. in einer Nacht alle auf den Bleichen liegende Leine-

F 2 wand

*) Sechzig Kreuzer machen einen Gulden, und 11 Gulden einen Karolin.

wand wegnehmen, weil die Stadt ihre Reichssteuer nicht zur bestimmten Zeit abtrug. Diese Manufaktur stieg seitdem nach und nach zu einer solchen Höhe, daß St. Gallen in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts eine der thätigsten Fabrikstädte Europa's gewesen ist. Ueber den Gang ihrer Industrie und ihres großen Handels habe ich mich schon in dem 1sten Theil ausgebreitet *). Weberei von Hanfnen, Leinen und Baumwollenzeugen aller Art, Färberei, Stickerei der feinen Mousseline, das Mangen, Pressen, Glätten und alle Geschäfte, welche die Versendungen und der Handel mit den Fabrikaten veranlaßt, setzen in der Stadt St. Gallen alle Hände und Köpfe in stete Thätigkeit. Der große Ruf, welchen sich ehemals die Leinewand der St. Galler Kaufleute erwarb, und der darauf gegründete Absatz muß hauptsächlich der Aufmerksamkeit zugeschrieben werden, womit die Obrigkeit über die Güte derselben und über alles wachte, was den Bürgern ihr Gewerbe erleichtern konnte. Auf öffentliche Kosten wurden 9 Bleichen, mehrere Walkmühlen, Häuser zum pressen, glätten und verpacken errichtet und unterhalten. Eine eigne Schaukommission ist gehalten, täglich 1) alle rohe Leinewand, welche auf die Bleiche gelegt werden soll, zu besehen, wenn sie zu schlecht ist, zurückzuwerfen, entzweizuschneiden oder gar zu verbrennen; 2) zu messen, damit jedes Stück 134 Ellen **) halte; 3) während der Bleiche durch beeidete Männer strenge Aufsicht halten zu lassen; 4) alle gebleichte Leinewand mit derselben Genauigkeit zu beschauen; 5) die zum Färben bestimmten Stücke zu un-

ters

*) S. den 1sten Theil Kap. 4. S. 28 S. 114, und Kapitel 19, S. 268.

**) Die Leinewandelle beträgt hier 3555''' des französischen Maaßes.

tersuchen, in gleichförmige Längen zu schneiden, und nach der Färbung wieder zu beschauen; und 6) jeden Betrug beim Weben, Färben, Mangen, Siegeln und Zeichnen streng zu bestrafen.

Zur größern Aufnahme dieser Industrie ward von dem Stadtrath eine Leinewandkasse gegründet, welche den Fabrikanten große Dienste geleistet hat. Alle diese Einrichtungen dauern fort, obgleich Leinewand, Fabrik und Handel nicht mehr so blühen, wie ehedem. Kaufmannshäuser, welche mit den Fabrikaten der Einwohner St. Gallens und benachbarter Landschaften Großhandel treiben, giebt es sechszig. Alle diese Handelsleute bilden eine eigne Innung, die aus ihrer Mitte ein kaufmännisches Gericht (Direktorium) aus 6 Gliedern ernennen, welches Handelsstreitigkeiten untersucht, beurtheilt, auf Verlangen der Stadtgerichte sein Gutachten über Wechsel und dergleichen Prozesse ertheilt, und das ganze Postwesen besorgt.

Die Bevölkerung hat mit dem blühenden Handel stets zugenommen; 8 bis 12 Kinder in einer Familie sind nichts seltnes, und die ganze Menschenzahl der Stadt, den Vorstädten und des kleinen Bezirks außer den Mauern belauft sich auf 9000. Ungeachtet des großen Reichthums, welchen unermüdete Gewerbsamkeit seit Jahrhunderten angehäuft hat, begegnet man hier nicht dessen gewöhnliche unzertrennliche Kinder, Aufwand und Schwelgerei. Genügsamkeit, Sparsamkeit und festes Halten an den Sitten der Vorväter sind Hauptzüge des Charakters der St. Galler. In den Wohnungen und Landhäusern, in dem Hausgeräthe, selbst im Zuschnitt der Kleider haben die alten ungefälligen Formen ihre Herrschaft behauptet. Der strengfromme Geist, den eine zahlreiche reformirte Geistlichkeit

in

in dieser kleinen Stadt bis in die neuesten Zeiten zu erhalten wußte, mag wohl die Hauptursache dieser Erscheinung seyn. Nicht weniger als 30 Geistliche sind beschäftigt, für das Seelenheil der St. Galler zu sorgen; an jedem Tage werden Predigten gehalten, und an den Sonntägen fast jede Stunde. Vom zehnten Jahr an muß jedes Kind wöchentlich einmal, und 7 Wochen vor der Zulassung zum Abendmahl täglich eine Stunde zu dem Pfarrer seines Quartiers in die Christenlehre gehen. Diese ängstliche und übertriebene Sorge, jeden St. Galler Einwohner zum polemischen Knappen des reformirten Glaubens zu bilden, entsprang wahrscheinlich aus der Furcht für ihren Erzfeind, den sie gleich nach der Reform mit seinem ganzen Troß papistischer Spießgesellen in ihre Ringmauern einziehen lassen mußten. Der redliche Eifer artete aber bald in ein blindes lächerlichstrenges Mönchswesen aus, welches alle Gemüther knechtisch in einerlei Gedankenform preßte, und bis zu der ungereimten Anmaßung stieg, allen Einwohnern sonntägliche Kleidertrachten vorzuschreiben, welche eben so widrig, als unbequem waren. Nur erst seit ein paar Jahren ist dem schönen Geschlechte St. Gallens die Freiheit gestattet, ihrem eignen Geschmack im Anzuge zu folgen.

Für den Unterricht der Jugend ist den äußern Mitteln nach hinlänglich gesorgt. Das Gymnasium im Katharinenkloster, durch viele Vermächtnisse reicher Familien beschenkt, besitzt jetzt ein so großes Kapital, wie wenige Lehranstalten dieser Art in Deutschland. Ein Rektor, 12 Professoren und 8 Lehrer sind bei dieser Schule angestellt, in welcher die Theologie den Haupttheil des Unterrichts ausmacht.

Die Bürgerbibliothek, welche mit der Büchersammlung Vadians, der sie seiner Vaterstadt schenkte, den Anfang

fang nahm, ist in diesem Gymnasium aufgestellt. Sie enthält besonders viele Reisebeschreibungen, viele Werke die Schweitzergeschichte betreffend, 13 Foliobände Handschriften und Briefe von dem Stifter der Bibliothek, und eine Menge Manuscripte aller Art. Unter den Bürgern St. Gallens, welche die Bahn der Wissenschaften betreten haben, glänzt über Alle Joachim Vadian (von Watt), welcher 1551. starb. Dieser berühmte Mann gehört zu den außerordentlichsten Köpfen. Sein Wissen umfaßte alles. Er war Arzt, Natur- und Alterthumsforscher, Geograph, Dichter, Mathematiker, Philosoph, Redner, zeichnete sich in allen Theilen der Wissenschaften durch seine Werke aus, und schrieb sogar über Gegenstände der Rechtsgelehrsamkeit und der Theologie. Vadian begnügte sich nicht bloß in der Studierstube zu arbeiten und ein betrachtendes Leben zu führen, sondern wandte seine Kenntnisse und Aufklärung mit dem wärmsten Eifer in dem praktischen Leben als Haupt des St. Gallischen Freistaats und als Beförderer der Reformation an. Ihm gebührt mit allem Recht Ruhm und Verehrung. Vadians Schriften sind nie gesammelt herausgegeben worden. Seine gedruckten und ungedruckten Werke sind in Hallers Bibliothek aufgezählt *.

*) S. Th. I. S. 201. 243. Th. III. S. 286. und Theil V. S. 384.

V. Abschnitt.

Reise von St. Gallen durch Rorschach ins Rheinthal. Dessen herrliche Lage. Vertheilung der Gemeinweiden. Weinbau, Obstbaumzucht und Landkultur. Sandsteinbrüche. Industrie und Handel. Geschichte. Der Rheinthaler ist leibeigner Unterthan dreier Herren. Ueble Folgen dieser Regierung auf den öffentlichen Geist des Volks. Loskaufung vom Todtenfall. Jährliches Einkommen des Landvogts. Krystallhöle und Kobelwieser Bad. Tattoviren der Haut nach Art der Indianer. Jakob Ruesst, theatralischer Dichter.

Eine breite Landstraße führt in drei Stunden von St. Gallen nach Rorschach herab. Dieser nach dem Bodensee sanft niedersteigende Abhang ist reich an fruchtbaren Feldern, zahllosen Obstbäumen und herrlichen Aussichten. Die Lage des wohlgebauten Städtchens am Fuß eines schönen Berges und am Ufer des 5 Stunden breiten Wasserspiegels ist vortrefflich. Eine Viertelstunde oberhalb Rorschach prangt das Kloster Marienberg, und noch höher laden die Schlösser Rorschach, Wartensee, Warteg und andere angenehme Landsitze den wandernden Pilger der schönen Natur mit anziehender Kraft zu sich ein. Der Abt (Rösch) Ulrich VIII. wählte einen unvergleichlich schönen Punkt für die neue Abtei, welche er aus Rache gegen die Stadt St. Gallen hier zu bauen anfieng. Seiner Strenge und Härte wegen aufs äußerste verhaßt *), zogen die äbtischen Unterthanen mit

*) Man nannte ihn nicht anders, als den rothen Uli; Uli ist das Diminutiv von Ulrich.

mit den Bürgern der Stadt St. Gallen und den Appenzellern vereinigt im Jahr 1489. aus, und zerstörten in einem Tage das fast vollendete Abteigebäude. Auf denselben Grundsteinen ward bald nachher dieses Kloster Marienberg aufgeführt, welches jetzt zur Wohnung des äbtischen Oberamts vom Seebezirk dient. Rorschach besitzt einen der weitesten und sichersten Häfen des ganzen Bodensees, auch kommen hier an gewissen Tagen eine außerordentliche Menge Nachen und Kähne zusammen, welche von allen Seiten des schwäbischen Ufers Getreide und andere Produkte den Schweitzern zuführen.

Von Rorschach nach Morgen zu verläßt man in einer halben Stunde das Gebiet der Abtei St. Gallens, und betritt bei dem Dorfe Stade das prächtige Thal, welches der Rhein vor seinem Einfluß in den Bodensee durchströmt. Auf der einen Seite von den östlichen Gebirgen der Schweiz, auf der andern Seite von den Tyroler Felsen umschlossen, öffnet sich das wagrechte Rheinthal gegen den Bodensee in einer Breite von zwei Stunden. Der Rhein *) macht die Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz, und theilt das große Thal in das deutsche und schweizerische Rheinthal. Da der Rhein den Helvetischen Bergen sehr nahe fließt, so liegt die größte Ebne auf deutscher Seite. Das schweizerische Rheinthal zieht sich acht Stunden lang, und in der Breite von 1 bis 3 Stunden an hohen und fruchtbaren Bergen fort, und umzieht als ein blühender Kranz den ganzen östlichen Theil des Kantons Appenzell.

*) Ueber den Einfluß des Rheins in den Bodensee sind im 1sten Theil Abschnitt I. und II., und über die geologische Beschaffenheit des Rheinthals im 23sten Abschnitte schon mehrere Beobachtungen mitgetheilt worden.

penzell. Die Wanderung von Stade durch Rheineck, Margarethe, Balgach, Marbach, Alstätten bis Haand ist einer der angenehmsten Spaziergänge, welche ich je gemacht habe. Das sieben Stunden lange Berggeländer, welches sich rechts in seiner reichen, mannichfaltigen Kultur dem Auge entwickelt, gleicht einem herrlichen Garten. Wiesen, Felder, Weinberge und Obstbäume ohne Zahl überziehen die wogigte Oberfläche, welche aus lieblichen Thälchen über Hügelformen schweift, und sich in waldigte Berghöhen verliert; Dörfer, Häusergruppen, Schlösser, Landsitze, überall zerstreut, und halb verborgen unter breitästigen Fruchtbäumen winken verführerisch in die Ebne herab, und mahlen der Seele den schönen Lebensgenuß ihrer Bewohner in den lachendsten Bildern. Ueber alles anmuthig ist besonders der ganze Strich von Stade bis hinter Margarethe; rechts erheben sich die grünen und fruchtbaren Berge, auf deren Anhöhen die freien Appenzeller wohnen; links dehnt sich der prachtvolle und weite Bodensee aus, auf dessen köstlichem Krystall die Inselstadt Lindau, und die bevölkerten deutschen und helvetischen Gebirgsufer mit allen ihren Farbungen und Tinten glänzend sich spiegeln. Wer vermag die reizende Lage des Dorfes Thal, des lieblichen Städtchens Rheinegg, und den entzückenden Standpunkt am steinernen Tisch auf dem Buchberg zu schildern! Landschaftliche Natur, wie diese, giebt es wenige in der Schweiz, und ich erkühne mich nicht, sie durch meine Pinselstriche zu verunstalten.

Längs dem Rheine, welcher alljährlich seine Ufer überschwemmt, liegen Weidgänge und nur wenige Dörfchen, aber nach dem Berggeländer zu wohnt die ganze Volksmenge des Rheinthals. Die großen Weiden, Bau- und Eisenriedt genannt, waren elende, öde und sumpfige Striche,

che, so lange sie zu Gemeinhutung dienten. Vor mehrern Jahren setzte der Zürichsche Landvogt Grob, ungeachtet alles Widerstandes der Rheinthaler, die Vertheilung des Bauriedes durch, welches sein Nachfolger, ein Berner, mit dem Eisenriedt auch zu Stande brachte. Seit dieser Zeit trägt der vorher unnütze Boden reiche Erndten von Feldfrüchten, Flachs und gutem Heu; und diese Veränderung äußerte auf die hiesige Landwirthschaft einen so wohlthätigen Einfluß, daß sich der ganze ehemalige Haß der Einwohner gegen seine Landvögte in aufrichtigen Dank verwandelt hat. Die offne Lage des Berggeländers gegen Morgen und Mittag, der freie Zutritt des Südwindes, und die Abhaltung des rauhen Nord, begünstigen den Wein- und Obstwachs und die Fruchtbarkeit des Bodens außerordentlich. Im 8ten Jahrhundert besaß die Abtei von St. Gallen nicht mehr als 2 Fässer Wein. Der Bischoff von Konstanz wollte diesen Vorrath vermehren, und sandte ein drittes Faß ins Kloster. Unterwegs wirft der Wagen um, und das Weinfaß stürzt in ein tiefes Loch. Als jeder Versuch, es hervorzuziehn, unmöglich schien, hielt die Geistlichkeit einen feierlichen Umgang um dieses Loch, und stimmte in laute Chöre an: Herr, erbarme dich unser! — Welche Veränderung ist seitdem durch die fleißige Kultur des Landmanns in diesen ehemals so rauhen Gegenden bewirkt worden! Die schwache Weinrebe hat den feuchten und dunkeln Wald, der alle Bergseiten schwärzte, vertrieben; ihre traubenreichen Ranken überziehen zwischen herrlichen Obstbäumen das ganze Gelände von Stade bis gegen Haard, und kochen alljährlich den beliebten Saft in solchen Ueberfluß, daß nicht bloß die Keller der Abtei St. Gallens, sondern der meisten Einwohner der östlichen Schweiz damit gefüllt sind. Der vorzüglichste rothe Wein wächst von Stade bis hinter Margarethe, und der beste

weiße

weiße bei Bernang an den nach Morgen gelegenen Abhängen. Das Maaß *) vom besten und alten kostet 15 Kreuzer, vom jungen Wein 10 Kreuzer, wenn er Eimerweise verkauft wird, in den Wirthshäusern hingegen gilt er 16 bis 24 Kreuzer **). Der gute Rheinthaler Wein ist gewiß der beste, welcher in der ganzen deutschen Schweiz wächst. Wird ein Weinberg verkauft, so richtet sich der Preiß desselben nach der Rebstöcke Zahl, wovon jeder gewöhnlich zu einen Gulden angeschlagen wird. Diejenigen Eigenthümer, welche ihren Weinberg nicht selbst bearbeiten, ziehen von dem Kapital dieses Grundstücks sehr geringen Nutzen, weil sie mit dem, welcher die ganze Arbeit besorgte, den jährlichen Weinertrag theilen müssen. Nächst dem Rebenbau ist die Fruchtbaumzucht der wichtigste Theil der hiesigen Landwirthschaft. Die Obsterndte ist äußerst beträchtlich; ein großer Theil der Birnen wird ausgepreßt, und ihr Saft als ein gekochter Most oder Wein verkauft. Hanf, Flachs, Mais, Bohnen, Gerste, Haber, Korn, Erdäpfel, werden in großer Menge gebaut, indeßi wird doch so viel Getreide, als die Volksmenge zu ihrem Brodte braucht, nicht gewonnen. Durch die Reb- und Obstbaumpflanzung sind die Wälder verdrängt und Holzmangel erzeugt worden, welcher jedoch weniger fühlbar ist, weil man an verschiedenen Orten Torf gräbt. Sandsteinbrüche vortrefflicher Art werden in dem Bezirk Thal und bei Margarethe ausgebeutet, wo man Mühlen-, Schleif-, Brunnensteine, Platten u. s. w. so groß, als es verlangt wird, bricht und bearbeitet. Zu allen diesen Vortheilen, welche der

*) Der cubische Inhalt dieses Maaßes beträgt 10½ französische Zoll.

**) Der franz. Karolin gilt hier 11 Gulden, und der Gulden hält 60 Kreuzer.

der Rheinthaler aus seinem Landstriche zieht, fügt er noch große Gewerbsthätigkeit hinzu. Flachs- und Hanfspinnerei ist besonders des Winters allgemeine Beschäftigung von Alt und Jung, und man verfertigt hier so feines Garn, als in Appenzell; das Gespinst wird nach St. Gallen und Appenzell verkauft. Bei Rheineck und Altstätten sieht man Bleichen, Färbereien, andere Fabrikanstalten, und es werden hier Leinewand, Baumwollenzeuge, Schnupftücher in Menge verfertigt, womit die hiesigen Häuser beträchtlichen Handel, vorzüglich nach Italien treiben. Mousselinstickerei verschafft sehr vielen Mädchen und Weibern guten Verdienst, und zu Rheineck wohnen geschickte Handwerksleute, deren Arbeiten gesucht werden.

Zu Ende des 14ten Jahrhunderts bemächtigte sich Leopold von Oestreich dieser Landschaft. Sein Nachfolger Friedrich versetzte diese Eroberung, und seitdem lief das Rheinthal für eine Pfandsumme von 6000 Gulden aus einer Hand in die andere, bis es dafür 1460. an den Kanton Appenzell kam. Die Appenzeller blieben in ruhigem Besitz desselben bis 1489., wo sie es wegen Zerstörung der zu Rorschach neu erbauten Abtei St. Gallens an die Kantone Zürich, Luzern, Schwiz und Glaris abtreten mußten, welche späterhin Uri, Unterwalden, Zug, Appenzell und Bern gleichen Antheil zugestanden. Diese 9 Kantone üben die Oberherrschaft über das Rheinthal aus, und lassen es durch einen Landvogt regieren, welcher alle 2 Jahre wechselt. Der Rheinthalbewohner befindet sich unter Schweizerregierung in derselben Feudal-Lage, wie unter seinen ehemaligen Baronen und Fürsten, und ist nicht bloß Unterthan von den 9 Kantonen, sondern zugleich auch von der Abtei St. Gallen und dem östreichischen Grafen von Hohenembs. In dieser dreifachen Unterthänigkeit läßt sich

freilich

der Schweizer nicht erkennen, welche eine Stunde höher auf Appenzells Bergen wohnt. Alle Lasten der Leibeigenschaft drücken den hiesigen Einwohner. Ein Landvogt und mehrere Obervögte sind seine Gebieter. Der Erstere regiert im Namen der 9 Kantone, die andern verwalten die Gerichtsbarkeiten und Gefälle des Klosters von St. Gallen und des Grafen von Hohenembs. Der ganze Landstrich ist außer der Stadt Rheinegg in 8 Distrikte (in 8 Höfe, wie man hier sagt,) getheilt. Von den niedern Gerichten eines jeden Hofes gehen die Appellationen entweder an den Landvogt, oder an den Abt von St. Gallen *), oder an den Grafen von Hohenembs. Sind die streitenden Partheien mit den Urtheilen der zweiten Instanz nicht zufrieden, so bringen sie ihre Sache vor die jährliche Abgesandten-Versammlung der 9 Kantone zu Frauenfeld, und alsdann vor den Oberherrn selbst, nemlich vor jeden Rath der 9 Kantone. Der Landvogt hält in jedem Hofe und zu Rheinegg einen Vogt, Landvogtsammann genannt, welcher in seinem Namen Regierungsaufsicht führt. Die Staabführer (Gerichts- oder Hofammann) der niedern Gerichte werden vom Landvogt, vom Abt oder Hohenems ernannt. Von diesen dreien Herren werden in jedem Hofe jährliche Bußgerichte gehalten, wo alle Verurtheilungen in Geldstrafen bestehen. Das Blutgericht allein hängt nicht ganz von dem Oberherrn ab, sondern steht bei dem Landvogt und 18 bis 24 Richtern aus den verschiedenen Distrikten.

Mehr als Zweidrittel der Einwohner sind reformirten, und die übrigen katholischen Glaubens. Die meisten

Kirchen

*) Die Abtei St. Gallen hat in sieben Höfen die Gerichtsbarkeit.

Kirchen dienen gemeinsam beiden Religionsverwandten zum Gottesdienst. Nicht bei den Gemeinden, sondern bei dem Landvogt, dem Abbt von St. Gallen, den Räthen zu Zürich, Glaris und Appenzell steht die Wahl der reformirten Pfarrer. Wo der Abbt und der Landvogt das Besetzungsrecht haben, schlägt ihnen der Rath zu Zürich drei Kandidaten vor, unter denen sie den Prediger wählen müssen. Jede Gemeinde ernennt aus ihren Genossen einen Kirchenrath, dem die Verwaltung der Kirchen- und Schulsachen obliegt; alle Ehestreitigkeiten werden von dem Rathe zu Zürich geschlichtet. Die katholischen Pfarrstellen besetzt der Abbt von St. Gallen, und das Nonnenkloster Mariahilf bei Altstetten steht unter seiner Aufsicht. Die Reformirten hatten von der Abtei St. Gallens mancherlei Bedrückungen auszustehen, bis ihnen durch den Frieden vom Jahr 1712 Schutz und Ruhe gegen die Unduldsamkeit des Papismi geschenkt ward.

Die Rheinthaler genießen nicht, wie die Toggenburger, Uznacher und Gotteshausleute, des Vortheils eine Versammlung von Stellvertretern zu haben, welche zum Besten des Ganzen als Sachwalter handeln, und dem Volke eine gewisse Einheit geben. Auch findet sich vielleicht in der ganzen Schweiz nirgends eine solche Abwesenheit alles Gemeingeistes wie hier. Wer nicht Eingeborner des Hofs ist, heißt Fremder, und wird zurückgestoßen. Hat ein Fremder Grundstücke in einem Distrikte gekauft oder erworben, so kann jeder Hofmann ihn zu allen Zeiten aus den Besitz heraustreiben, sobald er jenem die Kaufsumme überschickt. Es giebt durchaus kein Interesse, welches alle Distrikte vereinigte, selbst das Band einer gleichen Unterthänigkeit mangelt hier. Der eine Distrikt gehorcht dem Landvogt allein, der andere dem

Land-

Landvogt und Obervogt von St. Gallen, der dritte dem Landvogt und dem Vogt des Grafen von Embs. Die Einwohner jedes Distrikts bilden eine geschlossene Gesellschaft, eine Innung; sie bekümmern sich um nichts, als was in ihrem Bezirk vorgeht, und bewachen die wenigen bürgerlichen Vortheile, deren Genuß ihnen gegönnt ist, mit der ganzen Eifersucht des Innungsgeistes. Obgleich der leibeigne Rheinthaler sich mit seiner Freiheit wahrlich nicht brüsten darf, so sieht dennoch der Bürger des Städtchens Altstetten hochmüthig auf seinen Haus-Nachbar herab, welcher zwar durch Industrie und Handel Thätigkeit und Gewinn verbreitet, aber nicht das Bürgerrecht genießt, weil er ein Fremder ist. Nie erscheint der Mensch lächerlicher und erbärmlicher, als wenn er vom Stolze der Dummheit aufgebläht wird. Der Rheinthaler ist im Allgemeinen stark, mannhaft, derb, fleißig, thätig und betriebsam. Erst seit dem Jahr 1795 haben sich die Bürger von Altstetten und die Einwohner einiger andern Gemeinden von dem Todtenfall und dem Ehrschatz gelöst. Als die Gotteshausleute 1795 versuchten endlich aus ihrer Knechtschaft herauszutreten, und mit Kraft die Verbesserung ihrer bürgerlichen Lage durchzusetzen, ergriffen jene Rheinthaler den günstigen Augenblick, um sich bei der Abtei St. Gallens von jenen Lasten der Leibeigenschaft loszukaufen. Der Abbt Beda hörte die Vorschläge an, kam über die Geldsumme überein, und vollzog die Lösung, obgleich der Konventikel des Klosters nicht im mindesten seine Einwilligung dazu gab. Wie groß die Abgabensumme sey, welche dieses Völkchen von 10 bis 12000 Köpfen seinen dreifachen Gebietern für ihre Regierungsmühe bezahlt, kann ich nicht bestimmen; sie scheint beträchtlich zu seyn, wenn man nach dem Einkommen des Landvogts das Ganze schätzen soll. In den schlechtesten Jahren zieht

dieser

dieser 8000 Gulden. Seine Einkünfte fließen aus dem Ertrag von Weinbergen, die der Landvogtei gehören, aus dem Wein- und Getreidezehend und aus mehrern Abgaben, welche nicht bestimmt, sondern zufällig sind, wie z. B. die Besetzung von mehrern Pfarreistellen, für deren Ernennung der Kandidat bisweilen 1000 Gulden erlegt. In sehr guten Weinjahren kann der Landvogt 2200 bis 3000 Eimer Weinzehend erhalten, welches einer Summe von 17 bis 24000 Gulden gleich kömmt, da der Eimer zu 32 Maß für 8 Gulden verkauft wird.

Bei dem Dörfchen Haard hört das fruchtbare Berggelände des Rheinthals auf, und wechselt mit buschigten Felsenhügeln, welche ins Thal bis an den Rhein hineintreten. Der Weg führt von Haard durch die Dörfer Kobelwies, Kobelwald und Oberried eine gute Stunde lang in dieser wilden Gegend fort, welche durch herrliche Laubholzwälder äußerst malerische Aussichten gewährt. Kobelwies liegt am Fuß des Appenzellischen Felsen Unterkamor, auf den man von hier in drei Stunden auf jähem Bergwege steigen kann. Oberhalb dem Dorfe öffnen sich große Berghöhlen, unter denen die Krystallhöhlen allgemein bekannt sind. Der Eingang ist beschwerlich und unangenehm, indem man auf dem Bauch viele Schritte lang hineinkriechen muß. Aus der ersten Höhle steigt man zur zweiten herab, und aus dieser zur dritten aufwärts, aus welcher der Bergbach herausströmt, welcher das Bad zu Kobelwies versieht. Die Wände dieser Höhlen sind mit kleinen und großen Kalkkrystallisationen, Spiegelspat, isländischer Krystall genannt, bekleidet, und zum Theil in einem gelben Thonüberzug verborgen. Diese Krystalle bilden sich durch Verbindung der Schwefelsäure mit Kalkerde, zerfallen, wenn sie im Feuer gebrannt wer-

den, in weißes Pulver, und dieses ist der reinste, feinste und schönste Gyps, den sich die bildende Kunst wünschen kann. Das Wasser, welches in diese Höhlen durchsickert und gesammelt abwärts strömt, ist außerordentlich hell und klar, läßt aber nach einiger Zeit einen starken Satz zu Boden fallen; wahrscheinlich enthält es Kalkerde und Schwefelsäure aufgelöst, und hierin mögen wohl die Heilkräfte liegen, welche es in Hautkrankheiten, und hauptsächlich in Wechselfiebern äußert, die hier durch das häufige Austreten des Rheins fast endemisch geworden sind. In dem Kobelwieser Bade sind 40 Badkasten, in welche jenes Wasser erwärmt eingelassen wird; die kranken Rheinthaler baden sich gewöhnlich des Nachts, um den Tag hindurch arbeiten zu können. Außer diesem Bade giebt es noch einige andere in dieser Landschaft, welche alle dieselben Kräfte und Bestandtheile wie die Bäder im Kanton Appenzell zu haben scheinen.

Mit dem engen Paß Hirzensprung hören die zerbrochenen Felsenhügel auf, und hier tritt man wieder in das flache breite Thal. Dieser ganze Distrikt von Haard bis hinter dem Dorfe Rüti ist der größte, aber der unfruchtbarste des ganzen Rheinthals; Buchwaldungen bedecken die Bergseiten, und große Weiden die Thalfläche am Rhein. Viele Weiber, welche ich in diesem Grenzbezirk sah, hatten auf dem linken Arm schwarze Zeichnungen, welche meistens ein Kreuz und Kleeblatt vorstellen. Der Griffel, womit sie gemacht werden, ist eine Nadel; das beliebige Zeichen wird hiermit in die Haut eingestochen, und dann mit Schießpulver tüchtig gerieben, welches aus jedem blutigen Nadelstich einen schwarzen Punkt bildet, der nie wieder verlischt. Diese Sitte ist erst nach der Reformation entstanden, und hat seinen Ursprung nicht in

einer

einer indianischen Verzierungsliebe des Körpers, sondern lediglich in dem mönchischen Geist des unduldsamen Papism, welcher jedes Glied der allein seligmachenden Kirche selbst nach dem Tode an einem körperlichen Zeichen erkennen und von den Ketzern unterscheiden wollte. Die Einwohner des Oberrieder Bezirks sind meistens katholisch. Es wäre überflüssig, den Rheinthaler mit seinem so nahen Nachbar dem Appenzeller zu vergleichen, die Verschiedenheiten zwischen beiden werden von selbst einleuchten. Die gymnastischen Uebungen des freien Bergbewohners sind hier nicht beliebt; Eierlesen [a]) ist das einzige Spiel der erwachsenen Jugend, woran Alt und Jung ganzer Dörfer alljährlich Theil nimmt. Obgleich in dieser kleinen Landschaft für Kultur der Wissenschaften keine Anstalten und Ermunterungen statt finden, so giebt es doch unter den Religionslehrern, Aerzten und Handwerksleuten von Rheinek, Altstetten u. s. w. gebildete, aufgeklärte und sehr schätzbare Männer. Jakob Ruef, der die theatralische Muse zuerst in deutschem Gewand seinen Mitbürgern zeigte, war ein Rheinthaler. Im Jahr 1532 erhielt er das Bürgerrecht von Zürich, und auf dem Münsterplatz wurden damals mehrere von ihm ausgearbeitete Komödien öffentlich aufgeführt. Seine Stücke: Job, Abraham, Lazarus, das Trauerspiel Wilhelm Tell und andere sind 1552 in Zürich gedruckt worden.

a) S. den ersten Theil S. 347 in der Anmerkung.

VI. Abschnitt.

Beschreibung der Vogtei Hohensax. Geschichte. Die Einwohner sind leibeigene Unterthanen der Stadt Zürich. Abgaben. Einkommen des Landvogts. Volksmenge. Viehstand. Landkultur und Industrie. Geologische Bemerkungen. Unverwester Körper des vor 200 Jahren ermordeten Hans von Hohensax. Das Amt Gambs. Die Vogtei Werdenberg. Deren Einwohner sind leibeigene Unterthanen des Kanton Glarus. Geschichte der bürgerlichen Unruhen dieser Landschaft. Abgaben. Einkünfte der Regierung und des Landvogts. Volksmenge. Viehstand. Landkultur. Industrie. Die Herrschaft Wartau. Geologische Bemerkung.

Bei dem Dörfchen Lienz verläßt man das Gebiet des schweizerischen Rheinthals und tritt in die Landvogtei Hohensax. Der Weg führt dicht an den südlichen steilen Wänden der hohen Zinnen Appenzells nach Sennwald. Dieses Dorf, auf dem Fuß des Oberkamors gebaut, genießt durch seine etwas erhöhte Lage eine treffliche Aussicht südwärts nach Werdenberg herab über das herrliche wald- und wiesenreiche Thal, welches in einer weiten runden Form auf allen Seiten von nakten, zerbrochnen, blaugrauen Gebirgen ummauert ist. Gegenüber auf der deutschen Thalseite strömt die Ill zwischen Felsen hervor, und fluthet die zahlreichen Wasser des Vorarlebergischen Landes dem Rheine zu. Die Stadt Feldkirch liegt gerade an dieser Gebirgsöffnung, dem Eingange zu einer Menge Thäler, und beschützt diesen für Oestreich wichtigen Paß, durch welchen eine große Landstraße über den Arleberg ins Tyrol führt. Gleich unterhalb

Senn=

Sennwald wandte ich mich links auf einen Fußweg, welcher abkürzend durch einen Wiesenpark führt, der durch die mannigfaltigsten Gruppen von Bäumen und Viehheerden über alles reizend war. Mit dem sinkenden Tage langte ich müde in Salez an, und wie schlecht auch das Wirthshaus seyn sollte, so war es nicht möglich weiter zu gehen. Nicht wenig wurde ich betroffen, als mir die Wirthin sagte, daß sie kein Nachtlager mehr habe, weil ihre Kammern schon besetzt wären. Mein treuer Führer Pfister, ein geborner Züricher, riß mich augenblicklich aus der Verlegenheit, indem er mit der bestimmtesten Ueberzeugung, Aufnahme bei dem Landvogt zu finden, den Weg nach dem Schloß Forstegg einschlug, welches rückwärts von Salez auf den Felsenfuß des Oberkamors mitten im Walde versteckt liegt. Noch zu ungewohnt unter gastfreien Menschen zu leben, die ohne Arg einen unbekannten Fußwanderer Nachtherberge verstatten, ging ich mit einiger Schüchternheit dem Schlosse zu. Ehe ich ans Thor anlangte, kam mir schon mein Führer mit dem Landvogt entgegen, der mich mit der aufrichtigsten Freundlichkeit bewillkommte und in sein Haus aufnahm. Solche Beispiele des Zutrauens von Mensch zu Mensch sind die herrlichsten Beweise der Sitten eines Volkes, und müssen den schönsten moralischen Genuß Jedem geben, der in den glänzendsten Punkten Europens erfahren hat, wie selbst die edelsten Seelen dort gezwungen werden, alles Vertrauen in Andere aus ihren Herzen zu tilgen. Wer die entsetzliche Verderbniß kennet, welche in manchen bürgerlichen Gesellschaften unserer Zeit jedes sittliche Gefühl zerstört hat, der kann nicht genug ein Land segnen, wo der Glaube an die Güte und Redlichkeit des Menschen noch einen Hauptzug des National-Charakters ausmacht.

Kaum

Kaum hatte mich mein gütiger Wirth in sein Wohnzimmer geführt, als ich von einem ganz neuen Anblick ans Fenster gezogen wurde. Schon längst war die Sonne hinter den hohen Wänden Toggenburgs verschwunden, dunkler Schatten senkte sich an deren Füßen, und Abendgrau deckte das weite Thal, als plötzlich die nackten Felsenhörner oberhalb Feldkirch im feurigen Purpurglanz zu glühen anfingen, und ein Schauspiel darboten, welches mich in stummes Erstaunen setzte. Dieses außerordentliche Farbenspiel, welches meine Augen unverwandt fesselte, dauerte bis zum gänzlichen Verschwinden über 10 Minuten. Nirgends als in hohen Gebirgsgegenden läßt sich diese merkwürdige Erscheinung sehen.

Die Vogtei Hohensax, 3 Stunden lang und 1 bis 2 Stunden breit, gehörte der Familie von Hohensax, welche schon im 10. Jahrhundert bei den deutschen Kaisern in großem Ansehen stand. Der Freiherr Ulrich erhielt im Jahr 1486 das Bürgerrecht der Stadt Zürich, und machte sich um die ganze Eidgenossenschaft durch seine wichtigen Dienste so wohl als Feldherr in den schwäbischen und mailändischen Kriegen, wie auch als Abgesandter bei vielen Gelegenheiten verdient. Friedrich Ludwig verkaufte 1615 die ganze Herrschaft an die Stadt Zürich für 115,000 Gulden, und wenige Jahre darauf starb dieses alte Geschlecht ganz aus. Seit jener Zeit sind die Bewohner dieses Ländchens von einem Landvogt, im Namen der gnädigen Herrn *) zu Zürich, als leibeigene Unterthanen regiert worden, denn ihre bürgerliche Lage ist unter der

Hoheit

*) Die souverainen Räthe der regierenden Städte werden von deren Unterthanen nie anders als: die gnädige Herren, meine gnädige Herren, genannt.

Hoheit eines helvetischen Kantons dieselbe geblieben, wie unter den Baronen von Hohensax. Sie sind pflichtig, Todtenfall, Fastnachthuhn, Frohndienste und Zehenden vom Türkischen Korn, Wein, Flachs, Heu und Nüsse zu entrichten. In der Person des Landvogts, dessen Stelle 9 Jahre dauert, sind alle Gewalten vereinigt. Sein Einkommen beläuft sich auf 1000 bis 1500 Gulden; er hat den Genuß aller Grundstücke, die zu den Schlössern in der Vogtei gehören, bezieht die Hälfte aller Strafgelder, und einen Theil von den genannten Abgaben. Die Hohensaxer bekennen sich zur reformirten Religion, und bilden drei Gemeinden, Sennwald, Salez und Sax, wohin alle übrige Dörfchen eingepfarrt sind. Aus 500 Haushaltungen besteht die ganze Volksmenge, unter welchen 400 waffenfähige Männer sind. Dieses Ländchen hat zwischen den steilen Felsen des Oberkamors Alpen, im Thal Weiden, viel Wiesewachs und Holz. Vieh- und Pferdezucht ist ansehnlich, denn man zählt mehr wie 2000 Stück Rinder und gegen 400 Pferde. Seitdem die meisten Gemeinweiden getheilt worden sind, hat sich der Zustand der hiesigen Landwirthschaft verbessert. Hier und da werden guter Wein, viel Obst und allerlei Feldfrüchte gezogen. Neben diesen Vortheilen ihres Bodens verdienen die Bewohner viel durch Flachsspinnerei, welche fast allgemein ist. Eine große Last fürs Land wird der Rhein, welcher stete Arbeit an dem linken Ufer nothwendig macht, um den Verheerungen des wilden Sand und Steine führenden Stromes Einhalt zu thun.

Das Schloß Forstegg ward 1206 von einem der Besitzer dieser Herrschaft mitten im Forst, und zu noch größerer Sicherheit auf den Felsenfuß gebaut, der 35 Schuh über die Thalfläche erhoben ist, und über welchen man damals

damals nur auf Treppen, die heraufgezogen wurden, gelangen konnte. Die ungeheure Dicke der Mauern hat einen Theil der Burg vor der Zerstörung des Krieges und der Flammen bewahrt. Ich stieg am folgenden Morgen auf den noch stehenden Thurmstock, von welchem man das ganze Thal überschauen kann. In einer Entfernung von 2 Stunden nach Südwest glänzt hoch an Felsen das Schloß Werdenberg. Oberhalb demselben links südwärts nach Graubündten ziehen sich die hohen Gebirge der Schweiz und der deutschen Seite immer näher zusammen, bis sie sich zu vermischen scheinen, und rechts westnordwärts nach Toggenburg treten sie so weit zurück, daß die am Fuß der Berge fortlaufende Thallinie von Werdenberg bis Forstegg eine ovale Kesselform darstellet. Beim Schloß Forstegg springt der Oberkamor stark hervor, und sein unterster Theil zieht sich bei Sennwald bis an den Rhein; auf der deutschen Seite des Thals erheben sich bei Feldkirch einige Kalkhügel, welche ebenfalls bis dicht ans rechte Ufer des Rheins fortlaufen. Bei einer genauen Uebersicht der ganzen Gegend wird es sehr wahrscheinlich, daß dieses weite ebene Thal ein See war, so lange zwischen Forstegg, Sennwald und Feldkirch die beiden Gebirgsketten durch Zwischenfelsen, von denen noch die letzten Reste als Hügel quer über die Fläche ziehen, in festen Zusammenhange standen. Alle Gebirge, welche dieses Thal umgeben, bestehen aus grauem Kalkstein; auf der schweizerischen Seite von Forstegg bis nach Gambs sind sie auf ihren Zinnen in viele Hörner zerrissen, und zeigen, wie alle nach Süden gekehrte Felsen, sehr steile Wände.

Ich darf eine Naturmerkwürdigkeit, welche sich in dieser Vogtei findet, nicht unerwähnt lassen. Als man vor ungefähr 20 Jahren die Kirche zu Sennwald neu aufbaute,

baute, fand sich in ihrem Grunde ein Grabmahl, worin die unverwesten Leichname von zwei Weibern und einem Manne lagen. Der letztere war Hans Philipp von Hohensax, der 1596 den 2. Mai zu Salez von seinem Vetter Ulrich Georg ermordet wurde, und die beiden Weiber waren lange vor ihm hier begraben worden. Der Körper von Hans Philipp zeigte sich ganz besonders wohl erhalten; Augen und Bauch waren sehr wenig eingefallen, die Nase unbeträchtlich zurückgezogen, und die runzliche gelbe Haut war beweglich wie altes Leder. Seitdem dieser Körper aus seiner Gruft genommen und auf den Thurm zu Sennwald dem Luftzuge ausgesetzt worden ist, haben dessen weiche Theile ihre Farbe und Beweglichkeit verloren, die Haut hat sich braun gefärbt, die Muskeln sind spröde geworden, und fallen in kleine trockene Blättchen ab, so daß der Körper ohne Geruch und Insekten auf diese Art nach und nach zerfallen wird. Die runde Schädelform, die gesunden Zähne und das ganze Knochengebäude zeigen den starken Mann im besten Alter. In der Hirnschale sieht man drei Hiebe, der eine fiel unter's Ohr, der andere nahm ein Stück von der Knochensubstanz weg, und der dritte spaltete den Schädel. Alle Erkundigungen, welche ich angestellt habe, um über die Beschaffenheit der Gruft, worin dieser unverweste Körper gefunden wurde, einige Beobachtungen zu erhalten, haben mir durchaus kein Licht über diese Erscheinung gegeben. Der Bleikeller zu Bremen und die Kirchengruft der Franziskaner zu Toulouse sind schon längst durch diese Eigenschaft berühmt, daß sie die menschlichen Leichname unverwest erhalten; allein nach den hierüber bekannt gemachten Berichten besitzen sie diese Kraft in weit minderm Grade, als die zerstörte Gruft zu Sennwald gezeigt hat. Die Körper, welche man zu Toulouse zeigt, sind ausgetrocknete, entfleischte,

fleischte, häßliche Mumien; die zu Bremen sollen besser erhalten seyn. Solche merkwürdige Ausnahmen von dem regelmäßigen Gange der Natur bei dem chymischen Prozeß der Auflösung aller entseelter Körper verdienten die eifrigste Untersuchung von Jedem, den die Gelegenheit begünstigt Beobachtungen und Versuche darüber anzustellen. Dieser Gegenstand liegt ganz in dem Gebiete der Chymie, und nur mit ihren Hülfsmitteln wird man jene Erscheinungen zu ergründen hoffen dürfen. Sollten vielleicht übermäßige Blutverluste, durch welche gesunde Personen plötzlich ins Grab gestürzt werden, die Wirksamkeit derjenigen Ursachen begünstigen, welche der Auflösungsgährung in gewissen Grüften entgegen arbeiten und dadurch die Körper erhalten?

Mein gütiger Wirth begleitete mich noch von Forstegg eine halbe Stunde weit auf der großen Landstraße nach Werdenberg, und zeigte mir rechts an den Felsabhängen die ehemaligen Schlösser Frischenberg und Hohensax, welche die Wohnörter der adlichen Besitzer dieser Vogtei waren, und seit 1405 in Ruinen liegen, wo sie die Appenzeller während ihres ersten Freiheitskrieges zerstörten. Das zwei Stunden lange Thal bis zum Städtchen Werdenberg zeigt in seiner ganzen Breite Gemeinweide und Wiesewachs. Fünf Ströme, welche von dem Gebirge hervorkommen, und Abzuggräben durchschneiden den weichen Boden. Die häufigen Rhein-Ueberschwemmungen verhindern das Wuchern vortrefflichen Grases, und die großen Weiden liefern nur gutes Futter für Pferde. Das Schloß Werdenberg, welches über dem Städtchen ins Weite schaut, liegt stets im Auge, weil der Weg gerade darauf zuführt. Die Gebirge hinter denselben sind waldigt, wild und rauh. Desto reizender breiten sich

rechts

rechts der Grabser- und Gambserberg aus. Herrlich ist der Anblick ihrer breiten und hohen Gelände, welche ganz bebaut und mit Obstbäumen und einzelnen Wohnungen besetzt sind. Sie verdanken ihre Fruchtbarkeit der Beschaffenheit ihrer Oberfläche und ihrer Lage gegen Morgen und Mittag. Diese beyden fruchtbaren Bergabhänge sind die einzigen heitern, sanften Züge in der rauhen Felsenphysiognomie dieses Thals, und deswegen ruht das Auge mit desto größerm Wohlgefallen auf deren lachendem Grün.

Der Distrikt Gambs stößt an die Vogtei Hohensax, und erstreckt sich von der Grenze Toggenburgs herab durchs Thal bis gegen den Rhein. Das große Dorf Gambs liegt dicht am Fuß seines bevölkerten Berges, dessen breite Höhe ein großer Tannenwald schwärzt. Die Einwohner von Gambs sind Unterthanen der Kantone Schwiz und Glaris. Als 1468 die adlichen Besitzer ihr kleines Gebiet veräußern wollten, eilten die Gambser die ersten Käufer zu seyn, und erhielten für 4920 Gulden das Schloß mit allen herrschaftlichen Rechten. Sie blieben ein freies Völkchen bis 1497, wo sie sich für die ausgelegte Summe an Schwiz und Glaris verkauften. Die Veranlassung und die Gründe dieser Begebenheit hat die Geschichte nicht aufbewahrt. Vermöge des damals geschloßnen Vertrags finden folgende Verhältnisse zwischen den Gambsern und jenen Kantonen Statt. Glaris und Schwiz üben die Landeshoheit aus, und der Landvogt im Gaster regiert zugleich das Amt Gambs. Da er nur bisweilen alljährlich hierher kommt, so vertritt seine Stelle ein Gericht von 12 Gliedern nebst Ammann und Weibel, zu welchen Stellen nur Gemeindsbürger genommen werden. Der Landvogt, welcher alle zwei Jahre wechselt, wählt den Ammann

aus

aus drei von der Gemeinde vorgeschlagnen Kandidaten, steht ihm keiner an, so muß er drei der Gemeinde vorschlagen, aus denen sie einen ernennet; sechs Richter hängen von der Wahl des Landvogts, die andern sechs von der Gemeinde ab. Dieses Gericht entscheidet ohne Appellation alle Schuld- und niedre Civil-Streitigkeiten. Auf den Willen von drei Richter wird der Prozeß vor die Räthe der beiden Kantone gesandt. Die Untersuchung von Kriminalsachen steht ebenfalls bei diesem Gericht, die Akten aber gehen an die beiden Kantone, welche das Urtheil fällen. Alle zwei Jahre wird der Gemeinde ihr neuer Landvogt von zwei Gesandten vorgestellt; diese untersuchen die Regierung des abgehenden und entscheiden die vor sie gebrachten Prozesse. Begehrt das Amt außer dieser Zeit wegen Gemeinds- oder anderer Sachen bevollmächtigte Gesandte der Kantone, so geschieht dieß auf Unkosten der Amtskasse. Zu Folge jenes Vergleichs blieben den Gambsern die ehemaligen Schloßgüter, Zehnden und Fischerei, welches alles von den Gemeinds-Vorgesetzten zum Besten des Ganzen verwaltet wird. An jeden der regierenden Kantone bezahlt die Amtskasse jährlich 125 Gulden, jede Haushaltung zwei Kreuzer für das Faßnachtshuhn, und die Strafgelder fallen dem Landvogt und der Amtskasse zu. Die Gemeinde ernennt selbst ihren Pfarrer und Kaplan. Das Gambser Gebiet hat reichlichen Wiesewachs und Weidgänge; Rind- und Pferdezucht ist deswegen der Hauptnahrungszweig der Einwohner; sie ziehen auch Korn, andere Feldfrüchte und viel Obst, und des Winters beschäftigen sie sich sehr mit Spinnerei.

Der Gambser- und Grabserberg stoßen ans Toggenburg, und zwischen beiden geht die Straße hinauf nach Wildenhaus. Eine Viertelstunde von Werdenberg rechts

rechts liegt das Dorf Grabs in der Mitte herrlicher Wiesen, und zwischen reichblättrigen Obstbäumen versteckt. Werdenberg, obgleich der Hauptort dieser Vogtei, ist so klein, daß man ihm nicht mehr den Namen eines Städtchens geben kann, auch ist es sogar dem Dorfe Grabs eingepfarrt. Das alte Schloß, der ehemalige Stammsitz des berühmten Rudolph von Werdenberg, unter dessen Anführung die Appenzeller ihre Freiheit erkämpften und weite Eroberungen machten, dient zur Wohnung des Landvogts; es ist etwas befestigt und mit Kriegsvorrath versehen. Die ganze Vogtei enthält nur drei Kirchgemeinden, Gambs, Buchs und Sevelen, und ist zwei Stunden lang und breit. Nach Erlöschung der mächtigen Familie von Werdenberg kam diese Grafschaft in die Hände eines rhätischen Edelmanns, welcher sie wegen Widersetzlichkeit der Einwohner im Jahr 1485 der Stadt Luzern für 21000 Gulden überließ. Nur wenige Jahre machte diese Landschaft einen Theil der Schweiz aus, Luzern verkaufte sie wieder, lief durch die Hände mehrerer Besitzer, und kam endlich 1517 mit der Herrschaft Wartau für die nämliche Summe an den Kanton Glaris.

Hierdurch wurden die Einwohner Werdenbergs Unterthanen eines freien Bergvolks in der Eidgenossenschaft. Sie konnten mit Recht eine Verbesserung ihrer bürgerlichen Lage von diesem neuen Souverain hoffen, welcher den Grundsätzen der politischen Gleichheit und Freiheit im reinsten Sinn huldigt; allein die Erfahrung bewies ihnen bald ihren Irrthum. Sie blieben leibeigene Unterthanen, und wurden statt der ehemaligen Grafen und Baronen nun durch gnädige Landvögte regiert, welche das Volk von Glaris aus seiner Mitte ernannte. Die gerechtesten Erwartungen schlugen fehl, und allgemeiner Unwille erfüllte

die

die Gemüther. Den Werdenbergern ward die Herrschaft von Leuten, welche ihnen ihres Gleichen schienen, so verhaßt, daß sie schon 1525 Aufstand erregten und den Gehorsam aufkündigten. Nach großer Mühe und nur durch Anrückung von bewaffneter Mannschaft konnte man das Volk in das unterthänige Joch wieder einspannen.

Von dieser Zeit an blieb es ruhig bis in das folgende Jahrhundert, wo nicht bloß die Landvögte, sondern auch Glarner Landleute, welche sich in der Vogtei niederließen, und von denen ein Jeder sich als Herr unter seinen Unterthanen ansahe, allerlei Mißbräuche zum offenbarsten Nachtheil der Einwohner trieben. Der Landrath von Glaris kam allen Folgen des Mißvergnügens zuvor, indem er 1667 den Werdenbergern einen Freiheitsbrief zustellte, worin dem Landvogte die Benutzung der Gemeinweiden und Wälder untersagt, und jenen zugestanden ward, in allem, was Gemeindssachen, Rechte und Güter betrifft, Ordnungen und Einrichtungen zu treffen wie es ihnen gefällt, ohne daß der Landvogt Aenderung darin machen dürfe; „dieser Brief,“ hieß es am Schluß, „soll „so lange gültig seyn, als die Unterthanen „von Werdenberg diese Gnade nicht miß„brauchen würden.“ Ohnerachtet dieß nicht geschah, so verloren sie dennoch nicht bloß diese Gnade, sondern geriethen dadurch fast am Bettelstab. Der Landrath hatte ohne Wissen seines Souverains, des Volks von Glaris, jenen Brief ausgefertigt. An der Landesgemeinde im Jahr 1705 kam diese Sache zur Sprache. Das Volk gerieth hierüber in Zorn, und befahl durch einen Beschluß dem Landvogte von Werdenberg, allen ohne Sanktion der Landesgemeinde ertheilten Briefen nachzuforschen und sie einzusenden. Die Gemeinden der Vogtei übergaben jene

Doku-

Dokumente, erhielten sie aber nicht wieder zurück, und dieß veranlaßte die heftigsten Unruhen. Im Jahr 1719 verweigerten sie dem neuen Landvogt die Huldigung. Alle souverainen Kantone nahmen warmen Antheil für die Hoheitsrechte von Glaris, und schickten im Namen der ganzen Eidgenossenschaft Gesandten an die Werdenberger, um sie zur Huldigung und zum schuldigen Gehorsam zu ermahnen. Sie beharrten hartnäckig auf die Zurückgabe ihrer Freiheitsbriefe, und verschworen sich Gut und Blut zu wagen. Glaris beschloß endlich offne Gewalt anzuwenden, legte heimlich eine Besatzung ins Schloß Werdenberg, und schickte im Oktober 1721. 2000 bewaffnete Landleute in die Vogtei. Auf Vorstellung der Züricher Gesandten thaten die Werdenberger keinen Widerstand, sondern ergaben sich. Kaum sahen sie sich aber von den Bajonetten befreit, so begann der Aufstand von neuem; die Glarner kehrten zurück und züchtigten als gnädige Herrn ihre Unterthanen. Mehrere Entflohne wurden aus der Schweiz verbannt und ihrer Güter beraubt, andere zu 10,000 Gulden, alle Einwohner zu 7000 Gulden Strafe verdammt, und aus den Gemeindegütern 13,000 Gulden für die Besatzungskosten erhoben; die Waffen wurden ihnen genommen, ihre Freiheitsbriefe vernichtet und alles für ungültig erklärt, ausgenommen der Kaufbrief.

Dieses strenge Verfahren legte 1722 die Unruhen bei. Zu Folge der Grundverfassung des Kantons Glaris kann in hoheitlichen Sachen keine Gewalt ohne den Willen des wahren Souverains entscheiden und verfügen, das Volk hatte daher das vollkommene Recht, die ohne sein Wissen vom Landrath ertheilten Freiheitsbriefe nicht anzuerkennen. Die Unterthanen in der Vogtei Werdenberg hatten hingegen eben so gut recht, diese aus seinen Händen gelockten

Briefe

Briefe zurückzufordern und die Weigerung als die empörendste Ungerechtigkeit anzusehen, weil die höchste Autorität für sie der Landrath ist. Nicht der Landsgemeinde, sondern dem Landrath schwören sie bei jedem dreijährigen Wechsel des Landvogts den Eid der Treue und des Gehorsams; nur mit ihm stehen sie in Verhältnißbeziehungen, und in allen ihren Angelegenheiten, welcher Art sie auch sind, entscheidet derselbe als Souverain. Was daher den Werdenbergern von dem Landrath zugestanden ward, mußte für sie volle Gültigkeit haben; und da überdieß jene Dokumente das Siegel der Gerechtigkeit trugen, so durfte wohl das gerade Gefühl von Landbewohnern jede andere Sanktion für überflüssig halten.

Die Einwohner dieser Vogtei werden als leibeigene Unterthanen regiert. Landvogt, Landschreiber und Landweibel, von dem Volke des Kanton Glaris aus seiner Mitte ernannt, bilden das Regierungs- und Verwaltungsamt. Nur das niedere Gericht allein wird mit Eingebornen besetzt; die Richter dazu ernennt der Landvogt, den Ammann oder Vorsitzer desselben aber der Rath zu Glaris, welcher zugleich die letzte Instanz für alle Civilprozesse und das Blutgericht ist; auch hängt von dem Rath die Ernennung der Prediger ab. Die zweite Instanz besitzt der Landvogt, und alle niederen strafwürdigen Sachen gehören für ihn allein. Bei den Bußengerichten sind seine Beisitzer: Landschreiber, Weibel, Ammann und ein geschworner Richter.

Der Todtenfall, der große und kleine Zehend von allen Landerzeugnissen, selbst von Heu, Milchgeld, von jedem Kalbe jährlich 4 bis 5 Pfund Butter, alle zwei Jahre 4 Kreuzer von jeder Kuh, sind die Lasten, welche die

Werden-

Werdenberger tragen, einige wenige Familien in dem Städtchen Werdenberg, welche Bürger heißen, ausgenommen. Neben diesen Abgaben fließen noch mehrere Einkünfte aus dem Ertrage herrschaftlicher Güter, aus dem Zoll zu Buchs, aus Grundstücken, welche verlehnt werden, aus der Weizenabgabe der Müller und aus den Strafgeldern, *) welche der Landvogt erhebt. Alle drei Jahre wechselt dessen Stelle. Der vom Volk zu Glaris neu erwählte Landvogt wird von zwei Gesandten den Unterthanen Werdenbergs vorgestellt und von ihnen der Eid des Gehorsams gefodert. Zu Folge eines Vergleichs, welchen die katholischen und reformirten Glarner im 17. Jahrhundert unter einander trafen, wird zu dieser Vogtei immer ein Reformirter ernannt, vermuthlich um alle Mißhelligkeiten zu vermeiden, da die Werdenberger sich zur Lehre Zwinglis bekennen. Der Landvogt wohnt im Schloß. Sein bestimmtes jährliches Einkommen beläuft sich nicht höher als auf 100 Gulden; allein ihm gehört die Jagd und Fischerei, und er zieht von allen eingehenden Abgaben und Geldern aus dem Ertrage der Güter, welche er dem Rathe zu Glaris verrechnen muß, seinen Theil; z. B. von jedem Todtenfall, welchen stets drei beeidigte Männer schätzen, erhält der Landvogt ein Drittheil. Nach Abzug der Besoldung des Landvogts, Landschreibers, Weibels, Läufers, Zolleinnehmers u. s. w. der Reisegelder für Gesandten **) nach Werdenberg, aller ökono-

*) Ehebruch wird mit 20 Kronen, unehelicher Beischlaf mit 16 Fl., zu frühe Niederkunft seit der Verheirathung mit 8 Gulden, oder mit Gefangenschaft bei Wasser und Brod bestraft u. s. w.

**) Wenn der Kanton Glaris den neuen Landvogt durch zwei Gesandten den Unterthanen in Werdenberg vorstellen läßt, oder wegen Haltung eines Blutgerichts Gesandten dahin schickt, so erhält ein jeder täglich drei Gulden.

ökonomischen Ausgaben, welche die Verwaltung der herrschaftlichen Güter und Erhaltung des Schlosses und der Pfarrhäuser verursachen, und des Schirmgeldes *) an den Kanton Luzern, kann die Landkasse von Glaris unmöglich bedeutende Einkünfte aus dem Besitz dieser Vogtei ziehen.

Im Jahr 1795 zählte man in der Landschaft Werdenberg 1100 Haushaltungen, welche eine Volksmenge von 5 bis 6000 Menschen vermuthen lassen. Die Einwohner haben in ihrem Gebirge zwischen Toggenburg und Sargans gute Alpen und Wälder, im Thal herrliches Acker- und Wiesenland; sie gewinnen Getreide, Mais, Hirse, Hülsenfrüchte, Hanf, Wein und Obst, und beschäftigen sich mit Pferdezucht. Dieses kleine Ländchen ernährt an Rindern und Pferden mehrere Tausend Stück; doch wird nicht mehr Butter und Käse auf den Alpen gemacht, als die Werdenberger selbst brauchen. Im Frühling und Herbst findet alles Vieh Futter auf den Gemeinweiden (Tratten, wie man es hier nennt) im Thal am Rhein, im Sommer ernährt es sich auf den Alpen im Gebirge, und während dieser Zeit werden jene Weiden abgemähet und geben Heu für den Winter. Der Rhein muß durch kostspielige Dämme im Zaum gehalten werden, und bricht doch bisweilen durch; mehrere Gebirgsbäche schwellen öfters fürchterlich an und überführen Felder und Wiesen mit Sand und Schutt. Diese Verheerungen sind ein drückendes Uebel für die Landschaft, und ein Hinderniß der steigenden Landkultur und Wohlhabenheit seiner Bewahner. Appenzells Industrie hat auch hier neue Thätigkeit verbreitet; im Winter wird allgemein baumwollen Garn gesponnen, welches

*) Der Kanton Glaris zahlt für die Vogtei Werdenberg an die Stadt Luzern jährlich Schirmgeld 26 Gulden 6 Batzen.

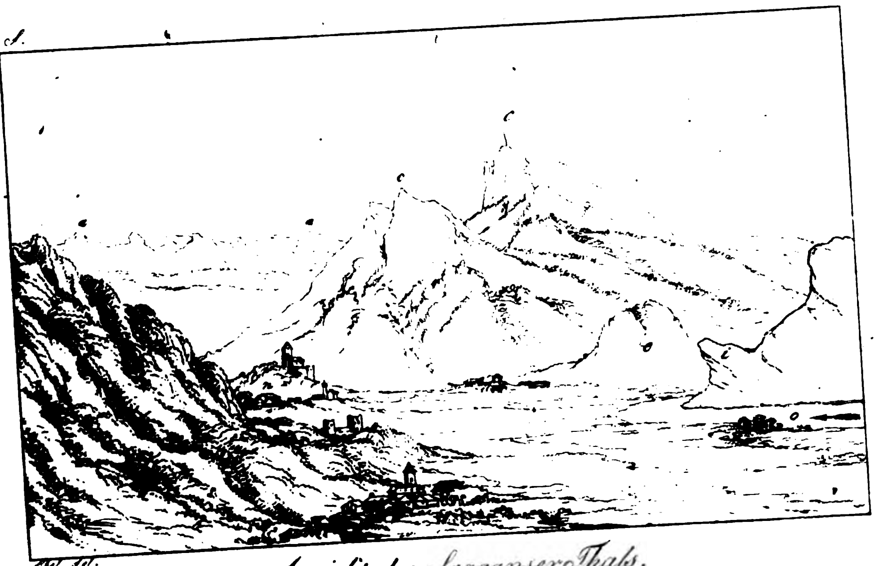
welches die Handelshäuser zu Trogen und Herisau aufkaufen.

Von dem Städtchen Werdenberg führt die Landstraße bei einem Teiche vorbei zwischen Gärten und Obstbäumen nach Buchs, und von hier im ebnen Thale weiter durch Sevelen in die Herrschaft Wartau. Die Gebirge rücken dem Rhein immer näher, und das Thal wird schmäler; hinter Sevelen geht es zwischen lebendige Matten aufwärts, und bald findet man sich in einer lieblichen mahlerischen Berggegend. Rechts auf einem hohen Rücken liegen die Ruinen des alten Schlosses Wartau, links ein beschränkter Thalgrund, mit schönen Obstbäumen besetzt, unter denen hin und her einige ländliche Wohnungen zur Einkehr und stillen Ruhe einladen. Die Herrschaft Wartau, ob sie gleich mit Werdenberg an Glaris verkauft worden ist, liegt im Gebiet der Vogtei Sargans, und erkennt die Souverainität der acht alten Kantone, welche ihre Hoheitsrechte durch den Landvogt von Sargans verwalten lassen; Glaris hingegen übt die niedere Gerichtsbarkeit durch seinen Landvogt zu Werdenberg aus. Beide theilen die Strafgelder, welche bei den Bußgerichten, die sie halten, eingehen, und benutzen gemeinschaftlich die Jagd. In diesem kleinen Gebiete sind nicht mehr als zwei Kirchgemeinden, Gretschins und Azmoos; ihre Einwohner tragen als leibeigene Unterthanen gleiche Lasten wie die Werdenberger; sind aber weit ärmer wie jene, denn sie wohnen in einer Gebirgsecke, wo das wenige fruchtbare Land den steten Verwüstungen des Rheins ausgesetzt ist. Die Wartauer bekennen sich zum reformirten Glauben; der Rath zu Glaris erwählt ihre Prediger und entscheidet bei ihren Kirchensachen und Ehestreitigkeiten. Der papistische Bekehrungseifer eines katholischen Land-

vogts zu Sargans hätte am Ende des vorigen Jahrhunderts durch sein eigenmächtiges Verfahren in Wartau beinahe die Flammen des Bürgerkrieges unter den acht regierenden Kantonen erregt. Nur mit Mühe konnte dessen Ausbruch durch einen Vergleich im Jahr 1695 verhindert werden.

In dem traulichen Thalgrunde Wartaus liegt noch das Dörfchen Trübbach, und höher am Schollberg Azmoos. Das Thal ist hier sehr schmal, und die Gebirgsketten auf beiden Seiten des Rheins drängen sich bis an seine Ufer. Links zwischen Felsmassen verborgen liegt der enge Paß Luciensteig, welcher von der deutschen Seite den Eingang in Rhätiens Thäler beschützt, rechts fällt senkrecht in den Fluß die hohe Wand, an welcher sich der mit Mühe gesprengte Weg fortwindet. Hier hebt auf einmal erhabner Styl der Gebirgs-Natur an; große Züge, starker Thon in Färbung, Kraft und Kühnheit in Massen und Formen überraschen den Wanderer, der aus dem Rheinthal herkömmt. Auf Graubündtens Grenze zieht sich ein fruchtbarer Felsenzweig, das Rhätikongebirge, abstufend bis ans rechte Rheinufer, und auf der Grenze von Sargans gerade gegenüber steigt der Schollberg bis zur hohen Wand herab, dessen Fuß der Rhein bespült. Ohne weitere Untersuchung springt es in die Augen, daß diese Felsen einst in ununterbrochener Verbindung standen, und das Sarganser Gebiet nebst ganz Rhätien von dieser Seite schlössen.

VII. Ab-



Ansicht des Sarganser Thals.

a a. die 7 Kuhfirsten. c c. der Schollberg. e. hohe Wand. i. Felsenfuss des Falkus. o. Rheinstrom. n. Sargans.

VII. Abschnitt.

Eintritt in die Vogtei Sargans. Herrliche Lage des Schlosses Sargans. Ankunft in Ragaz. Schlundöffnung der Tamin. Reise ins Taminthal. Lage der Abtei Pfeffers. Ansicht des furchtbaren Rhätikon. Austritt des Rheins aus Graubündten. Geschichte der Abtei Pfeffers. Lage der Bäder von Pfeffers und deren Heilkräfte. Geschichte des Eisenbergwerks in Gonzenberg bei Sargans. Trauriger Zustand von Wallenstadt. Größe und physische Beschaffenheit der Vogtei Sargans. Landbau und Viehzucht. Charakter und Anzahl der Einwohner. Geschichte dieses Landes. Bürgerlich-politischer Zustand unter schweizerischer Oberherrschaft.

So wie man die Ecke an der hohen Wand herumwendet, öffnet sich das weite Sarganser Thal von hohen bewaldeten Gebirgen umgeben, über welche südlich der graue Galcanda sein stolzes Haupt empor strebt. Das alte Schloß Sargans westlich an der Ecke des Schollbergs beherrscht von seinem Marmorberge ein 6 Stunden langes Thal; rechts schauet es nach dem Wallensee, links nach Wartau, und gerade vor sich nach Graubündten, dessen außerordentliche Gebirgsmassen den erhabensten Anblick gewähren. Ich wandte mich von dem Felsenfuß herab ins weichsümpfige Thal, und nahm meinen Weg mitten durch die Ebene nach Ragaz. Das Thal selbst ist einsam und öde, indem das Auge auf dieser zwei Stunden langen Fläche weder Wohnungen, Hütten, noch Viehheerden erblickt, nur wenige Dorfschaften liegen rechts am Fuße der Gebirge, durch die

die Perspektive verkleinert und versteckt. Der Wiesengrund, welcher diese weite Ebene deckt, zeugt von Nachlässigkeit und Trägheit; den vielfachen Ueberschwemmungen und dem Verderben des Bodens sieht man wenig Einhalt gethan. Der Anblick des Rhätikon ostwärts jenseit des Rheins zerstreut jede Langeweile, welche sonst der Weg durch diese Thalfläche erregen könnte. Man kann dieses kühne, furchtbare Gebirge, dessen zerrißnen schwarzen Körper und nackte ungeheure Wände nicht genug anstaunen. Den Fuß dieser schauerlichen Felsen-Natur überziehen Büsche und Wälder bis in die Ebene herab, welche das fruchtbare Rheinufer bildet, wo die bündtnerischen Oerter Fläsch, Maienfeld, Jenins, Malans zwischen Obstbäumen und Weinbergen hervorglänzen.

Aeußerst ermüdet kam ich in Ragaz an, dessen Gegend durch fleißige Kultur angenehm und erheiternd ist. Die wilde Tamin strömt mitten durch dieses Dorf, und setzt dessen Einwohner nicht selten in Gefahr. Noch jetzt sieht man die Spuren des Unglücks, welches von der Wuth dieses Bergstroms 1762 auf eine entsetzliche Art verursacht ward. Dem Brausen nachgehend, befand ich mich in wenigen Minuten an dem schwarzen Felsenschlunde, aus welchem die Tamin in die Ebene herausstürzt. Obgleich ihr Fall gar nicht hoch ist, so bildet doch das Ganze eine äußerst mahlerische Naturscene, in welcher besonders beim Abendlicht wilde Energie und finsterer Trotz ausgedrückt sind.

In diesem Schlunde, zwei Stunden aufwärts nach Süden, liegt das berühmte Pfeffersbad. Zwei Wege führen dahin, der längere über Valenz ist für Pferde gangbar, der kürzere nur bis zum Dorfe Pfeffers. Ich wählte

wählte den letztern, der bald hinter Ragaz äußerst steil hinansteigt. Die mühsame und schlechte Straße wird von der herrlichen Landschafts-Ansicht vergolten, welche sich auf das breite Sarganser Thal und seine nördlichen Gebirge öffnet. Die Ruinen der ehemaligen Schlösser Freudenberg und Nydberg zeigen sich hier nahe unter dem Auge. In einer Stunde langt man auf der Höhe bei dem Kloster und Dörfchen Pfeffers an. Beide liegen an dem engen Ausgange des 5 Stunden langen Taminthales, welches von hohen und wilden Gebirgen ummauert ist. Dicht hinter dem Kloster wälzt die Tamin ihr tobendes Wasser in eine enge tiefe Schlucht. Die Bergabhänge, gut bebaut und mit Bäumen besetzt, steigen bis an den Rand dieses Abgrundes, und ohne ganz dicht hinan zu treten, bemerkt man nichts von dem Strom, dessen Schaum aus der Dunkelheit wie Blitze schießt. Tiefe Gebirgsstille herrscht um die Abtei; dicht vor ihr über spielt ein lieblicher Wasserfall zwischen herrlichem Grün, wie ein heiteres schönes Mädchen, welches in frohsinniger Unschuld mit seinen Reizen gaukelt. Nach Südwesten fällt der Blick durchs Taminthal auf rauhe und hohe Gebirge, nach Osten über das Sarganser Thal, über die fruchtbaren Gegenden von Maienfeld, Jenins und Malans auf die nackten Felsenwände des Rhätikon, welcher sich von hier in seiner ganzen kühnen Wildheit darstellet. Der höchste pyramidenförmige Gipfel dieser Felsengruppe, Cencia plauna, Caesaplana, 1700 Klafter über dem Meer erhaben, trägt einen Stunden langen Gletscher, und schaut über alle benachbarten Gebirge auf Deutschlands Gefilde bis nach Ulm. Nicht weit davon am Ende eines Felsenkamms erhebt sich ein anderer Zingel (so nennen hier die Bergbewohner jedes hohe Felsenhorn), welcher den Grenzposten des Bündtner Landes macht, und etwas tiefer

steht

steht der Falknis, von dem die nackten Felsen bis an den Rhein bei Luziensteig abstufen. Ein alter Alpenbewohner, der meine Neugierde mit Vergnügen befriedigte, deutete mir rechts von der Caesaplana auf dem hohen Grat das Schweizer- und das Druchsesthor an, zwei Gebirgspässe aus Bündten ins Montafunthal,*) und ganz tief unterhalb den Felsenriß Kluß, durch welche die wilde Landquart aus dem Brettigau heraus stürzt.

Mit besonderm innigen Vergnügen blickte ich zu meinen Füßen auf den jugendlichen Rhein herab, wie er hier, ganz im Charakter der Natur, die ihn erzeugte, wild, roh, ungestüm und trübe sein Geburtsland verläßt. Welche Hindernisse setzten sich seinem Laufe sogleich von allen Seiten entgegen, und welche Kämpfe mußte er bestehen? Ueberall unübersteigliche Felsenmauern, aber seiner Riesenkraft war kein Widerstand zu groß. Mitten durch ungeheure Gebirge brach er sich nordwärts seine Bahn, und gelangte endlich nach unsäglicher Kraftübung in die freie Weite des Bodensees. Hier wird die Wildheit seines Charakters gezähmt, und auf der weiten Spiegelfläche herrschen stille Größe und erhabene Schönheit. Geläutert und herrlich verläßt der seladongrüne krystallhelle Rhein dieses prächtige Wasserbecken bei Konstanz, verliert sich nach kurzem Lauf in den reizenden Zellersee, und beginnt endlich bei Stein seinen fernern Lauf. An dem Saum der Schweiz sich windend scheint der edle Alpenstrom mit Schmerz vom Mutterlande sich loß zu reißen, und nur, nachdem er ein ewiges Denkmal seiner erhabnen Abkunft bei Laufen gestiftet, und die geläuterten Wasserschätze der unermeßlichen Schnee- und Eislasten fast der ganzen Alpenkette der

*) Ein groses Thal in der deutschen Landschaft Vorarleberg.

der Schweiz aufgenommen hat, *) verläßt endlich der mächtige Fluß bei Basel den väterlichen Boden. Prächtig und stolz wälzt von nun an der Rhein seine tiefen grünen Fluthen ins deutsche Land, veredelt um sich her die ganze Natur, und verherrlicht die fruchtbaren und reichen Länder, welche er bespült, zu den schönsten Gegenden Deutschlands. Nimmer werde ich sie vergessen alle die Landschaften im edlen, großen und reizenden Styl, welche von Mainz längs dem Rheingau, an dessen Hügeln der berühmte Rebensaft kocht, durchs Bingerloch zwischen die hohen mahlerischen Felsenufer hindurch, bei Koblenz und Ehrenbreitstein vorbei ins runde Neuwieder Thal, und wieder durch die Felsenstraße von Andernach bis Bonn eine verschlungene Kette von Naturscenen darstellen, deren Bilder mitten im Schooße der erhabenen Alpen-Natur in meiner Einbildungskraft lebendig sind. O! möchte doch der schöne und stolze Fluß neben allen Reizen, welche er von der Schweiz auf seiner Bahn ausstreuet, auch den Frieden, die Ruhe und das Glück, welche in diesen Gebirgen seit Jahrhunderten wohnen, durch Deutschlands reichste Länder mit sich führen!

Das Kloster Pfeffers erhebt sich neben den niedrigen Wohnungen des Dorfes als ein prächtiger Pallast. Es ist aus Steinen aufgeführt und zum Theil mit Marmor überkleidet, den die umliegenden Gebirge in Menge darbieten.

*) Die Limmat, Reuß und Aare vereinigen sich bei Windisch, und treten bei Koblenz in den Rhein. Diese drei ansehnlichen Ströme führen den ganzen Wasserschatz der nördlichen Alpenkette von den Gebirgen des Sarganser Landes an bis an das Horn Jaman oberhalb dem Genfersee, und den Hauptwasserschatz des Jura (die Seen von Murten, Neuschatel, des Jourthales, von Biel schicken ihre Abflüsse in die Aare) dem Rheine zu.

bieten. Diese Benediktiner-Abtei wurde im Jahr 720 gestiftet, und erhielt das ganze Tamintha1, worin die Dörfer Vettis, Valenz und Pfeffers liegen, nebst dem Flecken Ragaz, einen Distrikt von 6 Stunden Länge, als Eigenthum. Außer dieser Herrschaft besitzt sie hohe Gerichtsbarkeit über ein Dorf in der deutschen Grafschaft Vaduz, Lehne, Feudalrechte und Pfarreibesetzung in mehreren Dörfern der Vogtei Sargans, der Vogtei Gaster, des Gebiets von Rapperschweil, in Graubündten, und eigne erkaufte Grundstücke. Die heiligen Väter dieses über tausend Jahre bestehenden Klosters erscheinen in dem langen Laufe der großen Begebenheiten, die während dieses Zeitraums in der Schweiz auf einander folgten, niemals und nirgends. Nur zur Zeit der Glaubensreform, wo der damalige Abbt, Johann Jakob Rußinger, zur Lehre Zwingli's überging, und nach dem für die Reformirten unglücklichen Kapplerkrieg sich wieder mit der römischen Kirche aussöhnte, hörte man etwas von ihrer Existenz. Verwaltung ihres Eigenthums und Genuß ihres Vermögens scheinen von jeher der ganze Thätigkeitskreis dieser so alten geistlichen Gesellschaft gewesen zu seyn.

Auf dem rechten Ufer der Tamin an den bebauten Abhang der Gebirge führt ein Fußweg von dem Kloster nach dem Bade Pfeffers. In der Entfernung von einer halben Stunde erblickt man in schwindelnder Tiefe des gräßlichen Taminschlundes senkrecht unter sich das lange Badhaus; man muß von dem Fußsteig einige Schritte weg an den Abgrund treten, um diesen wunderbaren Anblick zu haben. Nicht weit von diesem Punkt steigt man über steile Treppen in die Kluft hinab, deren Wildheit durch Bäume und Buschwerk mahlerischen Charakter erhält. Eine Brücke hoch über dem rauschenden Strom

Strom schwebend leitet auf die linke Seite in einen angenehmen Buchenwald, durch welchen ein gut unterhaltener drei Fuß breiter Weg abwärts und öfters zickzacklaufend bis zur engen Schlucht des Bades hinunter führt. Erstaunen und Beängstigung sind die ersten Empfindungen jedes neuen Ankömmlings an diesem Ort, der an sonderbaren und gräßlichen Natur-Eigenthümlichkeiten schwerlich seines Gleichen hat. Schwarzgraue Felsen in den drohendsten Stellungen und Formen steigen auf allen Seiten aus der Tamin bis zur Höhe von 664 Fuß empor; mächtige Trümmer im Bette des Bergstroms zwingen seinen schnellen Lauf zu einem wunderbar mannigfaltigen Bewegungs- und Farbenspiel, und erhöhen bei hohem Wasser sein wildes rasendes Getöse auf einen unglaublich schauerlichen Grad. Von allen Seiten aufs engste eingeschlossen dringt Blick und Fuß nirgends weiter als höchstens einige Schritte; von dem schönen Himmelsgewölbe zeigt sich nur ein schmaler Streif, und das erquickende Sonnenlicht weilt selbst im Sommer wenige Stunden. In dieser Gefängnißhöhle liegen die berühmten Heilquellen des Pfeffers-Bades, wo alljährlich viele Menschen Erleichterung von körperlichen Leiden und Gebrechen suchen; denn hierher reist eine müßige reiche Welt nicht, um sich die Langeweile eines arbeitslosen Lebens durch Badebelustigungen zu vertreiben. Man muß wahrhaft ernsthaft leiden, um die freie weite Natur und alles, was uns in derselben lieb ist, zu verlassen, um lebendig in die schwarzen Eingeweide der Erde herab zu steigen, wo jeden Augenblick gräßliche Felsen und ein rasender Bergstrom den schwachen Menschen zu zertrümmern oder zu verschlingen drohen. An dem Ort, wo der Schlund durch die Kunst noch mehr erweitert worden ist, steht das Badhaus unmittelbar auf dem linken Ufer der Tamin, und nimmt den ganzen Raum bis an die

Felsen

Felsen ein. Es ist schmal, lang, vier Stock hoch, und größtentheils aus Steinen sehr fest und solid aufgeführt, so daß es allen Erschütterungen des tobenden Stroms und den Steinregen von oben trotzt. Die Heilquelle ist von diesem Gebäude 6 bis 700 Schritt entfernt, und liegt südwärts in dunkler Nacht verborgen. Dicht vor dem Eingange des Badhauses treten die Felsen näher zusammen und neigen fürchterlich drohend ihre nackten wunderbar zerrißnen Seiten gegen einander. Das graue Licht, welches die vordern Wände hellt, wird tiefer hinein schwarze Nacht, aus welcher sich die wilden Wasser zischend und tobend herauswälzen. Durch diesen gräßlichen Schlund geht es zur Quelle, und zwar auf einem Wege, der nicht weniger gefahrvoll, als der Anblick dieses Höhlenperspektivs schaudernd ist. Breter, von hölzernen Keilen, welche in die Felswände eingesteckt sind, unterstützt, tragen den Wanderer 600 Schritt weit über den Strom, der oft 30 bis 40 Fuß unterhalb braußt; die vorspringenden Steinmassen erlauben selten aufrecht zu gehen, die Breter sind schmal, oft sogar schlüpfrig, an dem gefährlichsten Punkt trennt nur ein einziges Bret den kühnen Neugierigen vom schwarzen Abgrund der Tamin, bisweilen verschließen sich die Felsen oben ganz, und es herrscht feuchte dunkle Nacht, bisweilen kann man sich mit den Händen nicht anhalten, und oft fallen Steine von oben herab. Das Ganze dieser Scene erregt Grausen und Angst, der Gang ist entsetzlich, und wenige haben den Muth ihn zu wagen. Eine unerschrockene Frau, welche vor einigen Jahren die Badkur zu Pfeffers brauchte, betrat diesen Weg zur Quelle; mitten im Schlunde brach ein Bret unter ihren Füßen, und sie sank; der entschloßne Führer erwischte die Unglückliche beim Arm, und rettete sie durch seine Besonnenheit.

Ein

Ein stets aufsteigender Dampf zeigt sogleich den Ort an, wo die Heilquellen in den Felsen des rechten Tamina ufers liegen. Nur die unterste und größte Quelle wird in einer Grotte, welche 24 Fuß lang, 8 bis 10 Fuß hoch und 4 Fuß breit ist, gesammelt. Hölzerne Röhren leiten ihr Wasser aus dem Schlunde nach dem Badhause. In der Grotte ist die Hitze desselben 31 Grad Reaumür, verliert aber während des Laufes von 6 bis 700 Schritten nach den Bädern einen Grad. Die einzige eingefaßte Quelle ist so reich, daß sie vom Monat Mai bis September unaufhörlich fließt, und den Bädern mehr liefert als man braucht; im Winter vertrocknet sie ganz. Zwei Jäger des Klosters sollen sie im Jahre 1038, nach andern im Jahre 1240 entdeckt haben. Im Anfange krochen die Kranken mit Lebensgefahr hierher, und badeten in dem Felsenkessel der Quelle selbst, worin das Heilwasser Manns hoch stand. Durch Sprengung wurde so viel Raum gewonnen, daß vier elende Hüttchen angelegt werden konnten. Man sieht hier noch oberhalb der Quelle die Löcher, in denen die Balken eingelassen waren, welche jene Hütten über die Tamin schwebend trugen. Die Kranken konnten nie anders als mit Hülfe von Stricken und Leitern in diesen fürchterlichen Abgrund herabsteigen, wo sie mit der Gefahr, jeden Tag von den überhängenden Felsen zerschmettert zu werden, Gesundheit suchten. Erst seit 1630 leitete man das Heilwasser an dem Ort des Schlundes hervor, wo das jetzige große Badehaus steht, welches im Anfange dieses Jahrhunderts vom Kloster aufgeführt worden ist. Die Bequemlichkeit der sichern Wohnung hat den Zufluß der Kranken außerordentlich vermehrt und den Ruhm des Pfeffersbads allgemeiner gemacht. Man trifft öfters hier in den Monaten Juni, Juli und August eine Gesellschaft von 200 Badegästen; früher und später läßt sich die Kur nicht

nicht machen, weil die Atmosphäre in dem tiefen Schlunde zu kühl und feucht ist und der Aufenthalt unerträglich wird. Ist der Himmel bedeckt, das Wetter regnigt und windig, so ruht im Badehause und dessen Wohnzimmern Halbdunkel und graue Dämmerung, die angeschwollene rasende Tamin erschüttert mit schrecklichem Getös die Grundfeste der Wohnung, und wildes Sausen und krachendes Fallen einzelner Felsbrocken herrscht über dem Haupt. Um das Badehaus giebt es keinen Raum zu spatzieren, der einzige Ausweg ins freie Thal führt ½ Stunde bergan; in der Wohnung selbst giebt es kein andres Unterhaltungsspiel als Billard. Diejenigen Kurgäste, welche hierher kommen, ehe zahlreiche Gesellschaft sich eingefunden hat, sind deswegen in bedauernswürdiger Lage. Uebrigens ist die Bewirthung und Bedienung im Badehause so gut als es hier möglich seyn kann und in billigem Preise. Ein Zimmer mit 4 Betten kostet wöchentlich 9 Gulden, mit 2 Betten 4 und 3 Gulden. Die ganze Gesellschaft speist zusammen Mittags um 11 Uhr und Abends um 6 Uhr. Die Mahlzeit ohne den Wein wird mit 36 Kreuzer, an der Bedientemtafel mit 25 Kreuzer *) bezahlt; das Bad kostet wöchentlich wenige Batzen.

Das Heilwasser von Pfeffers genießt in und außer der Schweiz einen großen Ruf. Seine Wirksamkeit in einer Menge verschiedenartiger langwierigen Krankheiten ist durch die Erfahrung mehrere Jahrhunderte außer allen Zweifel gesetzt. In allen den Fällen, wo die Ursache eines allgemeinen oder örtlichen Uebels in verdorbenen Säften, oder in Schärfen, oder in Verstopfungen der feinsten Organe liegt, leistet es wichtige Dienste. Ueber die

Bestand-

*) 60 Kreuzer machen 1 Gulden, und 4 Kr. einen Batzen.

Bestandtheile, welche dieses Quellwasser aufgelöst in sich trägt, und denen es seine Heilkraft verdankt, kann man nichts befriedigendes sagen. Es setzt nie etwas ab weder auf dem Boden noch auf seiner Oberfläche, es ist ohne Geschmack, Geruch und Farbe, krystallhell, rein, und leicht wie Regenwasser; alle chemischen Reagentia bringen nicht die geringste Veränderung hervor, und nach allen bisher angestellten Versuchen muß man vermuthen, daß es durchaus keine fremdartigen Substanzen mit sich führe. Vielleicht würde die pneumatische Chemie manche Gasarten, welche durch den Wärmestoff verflüchtigt davon gehen, entdecken, und eine genauere Kenntniß über dieses berühmte Heilwasser verschaffen.

Die Kur der Kranken besteht im Trinken, oder Baden, oder beides verbunden, je nach der Meinung des Arztes; gewöhnlich geschieht nur ersteres. Die Trinkstube ist nicht angenehm, sie liegt sehr tief, und die Fenster sind hoch an den Wänden, daher wird es nie hell darin. Auf die Badeanstalten ist nicht die Sorgfalt verwendet, welche in andern Bädern angetroffen wird. Es giebt hier nur sechs große Badekasten, worin sich die Kranken gemeinschaftlich baden, ein Gebrauch, welcher vielen Bädern der Schweiz gemein ist. Der Grund dieser Einrichtung liegt in der Art, wie die Bäder gebraucht werden. Die Kranken bleiben anfänglich eine Stunde im Bade, steigen aber nach und nach dergestalt, daß sie 5 bis 7 Stunden täglich darin verweilen. Wenige Personen würden im Stande seyn der Langenweile zu widerstehen, wenn sie täglich allein so lange in einer Badewanne sitzen sollten. Giebt es irgend eine Schärfe im Lymphensystem, so wird sie durch diese Badmethode aus den innern Organen auf die Oberfläche der Haut getrieben, wo sie gewöhnlich unter der Form eines Ausschlags

schlags erscheint, welcher je nach der Mäße und Heftigkeit der Schärfe sich mehr oder minder ausbreitet, und brennend, beißend oder nur juckend ist. In der gehörigen Abwartung dieses Ausschlags besteht die Heilung des Kranken. Diese Erfahrung ist unter dem Volke in der Schweiz so allgemein bekannt, daß die meisten Kranken sich ins warme Bad begeben, um, wie man sagen hört, eine Usschlächte (Ausschlag) zu baden. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß durch diese Badmethode in der Schweiz mehrere Kranke wieder hergestellt werden, als es in den warmen Bädern Deutschlands geschieht, wo man diese Art der Badekur nicht anwendet.

Das Kloster Pfeffers ist Eigenthümer dieses Bades. Alles, was zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Kranken und Kurgäste an diesem grausenvollen Orte geschehen konnte, ist ausgeführt worden, und es gereicht dem Kloster zum großen Verdienst, für eine so gemeinnützige Anstalt weder Kosten noch fortgesetzte Aufmerksamkeit gespart zu haben. Die Kranken, welche noch zu Pferde sitzen können, reiten auf einem guten Wege von Ragaz über Valenz bis an den Schlund, und gehen dann zu Fuß ganz bequem in einer halben Stunde ins Badehaus; die andern, welche weder zu reiten noch zu gehen im Stande sind, lassen sich von Ragaz aus tragen. Das Kloster läßt die Wirthschaft im Bade durch einen eigenen Amtmann besorgen, und hält für die Bedürfnisse der Kranken einen Arzt. Der ausgezeichnete und achtungswürdige Doktor Amstein aus Zizers in Bündten, einige Stunden von Pfeffers, bekleidete dieses Amt während meines Aufenthalts in der Schweiz.

Die Einkünfte, welche das Kloster aus der Kurzeit, und besonders aus der Versendung des Pfefferwassers, welches in und außerhalb der Schweiz sehr beliebt ist, zieht,

zieht, sollen sehr ansehnlich seyn. Während des Winters bewohnt das große weite Badehaus ein Schuster mit seiner Familie; diese Personen sind in jener Jahrszeit in den finstern Schlund vergraben, denn alle Verbindung mit der obern Welt ist ihnen durch klafterhohen Schnee mehrere Monate lang abgeschnitten.

In einer halben Stunde ersteigt man von dem Bade das linke Ufer dieses tiefen Schlundes, und befindet sich auf einmal in einem hellen offenen Thal, wo die Natur und die fleißige Hand des Menschen Leben und Fruchtbarkeit verbreitet haben. Das Dorf Valenz liegt ungefähr in der Mitte dieses Thals, welches von ungeheuern Felsmassen ummauert ist. Nach Süden in geringer Entfernung ruht der wilde Galande, diese allmächtige Kalkpyramide, an deren Fuß man den engen Eingang in das 4 Stunden lange Vetisthal erblickt. Nach Westen starren die Kalfeußer Felsenstöcke und die grauen Hörner, zwischen welchen die schönen Alpweiden des Monteluna mahlerisch glänzen. Von Valenz führt der Weg durch Gebüsch und über Schieferfelsen nach Ragaz in zwei Stunden herab. Dieser Flecken lebt zum Theil von dem Durchpaß aller Kaufmannsgüter, welche der Handel zwischen Italien, Schweiz und Deutschland durch Graubündten über die große Alpenstraße des Splügen gehen läßt. Es ist hier, als an dem Grenzorte der Schweiz, ein Zollhaus errichtet, wo Waaren und Vieh etwas entrichten müssen; diese Abgabe drückt den Handel nicht, denn sie ist wahrlich unbedeutend, jedes bepackte Roß zahlt 2 Kreuzer, jedes Roß oder Rind, welches in Freundes Land geht, 1 Kreuzer u. s. w.

Von Ragaz wanderte ich durch die schon beschriebene Thalebene nach Sargans zurück. Nicht weit von dem

Städtchen führt der Weg über den Bach Saren oder Sarn, der sich nahe beim Schollberg in den Rhein ergießt. Dieses Flüßchen verdient bemerkt zu werden, weil es wahrscheinlich den Einwohnern dieser Landschaft den veralteten Namen Sareneten, Sarunetes gegeben hat. Links nach Abend zeigen sich am Fuße der bewaldeten Berge Wilters das große Dorf Mels, und der Eingang in das bewohnte und holzreiche Weißtannenthal, aus welchem die wilde Seez herausströmt und dem Wallensee zueilt. Das Städtchen Sargans, der Hauptort der ganzen Landschaft, ist unbedeutend und schlecht gebaut; es liegt an der Ecke des Schollberges über das Thal etwas erhaben, aber demüthig unter dem landvögtlichen Schlosse, welches auf der Höhe eines Marmorberges thront.

Merkwürdig ist oberhalb Sargans ostwärts der Gonzenberg. Hier bricht in schwarzem Kalksteine gangweise ein dichter rothbrauner Eisenstein, aus dem ehedem das berühmte Flumsereisen *) geschmolzen wurde. Es ist unbekannt, in welchem Jahrhundert diese Eisenminen eröffnet wurden. Die ältesten Nachrichten über dieses Bergwerk reichen nur bis 1467. Seit 1500 lief es aus einer Hand in die andere, und ward 1654 das Eigenthum der Familie Good aus Mels, welche über ein Jahrhundert lang die Ausbeutung betreiben ließ. Indeß scheint das Bergwerk während dieser Zeit, statt sich zu vergrößern, nach und nach in solche Abnahme gerathen zu seyn, daß die Goodischen Erben es 1767 mit allem Zubehör um 4000 Gulden **) ver-

*) In Flums, einem Dorfe nahe bei Sargans, waren die Schmelzofen errichtet, und daher erhielt das Eisen diesen Namen.

**) Im Jahr 1745 wurden ¾ dieses Eisenbergwerks sammt Zube-

verkauften. Die neuen Besitzer Leonard Bernold aus Glarus und Heinrich Schultheß aus Zürich übernahmen die reichen Eisenminen mit allem Eifer, den gewöhnlich jede neue vielversprechende Unternehmung veranlaßt. Allein Vertrauen auf eigene Klugheit und Thätigkeit reicht da nicht zu, wo durchaus bestimmte Kenntnisse mancherlei Art nothwendig sind; und ohne ihre Hülfe lassen sich Bergwerke weder gründen noch mit Erfolg betreiben. Nach vielen aufgewandten Kosten und einer Reihe von Jahren wurden diese Herren endlich inne, daß sie mehr Geld als Eisen schmelzten, und ihre so lange genährten Hoffnungen durch harte Erfahrungen vernichtet sahen. Dieser mißlungene Versuch schreckte alle Nachfolger in der Schweiz ab. Im Jahr 1787 fand sich ein Deutscher aus Kaufbeuern, der es wagte von neuem das Werk zu beginnen; allein auch dieser verließ es nicht ohne Schaden. Seit dieser Zeit liegen die reichhaltigen Erzgruben unbenutzt, und schon ist der Eingang zu den Schachten halb verschüttet. Eine äußere Schwierigkeit, die alle Besitzer dieses Bergwerks erfuhren, lag allerdings in der Anschaffung des Brennholzes. Nicht etwa, daß ein Mangel daran war oder ist, keinesweges, denn die Landschaft Sargans ist reich an Waldungen; allein die Gemeinden widersetzten sich stets aufs hartnäckigste der Benutzung derselben für das Bergwerk, wodurch immerwährende, langwierige und geld-

 fressende

Zubehör um 1000 Gulden, und 1580 ward ⅛ nebst einem Hause zu Flums um 3200 Gulden verkauft. — 1593 zahlte der neue Besitzer für das Bergwerk im Ganzen, für einen Schmelzofen, drei Schmieden, Holzsägen, ein Haus in Flums, für 4 Kohlenhütten, Waldungen, 16,500 Gulden, und 1596 veräußerte man alles dieses um 14,000 Gulden.

fressende Prozesse *) erzeugt wurden. Man mußte deswegen den größten Theil des nöthigen Holzes aus Graubünden herbeischaffen, wodurch dieses Brennmaterial sehr vertheuert wurde.

Der Gonzenberg trägt in seinem Schooß die reichsten und vortrefflichsten Eisenminen der ganzen Schweiz, und bei gehöriger Leitung und Unterstützung würde hier das für die helvetische Nation nützlichste und wichtigste Bergwerk gegründet werden können; seit vier Jahrhunderten haben viele Privatpersonen ihre Kräfte und ihre Kapitalien auf die Ausbeutung dieser unterirdischen Schätze verwandt, aber nie vermochten sie es, das Werk auf eine dauerhafte Art durchzusetzen. Es ist merkwürdig, mitten in Europa ein durch bürgerliche Freiheit, Thätigkeit und Arbeitsamkeit seiner Bewohner so berühmtes Land zu sehen, wo die Staatsverwaltung einen der wichtigsten Zweige der Nationalindustrie nicht nur nicht der mindesten Aufmerksamkeit würdigt, sondern ihn gänzlich bis diesen Augenblick vernachlässigt hat. Welch ein unzuberechnender Gewinn wäre es für die Schweizer, immer den Grenzen ihres Landes so viel Eisen zu schmelzen und zu bearbeiten, als das Gemeinbedürfniß von diesem unentbehrlichen Metall verlangt; die Natur bietet Erz und Holz, den Stoff und das Material denselben zu bearbeiten in Menge, aber vergebens dar. Und welches ist der Grund dieser auffallenden Beobachtung? Der Vorwurf trifft hier einzig und allein die politische Verfassung der Schweiz, deren strenges Föderativsystem Nationalinteresse und Verwaltung tödtet.

Von

*) Alle diese Prozesse konnten nicht von dem Landvogt entschieden werden, sondern gehörten, laut der Lehnsherrlichkeit der acht alten Kantone über das Bergwerk, vor das Syndikat nach Frauenfeld.

Von Sargans führt nahe an dem Fuße hoher Felsen eine breite Straße zwischen Wiesen, Feldern, Obstgärten und Dörfern in drei Stunden nach Wallenstadt. Das Thal verengert sich etwas, zeigt aber überall schöne Kultur, frisches Leben, Fruchtbarkeit und landschaftliche Abwechslung in weit höherm Grade, als das untere Thal von Ragaz bis Sargans. Ein sehr voller Wasserfall stürzt an einem Orte des Weges von beträchtlicher Höhe an den nackten Felswänden herab. Links im Thal sieht man mehrere Dörfer und das Schloß Greplang auf einem Hügel, welcher den Wallensee überschaut. Das Städtchen Wallenstadt, in der wagrechten Fläche des Sees gelegen, scheint mehr zu einen Aufenthaft für Frösche und Unken als für Menschen bestimmt. Alle Straßen der Seeseite sind mit Schlamm bedeckt. Man kriecht auf Bretern unter den hölzernen Arkaden der Häuser fort, von denen jedes einzustürzen droht; die ganze Gegend bis zum See, der fast ¼ Stunde entfernt ist, bildet nur einen Sumpf; die Luft ist in hohem Grade ungesund, die Menschen sehen übel und gelb aus, und kalte Fieber sind hier einheimisch. Die Bewohner Wallenstadts leben von der Schifffahrt und dem beständigen Durchgange von Handelswaaren und reisenden Kaufleuten zwischen der Schweiz und Italien. Eben der See, welcher das Städtchen von jeher ernährt hat, wird jetzt dessen Verderben, indem der Sumpf stets zunimmt.

Wallenstadt liegt fast an der Grenze der Vogtei Sargans, dessen Gebiet sich nicht mehr weit von hier am See hinauf erstreckt. Diese ganze Landschaft, welche ich bisher durchkreuzt habe, ist ungefähr 6 Stunden lang und 3 Stunden breit. Der größte Theil dieser Oberfläche ist mit hohen Gebirgen besetzt, wovon einige an der Grenze von Bündten

Glet-

Gletscher tragen. Ein dichter grauer und schwarzer Kalkstein ist der allgemeine Charakter aller Sarganfischen Gebirge. Auf der Südseite dieser Landschaft von Pfeffers an trifft man zwischen den Kalkfelsen inne und aufliegend schwarzen und rothen Thonschiefer. In diesem schwarzen Thonschiefer bei Pfeffers zeigen sich große schwarze äußerst feinkörnige Sandsteinlagen, welche Nummulitenversteinerungen enthalten. Nördlich nahe hinter Sargans liegt in dieser Kalksteinformung dichter dunkelbrauner Eisenstein, und im Thal auf dieser Seite fließen einige stark riechende Schwefelquellen.

Das Hauptthal von Ragaz nach Wallenstadt zieht sich von Morgen nach Abend, und genießt eine sehr günstige Lage, welche noch dadurch vermehrt wird, daß es den warmen Südwinden von Bündten aus freien Zutritt gestattet. Die Fruchtbarkeit in diesem Thale ist groß; allein der Sarganser scheint zu träg, oder der mühsamen Landkultur zu ungewohnt, als daß er durch seinen Fleiß der Natur zu Hülfe kommen sollte. Er baut nichts als schlechte Gerste, Türkisches und Heidekorn. Das meiste Land wird zu Wiesen und Weiden benutzt; aber auch hierauf wird nicht die Sorgfalt und die Verbesserung verwandt, welche in andern Gegenden der Schweiz mit so großem Erfolg den Graswuchs erhöht haben. Der Rhein und mehrere Bergströme haben durch Ueberschwemmungen seit mehrern Jahrzehnden unglaublichen Schaden den guten Wiesen verursacht, ohne daß die Einwohner kräftige Anstalten zu Steuerung des Uebels getroffen haben. Der Obstwachs ist beträchtlich, und der Wein, welcher bei Wallenstadt und Ragaz gezogen wird, ist gut.

In den Gebirgen liegt der Reichthum des Landes, denn dort sind herrliche Nadel- und Laubholzwaldungen, ergie-

ergiebige Eisenerze, zahlreiche Alpen, weisser und schwarzer Marmor, Krystalle in Menge und Wildpret. Von allen diesen Gütern braucht der Sarganser hauptsächlich nur die Weidgänge, auf welche er im Sommer ganze Heerden Kühe, Ochsen, Pferde, Schaafe und Ziegen treibt. Viehzucht war deswegen von jeher sein Nahrungszweig. Die Zahl der Pferde, welche in diesem kleinen Ländchen bei Gras und Heu aufgezogen werden, beläuft sich auf 3 bis 4000 Stück, und der ganze Viehstand ist sehr beträchtlich. Einige Dorfschaften beziehen ihre Alpen gemeinschaftlich bloß nach der Ordnung, daß jeder Bewohner nicht mehr Vieh auf die Weidgänge ins Gebirge treibt, als er des Winters ernährt; in andern Gemeinden gehören die Alpen nur gewissen Geschlechtern als Eigenthum. Die Kuhmilch wird zu Butter verarbeitet. Obgleich die Sarganser sich besonders mit Viehzucht beschäftigen, so kann man sie doch nicht zu den Alpenvölkern rechnen; denn sie wohnen, wenige Dörfchen ausgenommen, nicht im Gebirge, sondern tief in dem Hauptthale. Man sieht hier kleine Städte und große Dörfer, im Geschmack Ackerbau treibender Völker; aber weder die zerstreuten Wohnungen, noch die Bauart, noch die Sitten, noch den Charakter schweizerischer Hirtenvölker. Der Sarganser ist übrigens stark und muthig, liebt den Kriegsdienst und ist ein vortrefflicher Soldat; steht aber allen seinen Nachbarn in Betreff der Thätigkeit, Industrie und Wohlhabenheit so auffallend nach, daß es jedem Reisenden bemerkbar werden muß. Außer der Viehzucht giebt das Holzschlagen und Flözen aus dem Weißtannenthal nach dem Wallensee, ein Mühlensteinbruch bei Mels, ein Marmorbruch bei Völt, eine Kalkbrennerei und das Fortschaffen der durchgehenden Waaren mehrern Einwohnern Beschäftigung. Obgleich durch dieses Land eine Haupt-Handelsstraße nach Italien geht, so sind doch die Wirthshäuser schlecht

schlecht und ärmlich. Ueber die Bevölkerung sind meine Nachrichten zu unvollständig, als daß ich ein Resultat anführen möchte. Der Geograph Fäsi gab sie im Jahr 1764 zu 11 bis 12,000 Menschen an, eine Summe, welche für jene Zeit wahrscheinlich zu hoch war. Man zählt außer den Städtchen Wallenstadt und Sargans noch 11 Pfarrdörfer, wovon einige sehr klein sind. Außer den reformirten Einwohnern von Gretschins und Azmoos in der Herrschaft Wartau bekennen sich alle übrigen Sarganser zur katholischen Religion.

Außer allem Zweifel dehnte sich zur Zeit der Römer das rhätische Volk von den Gebirgen des jetzigen Graubündtens herab durch die Landschaft Sargans bis an den Wallensee, und auf den beiden Rheinufern bis an den Bodensee. Ob man gleich in der Geschichte keine bestimmten Nachrichten hierüber findet, und obgleich diese beiden weiten Thäler bis tief nach Graubündten hinein von Völkern deutschen Herkommens bewohnet sind, so giebt es hier doch sehr merkwürdige Spuren, welche beweisen, daß vor der Ankunft der Deutschen das Rhätische Volk im Besitz dieser Landschaften war.

In der Vogtei Sargans führen die meisten Dörfer, Berge und Weidgänge Benennungen, welche ganz offenbar rhätischen Ursprungs sind. Jeder erkennt dieß, sobald er folgende Namen hört. Dörfer: Azmoos, Fontenas, Murris, Bellfris, Malans, Berschis, Flums, Melz, Wilters, Greplang (creppa longa), Tscherlach (cerne lacum), Ragaz, Valens, Vettis, Proemsch (prima), Sigunds (secunda), Terzen, Quarten, Quinten (tertia, quarta, quinta latio). Felsen: Galanda, Luna, Kalfeuß,

Caesa-

Caesaplauna. Weidgänge (Alpen) im Gebirge: Väson, Calvina, Sardona, Matson, Quakis, Pardiel, Lasa, Tarzol, Plata, Valeris, Ferme, Gavia, Gamidaura, Mädems, Vertüsch, Wallabäz, Laftina, Mathosa, Sehrina, Tschiegla, Swaldis, Lanvin, Malluna, Lebriel, Panayra. Bergströme: Tamina, Sara, Seeza.

In dem weiten Thale nach dem Bodensee zu liegen auf der linken Seite des Rheins: Grätsebins, Refis, Grabs, Gams, Salez, Sax, Lienz; auf der rechten Seite des Rheins von der Grenze Graubündtens an: Vaduz, Balzers, Difis, Gefis, Lesis, Röttis, Montfort, Montlix, Laterns, Ems, Bregentz; in den Thälern Montafu, Gargella, Gampadelz, Garnera, Vermont, Gamperthon liegen die Oerter: Frastis, Sattenis, Röns, Schlins, Schnufis, Fromengers, Nitzibers, Bludenz, Brätz, Brugs, Talas, Schruns u. s. w. Nicht bloß in den Theilen Graubündtens, welche mit Abkömmlingen deutschen Stammes bevölkert sind, sondern auch, was für diese Untersuchung besonders wichtig ist, in jenen Thälern, wo die romanisch sprechenden Bündtner, die letzten Ueberreste der alten Rhätier, wohnen, zeigen die meisten Benennungen der Dörfer, Gebirge und Weidgänge eine so nahe Familienverwandtschaft mit allen so eben angeführten Namen, daß man sie mit aller Zuverlässigkeit als die noch übrig gebliebenen Spuren der ehemaligen Ausbreitung des Rhätischen Volkes betrachten kann. In diesem ganzen Landesstrich, und hauptsächlich in dem deutschen Graubündten, leben noch in allen Gemeinden eine mindere oder größere Anzahl Familien, welche rhätische Geschlechtsnamen

namen führen und Abkömmlinge der alten Rhätier sind. Zu Folge aller dieser Merkmale dehnten sie sich auf dem rechten Rheinufer bis Bregenz am Bodensee, auf dem linken Rheinufer nur bis Lienz, *) und durch die Vogtei Sargans bis an den Wallensee **) hinauf. Die deutschen Völker, welche bis in diese Gegenden vordrangen, nannten deren Bewohner die Rhätier Walen, ihre Sprache, die sie nicht verstanden, walisch, wälsch, ***) daher der Ursprung des Wallgaus, welchen Namen noch jetzt der Distrikt von Bregenz an dem Rhein hinauf und nach den Grenzen des jetzigen Tyrols zu trägt; daher die Benennung Walen- oder Wallensee, und Walenstadt oder Wallenstadt.

Seit

*) Von Lienz an tragen alle Dörfer und Oerter Namen deutschen Ursprungs, und es findet sich hier keine Spur irgend einer Benennung rhätischen Gepräges; wahrscheinlich bedeckte damals dicke Waldung das ganze jetzige schweizerische Rheinthal, und die Rhätier wurden von den wilden Felsen, welche gleich hinter Lienz bis an den Rhein vorspringen, abgehalten, sich durch die Wildniß durchzuhauen und Wohnörter anzulegen, um so mehr, da sie den breitesten Theil des Thals auf der rechten Seite des Rheins bis an den Bodensee bewohnten.

**) Es ist selbst wahrscheinlich, daß die Rhätier über diesen See hinaus vorgedrungen waren; die Dörfer Kerenz, Mollis, Näfels und der Walenberg am westlichen Ende desselben im Kanton Glaris, der Berg und das Dorf Ammon und Schännis in dem offnen Gasterthal könnten dieß vermuthen lassen.

***) In neuern Zeiten ist daraus welsch, die Welschen, gebildet worden. Die Schweizer nennen noch jetzt die Sprache, die sie nicht verstehen, welsch. Ich verstehe nicht welsch, hat schon öfters manche Magd dem Hochdeutschen, der in der Schweiz reiste, geantwortet.

Seit dem fünften Jahrhundert scheinen die allemannischen Völker über jene angegebenen Grenzen eingedrungen zu seyn, und des ganzen Gebietes der Rhätier sich bemächtigt zu haben. Völlige Dunkelheit herrscht während langen Zeiten über den Zustand dieses Landes. Im 9. Jahrhundert erscheint eine zahllose Menge Barone und Grafen, welche die Einwohner des alten Rhätiens von ihren Zwingschlössern *) als Leibeigene regierten. Der kleine Bezirk von Sargans ward von dem Grafen von Sargans, dem Freiherrn zu Freudenberg, Rydberg, Wartau, Flums, Greplanz und von dem Kloster Pfeffers bis ans Ende des 14. Jahrhunderts beherrscht. Zu dieser Zeit verkauften die Grafen einen Theil ihrer Herrschaften an Oestreich, und seitdem erfuhren die Einwohner viel Ungemach. Die Appenzeller, welche in ihrem Freiheitskriege gegen Oestreich und alle ihre Feinde Rache übten, verbraunten den Hauptort Sargans. In jener Epoche der Verwirrung, wo die Unterthanen keinen Schutz gegen äußere Feinde von ihren Oberherrn genossen, regten Noth und Bedrängniß die Menschen auf, sich selbst um ihr Heil zu bekümmern. Die Sarganser errichteten Schirmbündnisse mit den Graubündtnern und der Stadt Zürich. Dieß veranlaßte offnen Krieg zwischen ihnen und ihren Oberherrn. Seit 1440 wurde dieß Land bald von den Oestreichern, bald von den Eidgenossen überzogen und verheert, bis die letztern im Jahr 1460 die Herrschaften, welche dem Herzog Sigismund gehörten, eroberten, und einige Jahre später den Antheil des Grafen von Sargans um 13,000 Gulden erkauften.

Von

*) Im jetzigen freien Graubündten stehen noch aus jenen Zeiten die Ruinen von mehr als 150 Schlössern.

Von dieser Zeit an wurden die Sarganser Unterthanen der alten Kantone, *) und geniessen unter deren Oberherrschaft einen ununterbrochenen Frieden schon über dreihundert Jahre. Dieß ist das Hauptgut, was sie durch jene Veränderung gewonnen; denn ihre bürgerliche und politische Lage blieb übrigens fast die nämliche. Der Landvogt, welcher im Namen der genannten Kantone dieses Gebiet regiert, übt alle Rechte aus, welche ehemals Oestreich besaß. Die Bewohner dieser Vogtei, mit Ausnahme der Städtchen Sargans und Wallenstadt, sind Leibeigene, theils des Klosters Pfeffers, theils des Gerichtsherrn zu Greplanz, theils des Landvogts, des Stellvertreters des Souverains. Einem von diesen dreien Herrn bezahlen sie den Todtenfall, den Zehend, Grundzins, Ehrschatz, **) Molkengeld, ***) das Faßnachtshuhn u. s. w.

Ueber Ragaz und das Taminthal übt Pfeffers die niedere Gerichtsbarkeit aus. In den übrigen Theilen der Vogtei bestehen die Gerichte aus einer gewissen Anzahl Gemeindsglieder zusammengesetzt. Von diesen Gerichten geht die Berufung an das Oberamt, welches aus dem Landammann, Landschreiber, Landweibel und Landvogt besteht, unter denen aber der letztere allein entscheidende Stimme hat. Von dessen Urtheil können die Partheien an den jährlichen Syndikat †) zu Frauenfeld, und von diesem unmittelbar

*) Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Glarus.

**) Eine Abgabe von 3, 5 bis 10 vom Hundert beim Verkauf und Erben der Grundstücke.

***) Alle Milch jeder Kuh an dem Tage, wo sie auf die Alpen getrieben wird.

†) Versammlung der Häupter aller Kantone.

telbar an die Räthe der acht alten Kantone appelliren. Der Landvogt hält jährlich in den verschiedenen Theilen der Vogtei Bußengerichte, *) wo er nach Willkühr entscheidet. Auch steht es bei ihm, einen Verbrecher vor den Blutrath zu stellen (welcher aus 16 eingebornen Männern, unter dem Vorsitz des Landammann besteht), und dessen Urtheil zu mildern oder den Schuldigen gar zu begnadigen. Die Gewalt, welche der Landvogt ausübt, ist außerordentlich, wie man sieht, auch läßt sich hier alles dasjenige wiederholen, was über diesen Gegenstand bei der Vogtei Thurgau gesagt worden ist. **) Der Landrath, wozu jede Pfarrgemeinde zwei Männer erwählt, scheint eine Schutzwehr gegen die Willkühr des Landvogts zu seyn; allein derselbe hat keine Vollmachten, versammelt sich nur auf Befehl des Landvogts in dessen Schlosse, und unter seinem Vorsitze werden allgemeine Landesangelegenheiten behandelt. Eben so wenig kann der Landammann leisten, welcher von jedem neuen Landvogt aus drei vorgeschlagenen Männern des Landes ernannt wird. Ob er gleich Mitglied des Oberamts ist, so vermag er nichts gegen den Willen des Landvogts. Landschreiber und Landweibel werden von den acht Kantonen auf Lebenszeit erwählt, der Landvogt wechselt aber alle zwei Jahre. Dieser bezieht von allen Gefällen und eingegangenen Strafgeldern die Hälfte, und genießt den Ertrag gewisser Grundstücke, vieler Lehne und ein Drittel des Lachsfanges in der Seez.

*) Gerichte, wo gewisse Vergehungen und Handlungen mit Geldsummen bestraft werden.

**) S. den ersten Theil S. 39—46.

VIII. Ab-

VIII. Abschnitt.

Reise über den Wallensee. Beschreibung seiner Ufer und einiger Wasserfälle. Geologische Bemerkungen. Größe, Tiefe und Beschaffenheit des Sees. Lachsfang. Herrschende Winde. Ankunft in Wesen. Ueberschwemmungen und Sümpfe. Traurige Folgen dieses Uebels. Bemerkungen über dessen Ursache und über die Nachlässigkeit der Landesverwaltung. Reise von Wesen bis Kaltbrunn. Größe der Landvogtei Gaster. Geschichte derselben. Bürgerliche Lage der Einwohner, seitdem sie Unterthanen der freien Völker von Glaris und Schwiz sind. Ihr Aufstand gegen leztere zur Zeit der Reformation. Einkünfte des Souverains und Landvogts. Ueber die gefürstete Abtei zu Schennis. Produkte und Landkultur in Gaster.

Bei frühem Morgen verließ ich das traurige Wallenstadt. Auf einem trockenen Wege in der Mitte von Sumpf zu beiden Seiten gelangt man in einer Viertelstunde an das Seeufer. Hier wo die Kähne und Schiffe abfahren und anlanden, steht ein Gebäude, *) worin die Kaufmannsgüter, welche aus Italien kommen, bis zur weitern Reise niedergelegt werden. Als der Levantische Handel in den Händen der Venetianer und Genueser lag, war der Waarendurchgang auf dieser Straße durch Graubündten über den Wallen- und Zürchersee außerordentlich. Der lebhafte Betrieb, welcher dadurch in diese Gegenden verbreitet wurde, ist gesunken, seitdem die asiatischen Erzeugnisse auf andern

*) Gebäude, welche diese Bestimmung haben, werden in der Schweiz Süßt genannt.

andern Wegen nach Europa kommen; und das Gewerbe, welches der jetzige Waarentransport veranlaßt, steht damit in keinem Vergleich. Doch ist er immer noch von der Wichtigkeit, daß die Regierungen der Kantone Glarus, Schwiz und Zürich die Schifffahrt auf diesem See und durch die Linth nach dem Zürchersee der Aufsicht eigends dazu bestellter Beamten anvertrauen, welche über die Beobachtung der Schifffahrtsregeln zur Sicherheit der Kaufmannswaaren wachen. *)

Freudig sprang ich in den Nachen, der mich über diesen See von so wilder Physioghomie führen sollte. Das Wetter war schön und heiter, und ein milder Ostwind trieb uns vom Ufer. Welch ein neuer außerordentlicher Anblick in dieses Felsenperspektiv nach Westen über den 4 Stunden langen Wallensee! Hier zeigt die Natur ihren Charakter in allmächtigen Zügen; Form, Ausdruck, Farbenton, Alles trägt Eigenthümlichkeit, und erhält den Seher in stetem Erstaunen. Auf der Nordseite, von Wallenstadt an bis Wesen, stürzen fürchterliche Felsen senkrecht in die schwarzen Fluthen. Mittagwärts ziehen hohe, aber grüne fruchtbare Berge bis Mülihorn, und gehen dann plötzlich in eben so nackte Felsen über, wie am nördlichen Ufer. Westlich rücken die Glarner Gebirge hinter Urnen durch

optische

*) Jeder Nachen auf dem See darf z. B. nicht länger als drei Jahre gebraucht werden. Die Schiffer müssen immer auf die Mittagsseite lenken, weil sich dort zwei Stunden weit landen läßt, im Fall plötzlich Stürme entstehen. Die Preise für die Schiffleute sind bestimmt: für den offnen Nachen und zwei Ruderknechte von Wallenstadt nach Wesen ist zwei Gulden, Wein und Brod für 15 Kreuzer festgesetzt; ein weißes Tuch über den Kahn zum Schutze gegen die Sonne kostet 1 Gulden.

optische Täuschung so nahe am See, daß sie dessen Kessel dort zu schließen scheinen. Wer könnte sich erkühnen die Umrisse dieses wilden großen Ganzen mit anschauender Wahrheit zu zeichnen und das Mannigfaltig wunderbare Gemisch ihres Ausdrucks in allen Theilen mit getreuen Farben vor Augen zu mahlen! Das Ganze und das Einzelne, Alles ist hier im höchsten Grade mahlerisch, und ein Landschaftszeichner könnte an diesem See ein langes Studium hoher Gebirgsgegenden finden.

Wir steuerten nördlich gegen die ungeheuern Felsen Schwalbis *) und Jopsen. Als ich ihren nackten gräßlich zerrißnen Wänden näher kam, verwandelte sich mein Staunen in angstvolles Entsetzen; die furchtbaren Steinmassen über meinem Haupte zermalmten mich schwaches Insekt. Hier wartet dem armen Schiffer bei Sturm Verderben und Tod; kein Plätzchen zum Landen, kein Felsvorsprung zur Rettung des Unglücklichen; glatt und senkrecht ist die Wand, klafterhoch schlagen schäumend die Wogen, Untergang ohne Erbarmen brüllt Fluth und Felsenecho dem Bebenden zu, das Schiff zerschmettert unter zischender Wuth und sinkt in die schwarzen Abgründe des Sees.

Mein Weilen war nicht lange; ich ließ wenden und gen Mittag rudern, wo bewaldete Berge und freundliche

Ufer

*) Diese Felsmasse wird auch Ochsenkamm und Sichelkamm genannt. Der Sichelkamm setzt vom See hinter Wallenstadt fort, und trägt eine Reihe nackter Felshörner, welche man besonders in der nördlichen flachen Schweiz sehr deutlich sieht, und mit dem Namen der sieben Churfürsten bezeichnet. Kuhfürsten heißen diese Hörner, aber nicht Churfürsten, wie der Züricher sie nennt.



Bey Murg gegen Quinten, am Wallenstatter-See



Unweit Murg, am Wallenstatter-See

Ufer dem Auge Erholung geben. Diese sanftern Formen müssen in der Nähe betrachtet werden, um ihre Schönheiten zu genießen. Reizende Wiesen, volle sprudelnde Quellen, liebliche Wasserfälle, prächtige Wallnuß- und Ahornbäume, Buchenwälder, einfache Hütten, die Dörfchen Terzen, Quarten, Murg und Müllihorn sind hier die Elemente, aus denen sich abwechselnd die lieblichsten ländlichen Scenen bilden. Ueberall kann man auf dieser Seite anlanden. Mit jedem Ruderschlage, der dem südlichen Ufer näher bringt, entwickelt sich immer mehr die furchtbare Höhe und Gestalt der nördlichen Felsmauern.

Mitten in dieser gräßlichen Natur, wo vom See bis zu den höchsten Spitzen nichts als graue Nacktheit herrscht, entdeckt man Menschenwohnungen. Am Fuß des Quintenbergs neben dem Joosen an einer Kluft liegt Quinten, das einzige Dörfchen auf dieser Seite, dessen Häuser an den ungeheuern Wänden kleiner noch als Kartenhüttchen sich zeichnen. Hin und wieder giebt es Felsvorsprünge, deren obere Flächen mit dem hellsten Wiesengrün überzogen sind. An manchen Punkten dieser steilen Mauern steigen diese Vorsprünge terrassenweise in gewissen Entfernungen über einander, und gewähren den sonderbarsten Anblick. Von einigen blicken Wohnungen, von Wiesen, Weinreben und Obstbäumen umkränzt, wie grünende Inseln im todten Steinmeer wunderbar auf den See herab; das Auge entdeckt nichts von den Pfaden, auf denen die Bewohner und ihr Vieh durch die schreckliche Felsenwüste zu ihrer einsamen Heimath hinaufklimmen. Andere Häuschen ganz tief unten scheinen zwischen dem See und dem Felsenfuße zu schweben. Wenn man ihnen näher kommt, so sieht man, daß sie auf fruchtbaren Hügeln stehen, welche aus verwitterten herabgerollten Gestein entstanden sind. Hier

im Schooße der hehren Natur giebt es so manches romantische und mahlerische Plätzchen, so manche von der ganzen übrigen Menschenwelt abgesonderte Wohnung, welche für edle und große Seelen in gewissen Stimmungen über alles anziehend seyn würden.

Quinten schräg gegenüber glänzt Mållihorn dicht am Ufer, und westlich hoch über demselben auf sonnigter Höhe das Dorf Kerenz. Ein starkes Gebirgswasser wälzt zwischen Murg und Mållihorn aus weiter Höhenferne dem See zahllose rothe Steine zu, denen dasselbe seinen Namen Rothebach verdankt. Bis Mållihorn führt von Wallenstadt eine Straße für Fußgänger und Reiter; von hier können die Reisenden entweder auf dem See nach Wesen fahren, oder über das Gebirge Kerenz herab nach Mollis in das Thal von Glarus gehen.

Die Häuser und Einwohner von Mållihorn deuten auf den ersten Blick schon an, daß hier ein anderes Gebiet anhebe. Eben als ich hier landete, erschien ein Reisender in einfacher bürgerlicher Kleidung am Ufer; alle Einwohner Mållihorns, welche ihn bemerkten, liefen hinzu und grüßten den Kommenden mit allen Zeichen des Zutrauens und der Liebe. Der Fremde erwiederte von allen Seiten durch Händedruck, freundliche Mienen und Worte, und stieg mit zwei Begleitern in einen großen Kahn. Augenblicklich sprangen vier Ruderer nach; ihre Bewegungen waren so flink, daß schon in wenig Sekunden der Nachen mit aufgespannten Segeln die Wellen durchschnitt. Wer ist dieser durch die Gefühle seiner Nebenmenschen so geehrte und geachtete Mann? frug ich erstaunt. „Der Alt-Landammann B. aus Glarus und wir freie Glarner,“ erhielt ich zur Antwort. Der Kanton Glaris

erstreckt sich nämlich von dieser Seite bis über Müllihorn hinaus. Diese schöne Scene des Tausches und der Wirkung moralischer Empfindungen rührte meine Seele aufs innigste, und nahm mich zu Gunsten der freien Glarner ein.

Die Schiffleute aus Wallenstadt wollten mich wegen des entstandenen starken Westwindes nicht weiter führen; ich war herzlich froh, diese mürrisch und kränklich aussehenden Wallenstädter gegen zwei große gesunde und kraftvolle Glarner Jünglinge zu vertauschen, aus denen Freundlichkeit und beherzter Sinn sprach. Das Kerenzer Gebirge erhebt sich gleich neben Müllihorn sehr jäh, wird immer fürchterlicher, und geht in eine gräßlich wilde nackte Felsenwand über, an deren Fuß sich die Wellen des Sees dumpf und grausend zerschlagen. Dieses Stück ist das gefährlichste des ganzen Sees, weil man hier auf keiner Seite landen kann, denn gegenüber nördlich blicken der Quinten- Seren = und Ammonberg eben so zurückschreckend den Schiffenden an. Der Westwind blies uns heftig entgegen, die schwarzgrünen Wogen wälzten immer schäumender heran; allein der muskulöse Arm meiner Glarner trieb den Nachen mit beruhigender Sicherheit gegen die Mitte des Sees. An den schroffen Wänden des Kerenzgebirges zeigen sich noch die Spuren eines Weges, der ehemals an ihnen dahin lief. Eine finstere Kluft zerschneidet die wilden Felsen des Gofelstaden und Murtschenstoks neben Kerenz; am Ausgange derselben liegt das Dörfchen Müllithal, welches im Winter eine Zeit lang nie die Sonne sieht.

Der Wind legte sich, die Wolken stiegen über die Felsen empor, und das entzückendste Gemählde entfaltete sich vor meinen Augen. Wer wäre im Stande den Volleindruck

druck dieser außerordentlichen Natur von Serenberg bis zu Oberspiz wiederzugeben? Diese Natur, wo jeder einzelne Theil unerschöpflichen Reichthum des Mahlerischen besitzt? Ueber die grauen Wände des Seren fällt der Serenbach von der obersten Höhe silbern in verschiedenen Sätzen in eine Bucht, an deren oberen Rande unter einem dicken Kranz von Gesträuch aus nackten Felsen der volle Baierbach herauswühlt. Weiter hin erheben sich aus dem See gelbröthliche Mauern, welche der Ammonbach in schönen Fällen bewäscht, und an deren Höhe die Reste des Schlosses Strahlek hängen. Auf diesem stolzen Felsenfuß steigt der grüne und mit Wohnungen übersäete Ammonberg in zurückweichender Fernenhöhe empor. Umgeben auf allen Seiten von nackten und schroffen Felsen sonnet sich dieser fruchtbare und von Menschen bewohnte Berg in der stolzen Nachbarschaft der Wolken und gewährt dem Schiffenden ein reizendes Bild. Mehr nordwärts strebt der hohe Bätliser empor, welcher mit dem bewaldeten Oberspiz den See von dieser Seite einschließt; zu ihren Füßen dicht am Ufer schwimmen die Dörfchen Bätlis, Fley und der Flecken Wesen mit seinen Kirchen und zerstreuten Häusern. Gegenüber starrt der kahle Murtschenstok über den Wahlenberg, und gerade westlich öffnet sich das große Glarusthal, dessen stolze Gebirge ihre wunderbaren Schattenabstufungen immer mehr entwickeln. Fast bei jedem Ruderschlag verändert sich die Ansicht dieses großen Ganzen.

Ich konnte nicht widerstehen, die prächtigen Wasserfälle in der Nähe zu bewundern, und sie verdienen allerdings den kleinen Umweg. Ein schmaler Schlund führt vom See in eine runde Felsenbucht. Man klimmt über herabgefallene bemooste Felsbrocken, und erblickt alsdann

den hohen Fall des Serenbachs, welcher von einigen 1600 Fuß, von andern 1200 Fuß geschätzt wird. Seine Wassermasse ist nicht stark, und in heißen Sommern hört sie auf zu fließen. In der Höhe von einigen hundert Fuß stürzt der volle Baierbach aus Felsspalten von Bäumen, Gebüsch und Epheu bekleidet mit heftiger Gewalt und tobendem Rauschen hervor. Dieser prächtige und mahlerische Wasserfall wird, ich weiß nicht warum, von den Reisenden der Schweiz wenig besucht. Der enge Schlund, durch welchen die Wässer des Baier- und Serenbachs ihren Ausfluß nehmen, gewährt eine originelle Durchsicht über einen schmalen Streif des Sees gerade nach dem Dorf Müllihorn. So wie man aus dieser dunklen eingeschloßnen Kluft heraustritt, erscheint die große Landschaft im doppelten Glanz, und die Fahrt von hier bis Wesen ist eine Reihe von Gemählden in dem erhabensten Style der Gebirgsnatur.

Die Gebirge, welche den Wallensee umgeben, bestehen aus grauem und gelblichem Kalkstein. Auf der Mittagsseite scheint hie und da eine Ausnahme davon Statt zu haben. Zwischen Murg und Müllihorn führt der Rothebach von den dortigen Gebirgen ungeheure Trümmerstücke eines rothen, festen, gemischten Schiefers herab. Felsen fast gleicher Art finden sich auf derselben Seite bei dem Sarganßischen Dorfe Mels, wo Mühlensteine daraus gehauen werden. Dicht am Ufer bei Müllihorn liegen große Blöcke eines schwarzen, festen, glänzenden Steins von eignem innerem Gewebe. Ein fremder Mineralog, welcher diesen See bereiste, hielt diese Steine für ein vulkanisches Produkt; allein bei näherer Untersuchung überzeugte er sich vom Gegentheil. Vermuthlich würde man hinter Müllihorn den Ort entdecken, von welchem diese Trümmer

bis

bis an den See herabgerollt sind. Die Gegend von Mühlihorn ist Erderschütterungen häufig ausgesetzt. Vom September 1763 bis im Mai 1764 zählte man deren über 50. Ihre Richtung geht von hier ostwärts auf die andere Seite des Sees nach dem Quintenberg, von hier weiter nach Wildhaus zu oberst im Toggenburg, in dessen Gegend vor wenigen Jahren sehr heftige Erschütterungen verspürt wurden. Der ganze Felsenzug von Sargans bis an den Ammon ist schroff und nackt; auf seiner Nordseite hingegen trägt er auf breiten Rücken die zahlreichen Alpen und Weidgänge des Toggenburgers. Alle Felsen am See von dem Ochsenkamm bis an den Seren stehen wie mitten in ihren Körpermassen durchrissen, und zeigen daher ihre Schichtung dem beobachtenden Auge sehr deutlich. Die Kalklagen sind sehr mächtig, beobachten aber nicht eine allgemeine Ordnung, sondern vielmehr die entgegengesetztesten Richtungen. Ich bemerkte z. B. einige Felsen, deren horizontale Schichten in großen Bogen auf der einen Seite nach Süden, auf der andern nach Norden senken. Ueberall nimmt man an dieser Felsenreihe, wie an den meisten nach Mittag gewandten Gebirgen, die deutlichsten Spuren einer fortschreitender Verwitterung wahr. Schnee und Regenwasser, Eis, Hitze und Frost wirken hier allgewaltiger und in schnellern Abwechslungen als an deren Nordseite. Jene Kräfte nagen unaufhörlich an diesen ungeheuern unzerstörbar scheinenden Massen. Ihre Hörner und höchsten Grate zerklüften, spalten und splittern; Wind und Regen führen alsdann die abgelösten Felsenstückchen über die hohen Wände herab. Da wo von mehrern Seiten die stärksten Wassergüsse zusammentreffen und also auf einen Punkt die meisten Steinsplitter zusammenführen, häufen sich hohe Pyramiden an, deren breitste Seite an den Felsenfuß gelehnt liegt. Diese Schuttkegel, von dem Schweizer

Ryffe

Ryffenen, Rysenen genannt, zeigen sich an allen nach Süden gekehrten Gebirgen von Wallenstadt an bis Sargans, und jenseits des Rheins von Meynfeld hinunter nach Chur. Ueberall steigen sie an den Felswänden zu einer beträchtlichen, und zwar, was merkwürdig ist, zur nämlichen Höhe hinan, ausgenommen an dem Wallensee. Die herabgeführten verwitterten Kalksteintrümmer stürzten hier in den tiefen Kessel des Sees, und bildeten, aber freilich viel langsamer als auf dem festen und von wüthenden Wellen nicht beunruhigten Thalboden, ganz ähnliche Schuttkegel, deren Spitzen hin und wieder erst einige Klafter über die Seefläche hervorragen. Im hohen Sommer verlieren die Felsen um den Wallensee ihren Schneemantel, und erscheinen grau bis zu ihren höchsten Scheiteln, doch dauert dieß nur einige Wochen.

Der Wallensee gehört zu den tiefsten Seen der ganzen Schweiz. Sein Wasser ist hell und schön. Eine Menge Bäche, unter denen die Seez aus dem Weißtannenthal der stärkste ist, führen ihm alle Gewässer aus einem Bergdistrikt höchstens von 12 Stunden Länge und 4 bis 5 Stunden Breite zu. Der ganze Zufluß, den derselbe erhält, ist im Vergleich mit andern Seen sehr gering; sein Aufschwellen und Ueberschwemmen liegt daher nicht in der übermäßigen Wassermenge, welche ihm zugeführt wird, sondern in den entfernten Ursachen, die seinen leichten und schnellen Abfluß am westlichen Ende verhindern. Er soll sehr reich an Fischen seyn; von besondern ihm eigenthümlichen Arten habe ich nichts vernommen. Der Lachsfang ist beträchtlich. Im Konstanzer See findet sich dieser köstliche Fisch nicht, weil ihm der Rheinfall zu Schafhausen eine unzuüberspringende Grenze entgegen setzt. Diese Fische steigen nämlich aus dem Rhein in alle Flüsse und Seen

der

der Schweiz so hoch nach den Gebirgen zu, als die hellen Bergströme sie locken. Auf diese Art wandern sie durch die Limmath in den Zürichersee, aus diesem durch die Linth und Mag nach dem Wallensee und in die Seez bis ins Weißtannenthal hinauf. Man fängt hier Lachse, welche 20 bis 30 Pfund schwer sind. Vier bis fünf Stunden über dem Wallensee liegen in der Murgalp drei kleine Seen, welche öfters bis Anfang Juli zugefroren sind, und sehr schmackhafte Forellen in Menge ernähren.

Als eine Merkwürdigkeit des Wallensees wird die Regelmäßigkeit gewisser Winde angeführt. Da derselbe zwischen hohen Gebirgen dergestalt eingeschlossen liegt, daß er nur nach Morgen und Abend geöffnet ist, so müssen selbst die Süd= und Nordwinde, wenn sie nicht zu heftig sind, die Richtung dieses Seethales annehmen, also Ost= oder Westwinde werden. Die Einwohner dieser Gegend behaupten, daß bei hellem Himmel stets mit Aufgang der Sonne ein Ostwind zu wehen anfange, von 10 bis 1 Uhr Windstille herrsche, und dann ein Westwind bis in die Nacht blase. Ob diese Regelmäßigkeit wirklich Statt findet, muß erst untersucht werden, ehe man zu Erklärung dieser Erscheinung schreitet. Mehrere meiner Bekannten erfuhren das Gegentheil. Als ich von Wallenstadt abfuhr, herrschte gänzliche Windstille, und gegen 10 Uhr erhob sich ein ziemlich starker Westwind. Der Nordwind, *) sobald er heftig wird, streicht quer über die hohen Felsengräte; seine kalten Luftwogen stürzen an den schroffen Wänden in die mildere Atmosphäre des Seekessels hinab, und fallen mit

*) Die Schiffer nennen den Nordwind den Bätliser, weil derselbe gerade über den Felsen desselben Namens herüber stürzt.

mit ungeheurer Wuth auf die Wasserfläche, welche dann nicht langgezogene Wellen wälzt, sondern himmelwärts dem rasenden niederstürzenden Sturme entgegen sich thürmt. Der Anblick des Sees ist dann fürchterlich und der Untergang für die Schiffenden fast unvermeidlich. Kein Mensch wagt sich dann auf den See; alle Waaren bleiben zu Wesen oder Wallenstadt mehrere Tage liegen, und die Reisenden, welche nicht warten können, müssen ihren Weg über das Kerenzgebirge nehmen.

Wesen ist der Landungsort am westlichen Ende des Wallensees, und der Hafen des Kanton Glaris, wo ihm Getreide, Wein und Baumwolle ausgeschifft wird. Hinter dem Flecken erhebt sich der fruchtbare hohe Oberspiz, auf dessen Fuß einige Landhäuser zwischen Obstbäumen und Weinreben stehen. Die Aussichten von diesen Standpunkten sind herrlich. Ehemals war Wesen ein wohlhabendes Städtchen. Wegen des Meuchelmords, welchen dessen Einwohner im Jahr 1387 an der helvetischen Besatzung begingen, wurde es verbrannt, und seitdem hat sich dieser Ort nie wieder erholt. Jetzt ist es ein betrübter Flecken voll armer und kranker Einwohner. Alle Jahre wird der ganze Ort wenigstens einmal, öfters zweimal überschwemmt, und bisweilen dergestalt, daß man aus den Kähnen in den ersten Stock der Häuser einsteigt. Morast und Schlamm füllt hier, so wie zu Wallenstadt, die Straßen, und lange nach der Zurücktretung des Sees muß man überall auf Bretern neben den Häusern hingehen.

Der weite Thalgrund, zwischen dem Oberspiz, dem Walen- Urner- und Wiltnerberg ist gleichfalls denselben Ueberschwemmungen ausgesetzt, und zeigt statt den ehemaligen vortrefflichen Wiesen jetzt einen unübersehbaren

Sumpf,

Sumpf, in dem nur schilfartiges Gras wächst. Dieses große Uebel hat mit jedem Jahr nicht bloß hier, sondern auch am östlichen Theile der flachen Ufer des Wallensees zugenommen, und zeigt sich mehr oder minder in dem Thale längst der Linth bis zu ihrer Mündung im Zürichersee bei dem Schlosse Grynau. Eine Menge Familien haben schon ihre schönsten Grundstücke verloren; viele andere fürchten jedes Jahr dasselbe Schicksal, Wallenstadt und Wesen liegen im Schlamm, und die Atmosphäre dieses langen Kessels von Wallenstadt bis Baden wird vergiftet. Es ist durch die Erfahrung aller Zeiten und aller Orte bekannt genug, welchen gefährlichen Einfluß die Ausdünstungen der Sümpfe auf die Gesundheit der Menschen äußern. Die Gasarten, welche sich aus Sümpfen entwickeln, wirken wie die feinsten Gifte zerstörend unmittelbar auf das Prinzip der Lebenskraft, und erzeugen alle bösartigen Fieber. Diese Dünste sind hier um so gefährlicher, indem sie von allen Südwinden, die an und für sich schon schwächend sind, über den weiten Distrikt von Glarus an nach Zürich und Baden herab verbreitet werden, ein Distrikt, worin ungefähr hunderttausend Menschen wohnen. Für den Arzt ist es daher nicht auffallend, daß am östlichen und westlichen Ufer des Wallensees die hartnäckigsten kalten Fieber, daß im Kanton Glarus, in der Mark, in Gaster, Uznach bis in den Kanton Zürich bisweilen sehr bösartige sogenannte Gall- und Faulfieber wüthen, und daß die Sterblichkeit der Kinder in den Gemeinden, welche den Sümpfen nahe liegen, überaus groß sey. Ich stehe nicht an, alle Krankheiten, welche sich in diesem langen Thale bis Baden zeigen, und den Charakter der Bösartigkeit an sich tragen, diesen Sümpfen zwischen dem Züricher- und Wallensee zuzuschreiben. Erst seit 20 bis 30 Jahren bemerkten die Aerzte jene gefährlichen Fieber in diesen Gegen-

Gegenden, und seit 50 bis 60 Jahren sollen die häufigen Ueberschwemmungen, welche Ursache dieser Sümpfe geworden sind, begonnen haben.

Seit so langen Jahren wird der Wohlstand, die Gesundheit und das Leben so vieler Familien in tägliche Gefahr gesetzt, ohne daß nur die mindesten Anstalten getroffen worden wären, um dem immer zunehmenden Uebel zu steuern. Giebt es einen Gegenstand, welcher mehr die Aufmerksamkeit und die Sorge einer Landesverwaltung verdient, als die Gesundheit und die Erhaltung des Eigenthums der Einwohner? Hiervon sind die verschiedenen Regierungen der Schweiz vollkommen durchdrungen; für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke schießen die Schweizer so gern namhafte Summen zusammen, und dem ungeachtet hat man hier in der volkreichsten Gegend des Landes seit 60 Jahren den Verheerungen des Wassers und der Entstehung der Sümpfe so ruhig zugesehen, als es nur in irgend einer türkischen Provinz geschehen kann. Es scheint mir wichtig, die wahre Ursache dieser auffallenden Verwaltungsnachlässigkeit bestimmt anzugeben, und ich wiederhole, was ich schon bei Gelegenheit des Eisenbergwerks in der Vogtei Sargans sagte, der ganze Vorwurf hierin trifft einzig und allein die politische Verfassung der Schweiz, deren strenges Föderativsystem Nationalinteresse und Verwaltung tödtet. Die Kantone Glaris und Schwiz, deren Gebiet unmittelbar von den Ueberschwemmungen und der Versumpfung leidet, haben schon mehrere Male Ortsuntersuchung anstellen lassen; allein die Ausführung der Entwürfe zu Steuerung des Uebels übersteigt die Kräfte dieser beiden kleinen unbegüterten Staaten. Die 13 souverainen Kantone sind nur durch politische Bande zusammengehalten; alle übrige Angelegenheiten eines jeden sind dem andern

ganz

ganz fremde Gegenstände, die ihn nur dann erst in Mitleidenschaft und Thätigkeit setzen, wenn sie unmittelbar die seinigen berühren. Die Sümpfe auf dem Glarner und Schwizer Gebiet blieben daher immer von der Aufmerksamkeit der andern Kantonsregierungen ausgeschlossen. Freilich erstreckt sich das Uebel bis in die Vogtei Sargans, worüber die acht alten Kantone gemeinschaftlich die Herrschaft und Verwaltung führen; allein diese Landschaften sind Stiefkinder, und es ist schwer die Mehrheit der Oberherrn dahin zu bringen, beträchtliche Summen ohne nahen Nutzen bloß zum Besten entfernter bevogteter Unterthanen auszugeben. Dem zu Folge unterblieb, was der Wohlstand und die Gesundheit vieler Tausende so nothwendig erheischte.

Die Eingebornen dieser Gegend scheinen über die Ursache der immer zunehmenden Ueberschwemmungen noch nicht einig zu seyn. Viele setzen deren Anfang ins Jahr 1739, wo die Ziegelbrücke über die Linth, welche die Mag, den Abfluß des Wallensees, 1½ Stunde von Wesen aufnimmt, erbaut wurde. Diese Brücke stand aber schon im Anfange des 17. Jahrhunderts auf demselben Punkt, wie die Landbücher des Kanton Glaris ausweisen; die Ursache der Ueberschwemmungen des Wallensees kann also nicht in dieser Brücke liegen. Andere suchen selbige darin: das Bett der Mag, die sich mit der Linth nahe vor der Brücke vereinigt, hat bis hierher einen so geringen Fall, daß ihr Fluß aufs höchste sanft und ruhig ist. Die Linth hingegen, welche den Ueberfluß des ganzen Wasservorraths der weitläuftigen Gebirge des Kanton Glaris abführt, wälzt sich, sobald sie anschwellt, mit reißender Gewalt fort, drückt die Wasser der Mag zurück, läßt an deren Eintritt viel Steintrümmer fallen, und verhindert ihren Einfluß. Dadurch schwellt

schwellt die Mag und der Wallensee, welcher dann ebenfalls viel höher steht als gewöhnlich, dergestalt an, daß seine flachen Ufer östlich und westlich weit unter Wasser gesetzt werden müssen. Diese Beschaffenheit der beiden Flüsse ist richtig; allein sie fand von jeher seit undenklichen Zeiten Statt, und die verderblichen Ueberschwemmungen haben erst seit 60 Jahren begonnen. Noch andere setzen die Austretung des Wallensees in die Erhöhung des Zürichersees, welche durch die vielen Mauern entstanden sey, die dicht an dessen Ufern zu Einschließung von Weinbergen, Landgütern u. s. w. aufgeführt worden sind. Die Menge dieser Mauern, welche der Ausdehnung des Zürichersees Grenzen setzen, ist sehr groß und mag allerdings dessen Wasserstand erhöhen. Meinen Beobachtungen zu Folge, glaube ich, müßte die Hauptursache beim Einfluß der Linth in den Zürichersee gesucht werden. Untersucht man die Gegend zwischen Uznach, dem Schlosse Grynau und dem Dorfe Schmerikon, so zeigt sich deutlich, daß die Linth den östlichen Anfang des Zürichersees beträchtlich mit Steinen und Gebirgsschutt gefüllt, und hier neues Land erzeugt hat, welches fast wagerecht mit der gewöhnlichen Wasserhöhe des Sees liegt. Die Linth fällt nicht mehr wie ehedem als ein einziger und mächtiger Strom in den See, sondern sie theilt sich in dem neu angesetzten Lande in mehrere Arme. Hierdurch wird die Gewalt des Stroms gebrochen, das Bett dieser Arme ist flach, der Fall beim Eintritt in den See äußerst gering, und der Abzug der Linth, der Mag und des Wallensees in hohem Grade behindert. Da die Anfüllung der Seekessel beim Einfluß voller Bergströme zwar stets, aber für die Beobachtung äußerst langsam geschieht, so haben sich die Folgen davon erst in diesem Jahrhundert, und anfänglich in geringem Grade bemerkbar gemacht. Die Schutterhöhung

im

im Zürichersee bei Einfluß der Linth nimmt mit jedem Jahre zu, und damit auch der langsamere Abzug der wasserreichen Mag und des Wallensees. Seine Ueberschwemmungen mußten also immer häufiger und stärker werden, und man kann mit Gewißheit vorher sagen, daß dieses große Uebel stets noch mehr zunehmen muß, so lange man nicht zweckmäßige Gegenanstalten treffen wird.

Wesen liegt in der Mitte der Vogtei Gaster, und könnte als deren Hauptort angesehen werden; doch wird es stets als davon abgesondert unter dem Namen das Amt Wesen betrachtet, weil es bürgerliche Vorrechte vor den übrigen Einwohnern des Gasters voraus genießt. *) Diese Landschaft fängt auf der Südseite des Wallensees an, begreift dort die Dörfer Terzen, Quarten und Murg, schneidet quer über den See nach dem Quintnerberg, und zieht sich an den nördlichen Felsenmauern über Ammon nach Wesen, und von hier um den Oberspiz und Schennisberg herum ins weite Thal der Linth nördlich bis an die Grenze von Toggenburg.

Eine schöne breite Straße führt von Wesen dicht am Fuß des buschigten Oberspiz westlich fort. Kaum bemerkt das Auge die Sumpfwiesen, so sehr wird es von den wunderbaren Gebirgsweitsichten des Kanton Glarus beschäftigt. Bei der Ziegelbrücke läuft der Oberspiz in eine scharfe Kante aus, der Weg wendet sich um dessen steil abgebrochene Westseite, und hier öffnet sich eine unabsehbare Thalferne nach Nordwesten. Auf einem Vorhügel am Oberspiz liegen die

*) Die Bürgerschaft erwählt ihren eignen Rath, in welchem der Landvogt oder dessen Statthalter den Vorsitz führt, und sie bezieht von dem hiesigen Waarenzoll ein Drittheil.

die Ruinen des alten Schlosses Unterwindek, des Wohnsitzes der ehemaligen Herren (Grafen von Windek) des Gasterlandes. Gerade gegenüber auf einem Vorsprung des Urnerberges stehen die Reste der noch ältern Burg Oberwindek. *) Die Linth macht die Grenze zwischen dem Gebiet der Kantone Glarus, Schwiz und der Vogtei Gaster. Die breite Straße läuft von hier nördlich zwischen schönen Wiesen, Obstbäumen und zerstreuten Häusern durch den Flecken Schännis weiter bis nach Kaltbrunn. Rechts ziehen grüne und bewaldete Berge in beträchtlicher Höhe; links fließt die Linth in Schlangenkrümmung durch das breite Thal; die westliche Bergkette von dem Biltnerberg an bis gegen den Albis gewährt eine zehn Stunden lange reizende Weitsicht, und der Wiesengrund, von kleinen bewaldeten Hügeln unterbrochen, bildet die sanfteste Landschaft. Das große Dorf Kaltbrunn liegt an der Grenze der Vogtei Uznach und dem Toggenburger Lande; von hier bis hinter Terzen am Wallensee beträgt die Länge des Gasters 8 bis 9 Stunden, dessen Breite von Osten nach Westen aber nur drei Stunden.

Diese Landschaft scheint zu den ältesten Zeiten in der Gewalt der Rhätier gewesen zu seyn, an deren Stelle die deutschen Eroberer traten. Sie kam aus den Händen der Grafen von Windek, von Schännis an die Grafen von Lenzburg, von Kyburg, und zulezt an das Haus Oestreich. Dieses Ländchen litt im Anfange des entstehenden Schweizerbundes außerordentlich, und Oestreich, zu ohnmächtig, um es zu beschützen, verpfändete es 1405 an den Grafen von

*) Diese Vorsprünge des Oberschiz und Urnerberg sind im strengsten Sinn Windecken, indem alle Winde sich hier brechen müssen.

von Toggenburg. Nach dem Tode desselben ward sie ein Zankapfel zwischen den Kantonen Zürich, Schwiz und Glaris, und gab Gelegenheit zu dem ersten Bürgerkriege der jungen Eidgenossenschaft, die dabei fast zu Grunde ging. Zürich verlor Gaster, der Herzog Friedrich lösete es wieder ein, und gestand den Einwohnern zu, mit Glaris und Schwiz ein Schutzbündniß auf 30 Jahre zu errichten. Kurze Zeit darauf wußten die erstern es dahin zu bringen, daß ihnen der Herzog seine Oberherrschaft abtrat. Schwiz und Glaris, deren Absichten dadurch ganz vernichtet wurden, suchten die Einwohner des Gasters zu bereden, ihrer Freiheit zu entsagen, und die Souverainität an den Herzog zurück zu stellen. Es gelang ihnen wirklich. Kaum hatten sich die Landleute Gasters freiwillig wieder ins Joch der Oestreichischen Unterthänigkeit gespannt, so verpfändete der Herzog 1438 die ganze Herrschaft für 3000 Gulden an Glaris und Schwiz. Sie wurde nie eingelöst, und blieb seit jener Zeit den freien Völkern dieser beiden Kantons unterthänig.

Die bürgerliche Lage der Einwohner dieser Landschaft zeigt ein sonderbares Gemisch von Leibeigenschaft mit einigen äußern Formen der freien Verfassungen von Glaris und Schwiz. Diese beiden Kantone regieren Gaster durch einen Landvogt, den sie wechselsweise alle zwei Jahre erwählen, und durch Abgesandte dem Volke vorstellen lassen. Da der Landvogt nicht in der Landschaft wohnt, sondern nur zu gewissen Epochen des Jahres und bei außerordentlichen Vorfällen dahin reist, so wird seine Stelle durch einen Statthalter (Untervogt genannt) vertreten, welcher von den beiden Kantonen auf Lebenslang gesetzt wird. Die andern Nebenbeamten des Landvogts, nämlich der Landschreiber und Landweibel, hängen von der Wahl der Landleute

leute ab. Der Landvogt wacht über alle Rechte und Einkünfte des Souverains, macht dessen Verordnungen bekannt, und ist der Präsident des Landgerichts und des Landraths. Das Volk versammelt sich alle zwei Jahre den 28 Mai zu Schännis. An dieser Landesgemeinde, welche der Untervogt führt, schwört es dem neuen Landvogt den Eid des Gehorsams, erwählt oder bestätigt den Landschreiber, Landweibel, Seckelmeister, Pannerherrn, Landesfähndrich, neun Landrichter und 19 Rathsherrn; die Wahl der letztern wird bisweilen von der Landesgemeinde den Gemeinden einzeln überlassen. Die neun Landrichter bilden unter dem Vorsitz des Landvogts oder Untervogts das Civil-Gericht, welches in allen Prozessen ohne Appellation entscheidet. Hiervon sind die volkreichen Gemeinden Kaltbrunn und Wesen ausgeschlossen. Letzteres hat sein eignes Gericht, und in Kaltbrunn übt das Kloster Einsiedeln niedere und hohe Gerichtsbarkeit in Civil-Sachen aus. Alle Kriminal-Fälle gehören allein vor den Landvogt und seine Beamten, welche die Untersuchung einleiten, und die Akten den Räthen von Glarus und Schwiz überschicken. Das hier gefällte Urtheil *) wird alsdann zu Schännis in Beiseyn der Landrichter und Räthe vollzogen. In den Gemeinden Terzen, Quarten, Murg und Quinten übt der Landvogt von Sargans die Kriminal-Justiz aus. Der gewöhnliche Gang der Gerechtigkeitspflege ist alle zwei Jahre während der Gegenwart der Abgesandten des Souverains aufgehoben. Diese in Verbindung des abgehenden und neuen Landvogts bilden dann die einzige Obrigkeit (Syndikat genannt), von deren Urtheil aber an die beiden Kan-

*) Sind die Urtheile der beiden Kantonsräthe verschieden, so entscheidet der Landvogt.

Kantone appellirt werden kann. *) Der Landrath, welcher aus 9 Landrichtern, 19 Rathsherren und allen übrigen Beamten besteht, besorgt die Verwaltung der Landschaft, legt Steuern an, und wacht über die Gerechtsame der Gemeinden.

Uebrigens sind Gasters Einwohner noch eben so wie vor einem Jahrtausend zinsbare Leibeigene der Abteien Einsiedeln, Pfeffers, Schännis, oder der Kantone Glaris und Schwiz. Einem von diesen bezahlen sie den Todtenfall, die Faßnachtshenne, den Zehend und andere Feudalgefälle, aus denen zum Theil alle Pfarrer besoldet werden, deren Ernennung von den vorgenannten Abteien geschieht. Andere Einkünfte des Souverains fließen aus allen Strafgebühren und Abzugsgeldern, aus dem Beschlagnehmen des Vermögens **) jedes Verbrechers, aus dem Verpachte des Salzhandels, aus einer Weinabgabe, ***) aus zwei Drittel des Zolls zu Wesen, und aus der Verwaltungsaufsicht über die Abtei Schännis.

Der

*) Bestätigt nur Ein Kantonsrath das Urtheil des Syndikats, so wird es entscheidend.

**) Welche Mißbräuche hierdurch veranlaßt werden, davon sey Folgendes ein Beispiel. Ein Einwohner in dem Amte Gams, welches immer unter dem Landvogt von Gaster steht, war gegen eins seiner Kinder so hart, daß es an den Folgen der brutalen Behandlung starb. Der Vater ward von dem Landvogt in peinliche Untersuchung gezogen, das über ihn gefällte Urtheil sprach Konfiskation seines Vermögens aus, und stürzte die ganze Familie ins Elend.

***) Von jedem Maaß Wein, welches in den Wirthshäusern verkauft wird, muß dem Souverain ein Rappen (4 Rappen machen einen Schilling, und 40 Schilling 1 Gulden) bezahlt werden.

Der Landvogt, welcher alle eingegangenen Gelder den Kantonen Glaris und Schwiz verrechnen muß, zieht von jedem Hundert gewisse Theile, z. B. alle Strafgelder unter 30 Gulden bleiben ihm allein, und nur von denen, welche diese Summe übersteigen, muß er den 10. Pfennig an den Souverain abgeben; von jedem Todtenfall behält er ein Drittel u. s. w. Seine Einkünfte sind etwas geringer als die des Landvogts von Uznach, welches, wie Gaster, den beiden Kantonen Schwiz und Glaris unterthänig ist. Für die Landvogteistelle in Gaster bezahlt ein Glarner 6 bis 700 Gulden, und für die in Uznach über 800 Gulden. Weitere Ausgaben sind dann mit diesen beiden Stellen nicht verbunden, indem der Erwählte sich mit seiner Familie nicht versetzen darf, sondern von seiner Heimath die kleine Reise macht, so oft ihn Geschäfte dahin rufen. In Gaster findet der Vogt stets seine Wohnung in der Abtei Schännis, und zu Uznach in dem Hospital. Die Sorge für Straßen, Brücken u. s. w. und die eigentliche innere Verwaltung der Landschaft ist dem Landrath überlassen, welcher alle Gemeinden mit eignen Steuern belegt, je nachdem es die Ausgaben fürs Gemeinbeste erheischen. Das Dominikaner-Kloster zu Wesen und die Abtei von Schännis besitzen eine Menge der besten Grundstücke der Landschaft.

Ohnerachtet dieser ungünstigen Lage im Vergleich ihrer nächsten Nachbarn blieben Gasters Einwohner seit 350 Jahren ruhige Unterthanen der Kantone Schwiz und Glaris, und es ist wahrscheinlich, daß der lebhafte Antheil, den sie an Zwingli's Reformation nahmen, mehr Sache ihrer Religionsüberzeugung, als Folge politischer Absichten war. Der Pfarrer Balthasar Trachsel aus Art im Kanton Schwiz verließ sein Amt, wanderte im Gaster als

Apostel der neuen Lehre umher, und die Aebtissin von Schännis stand im Briefwechsel mit Zwingli. Es ist merkwürdig, wie im Anfange des 16. Jahrhunderts die Glaubensreform allgemeinen Beifall, und selbst in allen Klöstern und Abteien laute Anhänger fand. Wesens Bürgerschaft verbrannte die Bilder und Götzen der katholischen Kirche in Gegenwart der Abgesandten von Schwiz, welche sie zur Treue an die Religion der Väter aufmahnten, und das ganze Volk von Gaster trat Zwingli's Lehre bei. Nicht genug, es zog sogar dem Kanton Zürich in den zwei ersten Religionskriegen gegen die Katholiken zu Hülfe. Nach der unglücklichen Schlacht bei Kappel 1531, wo die Reformirten einen für sie nachtheiligen Frieden eingehen mußten, erfuhren die eifrigen Einwohner Gasters des Kantons Schwiz ganze Rache. Man behandelte sie als Rebellen; sie verloren ihre Bürger- und Landrechte, Waffen und Fahnen, mehrere mußten auf den Knien um Gnade bitten, andere die Verbannung dulden, die Landschaft ward zu großen Geldsummen verurtheilt, und die katholische Glaubenslehre mit Gewalt eingeführt und behauptet. Der Kanton Glaris, welcher in seinem eignen Schooß der Reform wegen uneins war, und von den fünf siegenden katholischen Kantonen bedroht wurde, mußte der Zwangsherrschaft von Schwiz über das Gaster ruhig zusehen. Während 34 Jahren wurden dessen Bewohner nach unumschränkter Willkühr regiert; erst 1564 erhielten sie alle ihre vorigen Gerechtsame zurück, mit dem Verkommniß, daß in Allem, was die Handhabung der katholischen Religion betrifft, der Kanton Schwiz nur allein Stimme und Gewalt behalte; daß er allein alle Geldstrafen wegen Vergehungen gegen die Kirche beziehe, und Glaris immer einen Katholiken zum Landvogt über Gaster erwähle. Zum Andenken dieser Gnade wird noch bis jetzt alle Jahre eine feierliche

Pro=

Prozession gehalten, an welcher der von Schwiz 1564 abgefaßte Denkbrief abgelesen wird.

Die Augustiner-Abtei zu Schännis ist die einzige dieser Art in der ganzen Schweiz. Außer der Aebtissin können alle aufgenommene Stiftsfrauen austreten und sich verheirathen; aber um den Eintritt zu erhalten, müssen sechzehn Ahnen bewiesen werden. Ohnerachtet diese Bedingung alle Töchter schweizerischer Familien ausschließt, und die Vortheile dieses Stifs nur vom Adel des Auslandes benutzt werden, so haben dennoch die beiden souverainen Freistaaten dessen Bestand immer geschätzt, und sich nicht deren Güter bemeistert, welche in der Vogtei Gaster, in den Kantonen Zürich, Bern und in noch andern Gegenden der Schweiz zerstreut gar nicht unbeträchtlich sind. Schon im Anfange des neunten Jahrhunderts wurde diese Abtei gegründet; sie erhielt von den mächtigen Grafen der Schweiz viele Güter, und zuletzt ward der Aebtissin der Titel einer Fürstin des Römischen Reichs ertheilt.

Wein- und Feldbau ist in der Vogtei Gaster sehr gering. Obst wird in großer Menge gewonnen, und dient getrocknet im Winter zur Speise. Waldungen, Wiesen und Alpen machen den Reichthum dieser Landschaft aus; Rind- und Pferdezucht ist daher der Hauptnahrungszweig der meisten Einwohner. Obgleich in den Gebirgen von Gaster viele und gute Alpen liegen, so reichen sie doch nicht zu, während des Sommers alles Vieh aufzunehmen, welches den Winter hindurch von dem Heu der Thalwiesen ernährt wird; daher werden viele Gaster Kühe auf die Alpen von Glaris verpachtet. Das Milchprodukt der Kühe in Gaster wird meistentheils zu Butter und magerm Käse benutzt. Holz wird für ansehnliche Summen nach dem

Kanton

Kanton Zürich ausgeführt, so wie auch ein schlechtes getrocknetes Gras zur Streu fürs Vieh. Die Einwohner leben in großen Dörfern dicht an den Ufern des Wallensees und im offnen Thale von Wesen bis Kaltbrunn, und können zu den Gebirgsvölkern der Schweiz eigentlich nicht gezählt werden. Ausnahme hiervon macht die volkreiche Gemeinde Ammon oder Amden, welche auf dem breiten herrlichen Ammonberg hoch über dem Wallensee zwischen Felsen liegt. Hier allein findet sich Charakter und Sitte des Bergbewohners. Unter dem Volke von Gaster scheint etwas mehr Wohlstand zu herrschen als in der Vogtei Sargans, ob sich gleich hier ebenfalls sonst keine Industrie bemerken läßt; nur erst seit einigen Jahren hat Baumwollenspinnerei Eingang gefunden. Die bürgerliche Lage dieser leibeigenen Unterthanen von geistlichen und weltlichen Herren erklärt zur Genüge den Mangel der Thätigkeit und des Wohlstands, welche sich so auffallend jenseits der Ziegelbrück bei ihren freien Nachbarn den Glarnern zeigen. Ueber den Zustand und den Gang der Bevölkerung in Gaster habe ich keine Nachrichten erhalten können; im ganzen Ländchen sind sieben Pfarrgemeinden, von denen drei bis vier ansehnlich sind.

IX. Abschnitt.

Eintritt in den Kanton Glarus. Geschichte dieses Freistaats. Schlacht bei Näfels. Namen aller Garner, welche für Glarus und der Eidgenossenschaft Unabhängigkeit als Helden starben. Reise von Näfels ins Klöthal. Salomon Gesners Denkmal. Wirkung der aufgehenden Sonne auf Gebirgsgegenden. Entstehung der Wolken. Beschaffenheit des Klöthalsees. Holzflößerei. Reise über den Pragel. Gefahren des blendenden Schnees für die Augen. Treibende Kraft des Schneewassers auf die Alpenpflanzen. Lage und Beschreibung von Glarus und seiner öffentlichen Gebäude. Steinböcke.

Der Linthfluß trennt das Gebiet der Vogtei Gaster von dem Kantone Glarus, nur einige Schritte über die Ziegelbrück, und man betritt freien Boden. Die Wohnung des Zollmeisters, eine Anzahl Schifferhütten, ein großes Lagerhaus zu Aufbewahrung der Waaren bilden das erste Dörfchen. Am linken Linthufer quer durch die sumpfigten Wiesen auf einer erhöhten Straße geht es nach Niederurnen am Fuße abgerißner und nackter Felswände in einem Walde von Obstbäumen versteckt. Rechts führt der Weg nach Bilten auf der Grenze des Kantons, links dicht am steilen drohenden Gebirge fort ins große Glarnerthal. In einer halben Stunde erreicht man Oberurnen; zwischen beiden Dörfern in einem tiefen Einsprunge des Urnerbergs liegt auf einem hohen Hügel die Sekingsche Burg Oberwindek, welche den Eingang in das Land der Glarner beherrscht. Ihre nackten öden Ueberreste zwischen wildem Gebüsch führen lebendigst in die grausenden Zeiten

Zeiten des Faustrechts, während die schönen blumigten Wiesen im Thal, der Weinstock, welcher jetzt an der Sonnenhalde des ehemals fürchterlichen Hügels rankt, und die großen wohlhabenden Dörfer das erquickende Bild des Friedens und Frohgenusses eines freien und thätigen Volkes geben. Denkmal der grauen Vorzeit, wie laut erzählst du jedem Wanderer bei seinem Eintritt in dieses Land dessen ehemalige Sklaverei!

Der ganze Kanton Glarus gehörte seit dem sechsten Jahrhundert der Abtei Sekingen. *) Nicht bloß der Boden, sondern auch die Einwohner waren ihr Eigenthum. Von der strengen Leibeigenschaft waren nur einige 40 Geschlechter **) ausgenommen, welche sich Wappengenossen nannten und pflichtig waren, die Rechte des Klosters mit Speer und Wappen zu beschirmen. Auch wurden diese mit den verschiedenen Burgen, welche im Thal hinauf lagen, belehnt, und aus ihnen erwählte die Aebtissin ihre Beamten, den Meier, †) den Kellner, ††) die Richter u. s. w. Die hohe

*) Die Abtei Seckingen liegt am Rhein zwischen Lauffenburg und Rheinfelden.

**) Die Geschlechter Tschudi, Elmer, Aebli, Vogel, Wichser, Stuki, Tolter, Brunner, Am Bühl, Schindler, Gallati, Luchsinger, Am Mure, Speich, Keßler, Landolt, Struben, Haeß u. s. w.

†) Meier war der erste Justizamtmann, Einzieher gewisser Gefälle und Bewahrer aller Rechte der Abtei. Von ihm und den 12 Richtern ging die Berufung an die Abtei. Sein Einkommen betrug 40 Pfund, eine Summe, welche sehr beträchtlich war. In diesen Zeiten bestand die ganze Baarschaft eines Ritters in wenigen Pfennigen. Ein gewisser Edelmann war der Stadt Zürich 10 Pfund schuldig. Da er nicht zahlen konnte,

hohe Landeshoheit und Kriminal-Justiz stand bei dem deutschen Reiche, an welches Glarus jährlich 200 Pfund Steuern zahlte. Ohneracht der vielen Lasten und Abgaben, welche dieses Ländchen entrichtete, mußte es für seinen Schutz und alle andere Angelegenheiten, welche Ausgaben erforderten, noch selbst sorgen. Aus diesem Grunde hielt das Volk Landesgemeinden, ernannte einen Ammann und Räthe, denen die innere ökonomische Verwaltung oblag, und welche Schutzbündnisse mit den Nachbarn eingehen durften.

Dieß war die Lage der Glarner bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Rudolph von Habsburgs Nachkommen suchten durch alle Mittel eigenmächtige Herren der Reichslande in der Schweiz zu werden. Schon hatte das Haus Oestreich 1308 alle Burglehne, erbliche Aemter in Glarus an sich gebracht, die Oberherrlichkeit und die erbliche Reichsvogtei sich zuzueignen gewußt, und die Abtei Sekingen blieb bloß niederer Gerichtsherr. Oestreich setzte fremde Barone zu Meiern, und versagte die Erneuerung der hergebrachten Freiheiten, wie die Glarner sie nannten, als 1337 eine Feuersbrunst alle pergamentne Urkunden verzehrt hatte.

Während dieser Zeit hatten ihre Nachbarn, die Bergvölker von Uri, Schwiz und Unterwalden, das östreichische Joch abgeschüttelt und einen Vertheidigungsbund errichtet, dem

konnte, mußte er sechs edle Herrn zu Bürgen stellen, ungeachtet von einem seiner Freunde 3 Pfund auf Rechnung abgezahlt wurden.

††) Kellner war der Einnehmer aller Abgaben, welche von den Grundstücken, dem Vieh und den Menschen erhoben wurden.

dem Luzern und Zürich beitrat. Oestreich ruhte nicht, die junge schweizerische Republik vertilgen zu wollen, und lief alle seine Unterthanen zum Aufbruch gegen Zürich. Die Glarner gaben eine entschloßne und feste abschlägige Antwort. Umgeben auf allen Seiten mit neuen Gefahren, kamen die fünf Eidgenossen dem beabsichteten Angriff des Feindes zuvor, bemächtigten sich in der Mitte des Novembers 1351 des Landes Glarus, wo sie als Retter aufgenommen wurden. Glarus sendete sogleich 200 Bewaffnete der bedrohten Stadt Zürich. Der Oestreichische Vogt, Walter von Stadion, floh von Näfels nach Wesen, bot in den nächsten Ländern seines Herrn Mannschaft auf, und rückte ins Glarner Thal. Der erbitterte Vogt ward erschlagen, seine Spießgesellen flohen, und die Burg von Näfels fiel in die Hände der jungen Freiheits-Helden. Im folgenden Jahre 1352 den 8. Juni besiegelte das Volk von Glarus den ewigen Bund *) mit seinen Befreiern.

Oestreich wandte alles an, um die Eidgenossen zu zwingen ihre Bünde aufzugeben. Der Kaiser Karl IV. wurde zum Schiedsrichter genommen. Brunn, Bürgermeister von Zürich, sagte ihm im Namen gesammter Eidgenossenschaft: Wir sind einfältige Leute, und verstehen uns nicht auf die Rechte; aber was wir geschworen haben, das wollen wir halten. Diese unerschütterliche Treu ließ sie jede Gefahr ver-

*) Dieses erste Verkommniß zwischen Uri, Schwitz, Unterwalden, Zürich und Glaris enthielt für letzteres einige Einschränkungen. Z. B. Glaris solle sich ohne Willen der vier Orte in kein Bündniß einlassen, aber jedem Bündniß der vier Orte beitreten. Die vier Orte allein sollen die Artikel dieses Verkommnisses verändern u. s. w. Dieser sogenannte böse Bund wurde 1450 gegen einen andern vertauscht, worin Glaris in volle Gleichheit mit den vier Orten gesetzt wurde.

verachten, und diesem mannhaften Charakter verdankten sie bis 1386 ungestörten Frieden. Die denkwürdige Schlacht bei Sempach, wo der Stolz und die Macht Herzog Leopolds von den Alpenbewohnern so schrecklich gedemüthigt ward, befestigte die Eidgenossen und erhöhte ihren Muth. Glaris Helden, welche von Sempachs Wahlstadt *) zurückkehrten, zerstörten die Burg Oberwindek, **) eroberten das Oestreichische Städtchen Wesen, und legten Besatzung hinein. Die Gemeinden Bilten, Nieder- und Oberurnen, Willenspach und Kerenzen, welche bisher Leibeigene der Oestreichischen Vogtei Gaster gewesen waren, schworen zum ewigen Landrecht der Glarner, und bildeten den 15. Distrikt ihres Landes. Zu gleicher Zeit sannen sie auf Befestigung ihres offnen Thales. Von Oberurnen nach Näfels (eine halbe Stunde) verengert sich dessen Fläche, und da, wo die Gebirge näher zusammenrücken, erbauten sie eine Mauer ***) quer durchs Thal. Ueberreste hiervon sieht man noch unterhalb Näfels am Gebirge, wo der Rautibach fließt, noch besser an der andern Seite oberhalb Wechlingen.

Der Eingang in ihre Thäler war nun verschlossen, und eine Vorhut stand in Wesen, welche den Wallensee bewachte. Oestreich rüstete sich inzwischen mit aller Macht, um ins Herz der Schweizer-Republik einzudringen. Den 22. Februar 1388 ermordeten Wesens Bürger mit ihren Verschwornen, den Oestreichern, die eidgenössische Besatzung, welche, auf den geleisteten Eid der Treue bauend, arglos

*) Die Glarner verloren in dieser Schlacht Cuoni Gräninger.

**) Vor Windegg blieb ihr Pannerträger, Hans Tschüdi.

***) Lezi, Lezine, nach damaliger Mundart.

arglos in den Armen des Schlummers lag. Unterreiten, Landammann von Uri, Hauptmann der Eidgenossen, sein Sohn Konrad nebst 32 Mann bluteten unter dem Meuchelmesser, *) nur zwei entkamen und brachten die schreckliche Botschaft nach Glarus. Gefahr umgab die Eidgenossen überall, sie wagten nicht ihre Macht nach dem Wallensee herabrücken zu lassen, und riethen den Glarnern auf ihrer Huth zu seyn, und wo möglich mit dem Feinde Frieden oder Waffenstillstand zu treffen.

Die Glarner begannen dem zu Folge Unterhandlungen. Absagung eures Bundes und gänzliche Knechtschaft, blieb die Antwort der übermüthigen Räthe Oestreichs. Obgleich das Volk wenig Hoffnung auf Hülfe von ihren bedrängten Eidgenossen setzen konnte, so sandte es dennoch folgenden Beschluß nach Wesen: „Daß „es alle Rechte des Hauses Oestreich willig „erkennen, aber seine eignen Rechte und den „Bund behalten wolle.“ Auch dieses Anerbieten ward verachtet, und den 9. April (1388) rückten 13000 Oestreichische Soldaten über die Linth. Die Befestigungen bei Urnen fielen sogleich. Dreihundert und funfzig Freiheits-

*) Außer dem Hauptmann und dessen Sohn wurden erstochen: Landleute des Kanton Uri: Jenni Zweier, Werni Moser und Thäni Schütz. Glarner: Hans Weber, Ruodi Grob, Heini Oberli, Rudolf Schubelbach (Hauptmann), Cuoni Aebli, Ruodi Löfler, Werli Rietler, Ruodi Crämer, Uly Huß, Hans Weber, Uly Walcher, Kläsy, Hans Kelz, Ruodi Tung, Herman ob Böningen, Hug Wala zur Brük, Heini Wilhelm, Ruodi Süßer, Uly Störy, Rudolph Vogel, Ruofft Ott, Ruodi Heini Vogel, Heinrich Tschudi (Pannerherr), Herman Tschudi, Ulrich Elmer, Ruodi Kraucher, Heini Tüni, Aebli Negung, Heinrich Salmen.

heldensöhne wachten hinter der großen Schutzmauer; und erwarteten standhaften Fußes die dicken Haufen des anrückenden Feindes. Aller Muth der beseelten Landesvertheidiger vermochte nichts gegen die überlegene Macht; das letzte Bollwerk ward überstiegen, und das wilde Heer stürzte wie ein rasender Gebirgsstrom über das friedliche stille Thal. Der kleine Phalanx zog sich auf das linke Ufer der Linth, hielt alle wiederholten Angriffe aus, und vertheidigte den väterlichen Boden Fuß für Fuß. Raub und Plünderungswuth mußte der mächtige Bundesgenoß dieser Helden werden, um Vaterland und Eidgenossenschaft zu retten. Der übermüthige Feind, seines Siegs gewiß und die Hand voll fechtender Bauern verachtend, fiel über Näfels wie ein reißendes hungriges Thier; bald stand das unglückliche Dorf in Flammen, und die beutegierigen Haufen zerstreuten sich weiter bis über Glarus hinauf nach allen bewohnten Oertern. Schon kämpfte der Glarner Kraft 5 lange Stunden; der Hauptmann Mathias am Buel steckt am Gebirge die Landesfahne auf, um die Flüchtigen zu sammeln. Zu zwanzig und dreißig schlagen sie sich durch den Feind zu ihm, und kleine Haufen edler Schwizer, an der Zahl einige dreißig, die aus ihren Kantonen herbei eilten, stießen zu den bedrängten Bundesbrüdern. Wieder vereinigt raffen sie im Augenblick der größten Zerstreuung des Feindes alle ihre Stärke zusammen, und überschütten vom Gebirge die Reiterei mit einem Steinhagel. Wuth und Schrecken stürzt die Rosse aufs Fußvolk. Der Heldenhaufe rückt unaufhaltsam herab, schlägt alles zu Boden, was Widerstand leistet, verfolgt die grausamen Unterdrücker bis nach Wesen, *) und giebt diese verrätherische Stadt den Flammen preis.

Das

*) Kein einziger von Wesens Bürgern, welche bei dem Oestreichischen Heere waren, rettete sich; sie kamen alle um.

Das Rautifeld zwischen Näfels und dem Rauten-berge ist der merkwürdige Platz, wo dieser blutige Kampf mit so ungleichen Kräften gefochten ward, und aus welchem Glarus und der Eidgenossenschaft Freiheit siegend für die künftigen Jahrhunderte hervorging. Zehn Steine mit der einfachen Aufschrift 1388 bezeichnen noch heute die wiederholten Angriffe des Oestreichischen Heers. Der Wahlplatz war mit erschlagenen Feinden bedeckt; man zählte hier 183 vornehme Ritter und Grafen *) und 2500 Gemeine. Eine Menge andrer fielen noch auf der Flucht unter dem Schwerte, oder ertranken in den Fluthen der Mag und des Wallensees. Von den Eidgenossen bluteten an diesem Tage fürs Vaterland über 163, **) fast die Hälfte des ganzen Streithaufens. Fünf und funfzig †)

Helden

*) Manche adeliche Familie verlor 2 bis 3 ihrer Glieder. Die Anverwandten der geblienenen Ritter wollten bald nach der Schlacht ein Kloster hier erbauen, allein sie erhielten die Einwilligung des Volkes von Glarus nicht. Im folgenden Jahre 1389 grub Bilgeri von Wagenburg, Abbt des Klosters Rüti (oberhalb Rapperswyl), mit eignen Händen die Körper aller um Näfels begrabenen Ritter aus, und ließ sie in seine Abteikirche beisetzen. Kaum ward es den Familien bekannt, so beeiferten sie sich die Abtei zu beschenken und zu bereichern, wodurch der listige Abbt sein Kloster aus der tiefsten Armuth rettete.

**) Man kann wohl vermuthen, daß an diesem Tage der höchsten Gefahr alle streitbare Männer von Glaris unter dem Mathias am Buel gefochten haben; der Verlust von 58 Glarnern in dieser Schlacht, von mehr als 100 Verwundeten und von 29 Todten in der Mordnacht zu Wesen war daher für die damalige geringe Volksmenge außerordentlich groß.

†) Aus Niederurnen: Ruodi Weber, Heini Schwendiner, Rudi Landsmann. Aus Kerenzen: Ruodi Förstler, Peter Förstler. Aus Mollis: Ulrich Windegger, Ruodi Kalt-

hauser,

Helden wurden von dem Schlachtfelde nach Mollis getragen und auf dessen Kirchhof begraben, und sieben andere erlagen

brunner, Ruodi unter dem Birkenbaum, Welti Harzer, Peter Kalter, Kuoni Begliger, Wälti Körner, Rudolph Elsener, Uly Hagelstein, Uly Buoler, Wälti Kelz, Ruodi am Acker, Wälti Gallati, Hans Wanner, Cuoni von Bern. Aus Glarus: Hans Grüninger, Ulrich Schartan, Rudi Petersen, Hans Latter, Cuoni Gigler, Heini Roth, Heini Schneider, Heini Tännjberg, Cuoni Steinman, Wernli Schellbreth, Heini Trümpi, Ruodi Träppli, Cuoni Murtenbach, Ruodi Stäger, Uly von Brunnen, Herman von Stapfer, Dietrich Kilchmatter, Ruodi am Buel (Pannerträger), Rudi Büchly. Aus Schwanden: Wernli Heini Hüßlys Sohn, Claus Kaiser, Wälti aus der Warth, Wälti von Absol. Aus Bettschwanden: Wilhelm Wala, Uly Irrer. Aus Linthal: Uly Richwi, Ruodi Dürst. Aus dem Sernftthal: Wälti Sauter, Walti Kolli. Landleute aus Uri: Uly Wattweiler und Untergandner, sie standen mit ihrem Landamman Unterreien zu Wesen, und waren die einzigen, welche in jener Mordnacht entkamen. Landleute aus Schwiz: Jenni Zebächi und Rudi Schellbret. — Folgende sieben Glarner kamen vor und nach der Schlacht an verschiedenen Punkten um: Wilhelm Grüninger, Hans Windegger, Ruodi Loretti, Heini Aerni, Heini Müller, Rudi Schlitter und Hans Bärolt.

In den Gefechten des Freiheitskrieges (1405) der Appenzeller, denen viele Glarner zu Hülfe eilten, fielen Hans Hüßy und Vögeli. — Während des ersten Bürgerkrieges unter den Eidgenossen (1444) kamen zu Farnsberg und an der Schlacht auf dem Jakobsfelde bei Basel (den 26. August), wo gegen 40,000 Franzosen 1600 Eidgenossen fochten, 62 Glarner um.

In den Schlachten bei Granson und Murten gegen Carl, Herzog von Burgund (1476), fochten bei der Schweizer-Armee 780 Glarner, von ihrem Verluste findet man in den Landbüchern keine Erwähnung.

In dem Schwabenkriege (1499) blieben 30 Landleute aus Glarus.

erlagen noch auf verschiedenen Punkten im Kampf gegen die Oestreicher. Dieser wichtige Tag, welcher die Unabhängigkeit und Freiheit von Glarus und der übrigen Schweizerischen Freistaaten befestigte, ist ein heiliges Danksagungsfest fürs ganze Land. Alle Jahre wird am ersten Donnerstag im Monat April auf dem Rautifelde zwischen den Denksteinen eine feierliche Prozession gehalten, die Geschichte der Mordnacht zu Wesen *) und der Näfelsschlacht abgelesen, und das Gedächtniß der hier gefallenen Helden erneuert. Alle Haushaltungen des ganzen Kantons schickten ehedem wenigstens Eine Person zu diesem Dankfest nach Näfels; seit 1656 feiern die reformirten Einwohner diesen Tag in ihren Kirchen, und nur die Katholiken halten noch die Prozession.

Bald nach dieser blutigen Schlacht ging Oestreich einen Waffenstillstand, und etwas später einen 50jährigen Frieden mit den Eidgenossen ein. Aeußerst merkwürdig ist die Mäßigung, welche die Bergvölker der Schweiz in dieser Epoche bewiesen. Glarus zahlte seit 1352 alle Abgaben nicht bloß an die Abtei Sekingen, sondern auch an Oestreich wie ehedem; ja selbst nach der Näfelsschlacht entrichtete es alle Steuern seinem überwundenen Feinde. Von dem Kloster lösten sich die verschiedenen Gemeinden nach und nach los, und erst 1415 wurde das ganze Land von aller Zinsbarkeit gegen Oestreich durch den Kaiser Sigismund freigesprochen. Nur von dieser Zeit an genoß das Volk von Glarus vollkommne Unabhängigkeit und Freiheit.

Näfels liegt dicht an der Linth, ein ansehnliches Dorf, dessen wohlgebaute an einander gereihte Häuser

Gassen

*) Noch bis jetzt müssen zwei Abgeordnete von Wesen erscheinen und den Verrath ihrer Voreltern anhören.

Bassin bilden, welche von laufenden Brunnen belebt sind. Das Kapuziner-Kloster Marienburg, auf den Hügel gebaut, wo das ehemalige Zwingschloß stand, ragt über das niedrige Thal empor. Ganz nahe bei dem Dorfe nach Westen erheben sich steile Gebirge, von denen der Rautibach, ein Abfluß zwei kleiner Seen, herab nach der Linth zueilt. Auf der andern Seite gegen Mittag glänzt am Fuß eben so hoher Gebirge das schöne Dorf Mollis, *) etwas höher Bechlingen am Bergwege nach Kerenzen und Mülihorn. Von Näfels weiter verengert sich das Thal, und die Felsmauern auf beiden Seiten werden wilder und fürchterlicher. Am Fuß des ungeheuern Wiggis führt die Landstraße durch das lang gedehnte Dorf Nettstal nach der Brücke über die rauschende Löntsch, welche westlich her aus dem hohen Klöthal den Schrecknissen einer gräßlichen Steinöde entflieht, und oft die ruhigen Bewohner dieser Gemeinde mit Angst und Grausen erfüllt. Schauderhaft und zerdrückend ist der Anblick des nackten Wiggis und seines noch wildern Nachbars des Glärnis; erstaunenswürdig die Fernsicht der ungeheuern Felsgestalten, welche im Großthale hinter einander sich thürmen, und mit nie vergehendem Eise schimmern. Welche Kühnheit, welcher Trotz in den Formen, welche Macht in den himmelhohen Massen, Grundpfeiler einer ganzen Welt. O! wie arm sind die Schöpfungen der Imagination gegen die Urbilder einer solchen Natur.

Während ich an der Löntschbrücke in stummem Erstaunen dieses große Gebirgsgemählde betrachtete, gesellte sich ein Glarner mit freundlichem Gruße zu mir. Sein Weg ging

*) Im Bodenwalde nahe bei Mollis fand man 1765, 200 Römische Münzen von den Kaisern Tiberius, Dezius, Gallian.

ging ins Klöthal. Mein Entschluß war sogleich gefaßt. Auf sein Wort, dort oben in einer Sennhütte übernachten zu können, ging ich, statt nach Glaris, rechts dem Gebirge zu. Ich liebe die biedern Alpensöhne, und der aufrichtige Ausdruck dieses Gefühls gewinnt mir schnell ihr Zutrauen. Mein Gefährte sprach mit mir wie mit einem alten Bekannten. Ich befriedigte seine Wißbegierde, und er vertauschte mir dagegen den ganzen Kreis seiner Vorstellungen und Gedanken. Unter manchen andern Erzählungen zeigte er mir auch einen Gletscher mit den Worten: „Dort wár sonst die schönste und fruchtbarste Alp von der „Welt, ihr reicher Besitzer wurde übermüthig und pflasterte den Weg dahin mit Käs und Brod, damit seine „Geliebte sanft aufträte; dafür strafte ihn Gott den nächsten Winter, und seit der Zeit ist die ganze große Alp „unter Eis und Schnee begraben.“ Der gute Aelpler erzählte dieß mit der ganzen Zuversicht eines gewesenen Augenzeugen. So überträgt bei einfachen Völkern die mündliche Tradition aus den fernsten Jahrhunderten von Geschlecht zu Geschlecht Ereignisse aller Art, wenn sie an Vorstellungen der regen Phantasie geknüpft sind.

Von Nettstahl zieht sich der Berg nach Riedern im einsamen Thälchen zwischen dem ungeheuern Fußgestell des Wiggis und Glärnis, und eines Hügels nahe an der Linth. Mahlerisch lehnen sich die hölzernen Hütten dieses Dörfchens an überwachsene Felsentrümmer, oder verbergen sich unter Zweigen schattenreicher Bäume. Die Löntsch stürzt in wilden Sätzen aus schwarzem Schlunde, und sein lautes Getöse durchdringt die Stille der hehren Natur. Gleich hinter dem Dörfchen führt eine bedeckte Brücke über den Fluß und das Steigen hebt an. Ein Wald von Buchen und Ahornen überzieht diesen mächtigen Felsenfuß, durch welchen

welchen sich die rasende Löntsch ein scheußliches Bett gewühlt hat. Bald berührt der Weg den Rand dieses Abgrundes, auf dessen Wildheit der Blick mit Schauer verweilt; bald ist er vom Gebüsch verdeckt, und das Tosen des Stromes ist dumpfer; bald ruht das Auge auf begrasten Plätzen, wo Kühe und Ziegen weiden. So geht es steil bergauf eine starke Stunde. Auf einmal öffnet sich das lieblichste Alpthal; links die senkrechten Wände des nackten trotzig drohenden Glärnis, rechts der rauhe Wiggis, im Hintergrunde der Pragel, und in der Mitte des grünenden Thales ein Stunden langer See, auf dessen blaugrünlicher Fluth die Bilder der mächtigen Felsennatur schwimmen.

Eine Brücke führt über die Löntsch bei ihrem Austritt aus dem See auf das westliche Ufer, über welches eine schöne Beleuchtung den süßesten Reiz ausgegossen hatte. Liebliche Auen wallen bis ans steile Gebirge, kleine niedliche hölzerne Heuhütten, Ahorngruppen, weidendes Vieh beleben das frische Grün, und vom See lispelt's aus dem Schilf durch die hohe Stille. Hinter einem Buchenhain beginnt der Pfad am Fuß des Glärnis über herabgeschleuderte Steinmassen empor zu klimmen. Das Chaos der umher liegenden Trümmer ist mit Gesträuch, Bäumchen und Moos bewachsen. Bald steht man auf einem ungeheuern Felsstück, das zwei andere mindrer Größe trägt. An der Vorderseite des einen Blocks, von drei Bäumchen beschattet, ist folgende Inschrift eingehauen:

Salomon Geßnern
Wollte die Natur
Ein Denkmal
Stiften, und sie
Ließ hier seinen
Namen verewigen.
Durch
1788. 3. U. W.

Dicht darneben liegen zwei Steine, welche dem Wanderer Sitz und Lehne anbieten, und nicht weit von hier murmelt ein Wasserfall dem See zu. Der Gedanke war vortrefflich, hier in den hohen Alpen dem geliebten Idyllen-Dichter und Mahler ein so einfaches und dauerndes Denkmal zu setzen. Denn wahrlich dieses Thal ist geschaffen, um Hirtengedichte einzugeben. *)

Der Abend rückte heran und die Licht- und Schattenwürfe wurden immer außerordentlicher. Die letzten Sonnenstrahlen erhöhte das Grün der Alpenkräuter, welche sie streiften, zu dem glänzendsten Schmelz, und warfen zwischen die tiefen Schlagschatten Goldstreifen und Lichtstellen, deren entzückende Wirkung nicht zu beschreiben ist. Die Felsenscheitel rötheten sich, und ein violetgrauer Duft verhüllte die rauhe Nacktheit ihrer Wände. Mit magischem Zauberreiz lag dieses Gemählde im Spiegel des Sees. Von den Wiesen schallte von Zeit zu Zeit das Glockengeläut der Kühe, und auf einmal tönte der einfache Klang eines Hirtenhorns aus weiter Ferne durch die hohe heilige Stille dieses erhabenen Naturtempels. Von so ganz neuen Eindrücken innigst berührt saß ich lauschend auf die Bewegung meiner Gefühle. Welch einen Zauber des Friedens, welche beseligende Herzensruhe empfand ich hier! In dem Schooße solcher Natur kehrt der Mensch zur edlen Einfalt zurück, und wird regbar empfänglich für Alles, was Unschuld, Schönheit und tugendhafte Größe an sich trägt. Nie werde ich dich vergessen, reizendes Alpenthal, mein Herz wird stets die himmlische Schwärmerei und die reine harmonische Stim-

*) Zwei Verehrer von Geßners Muse, Seckelmeister Zwiki aus Glarus und Franz Joseph Büler aus Rappersweil, ließen diese Inschrift einhauen.

Stimmung, die ich an deinem Ufer empfand, mit Wonnegefühl erneuern.

Mein Führer mahnte mich zum Aufbruch. Das Thal lag schon im Abenddunkel, und wir hatten noch über eine Stunde zur Nachtherberge. Ungern verließ ich meinen Sitz neben dem Geßnerischen Denkmal und folgte dem guten Aelpler. Von der Löntschbrücke verfolgten wir die östlichen Ufer des Sees; denn nur auf dieser Seite hat man seinen Fluthen und den Felsen eine Straße abgewinnen können. Sie zieht an äußerst jähen Abhängen dahin, und ist nicht ohne Gefahr; denn öfters wälzen Steintrümmer gleich Schneelavinen auf den Weg herab. Am Ende des Sees tritt man wieder in ein liebliches Wiesenthal, Seerüti genannt, wo mehrere geräumige Wohnungen, wie man sie nicht erwartet, zerstreut liegen. Mein Begleiter führte mich in einen dieser Häuser, wo ich mit treuherzigem Handschlag und dem herzlichen Gott grüß üch empfangen wurde. Die gute Hausfrau bewirthete mich mit Milch, Rahm, Honig, Butter und Brod, mit allem was die Vorrathskammer besaß, und gab mir ein leidliches Bett.

Mit anbrechendem Tage weckte mich das Geräusch der Sennen, welche auf hoch gelegene Alpen abgingen. Der frühe Morgen in diesem Thale zeigte mir ein ganz neues Schauspiel. Das Aufgehen der Sonne kündigten augenblicklich die glänzenden Felsenscheitel des Glärnis und entfernter Gebirge an, deren Halberleuchtung mit dem nebelgrauen Gewande der ganzen übrigen Natur die grellste Wirkung hervorbringt. So wie sich das Lichtmeer immer weiter und tiefer ergoß, ward das magische Spiel der Lichtwürfe und Schattenmassen zwischen den ungeheuern Felsgestalten lebhafter und außerordentlicher. Plötzlich entstanden

standen hie und da an den steilen Wänden Nebelfäden, und bald Dunstfleckchen, die mit jedem Augenblick grösser wurden, sich überall in derselben Höhenlinie vermehrten, und einen leichten Kranz von weissem dünnen Rauch bildeten, der hüpfend jeden Augenblick ein anderes Gebilde gaukelt, eben so schnell verschwindet als wieder erscheint, und dann bisweilen zusammenrollend sein wahres Wesen zeigt, und als Wolke die Reise durch das weite Luftall antritt. Dieser Rundtanz zarter Nebelgestalten, welche die Ankunft des Lichts zu feiern scheinen, ist ein ungemein unterhaltendes Schauspiel, dem man lange mit Vergnügen zusehen kann.

Der Morgenthau goß ein neues junges Leben über das herrliche Wiesenthal, welches in gleicher Ebene eine Stunde weiter bis an den Felsenfuß des Pragels fortsetzt, der plötzlich sich senkrecht empor hebt. Gruppen von Ahorn- und Kirschbäumen, Wasserfälle und Felsmassen verbreiten eine mahlerische Mannigfaltigkeit über diese schöne Flur, welche das köstlichste Winterheu liefert. Westlich bildet die Klö einige Fälle, welche von der Roßmatalp an dem Hinterglärnis herabströmt.

Unverkennbar ist rund umher das Geräti die Kesselform eines Sees, welcher dieses ganze Thal füllte, als der Glärnis und Wiggis noch ununterbrochen zusammenhingen. Von allen Seiten führen Bergströme den steten Abfluß der ungeheuern Eis- und Schneelasten der Glärnis-Pragel-Wiggisfamilie in diesen Klöthalkessel herab, und geben dem See ewige Nahrung. Diese Ströme sind so stark, daß man hoch aus den Gebirgen von den Grenzen des Kanton Schwiz Holz herunter flößt. Ehedem deckten große Waldungen die meisten Bergrücken zwischen Pragel

und

und Wiggis bis an das Klöthal herab; jetzt sind sie schon sehr licht gehauen. Das meiste Holz, das in den See herabgeführt wird, kommt aus dem Gebiet von Schwiz, dessen südliche Gebirgsabhänge nach dem Klöthal herabschauen. Glarner Spekulanten kaufen dort ganze Wälder an, lassen sie fällen, die Stämme spalten und in die Bergströme werfen. Die Holzflößer folgen allen Irrwegen dieser Bäche, und arbeiten bald vom Rande, bald im Wasser, bald an Seilen in den tiefen Schlünden hängend mit langen Stangen, um die Hindernisse im Lauf des Holzes zu heben. In dem See wird aus allen Stämmen ein großer Floß gebildet, und die ganze Masse durch Stricke und günstige Winde bis an den Ausfluß desselben gebracht. Hier muß das Holz wieder aus einander gelöst einzeln in die Löntsch geworfen werden, durch deren fürchterlichen Schlund, in welchem die Flößer sich der höchsten Lebensgefahr aussetzen, es nach dem großen Thal von Glarus in die Linth geströmt wird. Der Klöthalsee hat 1 Stunde Länge und ½ Stunde Breite, und ernährt besonders viele und große Hechte.

Der einzige Gebirgspaß aus dem Kanton Glarus in den Kanton Schwiz geht durchs Klöthal über den Pragel. In zwei bis drei Stunden gelangt man auf die Höhe dieses breiten und mit Klippen überzogenen Berges, und in etwas kürzerer Zeit von da herab ins Muttathal. Auf einer meiner nachmaligen Wanderungen bestieg ich im Monat Mai den Pragel von Mutten aus. Im Thale prangte die ganze Natur im Blüthenkleide, und nur eine Stunde am Pragel hinan befand ich mich plötzlich nach Siberien versetzt. Unübersehbar war das Schneefeld, welches ich ohne Weg und Steg durchwaten sollte. Ohne einen sehr kundigen Aelpler aus Mutten, den ich mit mir genommen hatte, wäre ich gezwungen gewesen zurück zu gehen; denn der Schnee lag

so

so hoch, daß weder Vertiefungen noch Abgründe zu bemerken waren. Unser Führer schritt voran, und ich und mein Bedienter folgten ihm, indem wir genau in seine Fußstapfen traten. Der Himmel war ganz hell, und die Sonne strahlte im vollsten Glanze. Dieß erzeugte für uns zwei große Beschwernisse. Der Schnee wurde weich, und wir fielen oft bis an die Hüften hinein, wodurch unser Gang nicht bloß außerordentlich ermüdend wurde, sondern mich noch mit der Besorgniß erfüllte, auf Stellen zu gerathen, wo wir ganz einsinken könnten. Was mich aber weit mehr belästigte, war der Glanz des Schnees. Im Anfange bemerkte ich keine Beschwerde davon; allein nachdem ich eine Stunde lang stets vor mich hin auf den blendenden Schnee gesehen hatte, so entstanden große farbigte Zirkel vor den Augen, die mit Heftigkeit wirbelten, immer dunkler wurden, und damit endigten, daß ich schlechterdings nichts als schwarze Nacht sah. Einige Minuten Ruhe, während ich die Augen mit der Hand bedeckte, gab mir das Gesicht zwar wieder, allein dieses Zirkelspiel fing immer wieder von neuem an und erfüllte mich mit der allerpeinlichsten Ungeduld. Wir beschleunigten unsern Marsch, und erreichten die südlichen Abhänge des Pragels, über die ich nach dem Beispiel unsers Führers, auf meinen Bergstock gestützt, herabglitt. *) So gelangten wir glücklich nach einem drei-

*) Dieß ist die Art aller Gebirgsbewohner, beschneite steile Abhänge unglaublich schnell herab zu fahren. Die Spitze des Bergstocks und die Ferse der beiden dicht an einander gesetzten Füße sind die einzigen Punkte, welche den Schnee berühren und über denselben weggleiten. Der Stock wird auf die eine Seite des Körpers, je nachdem der Abhang es erheischt, mit beiden Händen in den Schnee eingelegt, und in einer und derselben Richtung festgehalten, während der Körper gerade ausgedehnt auf den Fersen ruhend herabgleitet. Die Hauptsache

weitständigen Gange durch Schnee auf die Bergstraße, welche holperig, und dann im lichten Tannenwald über einen Knittelweg zwischen sprudelnden Bächen und sumpfigem Boden herab ins Klönthal führt. Der Pragel ist von allen Seiten mit höhern Felsen umschlossen, und es giebt daher nur einige Punkte, wo sich über das Mutten- und Klönthal hinaus Fernsichten zwischen dem Gebirge öffnen. Im Sommer ist der ganze Pragel mit Viehheerden besetzt; kaum ist der Schnee geschmolzen, so zeigen sich die Alpenkräuter in voller Kraft. Zu meinem Erstaunen sahe ich, wie dicht am Rande des schmelzenden Schnees die kleinen Pflanzen, welche erst gestern und heute früh die Winterdecke verloren haben konnten, schon ihre dicken Blumenknospen halb aufgebrochen empor streckten. Das Wasser des geschmolzenen Schnees äußert, besonders in diesen hohen Luftschichten, eine auffallende treibende Kraft auf die Pflanzen.

Ich verließ das liebliche Klönthal gegen zehn Uhr, und wanderte wieder ins große Thal der Linth herab. Von dem Dörfchen Riedern führt der Weg rechts bei dem Hügel Burg vorbei nach Glarus, welches in der Tiefe verborgen liegt. Ungeheure Felstrümmer liegen überall zerstreut. Diese mächtigen Massen stürzten 1593 während eines Erdbebens von dem Glärnis herab, und setzten die Bewohner des Hauptorts in große Gefahr. Auf dem Hügel, wo ehemals ein Twingschloß oder eine Burg stand, überschaut man das wiesenreiche Thal in einer Länge von drei Stunden. Nicht die katholische Kapelle, welche hier vom Aberglauben der

sache bei dieser Reiseart Felsab besteht in der ausgedehnten steifen etwas nach hinten gebogenen Haltung des Körpers, in dem geschickten Gleichgewicht, und in der Kraft der Arme, welche den Bergstock in gleicher Richtung fest halten.

der finstern Jahrhunderte errichtet wurde, *) sondern die sechs großen wohl gebauten Dorfschaften und einige kleine Dörfchen, welche rund umher glänzen, gewähren einen erfreuenden Anblick. Von dem Twingschloß, welches anmaßende Gewalt schon im 5. oder 6. Jahrhunderte hier errichtete, und welchem die Thalbewohner als eine Heerde Vieh dienen mußten, ist keine Spur mehr übrig. Dagegen sieht man jetzt überall die auffallenden Merkmale eines freien, thätigen und wohlhabenden Volks.

Die verschiedenen Landschaften, welche ich bisher durchwandert hatte, zeigen in Betreff der Bevölkerung, der Thätigkeit, der Ordnung in Land- und Hauswirthschaft, der Wohlhabenheit seiner Bewohner einen so unverkennbaren Abstich von Appenzell und Glarus, daß jeder, der nur das erste Grenzdorf dieser Kantone betritt, augenblicklich diesen Unterschied wahrnehmen muß. So außerordentlich ist der Einfluß der bürgerlich-politischen Lage der Einwohner eines Landes. In jenen Distrikten herrscht mehr oder minder Leibeigenschaft und Unterthänigkeit, in Appenzell und Glarus leben freie Menschen auf freiem Boden unter Gesetzen, die von ihnen selbst ausgehen.

Der Hauptort des Kanton Glarus erfreut sich keiner reizenden Lage. Das Thal ist eng, nach Westen erheben sich die abgerißnen nackten Wände des wilden Glärnis so nahe, daß Glarus von dessen Schatten im Sommer schon um 4 Uhr, und im Herbst und Winter schon um 2 und 1 Uhr bedeckt wird. Auf der Ostseite fließt die Linth, und in geringer Entfernung von deren Ufer stufen gras- und waldreiche Berge (Ennetberge) hinan, auf denen der nackte hohe

*) Diese Kapelle ist dem frommen Paare aus der Thebaischen Legion, Felix und Regula, gewidmet, die sich hier im Jahre 306 in einer Höle aufgehalten haben, wie die Legende sagt.

hohe Schilt sich ausbreitet. Diese ungeheuern kahlen Gebirge von beiden Seiten des engen Thals sind unfreundlich, und machen die Lage von Glarus etwas schwermüthig. Ueber die Linth führen zwei Brücken nach den schönen Dörfern Ennetbühl und Enneda; die Brücke nach letzterem Orte, 80 Schritt lang, ist von dem bekannten Appenzeller Grubenmann im Jahr 1764 erbaut. Eine schöne Obstbaumallee verbindet Glarus mit Enneda; dieß ist ein auffallender Anblick, indem man in den Wiesen- und Alpenländern der Schweiz nie in Alleen gepflanzte Bäume antrifft.

Glarus hat städtisches Aussehen, und ist der größte Ort im ganzen Kanton. Seine Häuser, von mehreren Stockwerken einfach gebaut und mit Schindeln gedeckt, zeigen weder Prunk noch Armuth, sondern gleich vertheilte Wohlhabenheit. Die Wohnungen der Reichen unterscheiden sich höchstens durch ihre größere und bequemere Einrichtung. Unter den öffentlichen Gebäuden zeichnet sich keines durch Schönheit aus. Das Rathhaus, an einem mit Linden bepflanzten Platze, ist alt und unansehnlich, und unterscheidet sich bloß durch die Wappen der XIII Kantone, welche an dessen Vorderseite angemacht sind. Von dem Innern dieses Staatsgebäudes läßt sich auch nichts weiter sagen, als daß hier die Schlichtheit eines republikanischen Hirtenvolkes im höchsten Grade herrscht. In dem Vorsaal sieht man einige außerordentlich große Hörner von Steinböcken, selbst hier eine Naturmerkwürdigkeit, seitdem dieses Jagdthier in der Alpenkette der Schweiz vertilgt worden ist, *) und einen ausgestopften Bär, der 1716 in der Biltneralp erschossen wurde. Drei Zeughäuser enthalten den

*) Im Anfange des 16. Jahrhunderts befanden sich noch Steinböcke in dem Hochgebirge Graubündtens und von Glarus.

In

den Kriegs- und Waffenvorrath des Landes. Die Kirche von Glarus ist vielleicht die schlechteste und baufälligste in dem Kanton. In diesen Ländern, wo eine schöne wohl unterhaltene Kirche der Gegenstand des Stolzes jeder Gemeinde zu seyn scheint, ist es auffallend, gerade in dem Hauptorte eines ansehnlichen souverainen Kantons eine Ausnahme hiervon zu bemerken. Die Ursache liegt in dem gemeinschaftlichen Besitz und Gebrauch dieser Kirche zwischen den Reformirten und Katholiken, welche bis jetzt noch nie über den gemeinschaftlichen Bau derselben übereinkommen konnten. Von dem reformirten Schulhause und dem Spitale läßt sich weiter nichts erwähnen. Desto interessanter ist der Anblick der vielen neuen Fabrikgebäude und Wohnungen, welche mit jedem Jahre aufgeführt werden, und der redendste Beweis von stets steigendem Gewerbsfleiße sind. Die Fabrikgebäude der Kattundruckereien liegen an einem vollen Bach, der vom Glärnis herkommt, und sind meistens aus Balken und Fachwerk zweckmäßig und geräumig gebaut. Der große freie Platz, wo das Volk von Glarus seine alljährliche Versammlung hält, wird immer mit mehreren neuen Häusern umgeben. Einfachheit, Reinlichkeit, Ordnung, Zweckmäßigkeit und Wohlstand erfreut überall, wo das Auge sich hinwendet.

In der Mitte dieses Jahrhunderts wurde das Schießen der Steinböcke in Graubündten bei Geldstrafe, und 10 Jahre später bei Lebensstrafe verboten. Ungeachtet dieser Gesetze, und unerachtet daß dieses merkwürdige Thier nur die hohen und fürchterlichen Felsengegenden, wo Schnee und Eis nimmer vergeht, bewohnt, ist es doch in der Schweizerischen Alpenkette durch die Jagdwuth der Gebirgsbewohner vertilgt worden. Man trifft es nirgends mehr an als in den Eisgebirgen, welche Wallis und Savoyen von Piemont scheiden, von dem Matterhorn und Montrosa bis hinter den Montblanc, und selbst hier lebt diese Thierfamilie nicht ruhig und unverfolgt.

X. Ab-

X. Abschnitt.

Reise von Glarus ins Grosthal. Die Wasserfälle des Leugelbachs, Diesbachs, Fetschbachs und Schreienbachs. Ansicht des Linthals und seiner Felskolossen. Beschreibung der Pantenbrücke und des Ursprungs der Linth. Bergwege nach Disentis in Bündten und nach dem Kanton Uri über die Gletscher des Doedi. Gemählde vom Linthal und dessen Wirkung auf Seelenstimmung. Betrachtungen über die Einsamkeit im Schooße erhabner Natur. Stete Gefahren des Alpenbewohners. Von den Wildheuern, von Lavinen, von Gemsen, Murmelthieren und Gemsjägern. Jagdpolizei. Beschreibung des Klein- oder Sernftthales, des Martislochs und des Gebirgspasses nach Graubündten. Schieferbruch im Plattenberge.

Von Glarus an erweitert sich das Thal zwischen den wilden Wänden des Glärnis auf der einen, und dem nackten Schilt und bewaldeten Fäsis auf der andern Seite. Jenseits der Linth glänzt das schöne und reiche Enneda. In einer halben Stunde erreicht man das anmuthige und sonnigte Mitlödi, in dessen Nähe viele Gemüß- und Gartengewächse und einiges Getreide gebaut werden. Rechts hinter einer Anhöhe liegt das Dorf Schwende am Fuß des Hinterglärnis, und links jenseits der Linth auf der Höhe eines Felsenvorsprungs das weit schauende Sool. Eine halbe Stunde von Mitlödi führt die Fahrstraße nach dem großen Flecken Schwanden. So weit dehnt sich die ebene Thalfläche. Hier treten die Gebirge sehr nahe zusammen, der Linth- und Sernftfluß vereinigen sich an diesem Punkte, der einen wahren Paß für das

große

große und kleine Thal dieses Alpenlandes bildet. Auch hatten die alten Eroberer und Zwingherrn sehr früh hier sowohl als auf dem Felsvorsprung Sool, der diesen Paß noch besser beherrscht, feste Schlösser erbaut, deren Reste noch zu sehen sind. Das große Thal dehnt sich nach Westen 5 Stunden, und das kleine oder Sernftthal krümmt sich vier Stunden nach Süden zwischen ungeheuere Felsenstöße hinein.

Die Lage von Schwanden in diesem Vereinigungsorte dreier Thäler ist äußerst interessant. Der rauhe drohende Guppen, dem Glärnis seinem Nachbar ähnlich, die gegenüber stehenden bewaldeten Gebirge, die Sernft, welche in der Tiefe aus dem dunkeln Eingange des Kleinthals um den Fuß des Soolstocks hervorrauscht, der Anblick ins grüne bevölkerte und mahlerische Großthal, aus dem die brausende Linth herabwälzt, und die Aussicht nach Glarus zu auf die sanfte fruchtbare Thalfläche, von dem Fluß durchschlängelt und von weidenden Kühen belebt, bilden die reichsten und charaktervollsten Gemählde. Wer könnte die Wirkungen der Lichter und Schatten in solcher Gebirgsnatur beschreiben, wo Mannigfaltigkeit der Formen und Gestalten unerschöpflich zu seyn scheint? Schwanden selbst prangt mit einer schönen Kirche und wohl gebauten hölzernen Häusern. Thätigkeit und Wohlstand der Einwohner kündigt sich überall an. Dicht bei dem Flecken ist der Platz, wo die reformirten Glarner ihre jährliche Landesgemeinde halten.

Von diesem großen Flecken wandte ich mich ins Großthal über eine Brücke aufs linke Ufer der Linth. Der Anblick aller Dörfer und Häusergruppen, die sich auf beiden Seiten der Linth längs dem Fuß der Gebirge an einander gereiht darstellen, so wie man Schwanden verlassen hat,

erzeugt

erzeugt Erstaunen. Wunderschöne Lichtwürfe lagen über die Gebirgsseiten ausgegossen, ergötzend war die heitere und erhabene Fernsicht, einladend im höchsten Sinne das ruhige grüne Thal. Mehr als alles dieß erfüllte mein Herz mit unaussprechlichem Wohlgefühl der Anblick zahlloser Wohnungen freier und froher Menschen, die weder Armuth noch Herrenwillkühr erniedrigte, die von den unnennbaren Bedrückungen aller Art, unter denen die europäische Menschheit mehr oder minder seufzet, nichts wissen, sondern ungekränkt die Früchte ihrer Arbeit und ihres Fleißes mit ungetrübter Zufriedenheit genießen. Wer Länder sehen will, wo die bürgerliche Verfassung den höchsten Grad von Wohlstand und Glück der möglichst größten Zahl seiner Einwohner zusichert, der muß diese demokratischen Kantone der Schweiz besuchen; hier lassen sich diejenigen Resultate beobachten, welche dem Menschenfreunde über alles theuer, aber so selten auf der Erde sind.

Dicht bei Schwanden auf einer anmuthigen Anhöhe liegt das Dorf Thon. Eine gute Straße führt ansteigend nach Nitfuhren, bald nachher durch Leugelbach, und von hier absteigend nach Luchsingen, eine Stunde von Schwanden. Auf der andern Seite der Linth zeigen sich die Dörfer Zusingen, Haslen und Leuw, von herrlichen Wiesen umgeben. Ein hübscher Wasserfall stürzt bei Leugelbach über die rauhen Wände des Leugelbergs in einen Buchenhain herab, und strömt, mit andern am Fuße des Felsen hervorsprudelnden Quellwassern vereinigt, klar wie Krystall der Linth zu. Dieser Sturzbach und diese Quellen sind Abflüsse des Oberblagisees, der hoch im Gebirge zwischen beschneiten Felsenhörnern liegt.

Von Luchsingen dringt das Auge tief ins Thal, welches sich immer mehr verengert und die allerromantischste Ansicht gewährt.

gewährt. Wenige Schritte abwärts unter Luchsingen liegt Adlenbach, wo eine Brücke aufs rechte Ufer der Linth führt. Einige Minuten aufwärts befindet man sich in Häzingen, bald darauf in Dießbach, von hier geht es abwärts nach Dornhaus, und dann in der Thalebene nach Bettschwanden.

Von Häzingen an wird der Charakter der Natur wilder, alle Augenblicke durchschreitet man das Steinbeet von Gebirgsströmen, deren rasende Wuth die Spuren der schrecklichsten Verwüstung anzeigen. Dießbach liegt anmuthig an einer sonnenreichen Halde. Die Felsen drängen sich näher an einander, und verengen das Thal auf die Breite eines Steinwurfs. Rechts jenseits der Linth ziehen sich die kahlen und öden Wände des Braunwaldbergs, links zwischen Dießbach und Hornhaus der mahlerische Dießthalerberg, über welchen der Dießthal- oder Dornhausbach herabgießt. Die angenehm gewölbten Formen dieses Berges, die herrliche Grasflur, welche über dessen Staffeln zwischen lebendigem Laubgebüsch hinaufschweift, einige kleine Hüttchen, und dieser Sturzbach, der in drei Fällen über diese Flur schäumt, bilden das schönste Gemählde dieser Art. Steigt man zu dem untersten Fall, so brüllt es mit gewaltigem Getöse in eine Kluft hinein, aus welcher der gepeitschte Bach zur Linth herabeilt, und schon mehr als einmal Dornhaus mit Steintrümmern gefüllt hat. Er ist der Abfluß einiger kleinen Seen am Fuße des Saasberges oder Kerpfstocks.

Bettschwanden liegt in der waagerechten Ebene der Linth und dicht an ihrem Ufer; daher leidet diese Gemeinde vielleicht am meisten von diesem Flusse. Man sieht noch jetzt die Spuren der gräßlichen Verheerung von den Jahren 1762 und 1764, und seit der Zeit erst sind hier

mächtige

mächtige Steindämme aufgeführt worden. Eine Viertelstunde weiter erreicht man das Dorf Rüti. Von hier treten die Gebirge etwas zurück, und das Thal wird wieder breiter. Rechts jenseits der Linth rauscht aus einem finstern Tobel der Braunwaldbach, und nicht ferne davon links führt der Weg durch das Schuttbette des Durnagelbachs, der bald, wie jetzt, spärliche Wasserfaden strömt, und bald gleich einem Fluß aus dem Gebirge hervorstürzt, und weit um sich alles mit Steinen und Schutt überdeckt. Der Anblick dieser wilden Verwüstung ist grausend; fürchterlich muß die Scene seyn, wenn dieser Gebirgsstrom donnernd seine Wasser- und Steinfluthen herauswälzt. Dieses Zusammenstoßen so vieler wüthenden Ströme in dem engsten Theile des Großthals hat allen hier an der Linth gelegenen Gemeinden schon oft die höchsten Gefahren verursacht.

Hinter dem Durnagelbach öffnet sich das Linthal mit allen seinen wunderbaren Felsengestalten. Die Klaridenhörner, der Fismatt, Kammerstock, das Scherrhorn, Altenohren, Baumgartenalp, Selbstsanft und in der Mitte die Gletscher des Doedi bilden einen Kolossen- und Pyramidenkranz, welcher das allerhöchste Erstaunen erregt, und zu dem Außerordentlichsten in der ganzen Alpenkette gehört. Mit jeder Krümmung des Weges wechselt der Anblick und das Gemählde dieser bewundernswürdigen Gebirgsnatur. Die ungeheuern nackten Pyramiden des Selbstsanft und Kammerstocks, zwischen denen die Schneegipfel des Doedi noch feurig glänzen, wenn dicker Schatten schon alles deckt, sind in jedem Standpunkt immer die originellsten Theile des großen Ganzen. Durch fruchtbare Wiesen führt der Weg nach Linthmatt, und dann nach Linthal im Dorfe (½ Stunde von Bettschwanden), das letzte im Großthale von Glarus.

Von hier bis ganz hinten im Thal zur Pantenbruk hat man noch $1\frac{1}{2}$ Stunde. Gleich vom Dorfe führt der Fußweg allmählich ansteigend zwischen herrlichen Matten und Kornfeldern (Augüter genannt), die mit leichten Gehägen von Baumstämmen eingefaßt sind, fort. Alles war mit der Heuernte beschäftigt, und doch saßen fast vor allen Häusern einige Personen, welche Baumwolle spannen. Man geht durch dieses Land wie durch eine Familie von Bekannten; jedes grüßt freundlich, und dankt herzlich, jedes frägt mit einem Antheil voll Wohlwollen, von wannen man komme, wohin man will. Gehe mit mir, ich bin dir gut, sagte ein hübsches Mädchen zu meinem Freunde, der sich mit ihr ins Gespräch eingelassen hatte. Der Anblick gesunder, thätiger, reinlich gekleideter Menschen, ihrer zufriednen und frohen Gesichter, ihr patriarchalisches Wesen und ihre bezaubernde Unbefangenheit vereinigen sich mit dem Schauspiel der erhabensten Natur, um dem denkenden und fühlenden Reisenden reinen Seelengenuß zu verschaffen und in eine ganz neue Welt zu versetzen.

Eine halbe Stunde hinter dem Dorfe erblickt man rechts in einiger Entfernung den prächtigen Wasserfall des Fletschbachs, der von den Gletschern des Gemsfeyer ein Abfluß ist, und über die Urneralp nach Linthal zuströmt. Dicke Wälder von Buchen und Ahornen bekleiden die begrasten über einander steigenden Berge, auf denen die nackten Klaridenhörner in den blauen Himmel starren. Zwischen diesen romantischen Wäldern stürzt der volle Bach in mancherlei Sätzen, und fällt zuletzt dickschäumend über steile Wände in einen finstern Bergtobel herab. Dicht neben ihm vorbei läuft der Pfad, welcher über fruchtbare Alpen und wilde Felsen an der Balmwand hinunter nach dem Schächenthale in 6 bis 7 Stunden führt, der einzige

Paß



Auf dem Weg nach der Bantenbrugg, Canton Glarus.

Paß zwischen Glarus und dem Kanton Uri. Kaum hat man diese Stelle verlassen, wo der herrliche Sturz des Fletschbachs jeden Wanderer festhält, so zieht schon ein anderer Wasserfall die Aufmerksamkeit auf sich. Obgleich noch in großer Ferne von dem kahlen Schreienberg, so erblickt man doch sehr deutlich eine dicke weiße Masse, welche sich an seiner Wand bewegt. Ueberall stehen einzelne Wohnungen zerstreut, Ahornhaine und weidende Kühe zieren mahlerisch die frischen Wiesen am Fuße der mächtigsten Gebirge. Der Fußweg nähert sich auf einmal der Linth, führt an einer schwachen Beugung des Stroms vorbei, und in wenigen Minuten befindet man sich nahe vor dem herrlichen Schreienbach im hintersten Thale, dessen ebene Fläche die Pyramidenkolossen in einem Halbzirkel ummauern und gänzlich verschließen.

Der Schreienbach gießt an nackten Felsen herab, und schäumt über die unterste steile Wand als eine ewig wechselnde Staubsäule mit zischendschreiendem Getöse gerade in die Linth. Dicht dabei leitet ein zerbrechlicher Steg auf die andere Seite des Flusses an den Fuß des Altenohren. Hier ist das Ende des langen Thals von Glarus, und alles weitere Vordringen an diesen Felspfeilern, die eine Welt verschließen könnten, scheint unmöglich. Doch klimmt ein kaum sichtbarer Pfad steil über Steintrümmer bis zu einem Buchenwald hinan, dann an einem schauerlichen Abgrund vorbei nach einer Oede an den Rand einer gräßlichen Kluft, in deren schwarzer Tiefe die Linth mit fürchterlichem Gebrüll ihre Fluthen peitscht. Ueber diesen Schlund führt eine schmale steinerne Brücke in einem Bogen von 70 Fuß Breite. Dieß ist die berühmte Pantenbrücke. Der Fluß stürzt unter ihr in einer Tiefe von 196 Fuß; düstres Halbdunkel deckt das Ganze, die Wildniß umher ist

schauerlich, und der weitsichtige Blick in die gräßliche Zerklüftung ungeheurer Felsenkörper entsetzlich und erbebend. So muß der Eingang in die schwarze Unterwelt seyn, und neben dieser Wirklichkeit erscheinen alle Dichtungen von dem Orkus mager.

Der Limmernbach, ein Abfluß des kleinen Muttensees auf dem Kistenberge, und der Sandbach, welcher auf der Sandalp und Beifurten entspringt, vereinigen sich nicht weit oberhalb der Brücke und bilden die Linth, welche sich zwischen den Schieferlagen der Felsenmassen ein immer tieferes Bette frißt. Diese Brücke führt das Vieh der Glarner auf mehrere Hochalpen, welche sich zwischen die wildesten mit ewigen Gletschern überzogenen Gebirge hinauf erstrecken.

Nichts schreckt die Kühnheit des Bergbewohners zurück; er trotzt jeder Gefahr und überschreitet die höchsten Bollwerke der Natur. Der Glarner Jäger, dem die offnen Gebirgspässe nach Uri und Bündten nicht genügten, hat sich nähere, obgleich tausendmal gefährlichere Pfade gesucht. Von der Pantenbrücke gehen diese Wagehälse durch die Sandalp über die Gletscher am Fuß des Doedi nach Disentis (in Bündten) in 6 bis 7 Stunden, und in anderer Richtung über drei Stunden lange Gletscher nach dem Kerstelnthal im Kanton Uri. *)

Ich

*) Disentis gegenüber öffnet sich das Mädelsthal 7 bis 8 Stunden lang, aus dem der Mittelrhein herausfließt, und durch welches eine Gebirgsstraße für Saumrosse über den Santa Maria (Lukmanier) nach dem Polenzerthal (7 Stunden lang) führt, welches sich 4 Stunden vor Bellinzona in das Tessinthal öffnet. Personen, denen der Pfad von der Pantenbrücke nach Disentis bekannt war, entwarfen den Plan hier

Ich kehrte von der Pantenbrücke ins Linthal zurück, und lagerte mich bei einer der Wohnungen, welche dicht am Ende des Thals stehen. Hier herrscht in Bau- und Lebensart noch ganz die Einfachheit und Bedürfnißlosigkeit der alten Schweizer des 14. Jahrhunderts. Die hölzernen Hütten mit weit hervorspringenden Dächern, deren Holzschindeln nur von schweren Steinen festgehalten sind, und niedrige Heugaden daneben, auf denen muthwillge Ziegen hüpften, paßten vortrefflich zu dem Charakter dieser Natur.

Ueber alles lieblich ist die Thalebene; hin und wieder stehen Birken und Ahorne, volle Quellen sprudeln überall hervor, bilden kleine Seespiegel, und rieseln durch die grüne Flur krystallhell der jungen Linth zu, welche sanft und lauter an dem Fuß der Felsen dahin gleitet, über die der herrliche Schreienbach herabschäumt. Dicht rund umher schließen sich die erhabensten Gebirgskolosse an einander, welche das Auge nicht zu messen vermag. Tiefe Ruhe und hohe heilige Stille wohnen hier und versetzen die Seele in eine feierliche Stimmung; die ernste Größe der Natur vernichtet alles Kleinliche und erhebt Gedanke und Gefühl. Ja, es ist eine wichtige Wahrheit: je ausschließender der Mensch nur mit Menschen umgeht, je mehr deren Gewühl, Thun und Treiben ihm einzige Welt wird, desto mehr sinkt er zu einem kleinen, niedrigen, verdorbenen und elenden Geschöpfe herab. Nur in der Einsamkeit erhabener Natur findet

hier eine ordentliche Gebirgsstraße zu brechen, wodurch der Weg aus der nördlichen Schweiz nach Bellinzona um vieles erleichtert, verkürzt, und die längere gefährliche Gotthardtsstraße überflüssig geworden wäre. Der Kanton Uri soll bei dem Abbte von Disentis alles angewandt haben, um seine Einwilligung zur Ausführung dieses Plans zu verhindern.

findet der Mensch sich selbst und den Adel seines Wesens wieder, nur da wird er sein eigener Freund, und nur da erlangt das Gemüth Größe und Würde. O, es giebt keinen erhabnern Tempel des Nachdenkens und der Weisheit, als dieses abgeschiedene Thälchen am Ursprunge der Linth!

Lange bewunderte ich den funkelnden Glanz der Regenbogenfarben in dem pfeilschnell schießenden Perlenschaum des Wasserfalls, an dessen wunderbaren Bewegungsspiel ich mich nicht satt sehen konnte. Der gute Alte, Bewohner des Häuschens, dessen köstliche Milch mich labte, setzte sich auf seine Thürschwelle, und ich knüpfte sogleich Unterhaltung an. Von ihm hörte ich viel von der Gemsenjagd, von dem Wildheuet und dem Hüthen des Viehes zwischen Felsenhöhen; er sprach über alle Gefahren, die der Jäger, Wildheuer und Hirte in den Hochgebirgen läuft, mit einer Gleichmuth, welche stärker als alle übrigen Züge die Kühnheit der Alpensöhne beweist.

In den zerrißnen Gebirgen des Glarnerlandes giebt es viele grastragende Höhen, Felsbänder und Vorsprünge, welche für Kühe und Ziegen unzugänglich sind. Diese Grasplätze sind das Eigenthum der Dürftigkeit und des Muths. Das Heu, welches hier gesammelt wird, nennt der Glarner Wildheuet, Freiheuet. Jeder unerschrockene Hirte, der keine Wiese und also kein Winterfutter für sein weniges Vieh hat, klimmt, Arm und Schenkel mit eisernen Haken bewaffnet, zu den bewachsenen Stellen über die Felsmauern hinauf, schneidet das Gras ab, füllt es in ein Netz oder in einen Sack, und wirft das Bündel herab. Oefters ist es an den steilen Wänden unmöglich ein Plätzchen zu finden, wo der Fuß des Menschen ruhen könnte; alsdann hängt sich der Wildheuer

heuer mit seinen Haken in eine Spalte, und so über dem gräßlichsten Abgrund schwebend führt er mit der andern Hand die Sichel. Selten vermag ein Wildheuer mehr als 70 bis 100 Pfund in einem Tage zu sammeln. An den steilen Gebirgen des Linthals sahe ich mehrere solche Vorsprünge, deren obere grüne Flächen mitten an den nackten Felsen dem Auge einen erquickenden Ruhepunkt geben.

Zieht der Senn im Sommer mit seinem Viehe in die Hochalpen, so erwarten ihn andere Gefahren. Die Kühe, besonders aber die kletterlustigen Ziegen versteigen sich oft, und zwingen den Hirten, ihnen auf schrecklichen Abwegen zu folgen, um sie vor zerschmetterndem Sturz zu retten. Ueberläßt er sich nach vollbrachter Arbeit der erquickenden Ruhe in seinem niedrigen Sennhüttchen, so weckt ihn oft das Donnern eines Schneesturzes, der bisweilen Wohnungen und Heerden überschüttet und vergräbt. Vor wenigen Jahren richtete eine fürchterliche Lauine *) auf dem Wege nach der Urneralp unbegreifliche Verwüstung an. Ein ganzer Wald von hundertjährigen Ahornen würde in einem Augenblicke darnieder geworfen, zum Theil entwurzelt, zum Theil in seinen dicksten Stämmen wie Strohhalme zerknickt.

Wohnt der Aelpler im Thal, so droht ihm bald ein angeschwollener Gebirgsstrom, bald Steintrümmerschlüpfe, **) bald

*) Lane, Lauwi, Lauine nennt der Schweizer Schneestürze von den Gebirgen herab.

**) Steinschlüpfe, Steinriesen, heißt in der Schweiz, wenn ganze Lasten von Steintrümmern durch vielen Regen und Wind ins Glitschen gerathen und über die Bergwände ins Thal hinabgleiten.

bald Bergfälle. *) Ohnerachtet aller dieser Uebel und Gefahren jauchzt der Glarner von seinen Felsenhöhen herab, ist froh und glücklich bei Milch und einfacher Kost, und kehrt immer wieder in das väterliche Thal zurück, wenn er auch zwanzig und mehrere Jahre in der verfeinerten Welt lebte, wo sein Rang als Officier, oder seine erworbenen Reichthümer ihm jeden Genuß glänzender Städte darboten.

Der Alpenbewohner liebt die Jagd, und verachtet jede Gefahr, welche sich ihm öfters bei jedem Schritte zeigt. Muthige und kühne Seelen fühlen nur ihr Leben in der höchsten Selbstthätigkeit, und diese finden sie bloß da, wo mit Schwierigkeiten und mit immer neuen Gefahren zu kämpfen ist. Berghaasen, Füchse, Dachse, Luchse, Murmelthiere, Gemsen und Federgewild locken den Jäger ins Gebirge. Der gute Alte erzählte mir viel von den Gemsen, denen er so oft mit Gefahr seines Lebens nachgestellt hatte. Die einen nannte er Gratthiere, weil sie sich nur um die höchsten Grate der Felsen aufhalten, wohin bisweilen selbst der kühnste Gemsjäger nicht gelangen kann. Sie sind braunröthlich und etwas kleiner als die Waldthiere, welche eine dunklere Farbe haben. Erstere sonnen sich und ruhen stets auf Schneefeldern, letztere gefallen sich mehr in der Nähe von Gesträuch und Wald. Beide gehen truppenweise von 3 bis 80 und 100 Stück auf die Weide. Eine Geiß, welches gewöhnlich der anführende Bock des Trupps ist, stehet, während die übrigen fressen, an einem erhöh-

*) Der neueste Bergfall ereignete sich 1761 und 1762 hinter Oberurnen, welcher das ganze Dorf bedeckt hätte, wären nicht die herabstürzenden Felsen von einem Wald aufgehalten worden, der davon ganz bedeckt liegt.

erhöhten Ort auf der Wache, bewegt Kopf und Ohren nach allen Seiten unaufhörlich, sieht mit ängstlicher Aufmerksamkeit umher, und stößt durch die Nasenlöcher einen durchdringend scharfen, pfeifenden Ton, sobald er etwas ungewöhnliches sieht, hört, oder den Jäger riecht. Diesen Wächter nennen die Jäger Vorgeiß, Vorthier. Sehr oft laufen auf den Pfiff alle Gemsen hinzu, und schauen selbst umher, ehe sie fliehen. Die Schnelligkeit, mit welcher alsdann der ganze Trupp zwischen den unzugänglichsten Felsen verschwindet, soll unglaublich seyn.

Im Winter steigen die Gemsen tiefer herab, und suchen unter hervorspringenden Felsen eine sichere Lagerstätte. Sie ernähren sich während dieser Jahrszeit von Tannenreiß, den aromatischesten und hitzigsten Wurzeln und Kräutern, welche sie unter dem Schnee hervorscharren. Sie lieben über alles das Salz, und versammeln sich deswegen in großer Zahl bei solchen Felsen, an denen das so genannte Gletschersalz ausschlägt. Es giebt einige solcher Steinwände oberhalb Linthal in der Kammerstockalp, welche von dem Glarner Sulzen, Lekinen genannt werden, weil die Gemsen aus weiter Ferne hierher kommen, um dieses trockene oder feuchte Salz zu lecken.

Der Gemsjäger, mit gezogener Büchse, Pulver, Blei, Käs und Branntwein versehen, tritt gewöhnlich mit einbrechender Nacht seinen Weg an, um bei frühem Morgen an dem Orte zu seyn, wo die Gemsen weiden. Wenn es möglich ist, so steigt er über sie hinauf. Ueberrascht er einen Trupp beim Weiden oder bei dem Sulzen, ohne gespürt zu werden, so ist ihm seine Beute gewiß, denn diese Gebirgsschützen fehlen selten, wenn sie einmal anlegen. Zerstäubt hingegen der Trupp, und will der Schütz einzelne

Gemsen

Gemsen verfolgen, so geräth er leicht in große Gefahren. Den Felsgräten hinauf geht es immer eher, als wieder hinunter, wo alsdann der Anblick schwarzer Abgründe den Kopf beunruhigt und den Fuß unsicher macht. Auf diese Weise versteigt sich der Gemsenjäger in seinem Eifer leicht, und da bleibt ihm nichts anders übrig, als sich entweder durch gewagte Sprünge, oder durch ängstliches Klettern mit bloßen Füßen Rückwege zu suchen. Die Nacht überfällt ihn, und er legt sich auf harten Felsen, bis die Morgenkälte ihn weckt und er seine Jagd von neuem beginnt. So bleibt er bisweilen mehrere Tage von seiner Familie entfernt, während diese in steter Angst über das Schicksal ihres Vaters oder Bruders schwebt. Bisweilen wird die verfolgte Gemse zwischen senkrechte Wände und Abgründe so in die Enge getrieben, daß sie vor sich nicht weiter fliehen kann, und hinter sich ihren grausamen Feind erblickt; das Thier wendet dann gewöhnlich um, springt zwischen dem Jäger und der Felswand durch, und stürzt ihn in Abgründe. Will er sein Leben retten, so legt er sich eilends der Länge nach glatt auf das schmale Felsenband, und die Gemse springt über ihn hinweg, oder er drückt sich aufrecht stehend fest an die emporsteigende Steinwand, und bereitet sich, die Geiß in dem Augenblick, als sie bei ihm vorbei springt, durch einen Stoß herabzustürzen.

Es vergeht kein Jahr, in welchem nicht mehrere Alpenbewohner der Schweiz bei dieser Jagd auf die elendeste und schrecklichste Art umkommen, und dem ungeachtet ist die Leidenschaft dafür so groß, daß sie kein Gebirgsschütz überwindet. Für die Gemshaut erhält er bisweilen 3 bis 5 Gulden, und wenn er Fett und Fleisch mit seiner Familie nicht verzehrt, sondern beides auch verkaufen will, so kann der Mühelohn für die erlegte Gemse allerhöchstens

im

im glücklichsten Fall auf 8 bis 10 Gulden steigen; eine fette Gemse giebt 10 bis 12 Pfund Fett.

Hätte man nicht in dem Kanton Glarus eine strenge Jagdpolizei seit 1569 eingeführt, so würden hier die Gemsen wie die Steinböcke vertilgt worden seyn. Der beträchtliche Gebirgstheil, welcher zwischen der Grenze Graubündtens und den Flüssen Linth und Sernft liegt, wurde von der allgemeinen Jagd ausgeschlossen und zum Freiberg für alles Gewild bestimmt. In den übrigen Gegenden kann jedermann zu allen Zeiten, ausgenommen von Martini bis Jakobi, jagen, schießen und Fallen legen. Ueber den Freiberg sind 12 beeidigte Schützen bestellt, welche die Aufsicht führen. Für jeden Glarner, welcher sich verheirathet, müssen sie zu seiner Hochzeit zwei Gemsen hier schießen, wofür ihnen der Bräutigam Fell und Fett überläßt und noch ein Trinkgeld hinzufügt. *) In der ganzen Alpenkette der Schweiz hat man nirgends als in Glarus die Billigkeit gehabt, dem Wilde einen freien Zufluchtsort zu sichern. Hätte man hier früher diesen Gedanken ausgeführt, so würden die Steinböcke nicht vertilgt worden seyn. Auch haben sich seit 1569 in dem Freiberge des Kanton Glarus von allen Seiten die Gemsen geflüchtet, und hier in größerer Anzahl gelebt, als in keiner Gegend der Schweizer-Gebirge. Doch wurde sogar auch hier 1762 eine solche Abnahme dieses interessanten Thiers bemerkt, daß es für nothwendig erachtet wurde, während 6 Jahre keine einzige Gemse in dem Freiberge schießen zu lassen.

Der Murmelthiere, von den Glarnern Münken genannt, giebt es in diesen Gebirgen viele; sie erreichen gegen den Winter bisweilen die Schwere von 20 Pfund. Es

*) Siehe die Jagdordnungen in dem Abschnitt: Gesetze.

Es wird diesem Thiere ebenfalls sehr nachgestellt. Ganz gewiß gehört der Gemsebraten zu den delikaten Schüsseln, welche das europäische Gewild den Tafeln liefert; allein das Fleisch der Murmelthiere erhält von dessen Fett einen so starken Oelgeschmack, daß es nur von gewissen Gaumen gut befunden werden kann. Um dem Fleische das Ranzige des Oels zu benehmen, wird es 24 Stunden in Wasser gelegt, und dann gesalzt. Ein Murmelthier giebt öfters ½ Maaß Fett, wofür man in manchen Gegenden 18 bis 20 Batzen zahlt, weil es, mit Branntwein vermischt, als Schwitzmittel eben so wie das geronnene Steinbocks- und Gemsenblut von den Aelplern geschätzt und gesucht ist; die Haut wird für 10 bis 14 Kreuzer verkauft.

Lange hatte ich mit dem freundlichen Alten geplaudert, und noch länger in süßer Schwärmerei versunken den schnellen Lauf der Zeit nicht geachtet. Die Sonne trat hinter die hohen westlichen Firnen und Felshörner, Schatten senkten sich schon in Halbzirkel des Linthals, während die fernen Bergseiten noch im vollen Lichte sich badeten, und meine Uhr nicht mehr als die vierte Stunde nach Mittag andeutete. Schon im September werden die Sonnen-Stunden in diesem hintersten Theile des Glarusthales zu kurz, um Wärme zu verbreiten, und im Winter, wo mehr Dämmerung als helles Licht hier ruht, schließt klafterhoher Schnee die hiesigen Bewohner Wochen lang in ihre Hütten ein. Ich schüttelte die Hand des biedern Aelpler, gab seinem Enkel ein kleines Geschenk, und verließ mit dem Schmerzgefühl der Trennung die große und originelle Natur des Linthals.

Der Rückweg bot mir zwischen den gewaltigen Gebirgen dieses Landes ganz neue Ansichten dar. Bei der Hinaufreise wird das Auge von dem vorliegenden Gemählde, dessen

dessen größern Entwickelung und steter Abwechslung dergestalt gefesselt, daß man nie an Rückwärtsschauen denkt; wenn man dann vom Linthal wieder nach Glarus herabwandert, so zeigen sich in den umgekehrten Standpunkten alle Gebirge in andern Linien, Formen und Zusammenstellungen, und die ganze Natur erscheint neu. Kaum konnte ich vor einem heftigen Regenguß das Dorf Linthmatt erreichen. Die schweren Wolken trieben queer das Thal hinunter, und wälzten, von den hohen Felshörnern zerrissen, an den Gebirgswänden bis in die Gras- und Waldregionen hinab. Bald verschwanden die Felsenscheitel, bald ragte ein hohes Horn gleich einer Insel aus den dicken Dunstmassen empor, bald stürzte eine Wolke herab, und lag schwarz über den Wäldern, bald führte sie der Sturm weiter und das glänzendste Grün strahlte im Sonnenlicht. So wechselten die Scenen auf die wunderbarste Art unbeschreiblich schnell. Alles, selbst die gewöhnlichsten Naturerscheinungen erhalten in den Alpgebirgen etwas Außerordentliches und bieten die sonderbarsten und lebendigsten Schauspiele dar. Der Regen hatte die Luft gereinigt, und die klare Gebirgsweitsicht, in welche ich von Matt nach Schwanden hinab stets hineinschaute, ergötzte mich unausgesetzt auf meiner Rückwanderung. Ich hoffte Schwanden erreichen zu können; allein der Abend rückt zwischen diesen himmelhohen Mauern zu schnell heran, und ohnerachtet meines starken Schrittes, mußte ich mich entschließen das gastfreundliche Obdach des Prediger Zwingli zu Luchsingen anzusprechen. Ob er gleich abwesend war, wurde ich doch von seiner Familie, die ich nie gesehen hatte, mit aller Güte aufgenommen und bewirthet.

Am folgenden Morgen betrat ich das Sernft- oder Kleinthal. So wie man bei Schwanden über die

Linth-

Linthbrücke gegangen ist, wendet der Weg links nach dem engen vom Wald finstern Thal, in dessen Tiefe der Sernftstrom rauscht. Die Straße ist nur für Fußgänger und Reiter gangbar, da man hingegen im Großthale bis Linthmatt mit kleinen Wagen fahren kann. Während einer Stunde steigt man gemach in diesem engen Paß über ein Chaos von Trümmersteinen. Die Gebirge treten dann etwas zurück, und das Thal zeigt seine trefflichen Wiesen und Alpen. Man erreicht nun bald das sonnig gelegene Dorf Engi, wo der Mühlbach herabströmt, und weiter im Thal ansteigend die große Gemeinde Matt am Fuß der wiesenreichen Weißberge zwei Stunden von Schwanden. Ueberall stehen die Wohnungen im Thal und an den Bergseiten zerstreut. Hinter Matt öffnet sich der enge lange Krauchthalschlund, aus welchem der wilde Krauchbach alle Wässer aus den östlichen Glarner Gebirgen in die Sernft führt; nur die Nordseite dieses Schlundes ist in der Alpenhöhe bewohnt, wo es sonnenreiche abhangende Wiesen giebt. Von hier geht der Weg höher im Thal, und die Grenzfelsen zwischen Glarns und Bündten entwickeln sich immer mehr mit jedem Schritt. Der Vorab, Falzhaber, Hausstock und Wichlerstock strecken ihre hohen Hörner und Kammspitzen in die blaue Luft und schließen das Sernftthal; die Vorberge sind mit dunklen Tannenwäldern bedeckt, und weite Gletscher schillern blaugrün von den Zinnen des Hausstocks. Das Dörfchen Schwendi bleibt links liegen, ehe man Elm, 1 Stunde von Matt, erreicht; auf beiden Seiten der Sernft sind die Wiesen mit einer Menge Wohnungen besetzt, und das Ganze trägt den Charakter eines Hirten- und Alpenlandes. Das Thal krümmet sich von Elm südwestlich noch 1½ Stunde höher hinauf an die Füße des Kerpf-, Haus- und Wichlenstocks, deren Gletscherabfluß dem Sernftstrom seinen Ursprung giebt.

giebt. Alle Gebirge, welche das enge Thal gegen Mittag ummauern, sind so hoch, daß dem Dorfe Elm während vier, fünf bis sechs Wochen, je nach der Lage der Häuser, im Winter die Sonne entzogen wird.

In einem hohen Horn Tschingelspitz (von den Graubündtnern Segnes genannt), dem Dorfe Elm östlich, erblickt man deutlich ein großes Loch, welches im Durchschnitt drei Fuß zu halten scheint, aber 25 Fuß messen soll. Diese Oeffnung, welche der Glarner Martis, auch Martinsloch heißt, ist deswegen merkwürdig, weil die Sonne den 3. 4. 5. März und den 14. und 15. September alten Styles hinter derselben vorbeigeht, und dann gerade den Kirchthurm von Elm erleuchtet. Als der Rath von Glarus im Anfange dieses Jahrhunderts den verbesserten Gregorianischen Kalender im ganzen Kanton einführen wollte, widersetzten sich die reformirten Bewohner des Sernftthales auch aus dem Grunde, daß mit der Annahme desselben *) die Sonne nicht mehr an den gewohnten Tagen durch das Martisloch leuchten werde. Wer da weiß, daß die Stadt-Uhren von Basel die Tageszeit um eine Stunde zu früh angeben, und daß die Bürger nie zugeben wollten, diesen abgeschmackten Widerspruch zwischen ihren öffentlichen Uhren und dem Sonnenlauf abzuschaffen, der wird sich über den Widerwillen der Glarner Aelpler gegen die Kalender-Neuerung nicht verwundern.

Aus dem hintersten Theile des Sernftthales führt ein rauher Gebirgsweg durch den Jezschlund zwischen dem Hausstock und Tschingelspitz hinüber nach dem Grauen-

*) Es mußten 11 Tage weggestrichen werden, und statt den 1. Jenner mußte man gleich den 12. Jenner schreiben.

Grauenbund. Von Elm geht es Bergan $3\frac{1}{2}$ Stunde, und dann äußerst steil und fürchterlich 4 Stunden herab bis ans Ufer des Rheins; das erste bündtnerische Dörfchen Panix liegt $1\frac{1}{2}$ Stunde unterhalb der obersten Höhe des Weges. Ueber diesen Paß gehen nicht nur mit Waaren bepackte Pferde, sondern es wird auch jährlich Rindvieh nach dem großen Viehmarkt zu Laris herüber getrieben. Die Gemsiäger, welche den kühnsten unerschrockensten Kopf mit dem sichersten Fuß vereinigen, überschreiten in nähern Punkten die wilden Felsen zwischen dem Sernftthal und Graubündten.

Auf meinem Rückwege nach Glarus besuchte ich den berühmten Schieferbruch im Plattenberg auf dem linken Sernftufer zwischen Matt und Engi. Man steigt zuerst über Wiesen, und dann über Schieferschutt in einer halben Stunde zu den Brüchen, welche mitten an der Bergwand liegen, und dann von einem zum andern sehr jäh zickzack hinauf. Das oberste Gewölbe ist das größte, wo unzählige Tafeln weggeschnitten sind. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts werden hier Schiefertafeln ausgebeutet. Bloß die feinsten Schichten werden zur Verarbeitung ausgesucht, in verschiedenen Größen geschnitten und polirt.

XI. Ab-

XI. Abschnitt.

Größe des Kanton Glarus. Flächeninhalt der Thäler, der Weidgänge im Gebirge, der Wälder und der nackten Felsen. Höhe der Gebirge. Beschreibung des Doedi und der Felsenketten, welche von ihm auslaufen. Beschaffenheit der Kalkstein- Thonstein- und Nagelfluegebirge, Streich- und Senkungslinie ihrer Schichten. Mannigfaltigkeit der besondern Mischungen in der Thonsteinformung. Gips- und Sandsteinlager zwischen der Thonsteinformung. Unzählige Trümmer der rothen Thonsteinformung liegen in der nördlichen Schweiz zerstreut. Bestandtheile der Nagelfluekette. Erze und Versteinerungen. Geognostische Uebersicht des Linthkessels. Sandstein- und Mergelformung. Der Utoberg und Hörnli bestehen auf ihren Höhen aus Nagelflue. Letzte Zerstörungs-Epoche in den Gebirgen und Abfluß des Meeres. Die Richtung der wirkenden und abfließenden Fluth ging von Süden nach Norden. Die rothe Thonsteinformung wurde erst in der letzten Zerstörungs-Epoche von ihrer Decke entblößt. Der Linthkessel vom Lägerberg an bis an den Guppen, der jetzige Wallensee und das Thal von Sargans bis nach Graubündten hinein bildeten einen großen See. Der Rhein floß wahrscheinlich ehedem durch den Linthkessel. Beschaffenheit des Grundes der Thäler von Glarus. Das ganze Klöthal war einst Seekessel. Zerstörende Wirkungen der Erdbeben und Gebirgsströme im Kanton Glarus. Erklärung der geologischen Karte.

Der Kanton Glarus enthält in seiner Länge 11½ Stunde, in seiner größten Breite 7 Stunden, und sein Grundflächeninhalt kann auf 30 Schweizer-Quadrat-Stunden (die Stunde zu 18,000 Berner Fußlänge), oder ungefähr

auf 21$\frac{3}{4}$ deutsche Quadrat-Meilen rheinländisches Maaß angenommen werden; *) die wahre Gebirgsoberfläche hingegen ist bei weitem grösser, und beträgt vielleicht fast noch einmal so viel.

Ohnerachtet dieser Ausdehnung ist das bewohnbare und zu benutzende Land äußerst eingeschränkt. Zwischen wilde Felsen ziehen sich die Thäler längs der Linth, der Sernft und der Löntsch wie enge Schluchten hinauf, deren ganzer Flächeninhalt nicht mehr als 1$\frac{1}{2}$, allerhöchstens 2 Quadrat-Meilen ausmacht. Die Weidgänge oder Alpen in dem Hochgebirge belaufen sich gegen 10,000 Morgen, welches ungefähr $\frac{3}{4}$ einer Quadrat-Meile beträgt. Schlägt man noch alle Bergflächen, welche mit Gebüsch und Wäldern bewachsen sind, auf die höchste Zahl auf 2 Quadrat-Meilen an, so ergiebt sich hieraus, daß in dem Kanton Glarus nicht mehr als 5 Quadrat-Meilen nutzbarer Boden zwischen 16$\frac{3}{4}$ Meilen nackten Steinwüsten, Schnee- und Eisfeldern zerstreut liegen.

Der Kanton Appenzell, der nur 9 bis 10 Quadrat-Meilen enthält, wovon mehr als 8 Meilen fruchtbares Land sind, ist also viel grösser als das bei weitem ausgedehntere Gebiet der Glarner. Ohnstreitig gehört es zu den Theilen der Schweiz, wo die nacktesten und zerrissensten Gebirgsmassen zusammengedrängt sind. Aus den tiefen und engen Thälern kann das Auge ihre Höhe nicht messen, ersteigt man aber eine Bergwand von 1500 bis 2000 Fuß, alsdann erst entwickelt sich die Größenlinie der gegenüber stehen-

*) Waser setzt die Grösse des Kanton Glarus auf 19$\frac{1}{16}$ Quadrat-Meilen an; Bernet (in seinen statistischen Tabellen der Schweiz, St. Gallen 1789) fällt in den argen Fehler, ihm 31 Quadrat-Meilen zu geben.

stehenden Gebirge, und man erstaunt über diese allgewaltigen Steinkörper.

Die meisten Felsengräte und Spitzen liegen in der Höhe von 6000 Fuß, wenige stehen unter dieser Linie, und viele steigen weit darüber. Der wilde Glärnis erhebt sich 7621 Fuß, das Scheerhorn auf der Grenze von Uri 8792 Fuß, und der Doedi 9760 Fuß über dem Zürichersee, welcher 1279 Fuß über dem Meere erhaben liegt. Das Gotthardtsgebirge, dieser merkwürdige Theil in der Centralkette der Urgebirge, erreicht mit allen seinen Nachbarn, dem Krispalt, Lukmanier, Furka, Grimsel nicht diese Höhe; Feudo, das höchste Horn des Gotthardts, ist nach Saussüres und Weiß Messungen 8264 Fuß übers Meer, also fast 3000 Fuß niedriger als der Doedi, und 636 Fuß niedriger als der Glärnis.

Dieser außerordentliche Gebirgsstock läuft nicht in ein spitziges Horn aus, sondern steigt mit breiter Körpermasse über alle benachbarten Firnen empor, bildet auf seiner Höhe eine von der Horizontallage nur wenig nach Osten abfallende Fläche, welche mit einer nimmer schmelzenden tiefen Schneeschicht bedeckt ist. Nach Norden und Westen zeigt er eine ungeheure graue Wand, welche so steil ist, daß der Schnee nie darauf liegen bleiben kann, während tiefer unvergängliche Gletscher schimmern. Auf der Südseite ist der Doedi nicht so abgerissen, und von hier wurde er vor wenigen Jahren zum ersten Male von dem Pater Placidus aus dem Kloster Disentis erstiegen. Nach der Aussage dieses Naturkundigers ragt er über alle Gebirge des Bündtner Landes eben so hervor, wie über alle Felsen der Kantone Glarus, Uri und Unterwalden; nur erst im Kanton Bern findet er seine Nebenbuhler, welche ihn um einige tausend Fuß noch übersteigen. Dem zu Folge wäre also

O 2 der

der Doedi in demjenigen Theile der Alpenkette, welche sich von dem Wetter- und Schreckhorn an östlich, südlich und nördlich ausdehnt, der höchste Gebirgsstock.

Von ihm laufen zwei Haupt-Felsenreihen aus, welche den Kanton Glarus umschließen. Der eine Arm zieht sich zuerst etwas westlich nach dem Scheerhorn, und dann nördlich über den Balm, *) die Klarider- und andere Hörner nach dem Glärnis, und von hier über den Wiggis abstufend bis an den Rothenberg, wo die Fortsetzung durch das Thal zwischen Oberurnen und Wesen unterbrochen ist. An dem östlichen Fuße dieser Kette fließt die Linth, westlich und nördlich laufen von ihr eine Menge Gebirgszüge aus, zwischen denen die Thäler des Kanton Schwiz liegen. Der andere große Felsenarm dehnt sich von dem Doedi östlich über Kistenberg, Hausstock, Wichlenhorn, Falshaber, von hier ins Sarganser Land nach der Scheibe, Kalfeuß und Grauhorn; unter den Gebirgsreihen, welche von diesem Arm nördlich nach dem Wallensee und der Linth zugehen, ist besonders diejenige zu bemerken, welche zwischen der Sernft und Linth von dem Hausstock in einer sehr gekrümmten Linie über den Kerf- und Gantstock nach dem Dorfe Schwanden zu abstuft, und ehemals mit dem Guppen und Glärnis in unmittelbarem Zusammenhange stand. Die höchsten Theile dieser beiden Felsenarme sind nicht nur stets mit Schnee bedeckt, sondern tragen auch sehr beträchtliche Eislasten.

Zwischen dem Doedi, Scheerhorn, Kistenberg, Selbstsanft und dem Hausstock liegen ungeheure Gletscher. In dem

*) Der Balm scheidet das Schächenthal von dem Klusthal, aus welchem der Fätschbach nach der Linth herabfließt.

dem nördlichen Arm findet sich nur auf dem Glärnis ein drei Stunden langes Eisthal, welches der Sage nach ehemals eine nutzbare Alpe gewesen seyn soll. Außer diesen giebt es noch kleine Gletscher auf dem Kerfstock und auf einigen andern Felsen. Man kann die Ausdehnung aller Gletscher und Schneelasten, welche immerwährend auch in den allerheißesten Sommermonaten die Glarner Gebirge bedecken, wenigstens auf 3 bis 4 Quadrat-Stunden ansetzen.

Die höchsten Gebirgsstöcke, und selbst der Doedi, welcher 11,037 Fuß über dem Meere erhaben ist und die Urgebirge der Gotthardtskette überragt, besteht aus dichtem Kalkstein. Seine Schichtung zeigt sich sehr deutlich an vielen Stellen dieser zerrißnen Gebirge, besonders auffallend an der nördlichen Wand des Glärnis, an dem Mießernstock, der einige Stunden nördlicher als der Glärnis über den Pragel sich erhebt, und an der nördlichwestlichen Wand des Doedigipfels. In dem Klöthal läßt sich die innere Beschaffenheit des in der Mitte durchspaltnen Glärnis sehr schön beobachten. Seine Kalksteinschichten scheinen, von dem Ufer des Sees betrachtet, kaum 1 Fuß dick zu seyn; sie nehmen in ihrer Mächtigkeit zu, je höher man schaut, und wahrscheinlich müssen sie unter seinem Gipfel äußerst beträchtlich seyn, weil man sie in einer Ferne von 13 und mehrern Stunden vermittelst eines Perspektivs sehr deutlich erkennen kann. Sie streichen von ONO. nach WSW., und senken sich nach SOS. Ob die Schichten des Doedigipfels dieselbe Streich- und Senkungslinie hatten, unterstehe ich mich nicht zu behaupten, indem mein Standpunkt, von welchem ich seine abgerißne Wand betrachtete, zu weit entfernt war, um eine zuverlässige Beobachtung hierüber machen zu können.

Der

Der nördliche Felsenarm bis an den Rothenberg zeigt überall dichten grauen geschichteten Kalkstein, in dem östlichen Arm hingegen herrscht fast mehr Thon- und Kalkschiefer, zum Theil aber von Kalksteinfelsen bedeckt und überstiegen. Die Gebirge zwischen Müllihorn, Glarus und dem westlichen Ufer des Wallensees bestehen überall aus dem beschriebenen Kalkstein; allein südlich von der Linie, welche man von Glarus nach Müllihorn ziehen kann, hebt die Thonschieferformung an, dehnt sich auf der rechten Seite des Sernftthales bis an den Hausstock, tritt auf die linke Seite der Sernft, setzt in dem ausgedehnten Gebirgstheil, welcher der Freiberg heißt, fort, geht an den Eckbergen bei Diesthal zu Tage aus, und zeigt sich wieder hinter der Pantenbrücke in der tiefen Linth-Schlucht.

Diese Thonsteinformung, welche von Westen nach Osten zwischen den Kalkgebirgen durchzieht, beschränkt sich nicht auf den Kanton Glarus, sondern hat eine viel weitere Ausdehnung. Von dessen östlichen Grenzen geht diese Felsart in der ganzen Breite von Müllihorn bis Hausstock durch das Sarganser Land nach Graubündten über den Rhein, den Albulen- Landwasser- und Landqnartfluß hinüber gegen den Julier, Albulenberg und Rhätikon zu. Ohne Zweifel dehnt sie sich von den westlichen Grenzen des Kanton Glarus unter den Kalkgebirgen ebenfalls weiter nach dem Kanton Uri und Schwiz fort. Auf der Höhe des Segnespasses sieht man, daß die Hörner, welche über den Hausstockgletscher empor steigen, aus blauem Schiefer bestehen, und alle Spitzen, die man in dem Grate des Hausstocks südlicher erblickt, zeigen ganz das nämliche äußere Ansehen; von dem Segnespaß herab bis hinter Brigels im Ober-Grauenbundt trifft man nur Thonschiefergebirge, und gleich darauf führen alle Bäche, welche von derselben

Felsen=

Felsenkette herabströmen, nichts als Trümmer von Granite und Gneiße. Nach diesen Beobachtungen scheint es, daß der Thonschiefer von dem Hausstock noch mehr südlich streiche und nach dem Krispalt zu sich den Gneiß- und Granitgebirgen sehr nähere.

Wahrscheinlich war ehemals diese Thonsteinformung durchaus von Kalkgebirgen bedeckt, denn noch jetzt ist sie es größten Theils. Die Kalksteinschichtung ruht unmittelbar auf dem Thonschiefer, welches sich besonders im Jezschlunde vortrefflich beobachten läßt. Revolutionen der gewaltthätigsten Art haben diese Kalkdecke zerrissen, und zum Theil so weggeführt, daß die Thonsteinberge an vielen Stellen bloß liegen. Dieß scheint hauptsächlich überall da geschehen zu seyn, wo sich die Thonformung sehr erhebt, und folglich nur eine unbeträchtliche Kalkdecke trug im Vergleich anderer Striche, wo sie sehr tief fällt und zur Grundlage ungeheurer Kalkstöcke dient; denn es ist bemerkenswerth, daß die Thonsteinformung in ihrer Ausdehnung nicht eine gleiche Höhenlinie beobachtet, sondern abwechselnd außerordentlich steigt, und dann wieder so tief sinkt, daß sie sich bisweilen dem Auge entzieht. Auf der Grenze zwischen dem Sernftthale und dem obern Grauenbund erreichen die Schiefergebirge ihre größte Höhe. Man steigt in dem Jezschlunde an einer blauen Blätter-Schieferwand hinauf; nach 1½ Stunde erreicht man die Kalkschichtung, welche auf dem Schiefer liegt; höher hinauf verliert sich die Kalkdecke, der Thonschiefer erscheint wieder, und steigt selbst über den Hausstockgletscher weit empor. *)

Ueberall,

*) Auf der Südseite dieser hohen Schieferfelskette, wo sie wie eine Mauer abgetrennt steht, sieht man an vielen Orten in der Tiefe des Thals des obern Grauenbundes die ungeheuern Trüm-

Ueberall, wo sich die Schichtung dieser Thonsteinformung deutlich zeigt, bemerkt man dieselbe Streich- und Fallungslinie, wie an der hohen Kette der Kalkfelsen, nämlich die Thonlagen streichen von ONO. nach WSW. und senken nach SOS. Die Kalksteinberge, welche im Jezschlunde auf dem Blätterschiefer aufsitzen, machen hiervon eine Ausnahme, denn ihre Schichten liegen horizontal. Nicht überall sind die Schieferlagen unter einander parallel, hie und da beugen sie sich wellenförmig, krümmen sich wie vom Wasserwirbel getrieben, und bilden Knoten. Die Schieferschichten im Plattenberge erreichen höchstens 1 Zoll Dicke, sind abwechselnd von sehr feinem zarten und gröbern Korn; ihre Härte und Dichtigkeit steht immer mit der Feinheit des Korns im Verhältniß.

Diese ausgedehnte Thonsteinformung enthält durchgehends Quarz in großer Menge, und auch hie und da Spath. Der Quarz liegt entweder in horizontalen Schichten von 1 Linie bis ½ Zoll Dicke, abwechselnd mit den Schieferblättern, dessen Beugungen er folgt, und bei dessen Wirbelkrümmungen er Nester und andere sonderbare Gestalten bildet, oder durchzieht die Thonlagen in senkrechten und Queeradern, oder ist als Körnergestalt von verschiedenen Größen in die Thonmasse eingeknetet. Die Spathadern wechseln bisweilen mit dem Quarz, und einige Striche des schwarzen Schiefers sind nach allen Richtungen bloß vom Spath durchzogen. An den untersten Theilen der senkrechten großen Quarzadern finden sich öfters Gewölber voll schöner Quarzkrystallen.

Nichts

Trümmer der herabgestürzten Kalkdecke. Mitten im Jezschlunde trifft man auch einen mit kleinen Tannen besetzten Kalksteinhügel an, der ebenfalls aus herabgefallenen Theilen der Kalkdecke besteht.

Nichts ist wunderbarer, als das außerordentliche Gemisch in dieser Thon- und Kalkschieferformung. Ob es gleich unmöglich ist, eine vollständige Beschreibung hiervon zu geben, so will ich doch wenigstens andeuten, welch ein reiches Feld von Beobachtungen sich hier dem Steinkundigen darbietet. In der ganzen Schweiz findet man diese gemischte Thonfelsart nirgends als in dem Kanton Glarus, im Sarganser Gebiet und in Graubündten. Die große Mannigfaltigkeit beginnt schon mit den Farben; röthliche, blut- und purpurrothe, grünliche, dunkelgrüne, leingraue, bläuliche, schwarze Thonschiefer wechseln mit einander ab und gehen in einander über. Unter den zahllosen Trümmern und Blöcken dieser Felsart, welche ich von Glarus an bis in den Jezschlund, in dem Rothebach zwischen Murg und Müllihorn, in dem Mühlensteinbruch hinter Mels im Sargansischen zu betrachten Gelegenheit hatte, fand ich folgende Hauptverschiedenheiten: 1) Reinrother und reingrüner Thonschiefer, bald fest, bald blättrig. 2) Röthlicher und purpurrother Thonstein mit kleinen weißen eckigen Quarzkörnern zusammengeknetet, von so feinem und harten Korn, daß es Porphyr genannt werden muß. 3) Derselbe mit großen weißen und blaßrothen Quarzstücken von unregelmäßigen Formen und Kalksteinstückchen chaotisch unter einander geworfen. 4) Rother Thonstein mit weißem Quarz, blaßröthlichem Jaspis und gelblichen Lavezkörnern gemischt und fest verbunden. 5) Dieselbe Mischung mit dem Zusatz von schwärzlich eckigen Schieferstückchen; nicht so hart wie der vorige. 6) Rother Thonstein mit grünem Lavez und Quarz. 7) Grünliche und grüne Mischungen aus Quarz, Lavez und Jaspis ohne die mindeste Beimischung von Thon, aufs innigste unter einander verbunden, von feinem harten Korn und politurfähig; diese Art ist außerordentlich schön, sie zeigt vielerlei

Spielungen, Quarzadern durchziehen diese Mischung und erhöhen durch ihr glänzendes Weiß die grüne Grundfarbe. 8) Weißliche Mischungen aus Quarz, blaßgelblichem und blaßröthlichem Lavez und Jaspis ohne den mindesten Thon, aufs genaueste gebunden ganz wie der vorige.

Dieses mannigfache Gemengsel bietet in seinen Lagen eben so grelle Abwechselungen wie in seinen Bestandtheilen dar; rothe und grüne Schieferschichten liegen über einander, nur durch eine Quarzader getrennt; rothe feste Thonsteinlagen gehen unmittelbar in Lagen über, wo Quarz, Lavez, Jaspis, bläulicher schwarzer Schiefer zusammengeknetet sind, diese wechseln grell mit weißlichen oder grünlichen Lagen aus Quarz, Lavez und Jaspis gebildet, und nun folgt wieder ganz rother fester Thonstein. Alle diese abwechselnden Steinmischungen liegen nicht bloß strichweise neben, oder schichtweise über einander, sondern sogar eine Steinart findet sich in der andern nesterweise, z. B. mitten in ungeheuern Blöcken rothen reinen Thonsteins sah ich die unter 8 und 9 angegebenen Mischungen als große Flecke oder Nester von 1 bis 2 Fuß im Durchschnitt, und eben so im grünen Thonstein rothe Nester von den Mischungen 3 bis 6. Dieß sind die hauptsächlichsten Verschiedenheiten, welche sich von dieser Thonsteinformung angeben lassen, deren Mischung in Betreff der Farben, Verhältnisse und Gestalten der genannten Bestandtheile ins Unendliche gehen. Quarzadern durchziehen, wie schon erwähnt ist, alle Mischungen dieser Thonsteinformung, scheinen aber doch in dem reinen bläulichen und schwarzen Schiefer am häufigsten zu seyn.

Es ist hier der Ort zu bemerken, daß da, wo vielerlei Bestandtheile zusammengeknetet sind, nie die Felsart daraus

aus entsteht, welche Breccia und Nagelflue genannt wird, denn alle diese verschiedenartigen Steinstücke sind nicht abgerundet, sondern besitzen durchgehends, ihre Gestalt und Größe sey welche sie wolle, die scharfen Ecken des Bruchs, und scheinen in den rothen und grünen Thonteig chaotisch unter einander hineingeschüttet zu seyn. Diejenigen Lagen und Nester, welche bloß aus Quarz, Lavez und Jaspis bestehen und unter den Zahlen 7 und 8 beschrieben sind, enthalten weder den rothen noch den grünen Thon als Bindungsmittel, sondern ihre Bestandtheile sind so in einander geflossen, daß sie eine äußerst harte feste Masse bilden, welche man zerschlagen kann, ohne daß sich die einzelnen Stücke herauslösen lassen, wie dieß in den andern Mischungen geschieht.

Oberhalb dem Dorfe Engi im Sernftthale gehen weitgedehnte Gipslager zu Tage aus, und sind von blutrothem mit Quarzkörner eingesprengten Thonstein bedeckt; auf der Südseite des Hausstocks hinter dem Dorfe Brigels im Grauenbunde zeigen sich ebenfalls hohe Gipsmassen zwischen Thonschieferfelsen. An dem Ausgange des Krauchthals, zwischen den rothen und grünen Thonfelsen, steht dem Sernftthale zugekehrt ein Berg, der aus grauem sehr festen Sandstein von Quarzadern durchzogen besteht. Zu oberst im Jezschlunde liegt auf dem blaulichen Schiefer, der da die Kalkdecke, welche tiefer unten ihn bedeckt, übersteigt, ein grauer Sandstein, in horizontalen Lagen abwechselnd mit Quarzadern von der Dicke einer Linie bis 2 Zoll. Der Sandstein ist nicht hart genug, um mit dem Stahl Feuer zu geben; seine untersten Theile sind mit dem Schiefer gemischt, von welchem dünne Blätter zwischen dem Sandstein liegen.

Aus

Aus diesem Abrisse sieht man, daß sich auf der kurzen Reise durchs Sernfthal nach dem Jezschlund dem Geologen eine Mannigfaltigkeit von Gegenständen darbietet, wie man sie selten in den Gebirgen zusammengedrängt findet. Die Thonsteinformung ist hier fast in ihrer ganzen Breite von der Sernft und der Jez queer durchrissen, und dadurch zu einer reichen Mine für den Steinforscher geworden. Von diesem Thale aus müßten nach Osten, Westen und Süden kleine Reisen angestellt werden, um die allgemeine Ordnung und Lage aller genannten Hauptmischungen im Großen auszuspähen. Eine genaue Kenntniß hierüber könnte wichtige Resultate liefern.

Nach verschiedenen an mehrern Punkten angestellten Beobachtungen scheint es mir, daß zwischen den rothen und grünen Thonfelsen ein Gebirgszug schwarzen Schiefers von dem Pfefferstbal an westlich nach der linken Seite des Krauchthals, von da hinüber durch den Freiberg, nämlich von dem Plettenberg nach den Eckbergen bei Diesthal zu, in ununterbrochener Fortsetzung durchstreiche. Auf der Nordseite dieses schwarzen Schiefers liegt grüne und rothe Thon- und Kalkschieferformung, welche im Sarganser Gebiet bis Müllihorn am Wallensee eine Breite von 6 Stunden, aus dem Sernftthale bis oberhalb Enneda eine Breite von zwei Stunden, und die nördliche Ecke des Freibergs zwischen der Sernft und Linth einzunehmen scheint. Auf der Südseite jenes schwarzen Schieferstrichs zeigt sich im Sernftthale die rothe und grüne Thonart von neuem und scheint bis an den Jezschlund fort zu streichen, wo blauliche Schieferfelsen bis über den Gletscher des Hausstocks empor steigen und noch einige Stunden südlicher sich ausdehnen. Die Schieferschichtung hinter der Pantenbrücke in der engen Schlucht, welche die Linth in ungeheure

Fels-

Felsmassen eingerissen hat, scheint eine Fortsetzung der Schiefer vom Hausstock zu seyn. *)

In dieser ausgedehnten Thonsteinformung breitet sich die rothe weit mehr aus als die grüne. Die sonderbaren Mischungen aller angegebenen Bestandtheile trifft man in der grünen, auffallend häufiger aber in der rothen Thonsteinformung, hingegen nie in dem blaulichen und schwarzen Thonschiefer; in dem rothen Thonstein sind viele blauliche und schwarze Schieferstückchen zusammengeknetet; die blaue und schwarze Schieferformung scheint daher ältern Ursprungs. Der rothe Thonstein ist eisenhaltig; vor alten Zeiten haben die Glarner an den Guppen, oberhalb Schwanden gerade dem rothen Gebirge gegenüber, eine halbe Stunde westlicher, Eisenminen bearbeitet, und der vortreffliche rothe Eisenstein, welcher in dem Gonzenberg auf der Nordostseite des Sarganser Thals (1½ Stunde von dem rothen Gebirge der Südseite) bricht, scheint auf ehemaligen Zusammenhang mit der rothen Thon- und Kalkschieferformung zu deuten. Die unter der Zahl 7 beschriebene grüne Felsmischung, welche in der Thonformung inneliegend und aufsitzend **) vorkommt, verdient eine genaue

*) Die rothe und grüne Thonsteinformung mit ihren verschiedenen Mischungen zeigt sich in den Gebirgen zwischen dem Rhein und der Landquart nach dem Rhätikon, Albulen- und Julierfelsen zu, gerade nach Osten in der Richtung derselben Steinart im Kanton Glarus. S. den Versuch einer Beschreibung der Gebirge Graubündtens von A. v. Salis gezeichnet, in der Bibl. der schweiz. Staatskunde von J. G. Fäsi. VII. Stück, 1796. S. 599, 603, 610—611.

**) In dem Jetzschlunde steigt diese grüne Steinmischung durch die Kalkdecke empor und scheint auf die tiefer streichende Thon-

genaue Nachspürung in Betreff ihrer Lage und Ausdehnung; denn es ist merkwürdig, daß Bergströme, welche im obern Grauenbunde hi.ter Kampadels rechter Hand von der hohen Felsenkette zwischen dem Hausstock und Krispalt herabkommen, nichts als Granite und Stücke von diesem grünen Stein führen.

Von dem Kanton Glarus an liegen nach Norden 14 bis 16 Stunden weit unzählige Trümmer und Blöcke der rothen Thonsteinformung zerstreut; ich habe sie in Toggenburg, im Gladthale bis nach dem Thurgau angetroffen. Besonders voll davon ist der ganze Linth oder Limmatkessel. Ob ich gleich diese ganze Gegend sehr oft durchwandert habe, so erinnere ich mich kaum zweimal ein Stück des grünen Thonsteins, und nie ein Stück von dem bläulichen und schwarzen Schiefer gefunden zu haben. Fast alle Trümmer des rothen Thonsteins, die man in den Vogteien Gaster und Uznach, in der Mark, an den Ufern der Sihl, auf beiden Seiten des Zürichersees *) bis nach Baden hinab findet, gehören zu den Mischungen, wo Quarzkörner eingesprengt oder mit den andern oben angegebenen Steinstücken zusammengeknetet sind, wodurch der sonst so leicht zerstörbare Thonstein große Härte und Festigkeit erlangt. Man trifft hin und wieder Blöcke von außerordentlicher

Größe

Thonformung aufzusitzen. Sehr schöne Trümmer dieser grünen Mischung fand ich an einem Bergbach vor dem Dorfe Diesbach im Großthale, dem zu Folge streicht diese Felsart auch durch den Freiberg.

*) Besonders viele Blöcke liegen an den Ufern der Sihl von ihrer Mündung in die Limmath 1½ Stunde aufwärts, am rechten Seeufer von Zürich hinauf nach Küßnacht und in allen Hügeln längs dem See und der Sihl.

Grösse und vom feinsten Korn. Ob alle diese unzähligen Trümmer der rothen Thonsteinformung im Kanton Glarus zugehört haben, oder ob sie Bestandtheile von Gebirgen sind, welche ehemals zwischen dem Wallensee und dem Rhein im Sarganser Gebiet standen, oder ob sie aus Graubündten herausgeführt worden sind, hierüber läßt sich wohl mit Gewißheit nichts bestimmen. Alle Mischungen, welche man in den so weit zerstreuten Trümmern bemerkt, finden sich in der Thonsteinformung des Kanton Glarus wieder, und dem zu Folge wären sie aus den Glarner Gebirgen herausgeschwemmt worden.

Jetzt bleibt mir noch übrig von denjenigen Gebirgen zu reden, welche weder zu Kalkstein- noch zu Thonsteinformung gehören, sondern aus gerollten und wieder zusammengebackenen Steinen aller Art bestehen. Der nördliche Arm der Kalkfelsen zieht sich von dem Doedi und Scheerhorn bis an den Rothenberg bei Niederurnen, mit welchen die Nagelflueformung anhebt, und oberhalb Bilten westlich fortgeht. Dem Rothenberg gerade gegenüber nach Osten jenseit der Linth steigt der hohe Schännisberg empor, von dem die Nagelflue durchs Gaster nach Toggenburg fortsetzt. Der Anblick dieser Gegend zeigt ganz bestimmt, daß die Nagelflue östlich und westlich der Linth in einer und derselben Richtung liegt, und eine und dieselbe Formung ausmacht, und sich auf beiden Seiten an Kalksteinfelsen anlegt, deren Zusammenhang zwischen Wesen und Urnen durch gewaltsame Begebenheiten zerrissen ist. An dem Schännisberg, dessen Nord- und Westseiten sehr steil abgeschnitten sind, läßt sich die innere Beschaffenheit dieser Nagelflueformung sehr gut beobachten. Ihre Schichtung ist äußerst deutlich, und bietet folgende Merkwürdigkeit dar: nämlich die Streich- und Senkungslinie der Schichten ist hier ganz

diesel-

dieselbe wie bei der Kalk- und Thonsteinformung, sie streichen von ONO. nach WSW., und senken sich steil unter einem Winkel von 50—70 Grad nach SOS. Die Nagelflueschichtung des Schännisberges geht bis auf eine Viertelstunde NW. von Wesen, welches auf ähnlich eingesenktem dichten schwarzen Kalkstein steht, der nach Osten in die hohen Kalkgebirge am Wallensee fortsetzt. Nach dieser Beobachtung scheint also der Kalkstein über die Nagelflue hingelehnt zu seyn. Sein unmittelbares Aufliegen kann man am Schännisberg nicht beobachten, weil zwischen dem sichtbaren Aufhören des Kalksteins und dem sichtbaren Anfangen der Nagelflue eine Verschüttung ist. Besser würde sich dieß an der andern Seite bei dem Rothenberg untersuchen lassen.

Die Fahrstraße, welche von Wesen nach der Ziegelbrücke dicht um den Schännisberg herumläuft, wurde gerade breiter gemacht, als ich diese Gegend durchwanderte. Man stieß den Fuß dieses Berges steil ab, und dieß gab mir die günstigste Gelegenheit den Nagelflue genau zu beobachten. Die gerollten Steine hier am entblößten Fuß enthielten 50 und mehr Kubikfuß Inhalt; ich habe sie so groß in keinem Theil der Nagelfluekette in der Schweiz wieder gefunden. Drei bis vier Fuß über dem Wege nehmen sie schon in ihrem Umfange ab, und werden nach Verhältniß der Höhe immer kleiner, so wie auch nach Verhältniß der Entfernung von diesem Punkt. Es kann also eine allgemeine Regel angenommen werden, daß die größten gerollten Steine stets auf dem Grunde derjenigen Nagelfluegebirge sich befinden, welche der hohen Alpenkette am nächsten sind, und an solchen Orten stehen, wo von mehrern Seiten Wasserfluthen aus der Centralkette Trümmerblöcke herabwälzten.

In

In dieser mehrere Tausend Fuß hohen Nagelflueformung des Schännis, des Rothenbergs und ihrer nächsten Nachbarn ist ein Steinkabinett aufgeschüttet, welches durch seine Mannigfaltigkeit in Erstaunen setzt. Granite aller Art, Gneiße, Kieselschiefer, Hornsteine, Feuersteine, dichter Kalkstein, Marmorarten, Porphire und Thonsteine von mancherlei Mischungen, Eisensteine, feste Sandsteine liegen unter einander. Hier sind Probestücke aller Felsarten und Steinmischungen zu finden, deren Lagerstätte innerhalb des ausgedehnten Bogens aufzusuchen sind, der sich von dem Rhätikon über den Fluela, Albulen, Septimer, Splügen, Moschel, Lukmanier, Krispalt und Doediberg ziehen läßt. Wahrscheinlich gab es hier und da auf den obersten Höhen der Gebirge Felslager, die nirgends mehr als unter den gerollten Trümmern dieser Nagelflueberge zu sehen und zu beobachten sind. Ich fand hier selbst Stücke von ganz andern und viel ältern Nagelfluε; entzwei geschlagen zeigte derselbe gerollte Steine von der Größe einer Haselnuß. Der Kütt, durch welchen sie vereinigt sind, ist ganz eigner Art; er besteht nicht aus einem kalk- oder thonartigen Brei, welcher das Bindungsmittel der großen Nagelflueformung ist, sondern aus weißen, schwarzen, gelben, grauen, äußerst feinen Körnern oder Blättchen, die dergestalt in einander geflossen sind, daß sie einen feinen Granit darstellen. Die gerollten Steine bilden mit diesem schönen Kütt eine so feste Masse, daß sie sich auf keine Art herauslösen lassen, sondern in der Mitte entzwei brechen; sie liegen nicht dicht an einander, sondern der granitartige Kütt füllt bisweilen zollbreite Räume, so daß es scheint, als wären die kleinen gerollten Steinchen in den noch weichen Kütt hineingeschüttet worden, da hingegen bei allen andern Nagelflueformungen das Cement ganz offenbar über die aufgehäuften lockern Steinberge hingeflossen und

in alle Zwischenräume eingedrungen ist. In den Stücken dieses feinen und schönen Nagelflues, welche ich zerschlug, waren die gerollten Steinchen Trümmer eines äußerst dichten feinen leberartigen und grauen Kalksteins. Diese gerollten Stücke eines ältern Nagelflue trifft man doch nur in geringer Anzahl unter den andern Geschieben.

Hier an der Straße, wo man den westlichen Fuß des Schännisbergs durchriß, durchzogen vier Quarzadern von der Dicke eines halben bis zu einem Zoll senkrecht und queer die Nagelflueschichten, indem sie sich um die gerollten Steine herum wanden. Das Bindungsmittel, welches diese ungeheuern Haufen über einander geschütteter Steine zusammengeleimt hat, ist eine kalkartige und an den äußern Seiten der Nagelfluegebirge roth gefärbte Mischung, wodurch alle diese Berge vom Schännis nach dem Toggenburg zu eben so, wie vom Rothenberg an nach dem Ezel ein rothes Ansehen erhalten. Diese Farbe kommt ohne allem Zweifel von den beschriebenen rothen Thonsteinfelsen, deren zerreibbarsten Schieferschichten, in den Wasserfluthen aufgelöst, sich dem Kalkstein zugemischt haben, der diese ausgedehnte Nagelflueformung überfloß. Da diese rothe Thonsteinformung eisenschössig ist, so wird der mit dessen feinsten Theilen gemengte Leim desto bindender, und hält die dicht an einander liegenden Steine sehr fest zusammen. An der westlichen Kante des Schännisbergs, welche mit einer kahlen Seite nach der Ziegelbrücke zusieht, fiel mir folgende Bemerkung sehr auf: nämlich alle zusammengekütteten Steine liegen hier mit ihren breitesten Seiten nach Norden und Süden.

Außer dem Eisenerz in verschiedenen Gebirgen von Glarus trifft man auch noch Silber- und Kupfererze in alten zusammengestürzten Minen auf der wilden Alp Mörtschen.

Ver-

Versteinerungen finden sich sowohl in der Kalk= als Thon=steinformung. Auf dem Glärnis giebt es Ammonshörner, auf den Guppen und andern Felsen versteinerte Seemuscheln kleiner Art; in dem Freiberg *) liegen unter den obersten Felsen große Bänke dicht über einander gelagerte Porphyten, Pectiniten u. dgl. In der ausgedehnten Thonsteinformung, welche durch das Glarner Gebiet streicht, hat man bisher nirgends als in dem schwarzen Schieferbruch des Plattenbergs Versteinerungen entdeckt. Hier sind es aber keine Muscheln, sondern Seefische mancherlei Art, welche, zum Theil sehr schön und ganz erhalten, zwischen den dünnen Schieferplatten abgedruckt sind. **) Mehrere berühmte schweizerische Naturforscher haben versichert, in allen diesen Fischabdrücken nur solche Arten gefunden zu haben, die im mittelländischen Meere leben; da hingegen alle Versteinerungen des berühmten Deninger Kalkschieferbruchs ***) nur Fluß= und Bodenseefische, Muscheln, Insekten und Pflanzen aus der dortigen Gegend zeigen. Die Fischabdrücke in dem Plattenberg bestehen nur aus den Gerippen; im Deninger Schiefer findet man die ganzen Fische mit ihren Schuppen. Das Naturalienkabinet des Hrn. Steinmüller (Pfarrer zu Mülliborn) enthält eine sehr vollständige Sammlung aller Versteinerungen des Glarner Landes.

*) Der verdienstvolle Hr. Doktor Marti aus Glarus fand auf seinen Wanderungen diese Bänke von Porphyten in dem Freiberge.

**) In Scheuchzers Werke: Piscium querelae et vindiciae. Tiguri 1728 in 4. sind viele der versteinerten Fische des Plattenbergs in Kupfer gestochen.

***) Liegt nahe am Zellersee.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß einst die Glarner Gebirge nicht bloß unter einander zusammenhingen, sondern auch mit den Felsen in der Vogtei Gaster und Sargans in genauer Verbindung standen. Seit undenklichen Zeiten sind sie aufs gewaltsamste in verschiedenen Richtungen durchbrochen, durch mehrere Thäler und durch den Wallensee von einander getrennt. Ohne mich in die Dunkelheit wagen zu wollen, welche die merkwürdige Geschichte der Erdrevolutionen deckt, so will ich doch kurz dessen erwähnen, was sich aus der Untersuchung dieser Gegend zu ergeben scheint.

Das Entstehen der bläulichen und schwarzen Thonsteinformung ging den Kalkgebirgen, welche jene decken, vorher. Die rothe Thonsteinformung, in welcher, außer Quarz und Lavez, noch Kalk und schwarze Schieferstückchen eingeknetet sind, entstand offenbar später als die eben genannten Flötzgebirge. Eine ganz neue Epoche hebt mit der Zerstörung aller unter dem Meere erzeugten uranfänglichen Flötzgebirge an. Die gespalteten, zerklüfteten und losgerissenen obersten Lagen aller Felsformungen wurden im Wasser gewälzt, gerollt, an einander abgerieben und in der Richtung der Fluth fortgeführt. Die schwersten dieser gerollten Trümmer sanken zuerst also dicht an den letzten Wänden der alten Felsformungen nieder, die kleinern wurden weiter entfernt aufgeschüttet, und die kleinsten, nämlich zu Sandkörnern zerriebenen Stücke, wurden noch weiter entfernt abgesetzt.

Wo die Nagelflueformung aufhört, beginnt die feste Sandsteinformung auf beiden Seiten des Linthkessels. Betrachtet man diese Sandsteine genau, so erkennt man sehr deutlich die kleinsten Trümmer der alten Gebirge, Quarz, Feldspath, Glimmer, Feuersteinsand von der Größe des

Hanf-

Hanfsaamens bis zum feinsten Korn durch kalkartigen Leim fest verbunden. Die Schichten dieser Sandsteine senken sich wie die Nagelflueformung nach Süden, doch nicht allgemein; denn in dem Distrikt zwischen den Dörfern Lachen und Richterswyl fand ich die Senkung des dasigen blauschwarzen Sandsteins nach Norden gerichtet, welches zu Folge der Beobachtungen des ausgezeichneten Geognosten Zürichs *) auch an dem hohen Rhone Statt findet; ein Berg, der einige Stunden westlicher genau in derselben Richtung steht, und wahrscheinlich eine einzige Formung mit dem eben erwähnten blauschwarzen Sandstein ausmacht.

Auf diese feste Sandsteinformung folgt nördlich und nordwestlich eine Aufschüttung von gerollten wenig verbundenen Steinen, lockern Sand und Mergel. Diese in horizontalen Lagen abgesetzte Sand- und Mergelmasse scheint von festem Nagelflue ganz überdeckt gewesen zu seyn. Der Uto nahe bei Zürich erhebt sich über den langen Rükken der Albisbergkette, welche südwestlich den Linthkessel begrenzt. Bei näherer Untersuchung dieser über die übrige Mergel- und Sandformung ragenden Kuppe des Uto findet man, daß sie aus Nagelflue und abwechselnden dünnen Sandschichten besteht, einige Hundert Fuß über den Rücken dieser langgedehnten Kette empor steigt, hie und da die deutlichsten Spuren der Wirkung von anschlagenden und einfressenden Wellen zeigt, und auf seiner Höhe ganz eben und flach ist. Auf der südlichen Seite des Bergrückens liegen außerordentlich große Blöcke dieser Nagelflue zerstreut, welche von der Kuppe herabgestürzt sind. Der Kopf des Uto ist 1521 Fuß über dem Zürichersee erhaben, während

*) H. C. Escher.

während der in ziemlich gleicher Höhe fortlaufende Rücken dieser Mergel- und Sandbergkette in der Höhenlinie von 11 — 1240 Fuß liegt. Wenn man neben diesem sprechenden und merkwürdigen Denkmal das Hörnli an der östlichen Grenze des Kanton Zürichs, im Gaster und Glarner Lande bey Schännis und Rothenberg sieht, welche mit allen ihren Nachbarn bis auf ihre Gipfel aus Nagelflue bestehen, und die Höhe von 2300 — 2500 Fuß über den Zürichersee erreichen, so kann man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit schließen, daß diese in der nördlichen Schweiz so ausgedehnte Mergel- und Sandschichtung, ehe sie zerrissen wurde, eine Nagelfluedecke trug, welche von den höchsten Nagelfluketten, die sich dicht an die Nordseite der alten Flötzkalkgebirge anlehnen, in allmähliger fallender Linie abstufte.

In dieser horizontal liegenden Formung zeigt sich ein Lager von bituminöser Mergelerde und Stinkstein mit vielen Turbinitenschaalen vermischt. Diese Zwischenschicht geht am Uto und gegenüber auf der andern Seite des Linthkessels am Zürichberge oberhalb dem Dorfe Hirslanden zu Tage aus, welches sehr bestimmt beweist, daß die Mergel- und Sandformung zu beiden Seiten dieses Kessels einst ein einziges Ganze ausmachte. Steinkohlenlager durchziehen ebenfalls diese Formung in verschiedenen Gegenden und sind häufig mit Turbinitenschaalen bedeckt; große Zähne und Nadelholzblätter, welche zu Steinkohle verwandelt sind, findet man in diesen Lagern.

Die Zweige des Juragebirges, welche bis nach Baden herabziehen und den Linthkessel nordwestlich schließen, scheinen einst von der Mergel- und Sandaufschüttung bedeckt gewesen, und nur erst seit der letzten Epoche entblößt worden zu seyn.

Diese

Diese letzte Epoche beginnt mit der Zerreißung und Durchbrechung aller bisher entstandenen Steinformungen und dem Abfluß des Meeres. Während dieser Revolution ward die ehemalige Beschaffenheit der Oberfläche gänzlich verändert. Mit der Durchbrechung der alten Steinformungen entstanden Thäler, Gebirgsketten, einzelne Berge, See- und Flußkessel. Die auflösenden Kräfte des Wassers und die ungeheure Gewalt der Gebirgsströme wurden durch heftige Erderschütterungen unterstützt, und vollendeten in der Folgezeit, was Meer-Revolutionen in diesen Felsformungen begonnen hatten. Seitdem erscheint die ehemals zusammenhängende feste Masse in allen Richtungen tief zerrissen, zerklüftet, getrennt und zu nackten himmelhohen Ruinen umgebildet.

Die Richtung der wirkenden Gewalt ging sowohl in der ersten als zweiten Zerstörungs-Epoche bestimmt von Süden und Südost nach Norden und Nordwest. Dieß ergiebt sich aus der Natur aller gerollten Steine in der Nagelflueformung, welche den südlichen und südöstlichen Gebirgen in der Centralkette zugehören; aus der Richtung der tief durchbrochenen Felsengegenden, der Seekessel, und der nach Norden und Nordwest ausgestreuten Trümmer der rothen südlich und südöstlich gelegenen Thonsteinformung. Die zerstörende Ursache wirkte daher gerade mitten durch den Körper der aufs festeste zusammenhängenden Steinmassen, und ihre Gewalt übersteigt alle menschliche Vorstellung, wenn man die tiefen Thäler zwischen den Kalkgebirgen von Glarus und dem Kessel vom Wallensee betrachtet.

Erst in dieser letzten Epoche scheint die rothe Thonsteinformung von ihrer Decke entblößt und der eigenen Zerstörung Preis gegeben worden zu seyn, welches aus folgen-

folgenden Beobachtungen erhellt. Das Innere der hohen Nagelflueformung am Schännisberg zeigt nicht das rothe Cement, welches die äußern Seiten der hiesigen Nagelflue-Gebirge überzieht, und weder in der festen Sandstein- noch in der lockern Sand- und Mergelformung finden sich roth gefärbte Schichten. Wäre die rothe Thonsteinformung den auflösenden und zerstörenden Kräften der Fluthen schon damals bloß gestellt gewesen, als die Nagelflue, Sand- und Mergelschichtung abgesetzt wurde, so müßten sehr viele ihrer Lagen roth gefärbt seyn. Die Sandsteine sind entweder weißgelblich oder blauschwarz. Ferner liegen die zahllosen Trümmer und Blöcke der rothen Thonsteinformung, von denen oben geredet wurde, nur 1) in den neuesten Schutthügeln, welche von dem Gaster Lande an bis nach Baden herab zu beiden Seiten des Linthkessels während der letzten Epoche entstanden; 2) an so wie hin und wieder 3) auf den Bergen der Sandstein- und Mergelformung, aber keine Spur davon in der Schichtenmasse derselben. Die von Süden nach Norden strömende Fluth, welche die festesten Kalksteinflötze durchbrach, die Nagelflue- Sandstein- und Mergelformung durchriß, und den östlichen Zweig des Jura, den Lägerberg bei Baden entblößte, führte die rothen Thonstein-Trümmer mit fürchterlicher Gewalt von ihrer Lagerstätte zwischen den engen Durchbruch (zwischen dem jetzigen Rothen- und Schännisberg) nach Norden und Nordwest weit und breit. Bis an den Rothen- und Schännisberg mußte die Reibung der zahllosen Thonsteinblöcke am heftigsten seyn, und die Fluth eben so stark roth gefärbt werden, als der Strom, welcher zwischen Murg und Müllihorn von der Höhe rothe Thonsteine dem Wallensee zuführt, und wegen der Farbe seines Wassers Rothbach genannt wird. Die rothschlammigen Wasser, welche die zerrißnen Seiten der Nagelflueformung

bespül-

bespülten und sie damit überzogen, verloren in einiger Entfernung vom Schännisberge diese Farbe, weil mit der Weite des Flußbettes die Reibung der Blöcke sogleich sich verringerte. Mit der Abnahme der aus Süden stürzenden Fluthen sanken die Wässer innerhalb der durchrißnen Seinformungen herab, und so entstanden große Seen.

Unverkennbar bildete damals der ganze jetzige Linthkessel von Baden an bis am Fuß des Guppen bei Schwanden im Kanton Glarus und die ebene Thalfläche des Gaster und Sarganser Gebiets bis nach Chur in Graubündten einen einzigen Seekessel. Der Lägerberg wurde endlich da, wo jetzt Baden liegt, zernagt und durchbrochen; der ungeheure See floß ab, die höhern Theile des Grundes kamen als Thäler und Hügel zum Vorschein, und der Züricher- und Wallensee blieben an den tiefer ausgerißnen Gegenden zurück. Es wären interessante geologische Untersuchungen in diesem ehemaligen großen Seekessel darüber anzustellen, ob der Lägerberg eher als das Gebirge zwischen dem Schollberg und Falknis (wo der Rhein aus dem Thale von Sargans dem Rheinthale zufließt) durchbrochen worden ist. Würde dieß durch Beobachtungen dargethan, so wäre es zugleich bewiesen, daß einst der Rhein von Graubündten aus in geraderer Richtung als jetzt durch den Wallensee und den ganzen Linthkessel geflossen sey, welches mir die Betrachtungen dieser Gegenden äußerst wahrscheinlich macht.

Was die Thäler des Kanton Glarus betrifft, so besteht ihr Grund aus Geschieben, welche mit Sand und Mergel überdeckt sind. Das große Thal wird erst am Fuß des Guppen unterhalb Schwanden ganz eben und flach, und läuft in die Ebene des Gaster aus. Dieser Theil war offen-

offenbar ein Busen des großen Sees vom Lägerberg bis nach Graubündten. Die Hügel, welche sich in dieser Ebene befinden, sind entweder die Reste des alten Thalgrundes, der durch heftige Wasserströmungen an allen übrigen Gegenden fortgeführt worden ist, oder sie entstanden durch Bergfälle, denn sie sind aus großen und kleinen Felstrümmern zusammengesetzt. Der Hügel z. B., welcher zwischen Glarus und der Allmende liegt und Burg genannt wird, scheint aus den ungeheuern Ruinen gethürmt zu seyn, welche bei dem Durchbruch der Felsen, die den Glärnis und Weggis fest verbanden, an deren Fuß herabwälzten. Das jetzige Klöthal ist ebenfalls ganz waagerecht, und bildete einst einen tiefen und langen Seekessel, dessen stets anwachsende Gewässer durch ihre eigene Kraft, oder von Erderschütterungen unterstützt, die Felsenwände zwischen Glärnis und Weggis durchbrachen und herabflutheten; nach Abfluß dieser Wässer kam das jetzige Klöthal an beiden Enden der tiefern Aushöhlung, welche See blieb, zum Vorschein. Es wäre zu weitläuftig, alle einzelne Beobachtungen mitzutheilen, aus denen zusamnien genommen gewisse Thatsachen folgen, die hauptsächlich durch sinnliche Anschauung und aufmerksame Betrachtung dieser Gebirgsgegenden klar werden.

Welche Veränderungen in diesem Felsenlabyrinth seit den allgemeinen Revolutionen durch lokale Kräfte hervorgebracht seyn mögen, würde schwer zu bestimmen seyn. Erdbeben und wüthende Gebirgsströme müssen in dem Glarner Gebiet von jeher zerstörende Wirkungen geäußert haben. Seitdem man in den neuern Zeiten auf Naturerscheinungen aufmerksamer geworden ist, hat man bemerkt, daß allgemeine Erderschütterungen hier immer gespürt werden. Im verflossenen Jahrhundert wurden die Bewohner von Mollis und Näfels, Schwanden, Bilten, Kirengen

und Mällihorn, und von andern Orten in verschiedenen Jahren durch starke Erdbeben in Schrecken gesetzt. Die Richtung der Erderschütterung, während welcher 1764 auf dem Kirenzerberge sieben und vierzig heftige Stöße gezählt wurden, ging unter dem Wallensee und dem Quinstenberg weiter nach Osten. Eine genaue Kenntniß des Ganges der Erdbeben könnte wichtige Aufschlüsse über die unterirdische Beschaffenheit der Erde geben, und zu weiter führenden, geologisch = physischen Untersuchungen Anlaß geben. Das Erdbeben von 1593 drohte dem Hauptorte des ganzen Kantons ein schreckliches Schicksal. Die nackten Fluen des fürchterlichen Glärnis spalteten und stürzten in ungeheuern Häuser großen Blöcken herab, welche man zwischen Niedern und Glarus mit Erstaunen und Entsetzen betrachtet. Im Jahr 1762 stürzte hinter Oberurnen ein überhängender Felsen zusammen und wälzte als Steinfluth auf das Dorf zu; ein ober demselben stehender Wald rettete die Gemeinde vom Untergange, er wurde von Felstrümmern bedeckt und hielt den verheerenden Sturz auf.

Nicht weniger zerstörend und die Oberfläche verändernd wirken die Ströme, welche in allen Richtungen diese Gebirge zerfressen, und durch die Höhe, von der sie herabkommen, eine Gewalt erhalten, wovon man außer den Gebirgen keine Beispiele sieht. Diese Thäler litten stets von Ueberschwemmungen und dem reißenden Ungestüm der Bergströme, aber seit Jahrhunderten erfuhren sie deren Wuth nie in dem Grade als 1762 und 1764. Schnell eintretende Hitze im Anfange des Sommers, warmes und nasses Wetter und mehrere Tage fortgesetzter Regen schmolzen plötzlich Schnee und Eis in den Gebirgen; Ströme wälzten auf einmal solche Fluthen Wasser und Felsbrocken in die Hauptthäler herab, daß das ganze

bewohn=

bewohnte Land einer allgemeinen Verheerung preis gegeben war, und einen Schaden verursachte, der die Kräfte dieses Völkchens überstieg, und ihm langjährige tiefe Armuth zu bereiten schien. Die hier beigefügte Karte wird zur Versinnlichung dessen beitragen, was in diesem und andern Abschnitten über die geologische Beschaffenheit der bisher geschilderten Landschaften der Schweiz angemerkt worden ist. Alle gelb gefärbte Theile deuten die Ausdehnung und Richtung der Kalkgebirge, und alle grün gefärbten die Ausdehnung und Richtung der Trümmergebirge, nämlich der Nagelfluc= Sandstein= und Mergelformungen an, welche zwischen dem Jura und der hohen Alpenkette aufgeschüttet liegen. Die beiden orangegelben Linien schließen den Theil in sich, wo die beschriebene Thonsteinformung von Westen nach Osten streicht. Alle hellblau gefärbten Stellen auf dem Grate der Gebirgsketten bezeichnen Gletscher.

XII. Abschnitt.

Landkultur. Alpenwirthschaft. Gesetze, die Alpen betreffend. Viehstand. Ertrag jeder Kuh. Auffallende Verschiedenheit des Butter- und Käsegehalts in der Milch. Jährlicher Ertrag der Sennerei und Viehzucht überhaupt. Bereitung des grünen Kräuterkäses und Gewinn davon fürs Land. Preis der Wiesen und Alpen und ihr Ertrag an Heu und jährlichem Pacht. Herumziehende Sennen. Pacht für eine Kuh. Wiesenbau und Verbesserungen, die derselbe fähig ist. Wartung des Viehes. Eigene Wirkung des Salzes auf die Feinheit der Haare des Rindviehes. Krankheiten desselben.

Die oberflächliche Beschaffenheit des Kanton Glarus schreibt dessen Bewohnern die einzige hier angemessene Landkultur und ihren Nahrungszweig vor. Glarus kann nur Wiesen- und Alpenland seyn und von Hirten bewohnt werden. Die großen Thäler dieses Gebirgstheils liegen wenig über die waagerechte Linie des Wallensees erhaben, das Erdreich derselben ist gut, und die Südwinde (welche der Glerner Foen nennt) führen im Frühling so viele belebende Wärme herbei, daß alles hier früher zur Reife gelangt, als in den benachbarten Gegenden. Alle Arten von Obstbäumen kommen sehr gut fort; die untern Gemeinden sind ganz davon umgeben, und bei den höchst gelegenen Dörfern, als Linthal und Elm, stehen sie zwar nicht in dieser Menge, aber gedeihen doch, und geben schmackhaftere Früchte als in den tiefern Theilen. Gartengemüse und Hülsenfrüchte werden überall gezogen. Dieß zeigt zur

Genüge,

Genüge, daß der Getreidebau hier so gut wie in andern Landschaften mit Vortheil getrieben werden könnte. Hin und wieder wird auch einige Gerste ausgesäet und gewonnen.

Ehedem scheint der Ackerbau hier einheimisch gewesen zu seyn. Alte Urkunden aus den Zeiten, wo die Abtei Sekingen die Oberherrschaft über Glarus ausübte, beweisen, daß das Land damals Kornzehnden, und sogar eine gewisse Anzahl Tonnen Bier an Sekingen und Schännis abtrug. Erfahrung mußte sehr bald den Glarner lehren, daß der möglichste Ertrag seines Landes nur durch Wiesenbau und Viehzucht erlangt werden könne. Die Thalflächen stehen mit den ausgedehnten Weidgängen im Gebirge in einem auffallenden Mißverhältniß. Selbst jetzt, wo alle Grundstücke, welche guten Graswuchs geben, als Wiesen benutzt werden, gewinnen die Einwohner noch nicht so viel Heu, um alles das Vieh, was Sommerweide genießt, im Winter zu erhalten. Der Glarner mußte also den Pflug verlassen, Hirte werden, und Viehzucht zu seinem ausschließenden Erwerbszweig machen.

Obgleich der Kanton Glarus seiner oberflächlichen Ausdehnung nach einen doppelt zahlreichern Viehstand wie im Kanton Appenzell (Appenzell enthält $9\frac{3}{4}$ Quadrat-Meilen, Glarus $21\frac{1}{4}$ Quadrat-Meilen) vermuthen läßt, so findet doch gerade das Gegentheil Statt. Auf Appenzells Alpen und Trifften weiden im Sommer 21—22,000 Kühe und 6—7000 Stück kleines Vieh, von denen 18,000 Kühe überwintert werden. Das ganze Gebiet der Glarner hat nur für 18,000 Stück Vieh Sommerweide, und kann im Winter nicht mehr als 4—5000 Kühe ernähren, ein Unterschied, welcher auf die Bevölkerung und den Wohlstand dieser beiden Alpenländer, so lange dessen Einwohner keine andere

andere Erwerbszweige ergriffen, den auffallendsten Einfluß haben mußte. In den weitläuftigen Gebirgen von Glarus liegen nicht mehr als einige Achtzig große Alpen oder Bergtrifften, welche während zwanzig Wochen den Heerden aller Art Nahrung geben. Einige dieser Alpen enthalten 780, 500, 400 Morgen (Stöße, wie der Glarner sagt), die mehresten aber 50 und 20, alle zusammen 10,000 Stöße. Diese Trifften im Hochgebirge sind der Reichthum jedes Alpenvolks. Der Glarner mußte desto mehr ihren Werth schätzen, je spärlicher sie in seinem weiten Gebiet vertheilet sind. Auch scheint er besondere Aufmerksamkeit auf die Schonung und Erhaltung seiner Sommertrifften gewendet zu haben.

Alpen=Anordnungen in Glarus.

Von jeder Gemeinde werden zwei ehrliche Männer zu Alpzähler bestellet, welche vor dem Rath schwören müssen, fleißig auf ihre Alpen zu gehen, das Vieh zu zählen, und auf Säuberung der Trifften zu sehen. Die Viehhirten sind schuldig, bei ihrem Eide alles Vieh anzugeben. Auf 10 Stöße soll man ein Tagwerk säubern. Alles Vieh soll in Zählung genommen werden, außer die ganzen Hengste und die Sent=Stiere. Die Alpen sind eingetheilt in Kuh= Ochsen= Schaaf= und Pferde=Alpen. Eine Kuh oder vier Kälber, oder ein zweijähriger Stier soll nur einen Stoß, eine sommergalte Kuh (welche nicht gemolken wird, um sie im Herbst als fettes Schlachtvieh zu verkaufen) für anderthalb Stoß, und ein Pferd für 4 Stöße gerechnet werden, bei zwei Kronen*) Strafe. Wo in Kuh= und Rinderalpen, welche

*) Krone ist eine ideale Münze und wird für zwei Gulden gerechnet.

welche keine geschworne Schaafweiden haben, Schaafe und Ziegen übersömmert werden, soll man 10 Ziegen, oder 5 Schaafe auf einen Stoß zählen. In einer Ochsenalp sollen nicht mehr als 20 Ziegen, auf zwei Hirten nicht mehr als 3 Kühe, auf drei Knechte 4 Kühe, auf vier Knechte 6 Kühe gerechnet werden. Für jeden Ueberstoß (für jedes Stück Vieh, welches auf einer gewissen Anzahl von Stößen zu viel befunden wird) sollen die Fehlbaren zwei Kronen Strafe geben, wovon ⅓ den Alpzählern, und ⅔ dem Landseckel zufällt. — Wenn die Alpgenossen einer oder der andern Alp vermeinen, so viel in derselben verbessert zu haben, daß mehr Vieh, als der Alprodel angiebt, darauf gesömmert werden könne, so sollen sie es dem Landammann und Rath anzeigen, welche die Verbesserung in Augenschein durch eines ihrer Glieder nehmen lassen, und nach dessen Bericht ordnen werden, was Recht ist. Das in Kuh- und Rinderweiden gesammlete Heu soll man dem Vieh, was da gesömmert wird, zu fressen geben, und nicht von der Alp tragen, bei 5 Kronen Strafe. Vor der Zeit der Alpfahrt *) soll kein Vieh auf eine Alpe getrieben werden, bei einer Krone Strafe für jeden Stoß. Alle Alpen sollen allwegen auf Michaelistag im Herbst gefriedet **) seyn, bei 50 Kronen unnachläßlicher Buß. —

Auf den Alpen von 20 bis 40 Stoß Sommerweide kann jeder Besitzer, wenn er sie mit seinem Vieh benutzt, thun und treiben, was ihm gefällt, und alle eben angeführte Ordnungen treffen ihn nicht. Allein die meisten Alpen sind so ausgedehnt, daß eine Menge von Familien sie

*) Alpfahrt: das Ziehen der Heerden auf die Triften im Gebirge.

**) Gefriedet seyn: von allem Vieh geledigt werden.

sie gemeinschaftlich besitzen; und hier werden denn alle Alp-gesetze angewendet. In dem Kanton Glarus giebt es gar keine Gemeinalpen, sondern alle diese Bergtrifften sind Privateigenthum.

Ehedem gab es wenige Landleute, welche nicht einige Kuhrechte in den Alpen besaßen; seit der Mitte dieses Jahrhunderts aber haben sowohl die Gemeinden aus den Geldern ihrer Gemeindeskassen, als auch einzelne Familien, welche zusammentraten, eine Menge Alpenrechte aus den Händen der Unbegüterten gekauft, so daß jetzt die Anzahl der Landleute, welche Eigenthumsrechte in den Alpen haben, gar sehr verringert worden ist. Die meisten Sennen, welche in Glarus Alpwirthschaft treiben, pachten daher die Alpen von den Gemeinden oder Privateigenthümern. Alle Grasplätze, deren Lage so gefährlich ist, daß man das Vieh nicht hinzu gehen läßt, oder wohin es gar nicht gelangen kann, sind das einzige Gemeineigenthum für alle unbegüterte Landleute. Das Heu, was an diesen Orten gesammelt wird, nennt man Freiheu, Wildheu; mit welcher Lebensgefahr der Glarner Hirte diese geringe Aerndte zu gewinnen sucht, habe ich in einem der vorigen Abschnitte beschrieben. Im ganzen Kanton sollen 1000 Landleute damit beschäftigt seyn, das Wildheu zu sammeln. Unter den Alpordnungen finden sich Verbote, die Alpen mit großen Schaafheerden zum Nachtheil des Wildhenet zu besetzen. Vor Anfang August, heißt es auch dort ferner, soll man auf keinen Alpen unsres Landes wildheuen, bei 10 Gulden Strafe; in schattigen Orten kann man eher anfangen, jedoch in keinen Kuh- und Rinderweiden, und überhaupt nur in Gegenden, wo unterhalb kein Vieh mehr vorhanden ist. Dieses letzte Gebot gründet sich darin, weil der Wildheuer, wenn er an hohen Felsvorsprüngen Grasplätze abgeschnitten

hat, in großen Bündeln die gesammelte Aerndte über die Steinwände herabwirft, wodurch das tiefer weidende Vieh beschädigt werden kann. In den Thälern besitzt jede Gemeinde Allmenden, so nennt der Gebirgs-Schweizer die Gemeinweide, worauf die Gemeindsgenossen im Sommer ihre Kühe treiben; einer besitzt ein halb Kuhrecht, der andere ein und zwei Kuhrechte; wer mehr auf die Allmende treibt, als sein Kuhrecht ihm erlaubt, bezahlt in die Gemeindeskasse einen bestimmten Pacht.

Die Alpenwirthschaft betreibt der Glarner im Allgemeinen wie der Appenzeller. Sein Vieh ernährt sich ungefähr 22 bis 24 Wochen von frischem Futter. Im Frühjahr ätzen die Kühe das junge Gras aller Thal- und Bergmatten, steigen, sobald es die Witterung erlaubt, in die Gebirge, wo sie auf den verschiedenen Staffeln der Alpen 18 bis 20 Wochen lang hinlängliche und vortreffliche Nahrung finden, und weiden im Spätjahr beim Herabkommen von den Alpen die Bergmatten zum zweiten Male ab. Die Thalwiesen werden auf diese Art einmal abgeätzt und zweimal gemäht, die Bergwiesen hingegen zweimal geätzt und nur einmal gemäht.

Im ganzen Kanton Glarus werden nicht mehr als 4 bis 5000 Kühe überwintert; die übrigen, womit der hiesige Senn die Alpen besetzt, werden in den benachbarten Landschaften Sargans, Gaster, Uznach und Mark gepachtet. Da die Bergtrifften zwischen wilden und zerrissenen Felsen liegen, Abgründe, steile Wände und über einander gerollte Trümmer das große Vieh vielen Gefahren aussetzen, so treibt man durchgehends auf 100 Stöße Alpweide nie mehr als 70 bis 80 Kühe, und besetzt die übrigen 20 bis 30 Stöße mit Schaafen, Ziegen oder jungem Rindvieh. Dem

zu Folge werden auf den 10,000 Stößen Alpweide höchstens 8000 Stück großes Vieh und 9 — 10,000 Stück kleines Vieh übersömmerrt. Nach Abzug der Ochsen und Kühe, welche gemästet werden, und der Pferde, darf man ungefähr 7000 Kühe rechnen, von denen die Glarner Sennen das Milchprodukt während der Alpfahrt benutzen. Die Zahl der Ziegen und Schaafe ist sehr groß, erstere zieht sich jeder Landmann selbst, letztere werden alle Frühlinge in Graubündten gekauft. Von der Ziegenmilch wird Käse bereitet, doch dient sie mehr zur Nahrung der Sennenfamilien, und eine große Menge Ziegen werden geschlachtet; im Winter ernährt sie der Dürftige von gesammeltem Laube und Wildheu. Jeder Senn nimmt einen kleinen Trupp Schaafe auf die steilsten Alpen; im Herbst treibt er sie fett aus den Gebirgen herab und verkauft sie als Schlachtvieh mit der Wolle an Mezger von Zürich, St. Gallen und andrer Städte. Bei jeder Sente Kühe wird eine gewisse Anzahl Schweine mit den Molken groß gezogen, und zuletzt mit einem Gemisch von Zieger und Molken fett gemacht; auf 5 Kühe wird gewöhnlich ein Schwein gehalten. Neben diesen Vortheilen, welche der Senn aus dem Schmalvieh zieht, wirft ihm der Milchertrag der Kühe den Hauptgewinn ab.

Die besten Kühe geben täglich 5 Maaß Milch, doch aber nur einige Wochen nach dem Kalben. Im Durchschnitt läßt sich hier auf jede Kuh nicht mehr als 3 Maaß Milch während der Zeit des frischen Futters rechnen: das Maaß hält 6 Schoppen und wiegt 6 Pfund zu 36 Loth; täglich also 18 Pfund Milch, 3 Pfund weniger als jede Kuh in Appenzell giebt. Sechzig Maaß Milch geben gemeiniglich 25 Pfund fetten Käse und 40 bis 50 Maaß Molken. Vierzehn Pfund Alpenmilch geben also 1 Pfund

fetten Glarner Käse. Dieser Käse ist eigentlich nur halbfett, weil die Sennen von 60 Maaß Milch durchgehends so viel Rahm wegnehmen, um 2 Pfund Butter zu schlagen, welches der Fettigkeit des Käses ganz unbeschadet geschehen kann, wie man hier versichert; allein sie rahmen die 60 Maaß Milch weit stärker ab; und bereiten daher nur halbfette Käse, ob man sie gleich fette Käse nennt. Die größten, welche auf den Glarner Alpen gemacht werden, wiegen 30 bis 36 Pfund, und der Centner davon galt in den Jahren 1789—1795 zwölf Gulden und bisweilen etwas mehr, während dasselbe Gewicht Appenzeller fetter Käse für 15 bis 17 Gulden verkauft ward. Wird der Milchertrag zu Butter und Zieger (magerer Käse) benutzt, so fällt größerer Vortheil ab, und deswegen wird sehr wenig fett gekäset.

Der Buttergehalt in der Milch ist viel abwechselnder als der Gehalt der käsigten Theile; die Menge der Butter in der Milch hängt nicht bloß von der Beschaffenheit der Kuh, sondern auch von der Zeit nach dem Kalben, *) von dem Futter und der Witterung ab; alle diese Umstände äußern einen solchen Einfluß, daß bei zwei Kühen, die gleich viel Milch geben, der Unterschied in der Buttermenge ein Sechstheil und noch mehr betragen kann. Es läßt sich deswegen hierüber keine Angabe festsetzen, die für jede Zeit und jede Alpe gelten könnte. Im Durchschnitt gewinnt der hiesige Senn von 100 Maaß Milch 30 Pfund Butter, 80 Pfund Zieger und 80 Maaß Molken. Dem zu Folge enthält 1 Pfund Glarner Alpenmilch $1\frac{3}{4}$ Loth Butter und $4\frac{1}{4}$ Loth Zieger, sie ist also reicher an diesen Theilen als die

*) Die Buttermenge in der Milch nimmt von der Zeit des Kalbens an bis in den achten Monat stets zu.

die Appenzellische Alpenmilch, von welcher ein ähnliches Pfund nur $1\frac{1}{4}$ Loth Butter und $2\frac{1}{2}$ Zieger giebt. Welchen Einfluß die kräftigen Alpenpflanzen auf die Fettigkeit der Milch haben, ergiebt sich besonders aus folgender Gegeneinanderstellung. Auf der Albiskette und den Allmannsbergen im Kanton Zürich wird ebenfalls Sennwirthschaft getrieben, und hier geben 100 Maaß Milch nur 12 Pfund Butter und 22 Pfund Zieger. Diese Berge sind von dem Glarner Gebiet nicht weit entfernt, die Witterung ist für beide Kantone gleich, und das Züricher Rindvieh ist schön und groß; der einzige Unterschied läßt sich hier nur in der Beschaffenheit des frischen Futters und der reinen Luft finden. Die Züricher Weidgänge liegen in der Höhenlinie von 1000, einige wenige von 2000 Fuß, die Alpen von Glarus 3 bis 5000 Fuß über dem See von Zürich und sind überall mit noch höhern Felsen umgeben, von denen stets das geschmolzene Schneewasser herabsickert und den Alpenboden tränkt, da hingegen die Albis- und Allmannsberge abgesondert von höhern Gebirgen dahin ziehen. Auf den Bergweiden von Glarus wächst unter andern vortrefflichen Alpenpflanzen sehr häufig das Mutteri (phelandria muttelina), welches die Kühe sehr lieben und deren Milch verbessert und vermehrt.

Die Glarner Sennen bleiben mit ihren Viehheerden auf den verschiedenen Staffeln ihrer Alpen 18 bis 20 Wochen. Während dieser Zeit giebt jede Kuh 420 Maaß oder 2520 Pfund Milch, woraus 126 Pfund Butter, 336 Pfund Zieger und 336 Maaß Molken gewonnen werden. Der Mittelpreis der Butter ist 18 Kreuzer, und des weißen rohen Ziegers etwas mehr als $3\frac{1}{2}$ Kreuzer. Rechnet man 10 Wochen, in denen der Aelpler keinen Nutzen aus der Milch zieht, theils weil die meisten Kühe einige Zeit vor

dem

dem Kalben keine Milch mehr geben, theils weil das Kalb mit der frischen Milch mehrere Wochen ernährt wird, so bleiben noch 20 Winterwochen übrig, während welchen die Kuh (täglich 1½ Maaß im Durchschnitt) 210 Maaß Milch, oder 63 Pfund Butter, 168 Pfund Zieger und 168 Maaß Molken giebt. Ein jähriges Kuhkalb verkauft der Senn nach Italien für 21 bis 31 Gulden, und die 510 Maaß Molken lassen sich aufs allergeringste zu 1 Gulden ansetzen. Hieraus ergiebt sich folgende Berechnung:

Sommerertrag	126 Pfund Butter, 336 Pfund Zieger	60 Guld. 14 Kr.
Winterertrag	63 Pfund Butter, 168 Pfund Zieger	28 — 51 —
Molken	510 Maaß	1 — —
1 Kalb im Durchschnitt		10 — —
		100 Guld. 9 Kr.

An den abgehenden Milchkühen verliert der Aelpler nichts; er läßt sie während einem Sommer auf den Alpen weiden, ohne sie zu melken, und verkauft sie im Herbst als fettes Rind für 60 bis 100 Gulden. Wie viel Gewinn der Senn aus der Benutzung der Ziegenmilch und dem Verkauf der Schaafe, die er im Spätjahr fett aus den Bergen herabtreibt, ziehen mag, weiß ich nicht zu bestimmen. Aus allen diesen Angaben läßt sich nun abnehmen, wie viel die Alpenwirthschaft des Kanton Glarus im Allgemeinen abwirft.

Alpenertrag v. 7000 Küh.	8820 Ctr. Butter, 23520 Ctr. Zieger	421,633 Gl.
Winterertr. v. 5000 Küh.	3150 Ctr. Butter, 8400 Ctr. Zieger	140,425 —

Von

Von dieser Summe muß die Pacht für 2000 fremde Kühe, deren Milchprodukt im Sommer von den Glarner Sennen benutzt wird, abgezogen werden. Die Pacht für eine Kuh beträgt 6 bis 15 Gulden, für 2000 Kühe (jede zu 10 Gulden im Durchschnitt angenommen) 20,000 Gulden. Also:

Sommer- und Winterertrag =	542,058 Guld.
Gewinn an der Schweinemastung durch Molken nur = =	6,000 —
Jährlich werden 2500 jährige Kuhkälber auf dem Markt zu Lugano verkauft, das Stück nur zu 20 Gulden gerechnet =	50,000 —
Der Werth von den übrigen 2500 Kälbern, die sogleich verkauft werden, das Stück zu 8 Gulden = =	20,000 —
Verkauf an Pferden, gemästeten Ochsen, Kühen, 3 bis 4000 Schaafen, Häute, Unschlitt, nebst Gewinn von der Ziegenzucht = =	50,000 —
	668,058 Guld.

Dieß ist ungefähr die ganze Summe, den die Viehzucht und Alpenwirthschaft im Kanton Glarus alljährlich abwirft. *)

Den Hauptvortheil zieht das Land aus der Veredelung des magern Ziegers. So wie er von den Alpen kommt, gilt

*) In den geographischen Lesebüchern von Hammersdörfer, von Kosche, in Große's Statistik der Schweiz und in andern die Schweiz betreffenden Schriften heißt es: „der jährliche „Ertrag der Glarnerischen Alpen übersteigt „den Werth von 30 Millionen." Was läßt sich von Lesebüchern sagen, welche so grobe Irrthümer und lächerliche Fehler enthalten??

gilt der Centner nicht mehr als 5 bis 6 Gulden, zu grünem Käse verarbeitet kostet der Centner in Glarus selbst 15 bis 16½ Gulden. Diese Veredelung des gemeinen Ziegers giebt den so berühmten und geschätzten Schabzieger, unter welchem Namen dieser aromatische stark riechende grüne Kräuterkäse überall in Europa bekannt ist. Die Pflanze, welche mit dem weißen Zieger vermischt wird, und ihm Geruch, Geschmack und Farbe ertheilt, nennt der Glarner Gartenstrinkler oder Ziegerkraut; dieß ist der blaue Klee (trifolium odoratum, trifolium melilotus coerulea, Lotus hortensis), und der wildwachsende Steinklee (trifolium melilotus officinalis). *) Dieser Klee wird in Gärten und auf Feldern ausgesäet und giebt in langen Sommern zwei Erndten. Nachdem derselbe sorgfältig getrocknet worden ist, wird er gepulvert und gesiebt; auf diese Art bereitet gilt das Pfund 22½ Kreuzer. Das meiste Ziegerkraut, welches die Glarner verbrauchen, kaufen sie in der benachbarten Landschaft Mark.

Die Bereitung des grünen Käses ist folgende. Der weiche weiße noch triefende Zieger wird in hänfenen Säcken auf Pferden aus den Sennhütten in die Dörfer gebracht, wo er in große Haufen übereinander geschüttet wird. Sobald die Molken abgelaufen sind und der Zieger von aller wässerichten Flüssigkeit befreit ist, so geht die Vermischung mit dem feingesiebten Steinklee an. Dieß geschieht in eigenen dazu erbauten Mühlen (Ziegerreibenen genannt), welche vom Wasser getrieben werden; auf einem horizontal liegenden, unbeweglichen und mit einem hölzernen Rand umge-

*) An den Grenzen von Graubündten in dem Montafunerthal werden auch Kräuterkäse bereitet, aber statt des Steinklees wird die achillea moschata gebraucht.

umgebenen Mühlstein läuft ein anderer auf seiner Peri- pheriefläche stehend herum, und reibt den Zieger mit dem Kleepulver zusammen. Sobald beides hinreichend unter- gearbeitet ist, wird das weiche zähe Gemisch in die Käse- formen stark eingedrückt, abgeebnet, und dann an luftige Orte gestellt; das Trocknen setzt man so lange fort, bis dieser grüne Käse genug Festigkeit erhalten hat, um sich schaben zu lassen. Die Käseformen sind von der Weite eines Hutkopfs, 7 bis 8 Zoll hoch, und laufen nach oben konisch zu; ein solcher Käse wiegt 9 bis 10 Pfund. Zum Verkauf wird der Schabzieger in Fässer gepackt, jedes Faß zu 40 Käse oder 4 Centner. Im Kanton Glarus sind neun Mühlen beschäftigt, diesen grünen Käse zu bereiten. Nir- gends in der Schweiz versteht man ihn so gut zu machen wie hier, auch ist den Glarnern dieser Handel ausschließend geblieben. Es wird viel Erfahrung erfordert, um den ge- hörigen Grad der Trockenheit und Weichheit des weißen Ziegers, ehe er auf die Mühle gebracht wird, das gehörige Verhältniß des Kleepulvers zum Zieger, die hinreichende Zerreibung, und den nothwendigen Grad der Festigkeit des verfertigten Schabziegers genau zu treffen. Selbst im Kanton Glarus versteht einer dessen Bereitung besser wie der andere. Wenn dieser Käse gut bleiben soll, so muß er seine Härte behalten und deswegen nicht an feuchten Oer- tern aufbewahrt werden. Man speist ihn nie anders als zu Pulver geschabt auf Butterbrod und in Fleischbrüh- suppen, jederzeit in geringer Menge, weil er sehr reizend und erhitzend ist. Viele Personen bedienen sich desselben als ein Appetit und Verdauung beförderndes Mittel.

Der Handel mit dem Schabzieger nach allen Ländern Europa's und selbst übers Meer ist sehr ansehnlich. Wie viel Tausend Centner jährlich ausgeführt werden, weiß

man

man in Glarus selbst nicht, weil Zollabgaben und Rodel unbekannt sind. Die Angabe von einigen hundert tausend Centnern Schabzieger, welche jährlich in Glarus bereitet werden sollen, wie ich irgendwo las, ist ein lächerlicher Irrthum, weil der ganze Ziegerertrag in den Kantonen Glarus, Schwiz, Zug, Unterwalden und Uri kaum hinreichend wäre, diese Centnersumme grünen Käses zu bereiten. Die Käsehändler in Glarus kaufen allerdings die Milchprodukte mancher Sente bei den Schwizern und Urnern, allein es wird auch im Lande selbst außerordentlich viel Zieger als magerer Käse verzehrt. Die höchste Summe der Schabziegerbereitung, welche man annehmen dürfte, wäre 23,000 Centner, das Ziegerprodukt der ganzen Alpenwirthschaft in Glarus während den 26 Sommerwochen; allein dieß ist noch zu viel. Wenn Glarus ein Jahr ins andere nur 20,000 Centner vom grünen Käse ausführte, so wäre der Gewinn außerordentlich, statt 120,000 Gulden, als den Werth des weißen magern Käses, kämen 320,000 Gulden für diese Summe Schabzieger ins Land.

Matten, Alpen und Heu sind seit 50 Jahren im Preise sehr gestiegen. Eine Kuhwinterung Mattland von 15 bis 1800 Klaftern zu 7 Fuß kostet nahe um die Dörfer 1000 bis 1500 Gulden, an abgelegenen Orten nur 500 Gulden. Der Stoß Alpenweide oder eine Kuhsömmerung auf den Bergtriften wird für 100 bis 105 Gulden gekauft, und der Mittelpreis einer Kuh ist 60 Gulden. Das ganze Kapital, welches zur Benutzung einer Kuh in Glarus nothwendig ist, beläuft sich also auf 1160 bis 1665 Gulden. Wenn der Eigenthümer von Matten, Alpen und Kühen selbst die Sennwirthschaft treibt und seine ganze Zeit und Arbeit darauf verwendet, so kann er im Durchschnitt auf jede Kuh 100 Gulden jährlichen Ertrag rechnen, dem zu

Folge

Folge von jenem Kapital und seiner Arbeit zusammen 7, höchstens 9 Gulden Interessen vom Hundert; nach Abzug von mancherley Ausgaben, als den Lohn für einen Alpknecht, für Geräthe und Geschirr u. s. w. darf man nur 6 bis 8 Gulden annehmen.

Der Eigenthümer von Matten und Alpen zieht viel weniger, wenn er das Heu verkauft und seine Sommerweide verpachtet. Eine Kuhwinterung Mattland giebt 5 bis 6 Klafter Heu zu 216 Kubikfuß, im Stall beim Eigenthümer verfüttert gilt das Klafter 7 bis 8 Gulden, weggeführt 10 Gulden; der erste Frühlingsgraswuchs wird von den Kühen abgeäzt, jede Kuh zahlt täglich 10 bis 16 Kreuzer, während einer Woche 1 bis 2½ Gulden; der Stoß Alpweide wird für 4 Gulden verpachtet. Der Ertrag einer Kuhwinterung und Sömmerung auf diese Art benutzt beläuft sich auf 50 bis 60, höchstens 68 Gulden. Wer sein Heu im höchsten Preise verkauft, gewinnt keinen Dünger, *) und muß ihn daher für seine Matte kaufen. Eine Pferdelast Dünger kostet 2 Gulden; wird also die jährliche Bemistung der Matte und die Ausgabe für die zweimalige Heuernte von jener Summe abgezogen, so bleiben nicht mehr als 40 bis 50 Gulden Zinsen von 11 — 1665 Gulden, dem Preise eines Grundstücks, wovon eine Kuh Sommer und Winter ernährt wird. Der begüterte Glarner, welcher sein Vermögen in Wiesen und Alpen anlegt, zieht daher im Durchschnitt nicht mehr als 3 bis 4 Gulden vom Hundert.

Unter

*) Wer sein Heu einem Senn überläßt, der es im Stall des Heuverkäufers auffressen läßt, der erhält für das Klafter 8 Gulden und den Dünger, den das Vieh macht; wer hingegen das Heu aus dem Hause verkauft, erhält zwar 10 Gulden fürs Klafter, aber gewinnt auch keinen Dünger.

Unter den Besitzern von Wiesen und Alpen, welche selbst Sennwirthschaft treiben, überwintert keiner mehr als 30 Kühe, und diese allein ziehen die höchsten Zinsen von ihren Grundstücken und Kühen.

Auch hier giebt es, wie in Appenzell, herumwandernde Sennen, welche 10 und mehrere Kühe, aber nicht so viel Wiesen besitzen, um nur für eine Kuh Heu zu ernten. Sie pachten für den Sommer Alpweide, im Winter ziehen sie mit ihrer Heerde in die Ställe derer, die ihnen Heu verkaufen; kurz ihre Wirthschaft ist die nämliche, wie ich sie im 13. Abschnitt des ersten Theils beschrieben habe. Winter- und Sommerfutter kostet diesen Hirten für jede Kuh 50 bis 60 Gulden; das Kapital von 60 bis 70 Gulden, was die Kuh kostet, und seine Arbeit werfen ihm also jährlich 30 bis 40 Gulden Zinsen ab, wenn er das ganze Milchprodukt verkauft; da aber diese Sennen mit ihrer Familie zum Theil von Zieger, Milch und Käse leben, so bleiben ihnen nicht am Ende des Jahrs 30 bis 40 Gulden baares Geld, sondern eine weit geringere Summe übrig.

Für jede Kuh, die in den benachbarten Landschaften zur Benutzung während der Alpfahrt gepachtet wird, zahlt der Glarner Senn, je nach ihrem Milchertrag, 6 bis 15 Gulden; begegnet das Unglück, daß eine fremde Kuh zwischen den Felsen umkommt, so verliert der Eigenthümer sein Vieh, und der Senn seine Pacht ohne Nutzen. Kein Kapital giebt so hohe Zinsen als diese 15 Gulden Sommerpacht, rechnet man den Ertrag einer solchen Kuh auch nur 50 Gulden während der Alpfahrt, so bleiben dem Sennen 35 Gulden baares Geld übrig.

Der Wiesenbau wird nicht so gut betrieben, wie man vermuthen sollte. Weder Wässerung, noch Düngung mit Mergel und dünner Jauche ist hier im Gebrauch; man behau-

behauptet, das Wasser sey zu roh und hart, und Mergel finde sich nicht im Lande. Das einzige Düngungsmittel aller Matten ist dicker Mist, der vermittelst Laubes und groben Sumpfgrases, welches statt des Strohes dem Vieh zur Streu dient, erhalten wird; allein der Glarner giebt sich dabei weiter keine Mühe, und zeigt, daß er die Wichtigkeit des Düngers noch nicht ganz kennt. Die Wiesenkultur ist in Glarus einer großen Verbesserung fähig. Es giebt in den Thälern viele Allmenden, zum Theil in den fruchtbarsten Bodenstücken, welche die vortrefflichsten Heuernten liefern würden, wenn man sie vertheilte und ordentlich als Matten bebauete. Ferner hat Glarus durch die Ueberschwemmungen des Wallensees die fruchtbarsten Wiesen verloren, und die Versumpfung greift immer mehr um sich. Wenn diesem Uebel Einhalt geschehen könnte, die Allmenden verringert und die Bereitung des guten dicken und dünnen Mistes zur Düngung aller Matten allgemein würde, so müßte der Heuertrag und Viehstand außerordentlich erhöhet werden.

Der Glarner Senn zieht sein Vieh selbst; vor dem dritten Jahr wird kein junges Rind *) zum Stier geführt, und Wartung und Sorgfalt ist hier so groß wie in Appenzell. Man giebt den Kühen viel Salz zu lecken, in der Alpenordnung ist sogar ein Gebot, welches bei hoher Strafe befiehlt: **in alle Alpen genug Salz zu tragen und alles Vieh unpartheiisch davon lecken zu lassen.** Es trägt nicht bloß zur Gesundheit des Thiers

*) Ein junges Rind im zweiten Jahr heißt hier eine **Mäß**, ein zweijähriger Stier ein **Mäßstier**. Im dritten Jahr wird die Mäß **Zeitkuh**, und der **Mäßstier**, **Zeitstier**. Ein Stier, der die Heerden in den Alpen begleitet, heißt **Senzpfarren**, auch **Wucherstier**.

Thiers im Allgemeinen bei, sondern macht, daß die Kuh mehrere und fettere Milch giebt, weil bei der Verdauung die Säfte besser ausgearbeitet werden und die Kuh mehr Lust zum Saufen erhält. Eine eigene Beobachtung ist es, daß die Haare der Kühe durch den Genuß des Salzes feiner werden. *)

Es herrschen im Glarner Gebiet keine Viehseuchen, nur durch Ansteckung aus dem benachbarten Graubündten werden tödtliche Lungensuchten den hiesigen Kühen mitgetheilt. Zwei Krankheiten, die sich aber nur sporadisch zeigen, das Blutharnen und die Plage, werden bisweilen für das Rindvieh tödtlich. Die erstere Krankheit schreiben verständige Beobachter dem Fressen der schwarzen Nießwurz (hellebori nigri) zu; die andere beginnt stets mit örtlicher Entzündung, welche in Brandt übergeht und mit dem Tode endigt. Diese Entzündung entsteht bald an dieser, bald an jener Stelle des Körpers, und selbst beim jüngsten Vieh. Die meisten Sennen sind der Meinung, daß diese Krankheit vom Biß oder Stich eines giftigen Thieres herkomme, welches dadurch einige Wahrscheinlichkeit erhält, daß die örtliche Entzündung meistentheils in den Schenkeln den Anfang nimmt; einige wollen sogar die Spuren eines Stichs oder Bisses bemerkt haben. An einem einzigen Orte in den Glarner Alpen wächst das Eisenhütli mit weißer Blume (delphinium elatum) sehr häufig, und hier ist zuweilen das gesundeste Vieh in vier und zwanzig Stunden todt; der Verdacht fällt gänzlich auf das Delphinium.

*) An den Schaafen ist dieselbe Beobachtung bestätigt worden; ihre Wolle wird feiner, wenn man ihnen fleißig Salz zu lecken giebt.

XIII. Abschnitt.

Der fremde Kriegsdienst als Erwerbsquelle der Glarner und Schweizer überhaupt betrachtet. In dem Geiste des Volkes lag der Grund, warum der Schweizer fremder Fürsten Söldner ward. Der Kriegsdienst in Frankreich war der einträglichste. Regelmäßige Geldtribute Frankreichs an die Kantone. Die Summen, welche Frankreichs Könige seit drei Jahrhunderten an die Schweizer für ihre Hülfe entrichteten, und die Truppenzahl, welche während dieses Zeitraums in französischen Diensten standen und bluteten. Löhnung der Schweizer in Frankreich. Besondere Ursachen, welche den Hang des Schweizers für den fremden Kriegsdienst außerordentlich beförderten und erleichterten. Truppenzahl des Kanton Glarus im Dienste auswärtiger Mächte. Rekruten, welche ein Regiment jährlich braucht und wie viele von diesen zurückkehren. Anzahl der Schweizer Jünglinge, welche seit drei Jahrhunderten alljährlich in fremden Kriegsdienst auswanderten und fürs Vaterland verloren gingen. Die Landvogteistellen als Erwerbsquelle betrachtet. Anzahl der Landvögte, welche das Volk von Glarus in einem Jahrhundert zu erwählen hat, und Geldsummen, die aus den unterthänigen Landschaften der Schweiz und Glarus fließen.

So lange die Glarner Hirten blieben, war die Alpenwirthschaft ihre einzige Beschäftigung. Neben diesem Hauptnahrungszweige kannten sie keine andere Erwerbsmittel als Kriegsdienste und Vogteiämter in den unterthänigen Landschaften. Der auswärtige Kriegsdienst, besonders in Frankreich, war in dem 15. 16. und 17. Jahrhundert eine sehr reiche Erwerbsquelle für die angesehensten Fami-

Familien der Schweiz, vorzüglich der kleinen Gebirgs-kantone, und in dieser Rücksicht verdient der Gegenstand eine allgemeinere Betrachtung.

Die langen Kriege, welche Oestreich und Burgund gegen die Eidgenossenschaft führten, entwickelten den kriegerischen Geist dergestalt in den Schweizern, daß sie unüberwindliche Soldaten wurden, ihren Nationalruhm zum höchsten Glanze erhoben, und den Namen eines furchtbaren Volkes auf Jahrhunderte gründeten. Alle benachbarte Fürsten suchten ihre Freundschaft und erkauften Frieden und Bündnisse durch jährliche Tribute. Der kriegerische Geist war einmal entflammt, und sobald derselbe in Vertheidigung des Vaterlands seine Kräfte nicht mehr üben konnte, so verfolgte er seine Bahn, wo sie ihm nur geöffnet ward. Nicht bloß kampflustiger Sinn, sondern auch Dürftigkeit trieb viele Alpensöhne zum auswärtigen Waffendienst. Der gemeine Soldat kehrte öfters mit Beute beladen zurück, und diese Lockspeise wurde gewiß auch ein Beweggrund, warum der Schweizer so bereitwillig überall hinlief, wo es blutige Händel gab und seine Hülfe gesucht wurde. Jede Macht, welche eine Schaar Schweizer in Dienst nahm, bezahlte ansehnlichen Kriegslohn, wovon die Officiere und deren Familien den Hauptvortheil zogen. Dieses alles bewirkte, daß das Reißlaufen, wie man es in der Schweiz nannte, über alle Maaßen zunahm, und von einigen Kantonsregierungen durch Gesetze beschränkt werden mußte.

Die Lust zum fremden Waffendienst lag in dem Geiste des Volks der verfloßnen Jahrhunderte, *) und nicht

*) Wie groß die Fehde- und Kampflust im funfzehnten Jahrhunderte

nicht Zwang, sondern freier Wille machte den Schweizer zum Kriegsknecht auswärtiger Mächte! Ungerecht ist deswegen der Vorwurf, welchen man den Regierungen der Schweiz gemacht hat, daß sie mit dem Blute ihrer Mitbürger und Unterthanen wie mit einer Waare Handel trieben. Mehrere Beispiele giebts, daß einzelne Privatleute ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten ganze Regimenter Freiwillige in kurzer Zeit für eine fremde Macht anwarben. Diese Unordnung konnte nur durch strenge Verbote und dadurch verhindert werden, daß die verschiedenen Regierungen, vermöge ihrer Bündnisse mit auswärtigen Mächten, ihnen gewisse Kriegsschaaren zugestanden, und so den allgemeinen Hang des Volks zum Waffendienst unter ihrer Aufsicht zu politischen Zwecken benutzten.

Unter allen Mächten Europa's, welche helvetische Kriegsschaaren in Sold nahmen, waren es Spanien und Frankreich allein, welche an die Kantone regelmäßig jährliche Tribute entrichteten. Seitdem Spanien nicht mehr im Besitz von Oberitalien ist, haben dessen Jahrgehalte aufgehört. *) Nirgends war den Schweizern ihr Kriegsdienst,

hunderte war, zeugen folgende Züge: Um das Schimpfwort eines Lustigmachers zu ahnden, zogen die Eidgenossen bewaffnet nach Konstanz; um einen Privatmann von Kempten gegen den Abbt zu rächen, zog ein Trupp Freiwilliger, die selbst keineswegs gekränkt waren, über den Rhein ins Allgau.

*) Die Summe, welche ehedem Spanien an Graubündten wegen des Friedens mit dem Herzogthum Mailand jährlich zahlte, ist von Oestreich bis jetzt entrichtet worden. Auch erhält Graubündten von Oestreich jährlich 200 Gulden, um mit Tyrol Friede zu halten.

dienst so einträglich, als in Frankreich. Seit dem Jahre 1474, wo Ludwig XI. das erste Bündniß mit den acht alten Kantonen schloß, waren fast ununterbrochen ganze Schaaren Schweizer in französischem Solde. Jeder Kanton zog öffentliche Jahrgelder, die Inhaber der Regimenter und Oberofficiere genossen reichliche Besoldungen, nach einer gewissen Reihe Dienstjahre lebenslängliche Jahrgehalte, sie und ihre Familien erhielten auch wohl Geschenke und geheime Pensionen. Während zwei Jahrhunderten machten die Könige Frankreichs mit den Kantonen militairische Verkommnisse (Kapitulationen genannt), so oft die Noth sie zwang, Hülfe in der Tapferkeit und Treue der Schweizer zu suchen. Je nachdem Erstere durch innere oder durch äußere Kriege bedrängt wurden, nahmen sie bald viele, bald wenige Regimenter in Sold, und schickten sie wieder nach Hause, sobald die Gefahr vorüber schien. Bei jedem neuen Verkommniß wurden die Summen festgesetzt, welche der König für die Ueberlassung der verlangten Truppen bezahlen sollte; je ungewisser die Dauer ihres Dienstes war und je dringender sie verlangt wurden, desto kostbarer war der Preis. Seit dem Jahre 1671 hörte dieses System auf, und die schweizerischen Truppen wurden auf einen bestimmten stets dauernden Fuß gesetzt, wodurch ihr Kriegslohn nach und nach herabsank.

Außer den bei jedem Verkommniß festgesetzten Kriegsgeldern auf bestimmte Zeiten, zahlten die Könige regelmäßig öffentliche Tribute an jeden Kanton, wovon ein Theil Friedgeld, ein anderer Theil Bundesgeld, ein dritter Theil Staatsgeld hieß. *) Dieser Tribut betrug

*) Friedgeld: die Schweizer schienen den Königen von Frankreich ihrer Tapferkeit und der geographischen Lage ihres Landes

betrug seit dem letzten im Jahr 1777 zwischen der Schweiz und Frankreich erneuerten Bunde für die reformirten Glarner jährlich: an

Friedgeld	.	2400 Livres
Bundesgeld	.	3975 — 10 Sols
geheimes Staatsgeld		3666 — —
		10,041 Livres 10 Sols

oder 7221 Gulden 21½ Schilling.

Katholisch Glarus bezieht dieselbe Summe. Zu Folge des ersten Bundes der acht alten Kantone mit Ludwig XI. betrug diese Pension 7000 Goldlivres (zu 3 Gulden 32 Schilling), oder 26,600 Gulden für jeden Kanton. Bisweilen wurden diese Jahrgelder von Frankreich nicht bezahlt, indessen dauerte diese Unterbrechung nur kurze Zeit, und im Allgemeinen mag diese Pension immer zwischen 10—40,000 Gulden für jeden Kanton gestanden haben. *)

R 2 Der

Landes wegen so furchtbar, daß sie an jeden Kanton einen Friedenstribut bezahlten. Bundesgeld: der ewige Friede zwischen der Schweiz und Frankreich war von dem Bunde unabhängig. Die Bündnisse, worin man die gegenseitige Hülfleistung bei Kriegen und die Begünstigungen der Schweizer in Frankreich festsetzte, wurden auf eine gewisse Zeit geschlossen, und nach Verlauf derselben gewöhnlich erneuert, bisweilen aber auch nicht, wie dieß z. B. im Anfange dieses Jahrhunderts von den reformirten Kantonen geschahe, die nur erst 1777 dem Bunde mit Frankreich wieder beitraten; der ewige Friede dauerte während dieses Zeitraums zwischen ihnen und Frankreich fort, sie bezogen das Friedgeld, aber nicht Bundesgeld. Staatsgeld: dieß war nur für die ersten Magistratspersonen jedes Kantons bestimmt.

*) Reformirt Glarus bezog seit dem Anfang des achtzehnten Jahr-

Der Hauptgewinn für die angesehenen Familien floß aus den militärischen Verkommnissen, welche Frankreichs Könige seit Ludwig XI. mit jedem Kantone einzeln schlossen. Dieser bezahlte außer der schon erwähnten jährlichen Pension nach geendigtem Burgundischen Kriege an die acht alten Kantone 273,600 Gulden Kriegskosten, und 150,000 Gulden für die Ueberlassung Burgunds, während sieben Jahren eine Million Goldgulden. Welche Summe unter manchen Königen die Schweizer für ihre Dienste empfingen, erhellt aus folgenden Beispielen. Franz I. zahlte ihnen während seiner Regierung acht Millionen Gulden Kriegskosten. Unter Ludwig XIII. erhielten sie jährlich 1,460,000 Gulden. Die öffentlichen und daher zu berechnenden Summen, welche die Französischen Könige während drei Jahrhunderten (seit 1474 — 1774) als Fried-, Bündniß- und Kriegsgelder an die Helvetische Nation entrichteten, belaufen sich ungefähr auf 300 Millionen Gulden*). Dafür fochten als treue, tapfere und unüberwindbare

Jahrhunderts bis 1777 kein Bundsgeld; katholisch Glarus hingegen hatte 1715 seinen Bund mit Frankreich erneuert, und erhielt die volle Pension.

*) Leonhard Meister sagt in seinem Werke: Hauptscenen der Helvetischen Geschichte, S. 130 des I. Theils (Ausgabe von 1784, in Zürich bei Orell und Fueßli): „Vom Jahr 1480 bis 1715 hatten die Eidgenossen für Frankreich 700,000 Mann auf die Schlachtbank geliefert, und dafür an öffentlichen so wohl als an besondern Gehalten 1,146,868,623 Gulden empfangen.“ Hier muß ein Schreib- oder Druckfehler Statt finden. Wenn man selbst die Löhnung aller Truppen (ein Regiment kostet jährlich 390,000 Livres), welche während dieser langen Zeit in Frankreichs Diensten standen, zu allen öffentlichen und geheimen Gehalten der Kantone, Magistrate und Familien hinzu rechnen wollte, so würde doch diese ungeheure Summe nicht herauskommen.

bare Bundsgenossen für das Interesse Frankreichs 40, 60, 80, während der Regierung mancher Könige 97—140,000*), und in dem Laufe dieser drei Jahrhunderte 800,000 Schweizer, von denen über 600,000 auf der Schlachtbank des Krieges bluteten.

Als Choiseul das Ministerium verließ, standen auf der Staatsliste 100,000 Louisd'or für Geschenke an die Kantone, und das seit der Französischen Revolution bekannt gemachte rothe Buch zeigt, daß jährlich eine Million Livres für geheime Pensionen in der Schweiz verwandt wurden. Man kann also wohl im Durchschnitt 1—1 ½ Million Gulden annehmen, welche jährlich durch den Kriegsdienst in Frankreich von den angesehenen Familien in allen Kantonen erworben worden sind. Sehr oft war die Bezahlung der festgesetzten Kriegsgelder unordentlich, selbst die Löhnung fehlte bisweilen, so daß mancher Regimentsinhaber sein ganzes Hab und Gut verkaufte, um nur die Bedürfnisse seiner Bataillonen befriedigen zu können. Indessen wurden doch am Ende alle Summen, so hoch sie auch seyn mochten, bezahlt, weil Frankreichs Könige die Hülfe der Schweizertruppen für unentbehrlich hielten, und diese ohne Erfüllung der versprochenen Bedingungen nicht zu Gebote standen.

*) Unter Ludwig XI. waren 12,000
unter Karl VIII. — 53,000
unter Ludwig XII. — 97,000
unter Franz I. — 146,000
unter Heinrich II. — 82,000
unter Karl IX. — 48,700
unter Heinrich III. — 62,000
unter Heinrich IV. — 43,000
unter Ludwig XIII. — 63,700
unter Ludwig XIV. — 60,000
Schweizer im Französischen Dienst.

standen. Daher entsprang in Frankreich das bekannte Sprichwort: Point d'argent, point de Suisse. Als der Minister Louvois Ludwig XIV. sagte: „Sire, aus den Thalern, welche die Schweizer von Ew. Majestät Vorfahren erhalten haben, ließe sich von Paris bis Basel eine große Heerstraße pflastern;“ antwortete der Marschall Stuppa (ein Graubündtner), welcher zugegen war: „Und wenn man das Blut, welches die Schweizer für Frankreich vergossen haben, in einen Kanal zusammenfaßte, so könnte man von Basel nach Paris schiffen.“

Ein Schweizer-Soldat im Französischen Dienst erhielt jährlich 70 Gulden, ein Hauptmann 3600 Gulden, ein Oberster 8400 Gulden. Ehedem war die Löhnung viel beträchtlicher; im 17. Jahrhundert betrug sie für den Gemeinen 17[illegible] Gulden, und im 15. und 16. Jahrhundert 200 Gulden, der Offiziergehalt war in demselben Verhältniß höher. Die niedrige Löhnung in diesem Jahrhundert macht, daß der Gemeine selten damit auslangt, bei seinem Hauptmann nach und nach Geld aufnimmt, und am Ende der eingegangenen Dienstjahre, wenn er nicht durch Unterstützung seiner Verwandten die Schuld bezahlen kann, gezwungen ist, von neuem Handgeld zu nehmen. Auch wird dieß öfters der niedrige Handgriff, die jungen Leute beim Regiment fest zu halten, daß man sie zu Ausgaben und Schulden verführen läßt. Dieß hat die Lust zum Waffendienst verringert, und die Hauptleute sind schon längst gezwungen, Fremde aller Art anzuwerben, um ihre Kompagnien vollzählig zu machen. Auf gleiche Weise sind die Auslagen derjenigen Familien, welche ihre Söhne zu Offizieren bestimmen, in Verhältniß des geringen Gehalts derselben so groß und langdauernd, daß der Kriegsdienst in iesem Jahrhundert bei weitem nicht den ökonomischen Nutzen hat, wie in den verflossenen Zeiten.

Die

Die allgemeinen Ursachen, warum der Schweizer so gern in fremde Kriegsdienste trat, lagen in dem Geist des Volks, wie schon oben dargethan worden ist; allein es gab auch noch besondere Ursachen, welche diesem Hange seine Bahn außerordentlich erleichterten, und in so fern verdienen sie einer Erwähnung. Jede auswärtige Macht, welche Schweizertruppen in Sold nehmen wollte, schloß mit den Kantonen und deren Bundsgenossen *) einzelne militärische Verkommnisse ab, worin die Anzahl der Kompagnien bestimmt ward, welche unter gewissen Bedingungen aufgerichtet und immer vollzählig erhalten werden sollten. Die Ober- und Unteroffiziere jedes Regiments oder Bataillons waren nicht nur Eingeborne des Kantons, in welchem das Korps errichtet ward, sondern gehörten größtentheils zu den Familien, welche durch ihr Vermögen und ihre Staatsämter seit Jahrhunderten allgemeines Ansehen, festgegründete Achtung und unerschütterliches Vertrauen unter allen ihren Mitbürgern genossen. Da die Werbung für die übernommene Zahl nur im Bezirk jedes Kantons geschah, so bestanden die Bataillone immer aus Bekannten, Verwandten, Nachbarn und wenigstens aus Menschen, die Empfindung, Begriffe, Vorurtheile, Gewohnheiten, Sprache gemein hatten. Jeder, welcher sich anwerben ließ, ging daher zwar in ein fremdes Land, aber befand sich mitten unter seinen nächsten Landsleuten, von denen alljährlich eine gewisse Anzahl auf Urlaub nach Hause kehrte, durch welche Jeder die unmittelbarste Verbindung mit seiner Familie unterhalten konnte. Obgleich der Schweizer-Soldat von seiner Heimath entfernt war, so fühlte er doch stets den Schutz seines Vaterlandes. Die Kantone hatten sich nämlich von jeher die Souveränität über ihre

*) Als Wallis, Graubündten, der Abt von St. Gallen.

ihre in fremdem Kriegsdienst stehenden Bürger vorbehalten. Der Schweizer-Soldat wurde in Civil- und Kriminalsachen nach den Landesgesetzen gerichtet, mit denselben Formalitäten, wie in den Kantonen, verurtheilt, und konnte an die Regierung seines Kantons oder an die Tagsatzung nach Frauenfeld appelliren, im Fall er Eingeborner einer Vogtei war.

Bei der Werbung selbst fand durchaus keine Art von Zwangsmittel Statt; jedes Bataillon hielt in seinem Kanton stets mehrere Unter- und Oberoffiziere, welche die Angeworbenen dem Regimente zuschickten. Starke Handgelder, der Reitz glänzender Kriegskleider und Saufgelage waren die einzigen Verführungsmittel, welche dem Werber zu Gebote standen; und selbst gegen diese Schwachheiten der Jugend schützten die Gesetze den Schweizer. Gereute nämlich einem Angeworbenen sein Schritt in einer bestimmten Zeit, so band ihn das im Rausche der Einbildungskraft gegebene Wort nicht. Was mehr als alles übrige die Werbungen erleichterte, war die heilige Beobachtung des Dienstvertrags. Der Rekrut nahm gewöhnlich auf 3 bis 5 Jahr-Dienste, nach deren Verlauf er in sein Vaterland zurückkehrte oder von neuem Handgeld empfing. Es ist begreiflich, wie eine so kurze Dienstzeit die rüstige und neugierige Jugend der Alpenvölker einladen mußte, sich anwerben zu lassen, um ferne Länder kennen zu lernen, und als ein Mensch, der sich in der Welt umgesehen hat, nach einigen Jahren in den Kreis der Seinigen unter das stille Hirtenbach zurück zu kehren. Ohne Zusammenhaltung aller dieser Umstände würde man sich nicht die auffallende Erscheinung haben erklären können, wie die freien und glücklichen Schweizer von jeher haufenweise ihr Vaterland verlassen konnten, um Kriegsknechte und Söldner

jedes

jedes Fürsten und jeder fremden Macht zu werden, die sie bezahlten.

In den Jahren 1790 und 1791 hatten die Glarner in Holland, Frankreich und Sardinien ungefähr 16 bis 18 Kompagnien, in Neapel zwei Regimenter. Aus der Volksmenge des Kantons ließ sich diese Schaar nicht vollzählig erhalten, aber in den Vogteien Wardenberg, Uznach und Gaster fanden die Offiziere junge Mannschaft genug.

In Friedenszeiten brauchten die Hauptleute für ein Regiment von 1292 Mann jährlich 150 Rekruten, bisweilen auch etwas mehr. Für die 12 Regimenter, welche die Eidgenossenschaft seit dem letzten Bunde von 1777 dem Könige von Frankreich, Ludwig XVI., überlassen hat, gingen daher jährlich 2000 Angeworbene aus der Schweiz, von denen 8—900 in ihre Heimath zurückkehrten; ein Drittheil von diesen soll zur Bevölkerung nicht mehr tauglich gewesen seyn. Die Truppenzahl der Schweizer in Holland, Spanien, Sardinien, Neapel und Rom betrug 16 Regimenter. Rechnet man für diese 2500 Rekruten, so traten alljährlich 4500 Schweizer in fremden Kriegsdienst, von denen nicht die Hälfte zurückkehrte. Man kann ohne zu irren annehmen, daß seit dem Jahr 1474 im Durchschnitt alljährlich 2—3000 der kraftvollsten und rüstigsten Jünglinge als angeworbene Kriegsknechte fremder Herren den Schweizerboden verließen, und nie ihre Heimat und Vaterland wieder sahen *). Ueber die Folgen dieser steten Aus-

*) Nach dem 10. August 1792 wurden in Frankreich die Schweizerischen Regimenter verabschiedet. Alle mit den Kantonen geschlossene Kapitulationen waren abgelaufen, die einzige ausgenommen, welche das Regiment vom Kanton Zürich anging. Dassel-

Auswanderung auf Bevölkerung und Verhältniß der beiden Geschlechter, und über den Einfluß des auswärtigen Waffendiensts auf Sitten und Geist der Schweizer und ihre Regierungen ließen sich manche merkwürdige Beobachtungen entwickeln, allein die Auseinandersetzung derselben würde hier zu weit von dem Hauptfaden ableiten, und ich kehre deßhalb zu der Schilderung des Glarner Volkes zurück.

Die Vogteiämter in den unterthänigen Landschaften boten den Hirtenvölkern neben der Viehzucht und dem fremden Kriegsdienst auch noch Mittel eines ansehnlichen Erwerbes dar. Nicht bloß die, welche zu den Landvogteistellen ernannt wurden, sondern alle Bürger des Kantons zogen unmittelbaren Nutzen davon. Einem sehr alten Mißbrauche zu Folge wurden diese Aemter bezahlt, und oft sogar dem Meistbietenden zugestanden. Der von der Mehrheit des Volks Erwählte war gehalten, jedem Bürger, welcher Stimmrecht bei der Volksversammlung hatte, die einmal festgesetzte oder gebotene Summe zu entrichten. Zu Glarus wurde für die Landvogteistelle in Gaster und Uznach 3 bis 5 Batzen, in Wardenberg 16 Batzen, für die im Thurgau, im Rheinthal und andern Landschaften bis 42 Batzen *) auf den Kopf gegeben. Bei der Volksmenge in den letzten zehn Jahren, wo die Zahl der Aktivbürger zugenommen hatte, betrug die Ausgabe eines erwählten Landvogts für die

Dasselbe Loos traf die Schweizer in Holländischen Diensten, sobald die Franzosen (1794) Holland erobert und den Statthalter verjagt hatten. Späterhin erging das nämliche über die, welche in Sardinischen, Neapolitanischen und Römischen Solde standen. Die wenigen Regimenter in Spanien sind die einzigen, welche noch bestehen.

*) Sechzehn Batzen machen einen Gulden.

die schlechtesten Vogteien 900—1000 Gulden, für die besten 9—10,000 Gulden.

Wie beträchtlich diese Summen sind, welche in dem ganzen Kanton durch die Vergebung aller Landvogteistellen vertheilt wurden, erhellt nur erst dann, wenn man folgende Berechnung anstellt. Zu jeder der Gemeinherrschaften Baden, Thurgau, Freiamt, Sargans und Rheinthal, welche nur von den acht alten Orten *) bevogtet werden, hatte jeder Ort in einem Jahrhundert sechs bis sieben Landvögte, zu jeder der Italienischen Herrschaften Locarno, Lugano, Mainthal und Mendrys, über welche zwölf Kantone die Hoheit ausüben, hatte ein jeder in einem Jahrhundert vier Landvögte zu ernennen. Der Kanton Glarus erwählte für Werdenberg alle drei Jahre, und für jede der Landschaften Uznach und Gaster, abwechselnd mit Schwiz, alle zwei Jahre einen Landvogt. Das Alpenvolk von Glarus hatte also in einem Jahrhundert 129—133 Landvogteistellen zu vergeben, wovon eine jede im Durchschnitt dem Lande unmittelbar allerwenigstens 2000 Gulden **) eintrug, ohne das Kapital zu berechnen, welches jeder dieser 133 Vögte in seinem Amte erübrigte, und damit ins Vaterland zurückkehrte. Einige dieser Landvogteien warfen freilich nicht viel mehr ab, als die Ausgaben betrugen; die meisten hingegen brachten doch während zwei Jahren 6—30,000 Gulden ein. Die Benutzung der Regierungsstellen in den unterthäni-

*) Die acht alten Orte, nämlich: die Kantone Uri, Schwiz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Zug, Glaris und Bern.

**) Die Summe nämlich, welche jeder vom Volke erwählte Landvogt unter alle Wahlbürger austheilt. Da für die schlechteste Landvogtei 900 Gulden, für die beste 10,000 Gulden bezahlt wird, so ist die Mittelsumme von 2000 Gulden für jede wohl nicht zu hoch angesetzt.

thänigen Landschaften und die auswärtigen Kriegsdienste waren also für diese armen Gebirgsvölker der Schweiz von jeher ergiebige Geldquellen, und legten bei der nüchternen und sparsamen Lebensart derselben den Grund zu dem Reichthume, welchen viele Familien dieser Kantone genießen.

XIV. Abschnitt.

Ursprung der Industrie im Kanton Glarus. Handel mit Schieferplatten, Alpenkräuterthee, Falltrank, Holzwaaren, getrocknetem Obst und Felle. Leinwand- und Halbtuchfabrik. Baumwollspinnerei und Mousselinweberei. Kattunfabriken. Handelsgeist der Glarner. Folgen der Industrie auf Bevölkerung, Reichthum und Sennwirthschaft. Verhältniß der Katholiken zu den Reformirten. Bei den letztern blühen Viehzucht, Industrie, Handel und Wohlstand. Verhältniß derer, die von Viehzucht und die vom Fabrikwesen leben. Zahl der eigenthumslosen Glarner. Buttermangel. Verminderung des Viehstandes. Preis der Lebensmittel. Holzabnahme. Verhältniß der Aus- und Einfuhr.

Die verschiedenen Völkerschaften, welche in der Alpenkette wohnen, sind bis auf diesen Tag Hirten geblieben, und treiben ausschließend Viehzucht und Sennwirthschaft. Nur die Appenzeller und Glarner allein sind von ihrer Vätersitte abgewichen, und haben neue Thätigkeitsbahnen gesucht. Wer die Thäler von Glarus bereist, wandert durch eine große Fabrik in lebendigster Betriebsamkeit. Diese armen, zwischen fürchterlichen Felsen verborgenen Hirten, von jeder Unterstützung und Anfeurung entblößt, haben sich bloß durch ihre Geistesregsamkeit und Ausdauer

mehrerer Gewerbszweige zu bemeistern gewußt, und bieten das auffallende Schauspiel eines der industriösesten Völker dar. Erscheinungen dieser Art sind zu merkwürdig, als daß sie nur flüchtig berührt werden dürften. Die ersten geringen Anfänge einer neuen Arbeit, aus denen bisweilen in der Folge die wichtigsten Gewerbszweige erwachsen, und zur Entwickelung so mancher Fähigkeiten eines Volkes den Saamen enthalten, verlieren sich gewöhnlich in dem Dunkel der Vergessenheit, welcher das lebende Geschlecht jedes ihr unbedeutend scheinende Ding übergiebt. So auch hier, die Jahrbücher von Glarus enthalten nichts über das Beginnen, den Gang und Fortschritt des vaterländischen Gewerbsfleißes. Einzelnen Geschichtsangaben zu Folge läßt sich Folgendes mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen.

Mit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts versuchten einige arme Bewohner des Sernftthales die dünnen Schichten des bei dem Dorfe Matt zu Tage ausgehenden schönen schwarzen Schieferbergs, seitdem Plattenberg genannt, abzulösen und feil zu bieten. Dieser im Anfange dürftige Nahrungszweig weniger Glarner ward der Ursprung aller künftigen Industrie, und führte dieses lebhafte und thätige Volk auf den Weg des Handels und Kunstfleißes. Im Jahr 1617 hatte ein Schlesischer Schreiner den Einfall, die klein geschnittenen Platten in hölzerne Rahme einzufassen, und dadurch den zerbrechlichen Schiefer zu bequemen Schreib- Rechen- und Tischtafeln zu machen. Der glücklichste Erfolg krönte den guten Gedanken. Mit jedem Jahre nahm der Absatz nicht bloß in der Schweiz, sondern auch nach Teutschland, Holland und den Niederlanden dergestalt zu, daß 50—60 Schieferbrecher und 30—40 Schreiner für diesen Handel arbeiteten, welcher jährlich 10,000 Gulden dem Kanton Glarus einbrachte.

Die

Die Menge der ausgeführten Tafeln muß außerordentlich gewesen seyn, da der Taglohn der Arbeiter gering ist, denn ein Schieferbrecher verdient täglich nicht mehr als sechs Batzen, und ein Schreiner höchstens 6 bis 7 Batzen. Mit der Abnahme der Liebhaberei für die Schieferplatten fiel dieses Gewerbe so sehr, daß sich jetzt die Ausfuhr nur auf 1500 Gulden beläuft, und nicht mehr als zwölf Arbeiter im Bruche und vier Tischler zu Verfertigung der Rahmen beschäftigt sind. Der Eifer, die Schiefertafeln zu verkaufen, führte den Glarner aus seiner Heimath in die benachbarten Länder, und hier merkte sein lebhafter Geist auf alles, was Handel und Gewerbfleiß betraf. Mit neuen Kenntnissen erwachten neue Pläne in ihm, diese erweiterten nach und nach den Thätigkeitskreis des ganzen Volks.

Der kleine Kram mit dem Schiefer veranlaßte den Handel mit Alpenkräuterthee, mit gebranntem Wasser, mit dürrem Obst, mit Fellen, mit Holz u. s. w. Ein Artikel zog den andern nach sich. Unermüdliche Ausdauer und Unverdrossenheit so wohl im Aufsuchen als im Verschleiß seiner Waaren, nebst der höchsten Sparsamkeit auf seinen Wanderungen zeichnen den Glarner besonders aus, und diesen Eigenschaften ist es zuzuschreiben, daß jedes seiner Beginnen den glücklichsten Fortgang hatte. Auf allen Alpen der Schweiz suchte er so wohl die Kräuter zu dem Thee, welcher in der Folge unter dem Namen Glarnerthee*) berühmt und gesucht ward, als auch die Wurzeln auf, aus denen er den aromatischen Geist, Falltrank**) genannt,

*) Dieser Thee bestand hauptsächlich aus Veronica, Hädera, Scabiosa, Virgaaurea, Millefolium, Hepatica, Betonica, Agrimonia.

**) Der Falltrank wurde aus den Wurzeln der Gentiana, Angelica, Imperatoria gebrannt.

genannt, brannte. Durch Gewinnsucht und Verfälschung ist der ehedem beträchtliche Handel mit dem Thee fast ganz in Verfall gerathen. Eben so durchklettert er alle Gebirge, um schönes Birnbaum- Ahorn- Nuß- und Tannenholz zu kaufen und zu dem verschiedenen Gebrauch für Spielinstrumente, Flintenschäfte und Hausgeräthe schneiden zu lassen. Aber nicht genug, diese Handelswaare bereitet zu haben, er selbst führt sie in Kisten gepackt auf kleinen Nachen aus seinem Kanton nach Holland. Auch dieser Handel hat sich verringert, seitdem das Mahagoniholz und der neuere Geschmack den Nußbaummaser zu Wändebekleidung, Schränken und Schreibtischen verdrängt haben. Jetzt beschäftigen sich höchstens noch zwanzig Personen mit Verfertigung dieser hölzernen Platten und Bretchen, welche sie nebst gebacknem Obste, das im Kanton Zug aufgekauft wird, jährlich nach Holland rudern.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ward eine Leinwand- und Halbtuchfabrik in Glarus errichtet, welche in Aufnahme kam und vielen Gewinn brachte. Im Jahr 1714 versuchte ein Glarner, seiner Magd und einigen Armen das Baumwollenspinnen zu lehren; es verbreitete sich, und erwuchs zuletzt zum wichtigsten Erwerbszweige des ganzen Landes. Lange verkauften die Glarner ihr Baumwollengespinnst nach Zürich, Herisau und St. Gallen, seit geraumer Zeit aber treiben sie diesen Handel unmittelbar mit dem Auslande, und die ehemaligen Lohnspinner dieser Städte wetteifern jetzt mit ihnen dergestalt, daß die ganze Volksmenge von Glarus nicht so viel fabricirt, als deren Handlungshäuser brauchen, weßwegen diese in den benachbarten Landschaften Garn und Mousseline aufkaufen müssen. Die Baumwolle, welche in diesen Thälern verarbeitet wird, zieht man aus Venedig, Genua und Marseille.

Auf das Spinnen der Baumwolle folgte bald das Weben der Mousseline. Seit 1757 ist diese Fabrikation auf den höchsten Gipfel gestiegen. Jung und Alt, Weiber und Männer sitzen am Spinnrade, im Thal so wie in den Sennhütten auf den Alpen. An einem Hause zwischen Linthdorf und der Pantenbrücke sah ich einen wahren Herkules das Spinnrädchen umdrehen. Dieser Glarner, über sieben Fuß hoch, war in seiner Jugend Thorschreiber bei einem Teutschen Fürsten. Verabschiedet ließ er sich als Riese sehen. Diese Erwerbsart war ihm bald zuwider, er kehrte in sein Vaterland zurück, und vertauschte den Spieß mit dem Spinnrocken, welcher ihm seinen Unterhalt verschaffte. Kinder von 5—6 Jahren helfen schon ihren Aeltern und verdienen einige Kreuzer. Mehr als vier Schneller kann eine Person täglich nicht spinnen, und der Schneller wird mit 3—5 Kreuzer bezahlt; gewöhnlich kann eine Frau neben ihren Hausgeschäften wöchentlich mit Spinnen Einen Gulden gewinnen. Das Gespinnst ist hier bei weitem nicht so fein wie in Appenzell, denn aus einem Pfunde Baumwolle verfertigen die Glarner nur 18—30 Schneller, der Schneller zu tausend Faden, jeder Faden zu 1¾ Elle. In Linthal sah ich einen Knaben von 14 Jahren, der durch Mousselinweben wöchentlich zwei Gulden gewann. Der reiche Verdienst hat dieses Gewebe allgemein gemacht, und Fabrikgeist auf den höchsten Grad getrieben. Selbst die Pfarrer lassen spinnen, weben, und verkaufen die Mousseline gleich den andern Fabrikanten.

Schon längst gehen die baumwollenen Zeuge nicht mehr roh aus dem Lande, sondern werden weiter zu Kattunen und bunten Schnupftüchern zubereitet. Drei große Kattundruckereien (zwei in Glarus, eine in Mollis) und eine kleine in Näfels sind im lebhaftesten Gange. Die bunten

bunten Zeuge, welche hier verfertigt werden, finden wegen ihrer innern Güte und der dauerhaften Farben starken Absatz, und diese Vorzüge verdanken die Glarner Fabriken ihren Arbeitern, welche besser und mehr arbeiten, als in andern Gegenden. Da es bloß Eingeborne sind und mit den Eigenthümern der Fabriken gleiche bürgerlich-politische Rechte genießen, so herrscht zwischen Arbeiter und Herr ein liebreicher Umgang, ein Tausch von Zutrauen und gegenseitiger Werthschätzung, wo durchaus jeder Schein von Gebieterton und Abhängigkeit entfernt ist. Ein Fest- oder Freudentag des Eigenthümers ist es zugleich für seine Arbeiter, diese gehören gleichsam zur Familie, ändern äußerst selten den Herrn, sondern sterben in deren Dienst. Sie betrachten daher die Fabrik, in der sie arbeiten, fast wie ihr Eigenthum, und setzen ihre Ehre in die Aufnahme und Dauer derselben. Der vorzüglichste Handel mit diesen Fabrikaten ging bis 1794 nach Frankreich; als die Französischen Kaufleute nicht mehr mit Silber, sondern mit Papiergelde (mit Assignaten, die im steten Fallen waren) kaufen konnten, so hörte dieser Verkehr plötzlich auf. Die Glarner litten hierbei nicht, denn sie wußten sehr schnell ihren Waaren in Italien und Teutschland Absatz zu verschaffen. Die Hauptartikel, welche sie in ihren Fabriken jetzt bereiten, sind bunt gedruckte Weiberhalstücher gemeiner Art, und diese gehen reißend ab. Außer diesen Baumwollwaaren werden auch noch seidene Bänder, Watte, seidene und wollene Strümpfe und Mützen gewebt, indessen sind doch nur wenige Personen damit beschäftigt.

Mit dem Steigen des Kunstfleißes hat auch der Handelsgeist zugenommen. Mancher arme Glarner wandert aus, und fängt einen kleinen Kram mit den geringfügigsten Dingen an. Er sucht seine Waare da auf, wo er sie am

wohlfeilsten erhält, und trägt sie dahin, wo er am meisten dabei gewinnt. Jede Mühe und jedes Ungemach verachtend ist er im Stande von Petersburg nach Madrid zu laufen, um hier etwas zu kaufen, was in Rußland sehr theuer bezahlt wird; ja er durchreist nicht bloß alle Länder Europa's, sondern sogar andere Erdtheile, um seine Waaren auf die vortheilhafteste Art zu verhandeln.

Niemand ist so erwerbsam und thätig, Niemand weiß alles so zu benutzen, wie der Glarner Krämer. Bei wachsendem Gewinn durch Verkauf, Tausch und Wiedervertausch erweitert er den kleinen Handel stets auf mehrere Gegenstände, und erwirbt bei fortgesetzter Sparsamkeit auf diese Art ein ansehnliches Vermögen. Mehrere haben in den Handelsstädten Nordens und in andern Ländern Handelshäuser gegründet, und treiben Großhandel. Wo die Kräfte eines Glarners zu klein sind, da treten mehrere zusammen; und so giebt es Handlungsgesellschaften von sechs bis zwölf Mitgliedern. Ungefähr der dreißigste Theil aller Glarner wandert ins Ausland, um durch Handel Vermögen zu erwerben. Die Fabrikanten kehren jährlich von ihren Reisen zurück, sobald sie die großen Messen und Märkte Teutschlands und Italiens besucht haben; die Uebrigen hingegen, welche Handel treiben, sieht das Vaterland nicht eher wieder, als bis sie ansehnliche Summen erübrigt haben, welches sehr oft erst nach 20 bis 30jähriger Arbeit geschieht. Viele haben ein mäßiges und einige ein glänzendes Vermögen erworben. Glarus, Enneda, Mollis und Schwanden sind vorzüglich der Sitz der Fabriken und Handelshäuser im Kanton Glarus. Vor zwanzig Jahren bestand Enneda nur aus wenigen Häusern, jetzt ist es ein schöner ansehnlicher Flecken, in welchem hundert und fünfzig Familien wohnen, die alle Handlung treiben und wohlhabend sind.

Die

Die großen Veränderungen, welche Industrie und Handelsthätigkeit in dem Zustande dieses Hirtenvolkes bewirkt haben, sind hier eben so sichtbar, als bei den reformirten Appenzellern. Jedem Reisenden, der auch nur einen flüchtigen Blick in den Kanton Glarus wirft, muß die Menge von großen Dörfern und einzelnen Wohnungen, womit die Thäler übersetzt sind, auffallen. Dieses Gebirgsland kann durch die Erzeugnisse seines Bodens nur eine geringe Zahl von Menschen ernähren. So lange die Bewohner Hirten blieben, mußte die Volksmenge in Verhältniß der Größe des Landes sehr klein seyn, weil alle Alpweiden im ganzen Kanton nur für 7—8000 Stück großes Vieh Sommerfutter und die Heuwiesen nur für 4—5000 Stück Kühe Winterfutter darreichen.

Ueber den Bevölkerungszustand der verflossenen Jahrhunderte sind keine Nachrichten aufbehalten. In der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, zur Zeit als Glarus in den Bund der Eidgenossen trat, war die Kirche in dem Flecken Glaris die einzige Mutterkirche des ganzen Landes, von dessen Geistlichen die Filialkirchen zu Matt, Linthal, Schwanden und Mollis besorgt wurden; die Bewohner von Bilten, Urnen und Kerenzen gehörten zur Pfarrei Schenniß. An dem Tage der Schlacht bei Näfels bestand die Glarner Mannschaft, welche hier den Sieg erfocht und das Vaterland rettete, nur aus dreihundert Mann, und gewiß waren die meisten streitbaren Bürger herbei geeilt. Aus diesen beiden Angaben läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß die ganze Bevölkerung von Glarus am Ende des vierzehnten Jahrhunderts sich höchstens auf 3—4000 Menschen belief. Diese Anzahl mag sich wohl im folgenden Jahrhundert nicht sehr vermehrt haben, indem die steten Kriege, welche den Eidgenossen

die Feinde ihrer Freiheit erregten, eine Menge der kraftvollsten Männer dahin rafften. In der Schlacht an der Birs bei Basel, gegen den Dauphin, nachmaligen Ludwig XI. (den 14. August 1444), und zu Faresperg kamen 72, und in dem Schwabenkriege gegen den Kaiser Maximilian 30 Glarner um. So wie die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft nichts mehr zu befährden hatte, wurde der fremde Kriegsdienst allgemein beliebt und hielt die Aufnahme der Bevölkerung zurück. Bei dem Sturm und in der Schlacht von Navarra (wider Ludwig XII. 1513 im Brachmonat) fielen allein vierzig Männer aus dem Kanton Glarus, außerordentliche Verluste für so kleine Bürgergemeinden. Demungeachtet mußten sich die Einwohner vermehrt haben; denn bis 1524 waren zu Elm, Bettschwanden und Näfels Kirchen als Filiale von Glarus erbauet worden. Zu dieser Zeit nahm die Reformation Zwingli's ihren Anfang, und wenige Jahre nachher wurde dessen Lehre von einem großen Theile der Glarner angenommen.

Mit dieser Epoche beginnt in diesem Gebirgslande ein neues Leben, denn wie in Appenzell, so auch hier, zeigt sich im Gefolge des zertrümmerten Papism größere Geistesthätigkeit, Arbeitsamkeit und Industrie. Die reformirten Glarner waren es, welche ihrem Vaterlande neue Gewerbszweige eröffneten und stets erweiterten. Von dieser Zeit an nahm die Bevölkerung stets zu, wurde aber in der letzten Hälfte des sechszehnten und im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts durch die Pest, welche in vielen Theilen der Schweiz wüthete, unterbrochen. Im Jahr 1623 war die Volkszahl auf 8—9000 herab gesunken, wovon ein Drittheil Katholiken waren. Seitdem vermehrten sich die Reformirten immer stärker, während die Katholiken abnahmen, wie aus folgenden Angaben erhellt:

Im

Im Jahr 1700 zählte man:		Männer.	Volksmenge.
	Reformirte	2800	10,100
— 1760	Reformirte	3900	13,234
— 1745	Katholiken	—	2109
— 1769	Katholiken	—	2082

Seit 1760 erstiegen in dem Kanton Glarus Erwerbsfleiß, Handelsgeist und Geldverdienst den höchsten Grad, und während dieser blühenden Epoche war die Vermehrung der Menschen außerordentlich. An erwachsenen Landleuten von dem sechszehnten Jahre an zählte man in den

Jahren	1793.	1794.	Vermehrung.	Verminderung.
zu Elm	280	276	—	4
„ Matt	187	199	12	—
„ Engi	213	192	—	21
„ Ennetlint	86	85	—	1
„ Linthal	328	309	—	19
„ Rüti	176	174	—	2
„ Bettschwand, „ Diesbach, „ Häzingen	345	343	—	2
„ Haßlen, „ Sufingen	112	109	—	3
„ Luchsingen, „ Nitfuhren, „ Adlenbach, „ Leukelbach	309	308	—	1
„ Schwendi	134	134	—	—
„ Sool	111	112	1	—
„ Schwanden	477	461	—	16
„ Mitlödi	166	164	—	2

zu

Jahre	1793.	1794.	Vermehrung.	Verminderung.
zu Enneda / Ennetbuel	426	427	1	—
= Glarus	769	779	10	—
= Riedern	92	96	4	—
= Nettstal	366	385	19	—
= Mollis / Beglingen	559	559	—	—
= Kerenzen / Müllihorn	469	453	—	16
= Näfels	380	382	2	—
= Oberurnen	160	106	6	—
= Niederurnen	193	199	6	—
= Bilten	151	149	—	2
	6429	6401	—	28

Diese Verminderung von 28 Männern in einem Jahre entstand von Werbungen für den Spanischen Kriegsdienst. Nimmt man das Verhältniß der erwachsenen Männer wie 1 : 3½ an, so belief sich zu Folge dieses Verzeichnisses die ganze Volksmenge des Kanton Glarus im Jahr 1794 auf 22,400 freie Menschen, von denen der zehnte Theil Katholiken ist. In dieser Liste sind dreihundert Hintersäßen nicht aufgeführt, welche zwar in dem Kanton zerstreut wohnen, aber keine politischen und selbst nur eingeschränkte bürgerliche Rechte genießen. Diese für Glarus außerordentliche Menschenzahl wohnt höchstens auf zwei □ Meilen, und hieraus läßt sich abnehmen, wie sehr die engen Thäler mit Häusern und Wohnungen übersäet sind. In den letzten 34 Jahren nahm die Bevölkerung von Glarus, die 1760 aus 15,316 Personen bestand, um 7000, jährlich also ungefähr um 205, zu, ein Resultat von Men-

schenwert

schenvermehrung, welches noch auffallender als das in dem reformirten Appenzell ist *).

Diese Bevölkerung steht in keinem Verhältniß mit den nutzbaren Grundstücken des Landes, und man kann daher mit Recht sagen, daß der Kanton Glarus für seine Bewohner zu klein sei. Mit der Einführung neuer Erwerbszweige wurden die Ehen häufiger und fruchtbarer, die Güter der Familien zerfielen in kleinere Theile und deren Zerstückelung erreichte bei steigender Menschenvermehrung den höchsten Grad. Viehzucht und Alpenwirthschaft, welche lange Jahrhunderte hindurch die Hauptnahrungszweige aller Glarner waren, beschäftigen und erhalten jetzt nur einen Drittheil der ganzen Volkszahl, und zwei Drittheile suchen ihren Unterhalt auf dem Wege der Industrie und des Handels. Von diesen letztern ist ungefähr ein Drittheil güterlos, und ihre Lebensexistenz hängt gänzlich an dem Baumwollenfaden, den sie spinnen und weben; das andere Drittheil besitzt nur so viel Grundstücke, um 1, 2, 3 Kühe überwintern zu können. Die ehemalige Vermögensgleichheit dieser Aelpler ist verschwunden, seitdem großer Reichthum im Gefolge der Industrie und des Handels eingezogen sind. Unter der zahlreichen Klasse eigenthumsloser Glarner giebt es eine Menge Arme, und das Elend steht in seiner gräßlichen Naktheit da, sobald der Absatz des Baumwollen-Fabrikats, und damit die einzige Nahrungsquelle so vieler Tausenden ins Stocken geräth. Schon einige Male haben die Glarner diesen Wechsel, obgleich nur in schwachem Grade und während kurzen Perioden erfahren, und doch denken die Wohlhabenden mit Zittern daran.

Bieder-

*) S. d. 1. Thl. S. 283. Die Bevölkerung Außerrodens von 32,000 Menschen vermehrte sich von 1774—1794 um 6940 Personen.

Biedere Landespatrioten sahen von jeher mit Widerwillen die Einführung solcher gewinnreichen Erwerbsarten, welche von den Launen der Mode und äußerer Konkurrenz abhängig sind, die Bevölkerung während kurzer Zeit vermehren, und hernach das neue Geschlecht dem Hunger Preis geben. Sie fürchteten ferner verderbliche Folgen vom Fabrikwesen und dem daher fließenden großen Gewinn auf physische Kraft und Sitten der Bürger ihrer kleinen Republik. Diese übeln Folgen mögen vielleicht in dem Kanton Glarus bemerkbarer seyn als in dem reformirten Appenzell *), dessen oberflächliche Beschaffenheit bei weitem mehr nutzbare Grundstücke darbietet, und wo fast jeder Hausvater, unerachtet der außerordentlichen Güterverstükkelung, doch einige Wiesen und Kühe besitzt, da hingegen hier ein Drittheil der Einwohner ohne Grundeigenthum einzig und allein von Fabrikarbeit lebt; doch hiervon im folgenden Abschnitt.

Die Industrie vermehrte das Geldvermögen eben so auffallend als die Menschenzahl in Glarus. Mathias Netstaler, Haupt des Glarnerischen Freistaats von 1416 bis 1419, besaß ungefähr 20,000 Gulden **), und wurde für den reichsten Mann, nicht nur in seinem Vaterlande, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft gehalten. Jetzt giebt es viele Glarner, welche sich eines solchen Vermögens erfreuen, und man nennt es nur ein mäßiges Vermögen, indem die Reichthumsstaffel bei Einigen mehrere hunderttausend Gulden erreicht. Da Industrie, Handel und selbst Viehzucht vorzüglich unter den reformirten Einwohnern

blühend

*) S. d. 1. Thl. S. 295 — 296.

**) Der Gulden galt damals 29 Schillinge, der Schilling 12 Heller.

blühend sind, so herrscht auch bei ihnen weit mehr Wohlstand als bei den Katholiken; die Reichen unter den letztern haben ihr Vermögen durch Kriegsdienste und Begünstigungen katholischer Könige erworben.

Alle Grundstücke und Erzeugnisse stiegen, wie nothwendig, in ihrem Werthe mit Zunahme des Geldes und der Verzehrer. Den hohen Preis der Wiesen habe ich schon im zwölften Abschnitte angeführt. Seit zwanzig Jahren legten einzelne, durch Handel reich gewordene Familien und Gemeindskassen ihre Kapitale in Aufkaufung von Alpweiden an. Die Unbegüterten, welche nur wenige Kuhrechte besaßen, durch ein hohes Gebot gereitzt, veräußerten ihren Antheil, und so ist es gekommen, daß die Anzahl derer, welche Eigenthumsrecht in den Alpen haben, sehr verringert worden ist.

Die außerordentliche Volkszunahme hat auf den Verbrauch der Lebensmittel, welche das Land darbietet, den unmittelbarsten Einfluß geäußert. Sollte man es glauben, daß die Einwohner dieses Alpenlandes wirklichen Mangel an Butter leiden? Ungeachtet noch viele Centner jährlich aus dem Toggenburg und andern Gegenden eingeführt werden, so ist dieß doch für das Gemeinbedürfniß nicht hinreichend, und viele Leute müssen die Butter entbehren. Um diese auffallende Thatsache sich erklären zu können, muß man wissen, daß mit Ausbreitung der Industrie das Kaffeegetränk unter der Fabrikantenklasse allgemein und dadurch der Verbrauch der Milch und des Rahms sehr groß geworden ist. Der Gewinn, welchen der Milchverkauf brachte, veranlaßte, daß man den ganzen Sommer hindurch sehr viele gute Melkkühe auf den besten Wiesen und in den Thälern behielt. Und dieß hatte nothwendig zur

Folge,

Folge, daß nun weit weniger Butter und Zieger bereitet wurde, und was noch wichtiger ist, daß viele Thalwiesen keine Heuernte gaben, weßwegen die Zahl der Kühe, welche man sonst überwinterte, verringert werden mußte. Fabrikwesen und Handel haben daher hier durch Vermehrung der Einwohner nicht bloß die Butter- und Käsebereitung und den ehemaligen jährlichen Winterviehstand, sondern auch die Ausfuhr der Produkte der Sennwirthschaft außerordentlich vermindert. Ehedem tauschte Glarus mit dem Ueberschuß seiner Butter, seines Käses und Viehes alle übrigen Lebensbedürfnisse ein, und jetzt reichen jene zum Theil für den innern Verbrauch der Einwohner nicht zu, ein Mißverhältniß, woraus das höchste Elend entspringen muß, sobald Baumwollspinn- und Weberei durch ferne Ereignisse ins Stocken gerathen und die Lebensbedürfnisse, welche der Kanton von außen bezieht, theurer werden sollten. Zuverlässig giebt es für jedes Land eine Grenze, über welche seine Bevölkerung nicht hinausgehen darf, ohne das ganze Geschlecht den schrecklichsten Folgen auszusetzen. Wenn einst Barbarei und wilde Leidenschaften ausgerottet seyn werden, welche bisher die Europäischen Völker unter einander zerfleischten, wenn einst die Menschheit im ungestörten Frieden Jahrhunderte hindurch unter immer steigendem Arbeits- und Gewerbsfleiß alle Zweige der Thätigkeit ausbilden wird, nur dann erst wird man Beobachtungen von Ueberbevölkerung im Großen sammeln, und darauf denken, durch gerechte Gesetze dem entstehenden Ueberschuß der verhältnißmäßigen Menschenzahl jedes Landes Abfluß zu verschaffen. In dem Kanton Glarus sind mit der Menschen- und Geldzunahme keine Anstalten gegründet worden, welche der großen Fabrikantenklasse Hülfe und Beistand leisten könnten, wenn ihr ungewisses Gewerbe Verminderung oder Stillstand erlitte; daher wird bei einem solchen unglücklichen Ereig-

Ereigniß die entsetzlichste Noth zahlreiche Auswanderungen erzwingen.

Ein langjähriger reichlicher Verdienst hat eine kostbarere Nahrungsweise eingeführt. Der Genuß des Fleisches, Weins, Kaffees und Zuckers ist allgemein geworden. In einer kleinen Gemeinde von 440 Einwohnern wurde im Jahr 1794 mehr Fleisch verzehrt, als vorher in drei Jahren zusammengenommen; der Mezger schlachtete alle Monate 2 Ochsen und täglich mehrere Kälber. Aus den Landschaften Gaster, Sargans, Toggenburg, Werdenberg und Mark wird sehr viel Schlachtvieh eingeführt, und obgleich Glarus alljährlich einige tausend Kühe und Rinder nach Italien verkauft, so kann man doch bei Gegeneinanderhaltung der Aus- und Einfuhr zweifeln, ob dessen Viehzucht so viel Schlachtvieh liefert, als die jetzige Volksmenge bedarf.

Wie außerordentlich die Preise aller Dinge gestiegen seyn müssen, erhellt aus dem einzigen Beispiel, daß vor 50 Jahren das Klafter Heu 2¼ Gulden galt, und jetzt mit 8—11 Gulden bezahlt wird. Im Jahr 1794 kosteten:

5 Pf.	Rokkenbrod *)		16	Kreuzer.
1 —	Butter		18	—
1 —	fetter Käse		7-8	—
1 —	grüner Schabzieger		9-10	—
1 —	trockner weißer Zieger		3½	—
1 —	Rindfleisch		8-12	—
1 —	Kalbfleisch		8-10	—
1 —	Kaffee	gemeiner Gattung	45	—
1 —	Zucker	gemeiner Gattung	45	—

1 Pf.

*) Die Rokkenbrodte müssen nach obrigkeitlicher Verordnung immer 5 Pf., und die Weißbrodte 1½ Pf. wiegen.

1 Pf. Forellen, Aeschen u. dgl. Fische	15 ⸗ 16	Kreuzer.
1 Maaß Milch (à 6 Pfund) ⸗	6	—
1 — Rahm ⸗ ⸗	30 ⸗ 60	—
Lohn eines Alpenknechts ⸗	25 ⸗ 30	Gulden.

Der Preis des Brodtes wird wöchentlich nach dem laufenden Preise des Rokkens in Zürich bestimmt; dasselbe geschieht von Zeit zu Zeit mit Butter, Fleisch, Wein und Fischen; allein deren Taxe ist gewöhnlich zu niedrig im Verhältniß ihres Werths, und wird deßwegen selten beobachtet. Seit 1791 ist es bei Ehre, Eid und Verlust der Waare verboten, Butter und Unschlitt aus dem Lande zu führen, rohen Zieger auswärts zu verkaufen bei 100 Gulden Strafe, die Milch auf halben oder ganzen Senten an Fremde zu überlassen, Kühe außer Landes zu verlehnen u. s. w. Strenge Verordnungen sind gegen jede Art des Vorkaufs gemacht, und im Jahr 1789 und 1790 erkannte die Landesgemeinde: „Daß, wenn künftig ein Glarner zu Wesen, Wallenstadt oder auf der Landstraße Getreide, Wein und Butter kauft und in dem Kanton wieder verkauft, dieß als ein wirklicher Vorkauf angesehen und mit 50 Thaler, geschieht dieß mit andern Lebensmitteln, mit 10 Thaler Strafe belegt seyn soll.“ Ohne diese Maaßregeln müßten die Lebensbedürfnisse in kurzem noch theurer werden. Da es dem größten Theile der Einwohner daran liegt, daß dieß nicht geschehe, so wacht jeder Bürger, und ohne Zollbediente und Schlagbäume werden jene Verordnungen streng beobachtet.

Der Verbrauch sowohl des Bau⸗ als Brennholzes hat mit der steigenden Bevölkerung außerordentlich zugenommen. Häuser und Hütten sind aus Holz gebaut, und selbst die Dächer sind fast allgemein aus Brettern zusammengesetzt,

gesetzt, welche nach Aelplersitte durch große Steine beschwert festgehalten werden. Jede Gemeinde besitzt Waldungen, in denen Niemand ohne Bewilligung fällen darf, und wo den Gemeindsgenossen bestimmte Bezirke Schlagholz zugemessen werden. Manche Wälder dürfen gar nicht angegriffen werden, weil sie zu Schutz gegen Schneelawinen, Fels- und Erdbrüche und Gebirgsströme dienen; andere hingegen sind immer offen oder gemein. Forstordnungen mangeln hier gänzlich. Die zahlreichen Ziegenheerden fügen dem jungen Aufschlag großen Schaden zu; was dieser Gefahr entgeht und schon zum kräftigen Stammbäumchen emporgeschossen ist, wird abgehauen, geschält und zu den Gehägen gebraucht, womit alle Privatwiesen umzäunt sind. Diese vereinigten Ursachen haben den ehemaligen Holzüberfluß des Kanton Glarus zerstört, und bald möchte Mangel daran entstehen. Schon ist man gezwungen worden, die Ausfuhr des Holzes und der Kohlen aufs strengste zu verbieten. In der Nähe von Bilten und Niederurnen wird Torf gegraben, doch bedienen sich die Glarner wenig dieses Brennmaterials.

Der größere Verdienst bei Baumwollenspinnerei hat den Hanf- und Flachsbau und deren Verarbeitung gänzlich unterdrückt, weßwegen jetzt alle Leinwand von außen bezogen werden muß. Die Bedürfnisse, welche der Glarner einführt, als Getreide, Salz, Wein, Butter, Schlachtvieh, Kaffee, Zucker, Tabak, bereitetes Leder, wollene, leinene und seidene Zeuge, Hüte, Bänder, Papier, Bücher, Metalle, Spezereien u. s. w., sind zahlreich und kostbar, da hingegen die Produkte des Landes, welche ausgeführt werden, als einige tausend Kühe und Schaafe, eine geringe Anzahl Pferde, Käse, Schabzieger, rohe Felle, trockenes Sumpfgras zur Streu, Schiefertafeln, Holzwaaren

waaren und Alpenthee, unbeträchtliche Summen eintragen. Durch fremde Kriegsdienste, Benutzung der Vogteiämter und durch ausgeliehene Kapitalien in den Landschaften Werdenberg, Sargans, Gaster und Uznach fließen ebenfalls dem Kantone Gelder zu, allein dieß wäre immer noch unzureichend, die vielfachen Bedürfnisse der ganzen Volksmenge anzuschaffen, wenn nicht die Hauptquelle des Gelderwerbs in der Baumwollspinn- und Weberei, in Fabriken und Handel läge.

Da von allen Sachen, welche aus- und eingeführt werden, nur das lebendige Vieh, Wein *) und Branntwein eine kleine Abgabe zahlen, so kann man über das Verhältniß der Ein- und Ausfuhr nichts wissen. Der seit 40 Jahren wachsende Wohlstand beweist, daß die Summe aller Erzeugnisse des Fleißes und der Arbeit dieses Volkes den Werth aller einzutauschenden Bedürfnisse weit überstiegen haben müsse. Auch nur dieser Ueberschuß setzte die Glarner in den Stand, dem allgemeinen Unglück, welches 1762 und 1764 ihr ganzes Land betraf, nicht zu unterliegen. In diesen Jahren wurden durch plötzlich einfallendes warmes Wetter und durch langen Regen alle Gebirgsströme dergestalt angeschwellt, daß sie in die Thäler mit allen Schrecknissen und Verheerungen wilder Ueberschwemmungen einbrachen. Alle Straßen, Dämme, Brükken (die Ziegelbrücke ausgenommen) und eine Menge Häuser und Hütten wurden weggerissen, die schönsten Wiesen durchwühlt oder mit Steinschutt überführt und das flache Thal

*) Jährlich werden über 6000 Saum (der Saum zu 120 Maaß) Italienischer, Französischer und Teutscher Wein eingeführt; den Saum nur zu 12—14 Gulden gerechnet, so geht nur für diesen Artikel eine Summe von 72—84,000 Gulden jährlich aus dem Kanton.

Thal in See verwandelt. Der hierdurch verursachte Verlust war größer, als der Schaden aller vorigen Ueberschwemmungen seit 200 Jahren. Mitten in der vollsten Anstrengung gegen alle erlittene Zerstörungen mußte der Glarner alle seine Arbeit von neuen Fluten vernichtet sehen, welche fast mit gleicher Wuth im May und August des Jahres 1764 von allen Seiten der fürchterlichen Gebirge auf die friedlichen Thäler herabstürzten. Die Kräfte dieses Alpenvolkes hätten nie hingereicht, alle die ausdauernden und kostspieligen Arbeiten auszuführen, welche nothwendig waren, um das Zerstörte wieder herzustellen und den Verheerungen ihren Raub zu entreißen. Ohne die blühende Epoche ihrer Baumwollspinn- und Weberei, welche gerade zu dieser Zeit begann, würden sich die Glarner schwerlich von diesem Unglücke erholt haben. Der reiche Gewinn, welcher aus diesem Gewerbe dem Lande zufloß, verbreitete nebst den Geldmitteln auch Muth und Ausdauer, und auf diese Art sind nicht nur schon längst fast alle Spuren dieser schrecklichen Verwüstungen vertilgt, sondern auch die großen Verluste verschmerzt, welche das Vermögen der meisten Eigenthümer damals erlitt.

XV. Abschnitt.

Gesundheitszustand und Krankheiten der Glarner. Ueble Folgen der Industrie auf Körperkraft. Sitten. Probenächte der Mädchen. Feste. Belustigungen. Bildungszustand. Unterrichtsanstalten. Lage und Einkommen der Prediger. Aberglaube. Hexenprozesse. Trennung zwischen den Katholiken und Reformirten. Schriftsteller. Ausgezeichnete Offiziere.

Der Glarner ist seinem Stammgeschlecht nach groß, stark und breit von Knochen, kräftig von Muskeln und blond von Haut und Haaren. Aechte Abkommen dieses Urstammes findet man noch in den höchsten Theilen der Thäler unter den Senn- und Hirtenfamilien. Einen wahren Cyklopen über 7 Fuß hoch sah ich zuhinterst im Großthale am Spinnrade sitzen. Der Händedruck dieser Alpensöhne ist zum Zermalmen herzlich. Körperbau und Beschaffenheit, Sprache und Sitten zeigen, daß die Glarner Teutschen Geschlechts, und nicht Abkömmlinge der Rhätier sind. Die Familiennamen beweisen dasselbe, denn sie tragen alle Teutsches Gepräge *). Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts

*) Die Geschlechtsnamen endigen sich größtentheils mit Konsonanten, als: Landolt, Bernold, Schübelbach, Streif, König, Bachmann, Altman, Zweifel, Schwarz, Maad; sehr viele mit r, als: Schindler, Schuler, Ellmer, Blumer, Freuler, Hauser, Stäger, Luchsinger, Wichser, Tolder, Santer, Heer, Pfendler, Glarner, Bruner, Jacober u. s. w. Eine einzige Ausnahme hiervon machen die Namen, welche sich mit i endigen, und deren giebt es viele, als: Tschudi, Aebli,

hunderts haben die freien Glarner äußerst selten Fremden das Bürgerrecht zugestanden, und zur Zeit ihrer Dienstbarkeit mochte es wohl Niemanden einfallen, ihr Loos theilen zu wollen. Dieselben Geschlechter, welche in den ältesten Zeiten diese Thäler bewohnten, bestehen daher noch jetzt, und haben ihre Glieder nur vervielfacht. Die angesehenen Familien des 12. und 13. Jahrhunderts, Ellmer, Trümpi, Gallati, Landolo, Freuler u. s. w., genießen noch jetzt die Achtung und Würden ihres Vaterlandes. Nur wenige der bekannten Geschlechter sind im Laufe von sechshundert Jahren erloschen. Ueber einige sogar findet man noch frühere Nachrichten. Die Tschudi's *) z. B. besaßen das Meieramt zu Glarus von dem Jahre 906—1253; während des Oestreichischen Joches wanderten sie aus, und kehrten mit den Eidgenossen zurück. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bis jetzt am Ende des 18. Jahrhunderts blieb diese Familie eine der zahlreichsten und angesehensten des Landes.

Erzeugungskraft und Fruchtbarkeit sind hier wie in allen Alpenländern der Schweiz groß. Auf jede Ehe kann man

Aebli, Stuki, Kuchli, Gallati, Trümpi, Marti, Zwiki, Stähli, Häsi, Steusi, Kubli, Büßi, Jenni, Iseli, Bäldi, Hösli, Bläsi, Strebi u. s. w.

*) Johann Tschudi ward den 31. May 906 zu Rothweil, in Schwaben, von Ludwig IV., König über Germanien, auf Bitten des Grafen Burkard von seiner Sklaverei befreit. Das Original dieser Akte befindet sich noch in dem Hause Tschudi zu Greplang, in der Vogtei Sargans: „Quia nos rogatu Paruchardi dilecti comitis nostri quendam proprium servum nostrum Johan nominatum in praesentia fidelium nostrorum, per excursionem denarii de manu illius, juxta legem salitam, in elemosinam nostram, liberum dimissimus et ab omni jugo servitutis absolvimus."

man 6 Kinder rechnen. Das Verhältniß der Sterbenden zu den Lebenden kann ich nicht genau angeben, indem ich nur von fünf reformirten Gemeinden Listen erhielt:

	Einwohner.	Zeitraum.	gebohren.	gestorben.	Ehen.
Glarus	3000	v. 1786—91	587	445	128
Mollis	2000	— —	279	279	70
Schwanden	3000	— —	901	615	212
Matt	1200	— —	192	125	65
Luchsingen	440	1770—91	311	167	54
	9640	— —	2270	1631	529

Dem zu Folge wurden gebohren und es starb jährlich

in Glarus	117	der 33—34ste
in Mollis	55	= 36—37ste
in Schwanden	180	= 30—31ste
in Matt	38	= 48ste
in Luchsingen	14—16	= 60—61ste

In den fünf Gemeinden zusammengenommen starb jährlich der 34—35ste Mensch, auf 25 Lebende kam eine Geburt, und auf 110 Lebende eine neue Ehe. Das 90. Jahr erreicht nur Eine Person unter Tausend.

Im gewöhnlichen Laufe der Dinge nimmt stets die Bevölkerung zu. Während 20 Jahren treffen höchstens zweimal epidemische Krankheiten ein, welche für ein Jahr der Sterbeliste das Uebergewicht geben. Bald sind es Pocken, Masern, Scharlachfieber, oder Dissenterien, Gall- und sogenannte Faulfieber, welche mit bösartigem Charakter epidemisch wüthen. Außerdem sind die hier vorkommenden Krankheiten die nämlichen wie im Kanton Appenzell. Entzündungsfieber und besonders der Seitenstich (Pleuritis), welche ehedem so häufig waren und die stärksten Menschen ins

ins Grab stürzten, sind seit der Einführung des Kaffeegetränks fast ganz verschwunden, haben aber chronischen und Nervenübeln, die man sonst hier gar nicht kannte, Platz gemacht. Von dieser Zeit an sterben z. B. viele Frauen an der Auszehrung, gewöhnlich während oder bald nach dem Wochenbette. Ehemals kamen viele Sechswöchnerinnen durch Verwahrlosung der Hebammen um. Seit 20 Jahren haben die Aerzte des Landes bessern Unterricht über die Geburtshülfe verbreitet, und nun werden weit weniger Frauen Opfer grober Unwissenheit. Während diesen zwei Jahrzehenden starben in Glarus und in den benachbarten Gemeinden nur vier Wöchnerinnen, und auch diese durch Schuld der Hebammen. Unter den Kinderkrankheiten sind die Schwämmchen (Apthen) hier zu Hause, denn von zehn Kindern müssen neun sie im ersten Monat leiden, zum Glück zeigen sie sich nie bösartig. Die Zahnarbeit geht gemeinhin gut von statten, und von Rachitis sieht man nur wenige Fälle. Obgleich Kröpfe und Kretinism unter den Bewohnern des Kanton Glarus im Allgemeinen durchaus fremd sind, so habe ich diese Uebel doch in den Gemeinden **Matt** und **Linthdorf** gefunden. Man nennt diese Unglücklichen hier **Tölpel**.

Die Veränderung in der Beschäftigung und Lebensart dieses Volkes hat dessen ursprüngliche physische Kraft und Stärke offenbar verringert. Zwei Drittheile aller Einwohner sind Fabrikanten, und die Hälfte derselben besitzt keinen Fuß Grundeigenthum, sondern müssen ihren Unterhalt am Spinnrade und Weberstuhle erwerben. Welchen schädlichen Einfluß diese Art der Arbeit, wenn sie ausschließend getrieben wird, auf den menschlichen Körper habe, ist durch vielfältige Erfahrung bekannt genug. Auch hier bestätigt sich dasselbe. Der körperliche Unterschied zwischen dem

Fabrik= und Hirtenvolke in Glarus wird keinem Beobachter entgehen. Wie könnte es auch anders seyn? Die jungen Kinder werden schon von ihrem 5. Jahre an ans Spinnrad und in der Folge an den Weberstuhl durch die Armuth ihrer Aeltern gefesselt. Es müssen sich hier die übeln Folgen dieser Beschäftigung für die physische Ausbildung des Körpers weit stärker äußern, als in Appenzell, wo es nicht eine solche Menge güterloser Fabrikanten giebt, Spinnen und Weben daher nicht ausschließende Arbeit seyn kann. Der Appenzeller ist stolz auf außerordentliche Mannskraft, und die gymnastischen Uebungen sind noch Spiele, an denen das ganze Volk lebhaften Antheil nimmt. Das jetzige Glarner Geschlecht hört nur aus dem Munde seiner Großväter von den Ring=, Lauf= und Wurfkämpfen erzählen, welche hier eben so wie bei den andern Gebirgsvölkern beliebt waren. Auf gleiche Weise sind die Hirtengesänge verstummt, von denen die Alpen Appenzells ertönen; der Glarner kennt den Kuhreihen nicht mehr, und dessen Gesang läßt sein Gefühl kalt, während die ganze Seele des Appenzellers davon ergriffen und in die heftigste Heimsehnsucht gestürzt wird. Diese und andere Veränderungen zeigen zur Genüge, daß Fabrikwesen und Handel hier mehr als in Appenzell auf physische und moralische Beschaffenheit der Einwohner gewirkt habe. Wenn hier alle nachtheilige Folgen, welche jene Beschäftigungen und der damit erworbene Reichthum in den Sitten einer Bürgergemeinde immer erzeugen, nicht Statt finden, so hat man den einzigen Grund nur in der Verfassung des Landes zu suchen, deren Grundsätze den mächtigsten Damm gegen solche Verderbnisse bilden *). Diesen politischen Grundsätzen allein hat es

*) Siehe das letzte Stück des 1. Abschnitts des II. Theils, wo vom Einfluß der Verfassung auf Sitten und Tugend gehandelt wird.

es der Glarner zu danken, daß in seinem Vaterlande noch Einfalt der Sitten, in Vergleich anderer bevölkerter und reicher Länder, herrscht, und daß seine Mitbürger, von warmer Vaterlandsliebe beseelt, den ganzen Stolz freier Menschen und den energischen Charakter freier Bürger besitzen.

Pracht, Modesucht und Prunk sind in diese Thäler noch nicht eingezogen, obgleich so viele Eingeborne in den ersten Handelsstädten Europas ein halbes Menschenalter verlebten. Ist der Glarner mit seinem erworbenen Vermögen zufrieden, oder wird er alt, so verläßt er die große Welt, kehrt ins Vaterland zurück, legt alles Fremde ab, fügt sich gänzlich in Sitte und Gewohnheit seiner Mitbürger, und genießt das Ende seiner Laufbahn, von Lebenssorgen befreit, froh im Schooße der Seinigen. Die Häuser der Reichen unterscheiden sich nur durch mehrere Größe, hier und da durch grün angestrichene Fensterladen. Einfachheit und Reinlichkeit herrscht überall im Innern der Wohnungen. Die Landestracht zeigt nichts Eigenthümliches; der Aelpler trägt einen groben Leinrock in Form eines Hemdes, hinten mit einer Kappe versehen, womit er den Kopf bei übelm Wetter bedeckt. Die weiten sogenannten Schweizerhosen sind von den engen kurzen Hosen *) ganz verdrängt worden; Tuchkleidung nach Art der Bürger in Städten ist allgemeine Tracht. Schwelgerei im Essen und Trinken hat mit dem Reichthum nicht zugenommen; bei Hochzeiten und Kindtaufen sind große Gelage in den hochgelege-

*) Spitzhosen von den Schweizern genannt. Diese angehende Mode wurde da, wo man weite Pluderhosen seit undenklichen Zeiten trug, als eine gefährliche Neuerung betrachtet, und man belegte die, welche hierin von der alten Tracht abwichen, mit dem verächtlichen Namen Spitzhösler.

gelegenen Gemeinden der Aelpler gewöhnlich, in dem Hauptflecken hingegen und unter der Klasse der Handelsleute seltner.

Die mannbaren Töchter genießen einer Freiheit, welche man in andern Ländern Zügellosigkeit nennen würde. Jedes Mädchen, deren aufblühende Reitze Sinn und Herz der Jünglinge zu rühren beginnen, nimmt nicht nur deren Huldigungen, sondern auch ihre nächtlichen Besuche gütig an. Ein Hausvater, welcher erwachsene Töchter hat, darf seine Thüre des Nachts nicht schließen, damit jeder Liebhaber frei bis ins Schlafgemach der Jungfrauen gelangen kann. Ein verriegeltes Haus oder Mädchenzimmer erregt Verdacht; jede Tochter muß ihre Unschuld und Ehre nicht durch Riegel und Schlösser, sondern durch sich selbst zu schützen wissen. S' hat schon dorfet *), erzählen Mutter und Vater mit Freude von ihrer Tochter, um anzuzeigen, sie sey schon so herangewachsen, daß sie Liebhaber und Freier habe. Diese in der Teutschen Schweiz fast allgemeine Sitte unter den Gebirgs- und Landbewohnern ist kein Merkmal von Verdorbenheit und Zügellosigkeit, wie es theologische Eiferer brandmarken. Diese Sitte ist so alt, wie die Teutschen Völkerschaften selbst, und war ehedem in ganz Teutschland herrschend **). In demselben Maaße

*) Dorfen heißt: nächtliche Besuche junger Männer annehmen, z. B. häst dorfet? hast du schon Liebhaber? Man sagt auch: z' Dorf gehen, oder kommen, zum Besuch gehen und kommen, z. B. kömed z' Dorf zu-n-is, kommt zu uns zum Besuch.

**) Sie besteht noch jetzt in dem gebirgigten Theile Schwabens, (wo dieser Gebrauch mit folgenden Ausdrücken bezeichnet wird: Kommnächte und Probenächte halten, in andern Gegenden: Fügefügen), in den Gebirgen Salzburgs, Berchtesgadens und Tyrols.

Maaße als Verdorbenheit der Einbildungskraft und des Herzens hier und da einnisten, in demselben Maaße verschwand jene Teutsche Ursitte. Was also christliche Theologie als Lasterhaftigkeit verdammt, ist gerade ein Beweis von Sinnes-Unverdorbenheit eines Volkes. Dieser Gebrauch hat in der Natur des Menschen und der ehelichen Verbindung so sehr seinen vernünftigen Grund, daß nur gemeine Unwissenheit darüber in lächerlichem Irrthum stehen kann. Der junge Mann, welchem ein Mädchen gefällt und heirathslustig ist, sucht sie aufs genaueste kennen zu lernen, ehe er sich entscheidet, das engste Verhältniß auf sein ganzes Leben mit ihr einzugehen. Jahre lang stattet er nächtliche Besuche ab, ehe er das Eheversprechen giebt. In den ersten Zeiten werden nur Unterhaltungen gepflogen; sobald sich das Mädchen schlafen legen will, muß sie der Liebhaber verlassen. Nach näherer Bekanntschaft verstattet ihm die Geliebte, angezogen neben ihr im Bette zu liegen, und bis an den grauen Morgen zu plaudern. Scherz und Neckereien kurzweilen die Zeit und führen nach und nach zu den Vertraulichkeiten des Minnespiels. Bisweilen genießt der Buhle die letzte Gunst, ehe er die Ehe versprochen hat. Wird sein Mädchen schwanger, so heirathet er sie gewöhnlich. In manchen Gegenden, wo die Sitte der Probenächte herrscht, ehelicht der junge Mann das Mädchen, welches er besucht, nicht eher, als bis er die Gewißheit hat, daß sie ihm Kinder geben kann. Den Glarner Gesetzen zu Folge verbindet Beischlaf und Schwängerung den ledigen Mann nicht, die Buhlin zu heirathen, im Fall ein förmliches Eheversprechen von seiner Seite nicht dargethan werden kann. Auch ist die Strafe, welche Beide unter dem Namen Hurenbuße erlegen müssen, unbedeutend, denn sie beträgt nicht mehr als 16 Gulden. Desto größer aber ist die Schande, welche die Gefallene verfolgt.

verfolgt. Selbst wenn ihr Liebhaber die Treue nicht bricht, und sie ehelicht, so hat sie doch das Recht verloren, an dem Hochzeittage vor den Augen aller Welt in Prunk und Glanz nach der Kirche geführt zu werden. Ohne Kranz und Bänder in den Haaren, ohne den mindesten Aufzug geht das Paar, welches zu früh die Blumen gebrochen hat, zu einer gewöhnlichen Predigtstunde in die Kirche, und läßt sich still und unbemerkt von dem Pfarrer trauen. Ueber diesen Punkt wird so scharf gehalten, daß eine junge Frau, die mit allen äußern Zeichen eines ehrenhaften Mädchens ihre Hochzeit gefeiert hat, und dann vor der bestimmten Zeit entbunden wird, eine Geldstrafe *) erlegen muß. Dieß hält die Wachsamkeit der Mädchen auf ihre Ehre so rege, daß, ungeachtet aller nächtlichen Besuche, jungfräuliche Keuschheit hier nicht seltner ist, als da, wo man sie vor jedem Umgange mit Männern bewahrt. Thatsachen beweisen am besten. Seit 20 Jahren befanden sich in einer Gemeinde unter allen geschlossenen Ehen nur 4 Paare, welche die frühe Beischlafsbuße bezahlen mußten. Den Eherichtern kommen sehr oft Fälle vor, wo junge Personen Jahre lang Nächte durchbuhlten, und da es zum Streit zwischen ihnen kam, der klagende Theil doch nicht den Genuß der letzten Gunst anführen konnte. In den Gemeinden Glarus, Mollis, Schwanden, Matt und Luchsingen, deren Einwohnerzahl fast die Hälfte der Bevölkerung des ganzen Landes ausmacht, wurden von 1786 bis 1791 nicht mehr als sechs uneheliche Kinder geboren; drei von diesen hatten Kretinen oder Tölpel, wie man sie hier nennt, zu Müttern, und können eigentlich hier nicht mitzählen, indem diese unglücklichen Geschöpfe nicht unter die denkenden

*) Sie ist unter dem Namen: die frühe Beischlafsbuße, bekannt, und beträgt 8 Gulden.

kenden und bewußtvollen Wesen gesetzt werden dürfen. Im Durchschnitt kann man jährlich im ganzen Lande 3 uneheliche Geburten rechnen, und diese finden gemeiniglich unter den Fremden Statt, die sich im Kanton als Dienstboten oder Handwerker aufhalten. Ehebruche-Prozesse und Scheidungen sind noch weit seltner. Die Strafe beträgt nur 36 Gulden, aber das Urtheil der öffentlichen Meinung brandmarkt mit einer unvertilgbaren Schande dergestalt, daß ein Ehebrecher in seinem ganzen Leben zu keinem Amte wahlfähig, also bürgerlich todt ist, die höchste Strafe für einen freien Mann.

Die Feier der Näfels-Schlacht am 9. April ist das einzige Nationalfest des ganzen Landes. Ehedem erschien von jeder Familie wenigstens eine Person bei dem feierlichen Zuge nach dem Rautifelde, seit der Reformation sind es nur die Katholiken, welche ihn halten, indem die andern das Fest in ihren Kirchen feiern. Allgemeine und die größten Belustigungstage sind die Kirchweihfeste, Kilbenen genannt, an denen Alt und Jung tanzt, trinkt und in schwärmender Fröhlichkeit lebt. Das Tanzen ist nur an diesen Festen, an Fastnacht und Hochzeittagen erlaubt. In der Fastenzeit treiben hauptsächlich die Katholiken mancherlei Spaß durch Verkappungen; doch hat dieses Spiel sehr abgenommen, denn verschiedene ehedem gewöhnliche Mummereien kennt man nur noch dem Namen nach *).

Das Scheibenschießen gehört zu den großen Vergnügungen der Männer. Die Gemeinden laden sich wechselsweise zu ihren Schießtagen ein, und wetteifern um die Ehre, die besten Schützen aufzuführen. Was die Reichen an Geld zusammensteuern, wird auf die Schüsse vertheilt. Der

*) Z. B. das Räkelen, Hasendökelen, Klausen u. dgl.

Der beste Schuß gewinnt bisweilen 20 Gulden. Wer nicht mit eigner Büchse schießt, hat keinen Anspruch auf einen Preis, und wer ohne einen Degen erscheint, wird nicht zugelassen. Die Knaben unter 16 Jahren haben ebenfalls bestimmte Schießtage, und wetteifern wie die Erwachsenen. Man trifft deßwegen hier eine Menge der vortrefflichsten Schützen. Waffenübungen werden gleichfalls mit Lust betrieben, auch ist die Landmiliz in besserm Stande als in manchen andern Kantonen; Waffen und Kriegskleidungen sind gleichförmig, und ohne Fluch und Schlag gehorchen die Glarner unter dem Gewehre ihren selbstgewählten Offiziers, wie es freien Männern ziemt, die den Zweck einer Sache kennen und ihn erreichen wollen.

Kegel- und Kartenspiele sind auch Zeitvertreibe der Glarner, doch nicht ganz allgemein. Das Gesetz verbietet um Geld zu spielen, und der Angeklagte wird immer bestraft, aber nur einmal im Jahr, indem es bei allenfalls wiederholtem Angeben heißt, diese Person sey schon deßhalb verklagt. Das Wirthshaus ist der gewöhnliche Versammlungsort derer, die Erholung und Unterhaltung suchen. Alle Abende findet sich die Gesellschaft ein, die beim Glase Wein ein Paar Stunden verplaudert. Die öffentlichen Angelegenheiten des Kantons, und der Schweiz ihre Gemeindssachen und öffentliche Beamten, auswärtige Kriege und Länder, welche der Glarner so häufig durchwandert, geben ihnen unerschöpflichen Stoff zur Unterhaltung. Mancher Landmann, der nicht nur bloß die Geschichte seines Vaterlandes kennt, sondern auch über andere Gegenstände Bücher besitzt und liest, theilt in der Gaststube seinen Nachbarn eine Menge Begriffe und Kenntnisse mit. Ein solcher führt bisweilen Stunden lang das Hauptwort bei allen Gesprächen. Ich erinnere mich mit Vergnügen

gnügen eines gemeinen Landmanns, den ich eines Abends in der Wirthsstube traf; seine lebhafte und bündige Art, sich auszudrücken, mit dem treffendstem Witze und der höchsten Laune gewürzt, setzte mich in Erstaunen. Die Gesellschaft, welche um ihn her saß, dachte nicht ans Weggehen. So trifft man hier gewöhnlich unter dem unscheinbarsten Aeußern einen innern Stoff, der um so mehr auffällt, je weniger man ihn ahndete.

In Betreff theologisch-religiöser Meinungen sind die Glarner unter einander getrennt. Die einen folgen der Lehre Zwingli's, die andern der päpstlichen Kirche. Der große Reformator lebte von 1505 bis 1516 als Pfarrer in dem Flecken Glarus, und zog zweimal mit den bewaffneten Glarnern als Feldprediger nach Italien. Man darf sich daher nicht wundern, wenn seine Lehre sowohl in diesem Kanton als in dem benachbarten Gaster viele Anhänger fand. Die Bewohner des Sernftthales waren die ersten, welche im Jahr 1528 die Glaubensverbesserung Zwingli's annahmen. Fridolin Brunner, Pfarrer zu Mollis, zeigte sich als Hauptbeförderer dieser Veränderung, und suchte das ganze Land zum Beitritt zu bewegen. Unter den Gegnern zeichnete sich Aegidius Tschudi, der als Geschichtschreiber der Schweiz berühmt ist, besonders aus. Viele Gemeinden warfen die Bilder aus ihren Kirchen. Die Einwohner von Glarus schwankten hin und her. Bei dieser Gelegenheit gab der hiesige katholische Pfarrer Valentin Tschudi den schönsten Beweis von Humanität, welche desto mehr erhoben werden muß, je seltner dieser Geist unter der Klasse der Priester gefunden wird. Er bot sich nämlich an, wechselsweise einen Sonntag für die Katholiken und den andern für die Reformirten Gottesdienst zu halten. Der für die Neugläubigen unglückliche Ausgang

des Kapler Krieges setzte hier wie in der ganzen Schweiz der gänzlichen Abschaffung des papistischen Glaubens Grenzen. Auf Begehren der siegreichen Kantone wurde in den vier Gemeinden Linthal zum Dorf, Schwanden, Glarus und Näfels der katholische Kirchendienst wieder eingeführt. In Schwanden hat derselbe bald ganz aufgehört, in den andern drei Gemeinden besteht er noch jetzt. Die Zahl der Reformirten hat seitdem so sehr zugenommen, daß die Katholiken jetzt nur den 10. Theil der ganzen Volksmenge ausmachen; erstere besitzen 13, die letztern hingegen nur 3 Kirchen, und die Kirche zu Glarus ist gemeinschaftlich. Ein bei Näfels 1675 verrichtetes Kapuzinerkloster befestigte den Papism in Glarus.

Die Volksbildung liegt einzig und allein in den Händen der Prediger. Diese sind schlecht besoldet. Ihr Einkommen ist bestimmt und besteht meist in baarem Gelde. Die beste Pfründe trägt nicht 500 Gulden, und Nebeneinkünfte sind unbeträchtlich. Seitdem durch Volks- und Geldvermehrung die Preise aller Lebensbedürfnisse gestiegen sind, konnten wenige Geistliche mit dem geringen Einkommen ihre Familie erhalten, und waren deßwegen gezwungen, Nebenerwerb zu suchen. Nichts bot sich ihnen dar, als die allgemeine Industrie des Landes. Sie fingen daher an, Baumwolle spinnen, weben zu lassen, und mit den Mousselinen gleich den Uebrigen Handel zu treiben. Redliche Männer, die aus Nothwendigkeit Fabrikant wurden, trieben diese Geschäfte, ohne daß sie in der Achtung ihrer Kirchenkinder fielen. Indessen wurde dieses Gewerbe unter allen Predigern gemein; selbst die, welche es nicht nöthig hatten, suchten ihren ökonomischen Zustand dadurch zu verbessern, manche mochten auch wohl zu sehr ihren Stand vergessen, und durch weit getriebenen Krämergeist üble

Eindrücke

Eindrücke erweckt haben. Vielleicht wirkte auch Eifersucht der andern Fabrikanten, kurz das Volk erkannte an der Landesgemeinde des Jahres 1796: „Daß kein Geistlicher mit solchen Gewerben sich abgeben, sondern allein seinem Berufe vorstehen solle," an die Erhöhung ihres Gehaltes aber wurde nicht gedacht. Die Wahl der Pfarrer steht bei jeder Gemeinde, welche nach Mehrheit darüber entscheidet; Absetzung hingegen hängt nur von dem Rathe der ersten Beamten des Landes ab. Meldet sich bei Erledigung einer Pfründe kein Eingeborner, so sendet die Gemeinde einen Abgeordneten nach Zürich oder Basel, und bittet um Empfehlung eines fähigen Kandidaten. Es läßt sich begreifen, wie auf diese Art die Gemeindsstimme bisweilen sehr schlecht wählte. Neben sehr achtungswürdigen Geistlichen giebt es andere, die nichts weniger als die Eigenschaften besitzen, welche das wichtige Amt eines Volkslehrers wesentlich fordert. Statt der Ertheilung eines moralischen Unterrichts hört man nur zu oft von den Kanzeln den Zorn Gottes und die Drohungen des Höllenschlundes und seiner Teufel herabdonnern, oder dogmatisches Gewäsch über alle ungereimte Sätze der christlichen Götterlehre führen *). Ein Graubündtner, welcher bis in sein 34. Jahr Krämer mit Glaswaaren gewesen war, wandte sich zur Theologie, studirte in Basel und wurde hernach von der Gemeinde zu Linthal zum Pfarrer gewählt. Dieser rohe, unwissende und höchst unwürdige Mensch gab ein allgemeines Aergerniß, lag mit einem Theile seiner Gemeinde in Streit, und mußte endlich den Abschied geben.

Für

*) Folgendes Zeug hörte ich in einer Kirche, wo ich nur einen Augenblick weilte: „Wo wird Gott das jüngste Gericht halten? In dem Thal Josaphat. Nein, das möchte wohl zu klein seyn. Er wird es wohl in der Luft halten; doch wir können es überhaupt nicht wissen."

Für Schulanstalten ist wenig gesorgt. In dem Hauptflecken giebt es zwei Teutsche Schulen, und in Schwanden war man damit beschäftigt, dem Beispiele von Glarus zu folgen, allein in den meisten übrigen Gemeinden giebt es keine Schulmeister, hier und da versteht sich der Pfarrer dazu, den gemeinen Les- und Schreibunterricht zu ertheilen. Nicht alle Aeltern schicken ihre Kinder zur Schule, deßwegen findet man besonders in den hochgelegenen Gemeinden viele, welche nicht lesen können; die meisten befriedigen sich mit dieser Fertigkeit, denn kaum die Hälfte aller Schulkinder lernt schreiben und rechnen.

Unter solchen Umständen kann Volksbildung nicht Fortschritte machen. Bedenkt man, daß die Zwistigkeiten, Erbitterungen und Feindschaften, welche von den Priestern und Zeloten beider Glaubenspartheien immer von neuem angefacht und von Politik und Eigennutz absichtlich unterhalten wurden, seit der Reform einige Jahrhunderte dauerten, und die Kanzeln zu Tummelplätzen eines heftigen dogmatisch-polemischen Krieges umschufen, wo kein einziger gesunder Begriff über Sittlichkeit, über den Menschen und sein Wesen entwickelt, die Vernunft auf keine Art angebaut, sondern nur die Einbildungskraft durch den Glauben an die lächerlichsten Sätze erhitzt wurde; bedenkt man, daß die Katholiken mit den Reformirten untermischt wohnen, und daß ein Kloster voll Kapuziner im Lande seit dem vorigen Jahrhundert besteht, deren Ideeneinfluß selbst auf die Reformirten nicht abzuläugnen ist, so darf man sich nicht wundern, daß die abgeschmacktesten Vorurtheile den großen Haufen bis in das letzte Jahrzehend beherrscht haben. Der Glaube an Hexerei (Lachsnerei, wie es die Schweizer nennen) ist noch sehr stark. Die Verbrennung einer vorgegebenen Hexe zu Glarus im Jahre 1782 ist durch einige Teutsche Monatsschriften bekannt genug ge-

worden. Ohne mich bei diesem schimpflichen Prozeß weitläufig aufzuhalten, will ich nur ganz kurz einige Thatsachen erwähnen, die zuverlässig sind. Das Kind brach Nadeln und Hefteln; diese fremden Körper waren entweder von der angeklagten Magd oder ihrem Verführer dem Kinde in irgend einen süßen Teig gehüllt beigebracht worden, aus welchen Absichten läßt sich nicht bestimmt angeben, indem der Verführer entsprang. Die heftigen Konvulsionen, in welche das Kind bei dem jedesmaligen Ausbrechen der Nadeln verfiel, trieben den Schenkelknochen aus seinem Kapselgelenk, daher das Lahmwerden und Magern des ganzen Beins. Nach dem gemeinen Aberglauben kann nur die Hexe das Uebel, das sie durch ihre Teufelskunst angerichtet hat, wieder heilen. Die Gefangene wurde daher gezwungen, die Heilung des verhexten Kindes vorzunehmen. Nach mehrern Versuchen, nach stundenlangem Reiben, Drücken und Ziehen am kranken Bein konnte das Kind auf einmal wieder gehen; die Unglückliche verrichtete unwissend, was geschehen mußte, sie brachte den Schenkelkopf in seine Kapsel. Indeß diente diese zufällige Herstellung des Kindes zur Bestärkung der abergläubischen Meinung, und beförderte ihr Todesurtheil. Dem allen ungeachtet ist diese Person mehr ein Opfer der schlechten Blutgerichtsordnung als des Aberglaubens geworden. Der Landrath, welcher in Glarus über Leben und Tod richtet, war dadurch, daß alle Verwandte des Klägers austreten mußten, in seiner Gliederzahl sehr vermindert. Ferner schwebten unter den Richtern drei Meinungen in Betreff der Strafe; der Vorsitzer des Gerichts aber brachte diese drei Meinungen nicht auf zwei zurück, und so geschah es, daß das Todesurtheil von der Minderheit, durch 13 — 14 Stimmen (während die absolute Mehrheit im Landrath durch 34 Stimmen gebildet wird), ausgesprochen wurde.

Im

Im Sommer des Jahres 1789 begann wieder eine ganz ähnliche Geschichte. Ein Knabe brach Nadeln und Hefteln. Kaum war es ruchbar, so hieß es Hexerei, und bald bezeichnete man ein Weibsbild als Lachsnerin. Der Rath verhielt sich ganz still und achtete des Volksgeschreies nicht. Auf einmal stürmen einige hundert Menschen in die Rathsstube, toben, mißhandeln sogar einen Rathsherrn und verlangen die Verhaftung der bezeichneten Hexe. Ungeachtet des ruhmvollen Benehmens des Raths mußte er doch nachgeben. Die Angeklagte wurde eingesetzt, der behexte Knabe in einem Zimmer bewacht und die genaueste Untersuchung befolgt. Das Nadelbrechen hörte auf, und es fand sich, daß entweder der Knabe freiwillig diese fremden Körper verschluckt hatte, oder daß sie ihm von einem boshaften Menschen beigebracht waren. Die verhaftete Frau erhielt sogleich ihre Freiheit. Ohne das standhafte und vorsichtige Benehmen des Raths hätte sich zur Schande der reformirten Glarner dieser Prozeß wie der erstere geendigt. Noch ganz neulich wurde der Pfarrer zu Linthal, dessen erwähnt worden ist, als Schwarzkünstler angeklagt. Er gab seinen Abschied und entfernte sich.

Nicht bloß in Glarus, sondern überhaupt unter den Land- und Bergbewohnern der reformirten Schweiz ist der Glaube an Zauberei und Hexerei noch sehr im Schwange. Die abgeschmackten Meinungen, welche im 16. und 17. Jahrhunderte alle Köpfe beherrschten und in den Dämonologien der damaligen Zeit mit aller Spitzfindigkeit aus einander gesponnen sind, leben noch jetzt unter dem großen ungebildeten Haufen. Das Unwesen der Hexenjagd war in der Schweiz auf den höchsten Grad gestiegen und dauerte bis in die neueste Zeit. Zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts wurden in der einzigen Stadt Genf binnen drei Mona-

Monaten 500 Personen wegen Hexerei zum Tode verurtheilt. Noch im Jahr 1701 verbrannte man in Zürich acht Landbewohner, zu Zug im Jahr 1737 drei alte Weiber, zu Freiburg eine arme Frau Catillon als Hexen. Das ausgestreute Gerücht, daß der erste Stadtprediger zu Zürich, Lehmann, auf offener Kanzel vom Teufel sey weggeführt worden, fand im Anfange des 18. Jahrhunderts noch so starken Glauben, daß es der Magistrat durch eine eigene Schrift widerlegen ließ. Bald nachher überredete sich ein angesehener Rathsherr von Zürich, daß ihn der Satan um Mitternacht holen würde. Je näher die Zeit heranrückte, desto mehr zitterten alle Hausgenossen und flohen zuletzt; der Prediger Breitinger harrte allein unter inbrünstigen Gebeten aus. Endlich schlug es 12 Uhr, und auf den ersten Schlag der Glocke kam der Kranke zu sich. Ungefähr zur selben Zeit klagte sich eine ehrliche Frau selbst als Hexe an. Noch jetzt hört man von Zauberei, von Behexung der Hausthiere und Menschen in dem ernsthaftesten Tone Geschichten genug erzählen; alles Ungewöhnliche wird sogleich dem Teufel zugeschrieben. Glücklicher Weise giebt es hin und wieder Quacksalber, die durch ihre geheime Kunst, den Zauber zu lösen oder die Hexen zur Hebung des angethanen Uebels zu zwingen, in großem Rufe stehen und weit und breit gesucht und herbei geholt werden. Die Kapuziner sind ebenfalls berühmte Teufelsaustreiber. Liegt ihr Kloster nahe an der Grenze eines reformirten Kantons, so werden sie von den reformirten Landleuten am meisten berufen, um Behexungen ihres Viehes zu heben.

Es muß allerdings auffallen, daß dieser Aberglaube der finstern Zeit in so hohem Grade unter den Land- und Bergbewohnern der protestantischen Schweiz bis ans Ende des 18. Jahrhunderts herrschend geblieben ist. Bei näherer

Nachforschung findet man den letzten und wahren Grund dieser Erscheinung nirgends anders als in den theologischen Lehrmeinungen der reformirten Kirche. Der freie Untersuchungsgeist, welcher mit der Reformation begann, und die Fesseln der schändlichsten Knechtschaft brach, blieb nur eine kurze Zeit das auszeichnende Merkmal des Protestantism. Schwachheit und Thorheit, Eigenliebe und Eigennutz finden Freiheit und Unabhängigkeit des Gedankens und der Ueberzeugungen gleich unerträglich, und bald wurden von jenen verbundenen Widersachern der Wahrheit wieder Schranken gezogen und ein zweites Papstthum errichtet. Neue Glaubenslehren erstickten den Götterfunken der Vernunft, und statt moralische Volkslehrer wurden die Geistlichen auf den Kanzeln und in den Kinderlehren mystische Klopffechter, welche scholastisches Gewäsch über Erbsünde, Gnadenwahl, Unverdienstlichkeit der menschlichen Werke, über Glauben ans Blut Jesu u. s. w. führten. Um Gott zu verherrlichen ward die List und Macht des Teufels bei aller Gelegenheit außerordentlich ausgemahlt. Wer diesen Sätzen nicht gemäß lehrte, oder dagegen sprach, ward mit inquisitorischer Intoleranz verfolgt und bestraft. Hier liegt die tiefe und reiche Quelle aller Krankheiten der Einbildungskraft, jeder Art der Schwärmerei und des Aberglaubens. Nur erst seit 50 Jahren wagten es die besten Köpfe in der Schweiz, sich von jenen vernunftwidrigen Sätzen zu entfernen. Wer darf sich da wundern, daß der Aberglaube unter dem großen Haufen, der keinen andern als den Glaubensunterricht genießt, noch in vollster Stärke sich zeigt?

Die Kirchenreform hatte in Glarus auf den innern bürgerlich-politischen Zustand der Einwohner wichtige Folgen, und dieß verlängerte Zank und Zwiespalt zwischen den Katholiken

tholiken und Reformirten. Der Zeloteneifer, welcher sonst unaufhörlich das Feuer anfachte, hat sich verloren, seitdem das Volk im Allgemeinen klüger geworden ist; demungeachtet dauert die Trennung fort. Seit 40 Jahren hat z. B. keine einzige Heirath zwischen beiden Glaubensparteien statt gehabt. Hieran ist nicht sowohl Abneigung als Eigennutz schuld, und dieß wird die Trennung, so lange die jetzige Verfassung des Kanton Glarus und der ganzen Eidgenossenschaft besteht, verewigen. Bei den Verkommnissen, welche zwischen den Reformirten und Katholiken abgeschlossen wurden, erhielten letztere überwiegende Vortheile, welche noch größer geworden sind, seitdem sich die ganze Zahl der katholischen Landleute ungefähr auf 4 bis 500 verringert hat. Eigennutz ist es auch, der bisweilen einen Reformirten bewogen hat, zur päpstlichen Kirche überzutreten, da hingegen umgekehrt kein Beispiel bekannt ist.

Glarus besitzt unter seinen Staatsmännern, Handelsleuten, Aerzten und Geistlichen aufgeklärte und gebildete Köpfe. Diese vereinigt haben seit 20 Jahren eine Bibliothek gegründet, die in dem reformirten Schulhause des Hauptfleckens aufgerichtet steht und durch freiwillige Beiträge vermehrt wird. Es ist zu bedauern, daß man bei der Auswahl zu sehr auf theologische Schriften Rücksicht zu nehmen scheint. Man wird nicht erwarten, daß in diesen Hirtenländern, wo alle Hülfsmittel mangeln, wissenschaftliches Studium blühen könne. Demungeachtet haben sich einige Glarner rühmlichst bekannt gemacht. Heinrich Loretin *), Glarean genannt, wurde 1512 von dem Kaiser Maximilian als Poet gekrönt, war Professor der Philosophie und Mathematik zu Basel bis 1529, begab sich

*) Wurde zu Mollis 1488 geboren und starb 1563 zu Freiburg.

alsdann nach Freiburg im Breisgau, und lehrte auf dasiger Universität Geschichte und Politik. Eine Beschreibung der Schweiz in lateinischen Versen *), mehrere Werke über die Musik **), Kommentare über viele lateinische Klassiker, Abhandlungen über Geographie und noch andere Schriften waren die Früchte seiner gelehrten Laufbahn. Zur selben Zeit lebte auch Argebald Strub, aus dem Flecken Glarus gebürtig, dessen Gedichte und Reden 1518 in Wien gedruckt wurden. Unter der großen Menge Schweizerischer Geschichtschreiber behauptet Aegidius Tschudi ***), Landmann des Kanton Glarus, einen der ersten Plätze. Sein Werk über das alte Rhätien erschien in lateinischer Uebersetzung 1538 zu Basel, und hat seitdem mehrere Auflagen erlebt. Die beiden ersten Bände seiner Chronik sind zuerst 1734—1736 mit gelehrten Anmerkungen von Joh. Rudolph Iselin herausgegeben worden; sie begreift den Zeitraum von 1000—1470, die Folge bis 1570 ist noch nicht gedruckt. Die Geschichte der Vogtei Sargans, welche Jos. Barthol. Tschudi aus den Handschriften seines Vorfahren auszog, erschien 1734 zu Feldkirch. Eben derselbe gab in Verbindung mit seinem Landsmann, Johann Gallati, Aegidius Werk: Gallia comata, Geschichte des alten Galliens in Teutscher Sprache geschrieben, 1758 in Folio, zu

*) Kam 1514 zu Basel heraus. Diese Beschreibung wurde nachher mit dem Kommentar Oswald Geishüslers (Myconius) von Luzern oft aufgelegt, und nachher im Thesaur. historiae helveticae abgedruckt.

**) Sein Dodekachordon, de arte musica, erschien in den Jahren 1546 und 1549. Die Neuheiten, welche er im musikalischen System einführen wollte, wurden nicht angenommen.

***) Gilles oder Aegidius Tschudi wurde 1506 geboren, und starb im Februar 1572.

zu Konstanz heraus. Seine Beschreibung des Bürgerkrieges vom Jahr 1531 und viele Materialien über die alte Geschichte der Schweiz sind noch ungedruckt. Die Original-Handschriften dieses berühmten Schweizerischen Geschichtschreibers liegen jetzt in der Bibliothek der Abtei von St. Gallen, und Abschriften davon in den Abteien Muri, Engelberg und in der Bibliothek des General von Zurlauben in Zug. Heinrich Pfendler, Pfarrer zu Schwanden, machte 1670 eine Beschreibung seines Kantons bekannt. Johann Heinrich Tschudi *), Pfarrer zu Schwanden, ließ eine Chronik seines Vaterlandes 1714 zu Zürich drucken, und gab von 1714 bis 1726 eine litterarische Zeitschrift heraus. Da eines dieser Hefte, worin er über Nikolaus von Flue, dem verehrten Heiligen Unterwaldens, einen beleidigenden Ausdruck gebraucht hatte, zu Stanz den 15. November 1723 vom Scharfrichter verbrannt worden war, schrieb er eine Schrift über alle Bücher, welche ungerechter Weise zum Feuer verurtheilt worden sind. Von ihm giebt es auch eine Beschreibung der Unruhen in der Vogtei Werdenberg, vom Jahr 1721 und eine Nachricht über die Aebte von St. Gallen. Ein anderer Tschudi, Johann Peter, Pfarrer in Werdenberg, ließ eine historische Beschreibung dieser Landschaft 1726 zu Chur drucken. Christoph Trümpi, Pfarrer zu Schwanden, gab 1774 eine Chronik des Kanton Glarus heraus, welche sich rühmlichst auszeichnet.

Die Glarner liebten seit der Befreiung ihres Vaterlandes den Kriegsdienst außerordentlich, und in dieser Bahn haben sich sehr viele ausgezeichnet. Die Familien Tschudi, Freuler, Gallati, Jauch, Bachmann, Müller, Marti und andere zählen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts

*) Starb 1729.

derts eine Menge ihrer Glieder auf, welche sich durch persönliches Verdienst in Frankreich, Holland, Neapel und Venedig zu den ersten militärischen Stellen emporschwangen. Einer der berühmtesten unter allen diesen Offizieren ist Kaspar Gallati; er leistete während 69 Jahren den Königen Frankreichs, Heinrich III., Karl IX., Heinrich IV. und Ludwig XIII. bei allen innern Kriegen die allerwesentlichsten Dienste. Die Französischen Feldherren jener Zeit mußten gestehen, daß sie zum Theil ihre Siege Gallati zu verdanken hätten. Sein Regiment wurde zuletzt zur Schweizer Leibgarde des Königs erhoben, und seitdem haben mehrere Glarner an der Spitze dieses Garderegiments als Inhaber gestanden.

XVI. Abschnitt.

Die Unabhängigkeit des Glarner Freistaats beginnt in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Entstehen seiner Volksregierung. Zahl der Landammanne, welche bis ans Ende des 18. Jahrhunderts an der Spitze dieses Freistaats standen. Das älteste Volkserkenntniß vom Jahr 1448. Bürgerlich-politische Trennung der katholischen und reformirten Glarner. Grundverfassung von Glarus in 23 Artikeln zusammengefaßt. Einige Theile derselben sind vollkommner als in der Verfassung Appenzells. Eifersüchtige Wachsamkeit der Glarner auf ihre unveräußerlichen Rechte. Zwingende Gewalt. Mißbräuche in Betreff der Bezahlung der Landvogteistellen. Veränderung der alten Wahlübung im Jahre 1791. Vertheilung der französischen Pension unter alle Landleute. Beschreibung der reformirten Landesgemeinde.

Obgleich die Glarner 1352 in den Bund der jungen Eidgenossenschaft aufgenommen wurden, so dauerte es noch lange Zeit, ehe sie sich gänzlicher Unabhängigkeit und Freiheit erfreuen konnten. Sie ernannten zwar nach altem Brauch Ammann und Rath, erhielten aber im Namen der vier Kantone Uri, Schwiz, Unterwalden und Zürich einen Vogt (Gottfried Müller von Zürich), der die Rechte des Hauses Oestreichs ausübte, und über die Entrichtung der Abgaben an die Abtei Sekingen wachte. Oestreich erkannte diesen Vogt als den seinigen, besoldete ihn, und setzte bald nachher eigenmächtig andere an diese Stelle bis zum Ausbruch des neuen Krieges 1386. Da wegen Unsicherheit der Wege die Verbindung mit der Abtei Sekingen, wohin alle Appellationen bei Prozessen gelangten, unterbrochen war,

so

so ordneten die Glarner ein Obergericht von 15 Gliedern, entwarfen andere für die Umstände nothwendige Gesetze, und nahmen die Einwohner von Niederurnen und Billenspach auf den Kerenzerberg in ihr Landrecht auf. Die merkwürdige Schlacht bei Näfels 1388 entschied das Schicksal von Glarus und rettete den Bund der Eidgenossen. Dem ungeachtet fuhren die siegenden Glarner fort, alle Feudal-Gefälle an Sekingen und Oestreich zu entrichten. Nach und nach kauften sie sich los, und wurden zuletzt 1415 durch Kaiser Sigismund von aller Zinsbarkeit gegen Oestreich, und von aller Abhängigigkeit gegen das deutsche Reich freigesprochen. Um dieselbe Zeit vereinigten sich die übrigen Dörfer auf und an dem Kerenzerberg, welche bisher zu der Grafschaft Gaster gehört hatten, mit Glarus. Diese Gemeinden konnten sich von aller Zinsbarkeit gegen das Stift und die Kirche Schännis erst am Ende des 16. Jahrhunderts gänzlich lösen. Zum Andenken an die *ehemalige* Knechtschaft bezahlt das Volk von Glarus bis auf den heutigen Tag jährlich 16 Gulden aus der Landeskasse an die Abtei Sekingen.

Erst seit 1415 fühlten sich die Glarner unabhängig von ihren ehemaligen Gebietern. Es fehlte ihnen nun zum gänzlichen Genuß der unumschränkten Gewalt eines freien Volkes nichts mehr, als die Aufhebung der Abhängigkeit, in der sie sich gegen ihre Miteidgenossen durch den ersten Bund von 1352 befanden. Diesem zu Folge durfte Glarus ohne Willen der vier Kantone kein anderes Bündniß eingehn, mußte auf deren Anforderung jedem ihrer Bündnisse beitreten, Verräther aus Glarus fielen in die Gewalt der vier Orte, und diese allein konnten die verschiedenen Artikel dieses Bundes nach Belieben verändern, mehren und mindern. Nur erst 1450 wurde dieser von den Glarnern genannte böse Bund durch das eifrige Bemühn des

Land-

Landammann Jost Tschudi aufgehoben und mit einem andern vertauscht, durch welchen Glarus mit den vier Kantonen Gleichheit der Rechte in Betreff äußerer Verhältnisse erhielt.

Die Einwohner von Glarus hatten seit den ältesten Zeiten bis zur Oestreichschen Herrschaft stets das Vorrecht behauptet, Landesgemeinde zu halten, einen Ammann, Pannerträger, und zwölf Räthe zu ernennen, mit ihren Nachbarn Verträge zu schließen, und die innern Angelegenheiten des Landes selbst zu besorgen. Es lebten unter ihnen einige 30 Geschlechter, welche nicht das Joch der damaligen harten Leibeigenschaft trugen, sondern ganz freie Menschen waren. Auf diese Art lag hier schon der Keim, aus dem sich in der Folge sehr natürlich und leicht eine Volksregierung entwickelte. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts suchte Oestreich sich des Landes zu bemächtigen, und zu dem Zweck jene Vorrechte des Volks auf alle Art zu vernichten. Die Ammannwahl wurde ihm genommen, indem man eigenmächtig fremde Amtmänner setzte. Im Jahr 1322 scheint das Freiheitsgefühl eine letzte Anstrengung gemacht zu haben, denn damals ernannte die Gemeinde aus ihrer Mitte Wernherr Ellmer zum Ammann, unter dessen Leitung Glarus ein Hülfsbündniß mit Schwiz auf drei Jahre einging. Von dieser Zeit an aber fiel das Land in völlige Knechtschaft und wurde bis 1386 von fremden Vögten regiert. Des ersten wieder vom Volke erwählten Landammanns, Jakob Hüpphan, geschieht nicht eher als im Jahr 1391 Erwähnung, und von da an folgen 122 Landammanne, ununterbrochen auf einander, welche bis 1797 die erste Staatswürde dieser Republik bekleideten.

Am Ende des 14. Jahrhunderts finden sich schon Spuren von dem Landesrathe der 60 Glieder, von dem

Neuner-

Neuner = und Fünfergericht. Die Dauer der ersten Aemter scheint damals noch nicht bestimmt gewesen zu seyn, denn die Jahrbücher von Glarus zeigen, daß mancher Landammann zwei, drei, vier, fünf, sechs, sechszehn, achtzehn bis zwanzig Jahre regierte, und Jost Tschudi war sogar 25 Jahre (von 1419 — 1444) hindurch erstes Staatshaupt. Seit der letzten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts hingegen wird dieses Amt nie länger als zwei und drei Jahr an einen und denselben Bürger verliehen.

Hier so wenig wie in Appenzell findet sich eine vollständig niedergeschriebene Verfassungsakte. Die politischen Gesetze sind in dem Landbuche je nach ihrer Entstehung unter allen übrigen Gesetzen und Beschlüssen zerstreut. Die ältesten Volkserkenntnisse, welche sich in den Landbüchern befinden, sind vom Jahr 1448. Das erste lautet so:

„In dem Namen Gottes des Herrn, Amen.

„Wir der Landamman *) und die Landleut gemeiniglich „zu Glarus thun kund allermänniglichen, daß wir am „Sonntag vor eingehenden Meyen bei einander zu „Schwanden in unserm Lande gewesen, im Jahr 1448, „und wir mit guter Vorbetrachtung, mit gemeinem einhelligen Rath aller unsrer Gemeinden, um großen „Kummer und Geprästen zuvorzukommen, so unsre „Landleuth Reich und Arm bisher gehabt haben von un„sern Gericht und andern Sachen wegen, darvon uns „dann großer Kummer, Schad und Arbeit ist aufer„standen, dieser nachgeschriebnen Stücken und Artikeln „übereingekommen sind, und auch mit guten Treuen „gelobet und das öffentlich zu Gott geschworen, und her„nach das ewiglich wahr und stets zu halten und zu

voll=

*) Konrad Rietler war im Jahr 1448 Haupt der Republik.

„vollführen nach den Punkten und Artikeln, als hernach
„von Wort zu Wort eigentlich begriffen und geschrieben
„ist. Doch haben wir uns und unsern Nachkommenden
„vorbehalten, wäre, daß wir oder unsre Nachkommen
„gemeinlich (einstimmig) oder der Mehrtheil unter uns
„immer zu Rath würden, daß wir ein Stück, so hernach
„in diesem Buch geschrieben steht, mindern oder mehren
„wollten, daß wir wohl das thun mögen. Wann auch
„die Landleuth gemeinlich zu Rathe würden und über-
„einkämen und das Mehr unter Ihnen wird, das soll
„wahr und stets bleiben; und soll das mindere dem meh-
„rern Theil folgen und in denselben Sachen nicht säu-
„men. Daßelb soll auch jeglichem Tagwen und jeglicher
„Genoßsame in unserm Lande vorbehalten seyn." —

In diesem Beschlusse sind die Hauptgrundsätze der Landesverfassung enthalten, Volks-Souverainität und Regierung, Gehorsam der Minderheit gegen die Erkenntnisse der Mehrheit in Lands- und Tagwensangelegenheiten. Diese Grundzüge blieben stets dieselben, obgleich mehrere Male die Verfassungsmaschine dieser Republik Veränderungen erfuhr. Aus der Glaubenstrennung entsprang endloser Streit auch für die bürgerlich-politische Lage der Glarner. Da die Reformirten in kurzer Zeit die Mehrheit bildeten, so fiel die Wahl zu den öffentlichen Aemtern immer seltner auf die Katholiken, und zuletzt schienen sie ganz ausgeschlossen. Es läßt sich begreifen, welche Anfeindungen, welche Erbitterung und welcher Zwiespalt hierdurch veranlaßt wurden. Wenn die Unruhe am höchsten gestiegen war, so traten die übrigen Kantone als Vermittler auf und schlossen Verträge zwischen den beiden Glaubenspartheien, wodurch den Katholiken ihr Antheil an allen politischen Verhältnissen und Vortheilen zuge-

zugesichert wurde. Hätten letztere nicht für ihre kleine Anzahl zu überspannte Forderungen gemacht, so wäre hier wie in Appenzell eine Landestheilung und topographische Trennung zwischen den Alt- und Neugläubigen vorgenommen worden. Da sich beide Partheien hierüber nie vereinigen konnten, so mußte man immer zu neuen Verkommnissen seine Zuflucht nehmen. Die Hauptvergleiche zwischen den reformirten und katholischen Glarnern sind von den Jahren 1623, 1635 und 1683, und der letzte vom Jahr 1757. Obgleich die Katholiken die Minderheit ausmachten, und zu Folge des Grundgesetzes der Verfassung den Beschlüssen der Mehrheit gehorchen sollten, so betrachteten sie sich stets als ein eignes Ganzes, welches dem allgemeinen Willen entgegen strebte und Vorrechte verlangte. Wenn man bedenkt, daß die Staatsbürger vom Altglauben nur 4 bis 500, hingegen die des Neuglaubens 3 bis 4000 ausmachen, so fällt die Anmaßung dieser Minderheit eben so sehr als die gefällige Nachgiebigkeit der großen Mehrheit des Volks auf. Beides läßt sich nur durch die Spannung, welche zwischen den katholischen und reformirten Kantonen der Eidgenossenschaft in vorigen Jahrhunderten Statt fand, und durch die politische Unterstützung erklären, welche die erstern bei einigen der mächtigsten katholischen Könige Europa's fanden. Dieß bildete aus den Katholiken selbst da, wo sie in sehr geringer Anzahl waren, eine Parthei, dieß trieb ihre Forderungen über alle Grenzen, und dieß bewog die reformirten Eidgenossen, den Glarnern ihres Glaubens friedfertige Nachgiebigkeit einzuflößen, um jeden Funken zu neuen Bürgerkriegen zu vermeiden. Durch die genannten Vergleiche, in denen unverhältnißmäßige Vortheile den Katholiken bewilligt wurden, entstanden nicht bloß mancherlei Veränderungen in der Landesverfassung, sondern gewissermaßen zwei politische Bürgergange, die nur

in

in den allgemeinsten Angelegenheiten zusammentreten, und dann eine Nation bilden. Die zwiefachen Einrichtungen, welche dadurch nothwendig wurden, machen die Verfassung etwas verwickelt, und ich weiß nicht, ob es mir gelingen wird, im folgenden Entwurf mit Kürze und Deutlichkeit das politische Gebäude dieser Republik zu zeichnen.

1.

In der Volksversammlung ruht die Landes-Souverainität, und jene besteht aus allen Männern, welche das Landrecht besitzen.

2.

Das Landrecht besitzen alle Eingeborne, deren Eltern Landleute waren, und die Ausländer, denen es vom Volke bewilligt worden ist.

Alle 10 Jahre darf jede Glaubensparthei nur zwei neue Landleute annehmen. Für die Bewilligung des Landrechts muß der Ansucher eine gewisse Summe Geldes in die Landeskasse erlegen; wird es dem Verdienst freiwillig ertheilt, so kostet es nichts.

Eine Ausländerin ermannet (erwirbt) das Landrecht, wenn ein Landmann sie heirathet. Kein Landmann darf aber eine Fremde ehelichen, wenn er nicht gerichtlich beweist, daß sie 200 Fl. baares Geld besitze und ins Land bringe. (G. vom J. 1736, 1747, 1748.) *)

3.

Das Landrecht geht verloren: wenn ein Landmann Verbrechens halber verwiesen wird.

Wenn er sich des Ehebruchs schuldig macht. (Gesetz der Meinung.)

Wenn

*) Diese Zahlen zeigen die Jahre an, in welchen das Gesetz gegeben und bestätigt worden ist.

Wenn ein Landmann, der außerhalb des Kantons lebt, nicht alle 10 Jahr sein Landrecht erneuert. (J. 1686.)

Eine Ausländerin, die durch Verheirathung mit einem Landmann das Landrecht ermannet hat, verliert es, wenn sie nach Absterben ihres Gatten sich in unkeusche Liebe vertieft, oder einen Hintersässen heirathet. (J. 1601 u. 1632.)

Jede eingeborne Landmännin vermannet (verliert) ihr Landrecht, wenn sie einen Hintersässen ehelicht. (J. 1566.)

Wenn ein Landmann sein Landrecht freiwillig aufgiebt, so soll er augenblicklich das Land verlässen und nimmermehr zurückkehren. (J. 1511.)

4.

Ausländer können sich im Kanton Glarus niederlassen, dessen Schutz und bürgerliche Freiheit unter folgenden Bedingungen genießen: sie müssen dem Landrathe 100 Fl., und der Gemeinde, die ihnen Ansiedelung gestattet, 200 Fl. Bürgschaft stellen (J. 1551, 1750); sie müssen schwören, des Landes Nutzen zu befördern, dem Landammann, Rath und Richtern gehorsam zu seyn, und sich den Gesetzen zu unterwerfen, welche die Einwohner des Landes, die keine Landleute sind, betreffen.

Sie dürfen weder an den allgemeinen Volks- noch an den Tagwensversammlungen Theil nehmen, dort weder mindern noch mehren, sondern sich den Beschlüssen der Landleute und ihrer Tagwensgenossen unterwerfen (J. 1532, 1640): sie dürfen nur ein Gewerbe treiben (J. 1656), und müssen außer der allgemeinen Vermögensteuer jährlich noch 24 Kreuzer Kopfsteuer entrichten. (J. 1688.)

Will ein Hintersäß oder Lands-Einsaß (so heißen die Fremden, welche im Kanton wohnen) das Landrecht erwerben, so muß er es für alle seine Söhne kaufen; und will

der

der Sohn eines Hintersässen Landmann werden, so muß zu gleicher Zeit dessen Vater das Landrecht kaufen. (J. 1569.)

5.

Landleute, welche Prediger sind, verlieren die Ausübung ihres politischen Landrechts. Sie können der Landesgemeinde beiwohnen, haben aber weder Stimmrecht noch Wahlfähigkeit. Alle Geistliche müssen den Eid des Landmanns leisten, auf Vorladung vor Rath und Gericht erscheinen, und dem Urtheile Gehorsam leisten bei Strafe augenblicklicher Verbannung. (J. 1457, 1548.)

6.

Alle Landleute sind in 15 Abtheilungen, nach der geographischen Eintheilung des Landes in 15 Tagwen *) oder Bezirke gestellt.

Diese Tagwen sind: Bilten, Urnen, Näfels, Mollis, Nettstal, Glarus, Enneda, Mitlödi, Schwanden, Eschen, Bettschwanden, Räti, Linthal, Matt, Elm.

In Absicht auf Ausdehnung und Bevölkerung sind diese Bezirke verschieden, aber gleich in Betreff des politischen Wahlrechts.

Die Glieder jedes Tagwen ernennen an den Mai-Versammlungen 4 Rathsherrn, welche Glieder des Landraths (der höchsten Gewalt nach der Landesgemeinde) sind; einen Hauptmann, welcher bei Musterung und Kriegsaufzügen die Landleute seines Tagwen anführt; ihre Prediger und Schulmeister; besorgen die innere Verwaltung und Polizei ihres Bezirks, machen jede beliebige dahin einschlagende Verordnung, üben in diesem Betreff eine

*) Dieser Ausdruck Tagwen, Tagmen bezeichnet einen Bezirk von der Größe einer Tagereise.

eine niedere Gerichtsbarkeit, nehmen Tagwensglieder, Hintersässen oder Beisässen an, alles nach dem Willen der Mehrheit. Jeder Tagwen bildet daher ein eignes kleines Ganze, welches in Rücksicht der ökonomischen Verwaltung und Polizei ganz unabhängig von irgend einer höhern Gewalt ist.

Jeder Landmann kann nach Willkühr in dieser oder jener Tagwen wohnen; die Tagwengenossen dürfen keinem Landmann den Zutritt verweigern; aber fordern sie von dem Ansucher eine Einzugssumme, so ist er verbunden sie zu erlegen. Scheint ihm die Summe zu groß, so kann er bei einer der Gerichtsbehörden des Landes einen Ausspruch darüber erlangen (J. 1622). Verläßt ein Landmann seinen Tagwen, um in einem andern sich niederzulassen, und kehrt er oder seine männlichen Nachkommen über kurz oder lang wieder zurück, so sollen sie ohne weitern Einkauf Tagwengenossen seyn, doch mit dem Beding, daß, wenn während der Abwesenheit Wald und Wiesen von der Genoßsame des Tagwens erkauft worden sind, der zurückkehrende Tagwensmann seinen Theil dazu erlege. (J. 1572 und 1725.)

Das Tagwensrecht giebt jedem, der es besitzt, Antheil an den Gemeingütern, als Wäldern, Wiesen, Alpen, Geißweiden, Wildheuet, welche der Genoßsame eigenthümlich gehören, und giebt Anspruch auf Unterstützung bei Armuth.

Das Tagwensrecht pflanzt sich auf die Kinder folgendermaßen:

Hinterläßt der Tagwensmann eine Tochter oder einen Sohn, so geht dessen Genuß auf den einzigen Erben über; sind es mehrere Töchter, so theilen sie zusammen den Genuß und die Lasten des Tagwenrechts ihres Vaters. Hiervon ist aber das staatsbürgerliche Recht jedes Landmanns

manns ausgeschlossen, welches nur den männlichen Nachkommen anhaftet. (J. 1640.) — Hinterläßt er mehrere Söhne, so bleibt es dem Willen jeder Genoßsame heimgestellt, ob und wie diese das Tagwenrecht ihres Vaters zu nutzen haben. (J. 1646.)

7.

Wer das Landrecht besitzt, wird im Alter von sechzehn Jahren Landmann, Staatsbürger. (J. 1448.) Jeder muß schwören, „des Landes Nutzen zu fördern, Ge„meiner Ehre zuzulaufen, Fried aufzunehmen und Fried „zu geben nach Inhalt des Landbuchs, einem Landammann, „Rath und Gericht gehorsam zu seyn, auch zu dem Rath „zu geben die weisesten und witzigsten (klügsten), als sehr „sich Jeder versteht, und diese sollen dann verschwei„gen, was im Rath vom Ammann verbothen wird." (J. 1448.)

Jeder Landmann bildet einen Theil des Souverains; erscheint bei der Landsgemeinde; giebt seine Stimme zu allen Verhandlungen und Wahlen; ist zu allen Aemtern wahlfähig; keiner Abgabe unterworfen, als welche er oder die Mehrheit seiner Mitbürger bewilligen; hat Genuß von allem, was die Nation besitzt oder erhält, z. B. von den unterthänigen Vogteien, von den Jahrgeldern fremder Mächte u. s. w. Jeder Landmann ist bewaffnet, und muß bis in sein sechzigstes Jahr zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit seyn.

8.

Die Landleute aller 15 Tagwen, Katholiken und Reformirte, halten regelmäßig am ersten Sonntag im Mai alten Styls (den 14. oder 16. Mai) bei dem Hauptflecken

Glarus eine allgemeine Versammlung, Landsgemeinde genannt. (J. 1543.) *)

Jeder Landmann, welcher bei dieser Versammlung nicht erscheint, ohne durch Alter, Krankheit und ähnliche Hindernisse abgehalten zu seyn, verfällt in 1 Pfundpfennig Strafe, und dieses Geld sollen diejenigen Landleute, welche an dem Tage der Landsgemeinde nach aller Nothdurft unser Land besetzen und besorgen, von den Ungehorsamen erhalten. (J. 1448.)

Jeder muß an der Landsgemeinde mit dem Degen bewaffnet erscheinen, sonst darf er nicht sprechen und mitstimmen.

Jeder Landmann kann an der Landsgemeinde nach Belieben Vorschläge und Anzüge machen.

Außerordentliche Volksversammlungen werden je nach den dringenden Umständen von dem Haupt der Republik berufen.

9.

Die Landsgemeinde übt alle Hoheitsrechte aus. Sobald sie beginnt, wird der Souverain, die höchste Gewalt des Landes sichtbar, von welcher alle andere Gewalten ausgehn.

Sie ist der unumschränkte Gesetzgeber in politischen, Polizei- Civil- und Kriminal-Sachen. — Sie entscheidet über Bündnisse, Krieg und Frieden, in allen Gemein-Angelegenheiten der Eidgenossen, bestimmt Steuern und Auflagen, weist mindere Geschäfte an ihre Minister und Räthe und ertheilt ihnen Vorschriften.

Das

*) Vor dieser Zeit wurde die Volksversammlung in Schwanden, welches mehr in der Mitte des ganzen Landes liegt, gehalten. Die Glaubenstrennung machte diese Veränderung nothwendig.

Das Haupt der Republik, der Landammann, eröffnet die Volksversammlung mit einer Rede, und leistet folgenden Eid:

„Ich schwöre zu Gott, des Landes Nutz und Ehr zu „fördern, allen Schaden zu währen und zu wenden, als „fern ich das verstehe, ungefährlich, auch Wittwen und „Waisen zu schirmen, und ein gleicher Richter zu seyn „dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen als „dem Armen, und das durch nicht zulassen noch zuthun, „weder durch Freundschaft noch Feindschaft, durch Forcht, „durch Liebe noch Leyd, weder durch Mieth noch Gaben, „und durch keinerlei Sachen wann darum zu nehmen, „den rechten Lohn.“ (J. 1448.) *)

Nach ihm schwören die übrigen Beamte, und zuletzt das ganze Volk den im 7ten Artikel erwähnten Eid. Hierauf beginnen dann alle Verhandlungen.

10.

Nachdem über eine Sache hinreichend berathschlagt worden ist, so läßt der Landammann über die verschiednen Hauptmeinungen das Mehr ergehen. Sobald der Landammann bei seinem Eide das Mehr erkannt hat, so soll es dabei sein unabänderliches Verbleiben haben, dagegen aufzustehen, zu rathen oder selbiges nicht gelten zu lassen, ist bei 10 Kronen verboten. (J. 1688.)

Alle Gebote, Verbote, Gesetze und Ordnungen, welche von einer Landsgemeinde, oder vom Ammann, Statthalter

 und

*) Wo von alten Gesetzen die Rede ist, schien mir eine treue Abschrift derselben, wie sie in den alten Landbüchern niedergeschrieben stehen, nützlich, indem auch die Abfassung der Gesetze zur Schilderung eines Volks gehört. Der Leser wird leicht bemerken, wo ich mich der Ausdrücke der Glarner Kanzlei bediene.

und Rath gemacht und aufgesetzt sind, sollen in ihrer Kraft bestehen und bleiben, bis sie von Ammann, Statthalter und Rath, an die es die Landleute weisen möchten, als aufgehoben verkündet worden sind. (J. 1573.)

Die Landsgemeinde überträgt die ausübende Gewalt dem Haupte der Republik, Landammann, einer kleinen Anzahl Staatsminister, nämlich dem Statthalter, Seckelmeister, Landbaumeister, Pannerherr, Pannervorträger, 2 Landshauptleuten, 2 Landsfähndrichen, 2 Zeugherrn, und sechzig Tagwensgenossen, Rathsherrn genannt, von denen jeder Tagwen vier ernennt.

Stete Glieder dieses hohen Raths sind zugleich Alle, welche einmal die höchste Staatswürde bekleidet haben, oder Landvögte in der Gemeinherrschaft Baden gewesen sind.

II.

Diese Versammlung, welche aus einigen achtzig Landleuten besteht, bildet unter dem Vorsitz des regierenden Landammanns den Landrath oder die Landesregierung, welche der eigentliche Stellvertreter des Volkes ist. Der Landrath besorgt die allgemeine Verwaltung, nimmt zur Vollziehung der Gesetze die nothwendigen Beschlüsse, behandelt alle auswärtige politische Geschäfte, und bevollmächtigt die Gesandten.

Der Landrath bildet das Kriminal-Gericht und die letzte Instanz in allen Civil-Prozessen für die Einwohner der Vogtei Werdenberg, und zur Hälfte neben dem Rathe des Kanton Schwiz für die Einwohner der Vogteien Uznach und Gaster. Er entscheidet in allen Appellationen, welche aus den gemeinunterthänigen Landschaften von den Syndikaten zu Frauenfeld, Baden und Lugano an die Räthe der Kan-

Kantone, welche vereinigt die Hoheitsrechte über jene Vogteien ausüben, gelangen.

Der Landrath ernennt die Untervögte zu Wesen, Gaster und Uznach, die Pfarrer zu Werdenberg und Wartau, schlägt, für die Pfründen in Gambs, Rußikon und Rapperswyl, Kandidaten vor, und ist Oberverwalter der Abtei Schännis.

Es ist ermehret, daß Meinen gnädigen Herrn einem Wohlweisen Rath von einer jährlichen großen Landsgemeinde bis wiederum zur andern völlige Gewalt und Macht überlassen seyn und zustehen solle, in allen und jeden Dingen zu handeln und zu wandeln nach dem Landsgesetze, Landbräuchen und Uebungen. Bei welchem Gewalt M. Gnd. H. ein Hochweiser Rath gegen die Widerspenstigen von einer Landsgemeinde selbst gehandhabet und geschirmet werden sollen, nichts ausgenommen als die höchsten Sachen, so sind Bündnisse, Krieg, Frieden, Steuern und Abgaben, die Hohheiten und Gerechtsame in Gemein- oder besondern Vogteien, welches alles der höchsten Gewalt vorgetragen werden muß. (J. 1719, 1728.)

12.

Die Haltung eines Landraths wird von dem Haupte der Republik bestimmt. Derselbe läßt es entweder Sonntags in allen Kirchen, oder jedem Mitgliede insbesondere durch Boten bei schuldiger Pflicht, oder in wichtigen Geschäften beim Eide verkündigen, in Glarus an dem angeraumten Tage zu erscheinen.

Bei Angelegenheiten, wo schnelle Berathung nothwendig ist, beruft der Landammann, oder der Minister, für dessen Behörde der Gegenstand gehört, nur die Rathsherren von Glarus, Mollis, Näfels, Schwanden zusammen, und bei sehr bedenklichen Geschäften wird ein zwei-

und

und selbst dreifacher Landrath berufen, nämlich jedes Glied bringt alsdann noch einen oder zwei wackere Landleute zur Versammlung.

13.

Der Gemein-Seckelmeister giebt jährlich allen Staatshäuptern und 15 Rathsherrn Rechenschaft über die Verwaltung der Gelder, und muß vier Wochen vorher jedem Tagwen die Rechnungen darüber zuschicken.

14.

Die politische Trennung, welche durch den Abfall der meisten Glarner von dem Pabstthum entstanden, und durch gütliche Vergleiche gesetzmäßig geworden ist, wird in folgenden Artikeln entwickelt.

Die Katholiken und Reformirten sind in der Wahl aller Beamten, und in Ausübung der Gerechtigkeitspflege gänzlich unter einander getrennt.

Jede Glaubenspartheи hält ihre besondere Landsgemeinde, hat ihren besondern Landrath und Gerichte, führt eine besondere ökonomische Verwaltung, besitzt ihr eignes Zeughaus, erneunt eignen Kriegsrath, tritt für sich in Verbindung mit auswärtigen Mächten in Betreff militairischer Verkommnisse.

15.

Die Aemterbesetzung wechselt zwischen beiden Glaubenspartheien. Die Landammannstelle bekleidet ein reformirter Glarner drei Jahre, und dann ein katholischer nur zwei Jahre. Wann eine Parthei das Haupt der Republik zu ernennen hat, so wählt immer die andere den Lands-Statthalter. Das Amt eines Pannerherrn und Pannervorträgers wechselt gleichfalls, nur so, daß beide nicht von derselben Glaubenspartheи seyn dürfen. Diese beiden Stellen sind lebenslänglich.

Der

Der von den Reformirten ernannte Lands-Seckelmeister, Lands-Baumeister, Land-Weibel verwaltet sein Amt 6 Jahre, die auf sie folgenden katholischen nur 3 Jahre.

Jede Parthei erwählt einen Landshauptmann, Landsfähndrich, Zeugherrn. Diese Stellen sind lebenslänglich.

Zur Staatskanzlei ernennen die Reformirten zwei, und die Katholiken einen Schreiber.

Zu dem Gemein-Landrath erwählen die katholischen Tagwen 15, *) die reformirten Tagwen 48 Rathsherrn. Sie bekleiden ihr Amt lebenslänglich.

Die Reformirten setzen ausschließend den Landvogt über Werdenberg; die Katholiken ausschließend (nur abwechselnd mit dem Kanton Schwiz) die Landvögte über Uznach und Gaster. In Betreff der gemein-eidgenössischen Vogteien und des Gesandten zum Syndikat in die italiänischen Vogteien ernennen die Reformirten zweimal hinter einander, und dann die Katholiken einmal die Landvögte, wenn die Reihe an den Kanton Glarus kömmt.

16.

Jede Glaubensparthei hält ihre besondere Landsgemeinde den letzten Sonntag Aprils alten Styls (den 6. oder 7. Mai), also acht Tage vor der gemeinschaftlichen Landsgemeinde.

Die Reformirten versammeln sich bei Schwanden, die Katholiken bei Näfels unter freiem Himmel auf einer Wiese.

Jede

*) Die katholischen Tagwen erwählen eigentlich nur 12 Rathsherrn; allein es ist den Katholiken zugestanden, an ihrer Landsgemeinde aus freier Wahl noch drei Rathsherrn zu ernennen.

Jede dieser Landesgemeinden wird von dem regierenden Landamman, oder wenn das Haupt der Republik von der andern Parthei ist, vom Land-Statthalter geführt.

Eine jede ernennt die Staatshäupter, Richter, Gesandten, Landvögte, Landschreiber und Landweibel, welche sie, den Vergleichen gemäß, zu erwählen berechtigt ist; besorgt ihre eigene Staatsökonomie und Waffeneinrichtung, und behandelt alle Geschäfte, welche aus Verbindung mit andern Mächten in Betreff von überlassenen Kriegsöldnern entstehen.

Die Landesgemeinde der Reformirten ist zugleich der erste Bischof, daher werden von ihr alle Ehegesetze und Kirchenordnungen bestimmt. Bei den Katholiken gehören diese Sachen vor den Bischof von Konstanz und den Papst.

Jede Landesgemeinde überträgt ihren Häuptern in Verbindung mit den in den Tagwen ernannten Rathsherren, dem reformirten und katholischen Landrath, die ausübende Gewalt in allen jede Glaubensparthei betreffenden Angelegenheiten.

17.

Die Ernennung zu allen Aemtern, welche bei der Landesgemeinde beider Partheien vergeben werden, geschieht durch eine Zusammensetzung des offnen Mehrs mit dem Loose. (Gesetz v. J. 1640.)

In dieser Rücksicht ist der Kanton von den Reformirten in 3 Bezirke getheilt. Zu jedem Amte erwählt die Landesgemeinde nach Mehrheit der Stimmen aus dem mittlern Bezirk 4, aus jeder der beiden übrigen 2 Männer. Diese 8 Kandidaten treten in den Ring (die Mitte, wo der ganze Rath im Kreise sitzt), um zu loosen. Diesem zu Folge übergiebt der Seckelmeister einem Kinde acht runde schwarze Schachteln, wovon jede eine Kugel enthält.

hält. Der Knabe schüttelt die Schachtel im Hut oder in einem Beutel, und vertheilt sie alsdann unter die Kandidaten. Welcher die gelbe Kugel erhält, ist zu dem Amte, weßhalb die Loosung vorging, ernannt. Dieß war Uebung bis 1791. In diesem Jahre wurde die Wahl der Landvögte, Landschreiber und Weibel verändert; nämlich das offene Mehr zur Wahl der 8 Kandidaten mußte ebenfalls dem Loose Platz machen, so daß nun ein doppeltes Loos die Ernennung bestimmt *).

Die Katholiken ermehren für jedes zu vergebende Amt 5 Kandidaten, unter denen das Loos entscheidet.

Der Landes-Statthalter wird ohne fernere Wahl regelmäßig Haupt der Republik, oder Landamman; daher ist dessen Ernennung das Wichtigste, was bei jeder Landesgemeinde allen andern Verhandlungen vorgeht. Die Reformirten erwählen dazu, ohne Rücksicht auf die 3 Bezirke, aus ihrer Mitte drei, selten mehrere Kandidaten, welche dann ebenfalls loosen.

18.

Die Landesgemeinde jeder Parthei ernennt die Glieder des Neuner, des Fünfer und des Augenscheinsgerichts. Der Landrath ist das Blutgericht für alle Landleute seines Glaubens.

Richter und Rathsherr darf ein Landmann nicht zu gleicher Zeit seyn. (J. 1762.)

19.

Der reformirte Landrath besteht aus den Staatshäuptern, aus 48 Rathsherren, dem Landmajor, und aus allen Gliedern der Civilgerichte. (J. 1703, 1731, 1749.)

Der

*) Weiter unten wird der Hergang dieser Wahlveränderung erzählt werden.

Der katholische Landrath besteht aus den Staatshäuptern, 15 Rathsherren und allen Richtern.

Das Haupt des Landraths, so wie jedes Gerichts, ist der Landamman, oder der Landes-Statthalter, welcher bei gleich getheilten Stimmen den Ausschlag giebt.

Jeder Landrath verwaltet in seinen Bezirken Polizei, weist streitende Partheien vor Behörde, richtet über Leben und Tod, führt Aufsicht über Arme und über Vormünder der Waisen, besorgt die Kirchensachen, Kriegskapitulationen und Werbungsgeschäfte, ertheilt den Gesandten Vorschriften über ausschließende Punkte u. s. w.

Der reformirte Landrath ernennt die Glieder des Ehegerichts, welches über alle Ehestreitigkeiten unter den Reformirten urtheilt.

20.

Die in den Tagwen ernannten Rathsherren bleiben es lebenslänglich, ausgenommen wenn sie sich eines Verbrechens oder des Ehebruchs schuldig machen.

Zieht ein Rathsherr aus seinem Tagwen in einen andern, so kann er nicht mehr Stellvertreter jenes Tagwen seyn.

Vater und Sohn, oder 2 Brüder, dürfen nicht zugleich Rathsherren oder Glieder eines und desselben Gerichts seyn; aber es ist erlaubt, daß der Vater ein Staatsamt bekleide, der Sohn Rathsherr sey, daß der eine Bruder im Neuner-, der andere im Fünfer-Gerichte sitze, also auf diese Art doch zu gleicher Zeit Glieder des Landraths sind.

21.

Jeder zu einem Amte ernannte Landmann muß den Ganz- oder Praktizir-Eid leisten; thut er es nicht, so

so wird er als ein unverschämter Mann entsetzt. Der Volksbeschluß hieüber lautet:

„Dieweilen dann die Jahre hero leider das gotteslästerliche und landesverderbliche Laster des Gauzens und „Troehlens im Schwange gegangen, da zu besorgen, wenn „selbigem nicht vorgebauen werden sollte, daß uns Gott „der Allmächtige nicht allein an Leib und Seele, sondern „auch an unserer lieben Freiheit des Vaterlandes strafen „würde.

„Damit also diesem bösen Uebel und Laster begegnet „und abgeholfen werde, auch daß wir Gott den Herrn den „über uns angezündeten Zorn wiederum zu Gnaden und „Barmherzigkeit bewegen mögen, so haben meine gnädigen Herrn und Landamman und Räth und Gemein Landleut sich erkennt und mit einander zu halten auf- und angenommen und ermehret, nämlich:

„Daß wenn einer hinführe zu einer Vogtei, einem „Landsamt, einer Rathsstelle, Ritt- *) oder dergleichen „Dienste, es wäre vor M. Gnäd. Hrn. und Gemein Landleut, oder vor dem Rath gegeben und erwählet würde, „so soll derselbe in dem Ring **) oder vor Rath gestellt „werden und zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß er „nicht durch das unordentliche Mittel des Praktizirens und „Troehlens zu einem solchen Amt und Dienst kommen sey; „daß weder er für sich selber noch die seinen, oder durch „andre Leute, Jemand weder zu Essen noch zu Trinken „gege-

*) Ritt bedeutet Gesandtenstelle in den Vogteien Werdenberg, Uznach, Gaster und in den Italienischen Vogteien. Diese Gesandten machen ihre Reisen zu Pferde, und daher wahrscheinlich der Ausdruck Ritt.

**) Ring bedeutet die Mitte der Landesgemeinde, wo der ganze Rath im Kreise sitzt.

„gegeben, oder Wein zu zahlen versprochen, viel weniger „durch Geld, Mieth und Gaben oder Verheissungen zu ei„nem solchen Amt und Dienst kommen sey, sondern diesem „Gesetz treulich, aufrecht ehrlich und redlich statt und ge„nug gethan habe." (J. 1750.)

22.

Ein Landesbeamter verliert sein Amt, wenn er einen Dienst von Fürsten, Herren oder Städten annimmt. (J. 1558.)

23.

Das Partheien der Landleute ist aufs schärfste verboten. Bei Händeln und Unruhen, welche daraus entspringen, muß in Abwesenheit einer obrigkeitlichen Person jeder gegenwärtige ehrliche Landmann Frieden rufen. Wird nach dreimaligem Friedensruf nicht Gehorsam geleistet, so sind die Widerspenstigen den Landleuten zu rechter Buße 40—100 Pfund verfallen; erlegen sie in 8 Tagen diese Summe nicht, so werden sie in Gefangenschaft geworfen, oder müssen das Land verlassen und dürfen nie zurückkehren. (J. 1448, 1664, 1719, 1754.)

Dieser Abriß zeigt, auf welche Art Demokratie und Stellvertretung in der Verfassung dieses Freistaats verbunden sind. Die Vollmachten jeder niedergesetzten Gewalt sind in der Republik Glarus bestimmter angegeben als in den beiden Republiken des Kantons Appenzell; die richterliche Gewalt in allen Civilsachen ist von dem Vollziehungs- oder Regierungsrathe gänzlich getrennt, und jeder Landmann kann an der Landesgemeinde nach Belieben Vorträge machen, ohne vorher bei dem Rathe dessen Genehmigung dazu gesucht zu haben, welches alles in Appenzell

penzell nicht Statt findet. Hierin ist der Grund zu suchen, warum der Vollziehungsrath in Glarus sich keiner Anmaßung schuldig gemacht hat, oder warum es ihm nie gelungen ist, sie weit zu treiben oder gar durchzusetzen. Die Jahrbücher dieses Freistaats thun wenigstens keiner bürgerlichen Unruhen Erwähnung, welche aus dem Kampfe des Volks gegen die Anmaßungen ihrer Regierungsbeamten entstanden wären. Alle innere Streitigkeiten während des 16. und 17. Jahrhunderts hatten ihre einzige Quelle im Glaubensfanatism und im Eigennutz. Die Erbitterungen stiegen einmal so hoch, daß die beiden Glaubenspartheien Wachen gegen einander ausstellten, jedoch kam es zu keinen Gewaltthätigkeiten. Mit dem Vergleiche vom Jahre 1683, durch welchen die Reformirten und Katholiken politisch gesondert wurden, kehrte gänzliche Ruhe zurück. Nur ein einziges Mal seitdem entstanden einige politische unruhige Bewegungen, und dazu gab die Erneuerung der Kriegskapitulation mit Frankreich im Jahre 1764 den Anlaß.

Die zwingende Gewalt, welche in einer Demokratie, wo Partheiungen, Erhitzung der heftigsten Leidenschaften und Ungehorsam leicht entstehen können, so nothwendig ist, vermißt man vielleicht in dem Entwurfe dieser Verfassung. Der Regierungsrath, dem die Vollziehung aller Gesetze übertragen ist, hat zu seinem Gebote nur wenige Rathsdiener (Weibel und Läufer genannt), also physische zwingende Kraft ist demselben nicht ertheilt; deßwegen schuf man ihm eine moralische, in den Sitten gegründete Zwangs-Gewalt *). Wer bei seinem Eide zum dritten Mal aufgefordert einem Gesetz, Gebot oder Urtheil nicht Genüge leistet, wird ehr- und gewehrlos, und kann als Meineidiger nach Beschaffenheit der Umstände verhaftet oder

*) S. den I. Theil, S. 366—368.

oder vor ein Kriminalgericht gestellt werden. Bei allen politischen und Privatpartheiungen, weche in offene Gewaltthätigkeiten ausbrechen, äußern die Worte, von einem Beamten oder auch von jedem Landmanne ausgesprochen: Ich gebiete Euch bei Eurem Eide Landesfrieden, eine gleiche Wirkung, als nur die höchste Autorität irgendwo auf die Gemüther zeigen kann. Der Abschnitt in dem Gesetzbuche der Glarner, wo von Fried gebieten, halten und geben gehandelt wird, ist einer der weitläufigsten *). Zuverlässig ist es, daß in einer Demokratie der Ungehorsam mit Frechheit auftritt, wenn der Vollziehungsrath aus Männern von schwachem Charakter besteht. Nur einen kleinen Beleg hierzu. Ein Glarner hatte 3 erwachsene starke Söhne. Wenn sie andere Landleute tüchtig durchschlugen, so freute und rühmte der Vater sich dessen laut. Sie bestürmen eines Abends das abgesonderte Haus einer Familie, mit welcher sie der erwachsenen Tochter wegen in Streit gerathen waren, erschlagen fast ein Kind in der Wiege, und nur mit Mühe wurden die Unbändigen von herbeigelaufenen Nachbarn entfernt. Die Glieder des Raths ließen sich durch die Drohungen dieser Männer in Furcht setzen, und so geschah es, daß sie lange ähnlichen Unfug trieben, ehe das Gesetz gehandhabt wurde.

Der Glarner wacht mit Aufmerksamkeit über seine Beamten und über die Erhaltung seiner unveräußerlichen Rechte. Seit Jahrhunderten hat er sie gegen Ehrgeiz und Herrschsucht beschützt. In der Geschichte dieses Freistaats giebt es kein Beispiel, daß einzelne mächtige Bürger oder ganze Partheien politische Kämpfe erregt und Blutscenen verursacht hätten, wie es in andern Demokratien der Schweiz

*) S. hierüber den letzten Abschnitt dieses Theils.

Schweiz geschehen ist. Aberglauben über physische und religiöse Gegenstände herrscht unter dem großen Haufen hier wie anderwärts, aber in Betreff politischer Rechte und bürgerlicher Ordnung läßt sich der Glarner durch kein Blendwerk oder Geschwätz täuschen und gläubig machen. Die einfachen politischen Wahrheiten, von der Hand der Natur tief in die Seele gegraben, wurden bei ihm nie weder durch Erziehung noch durch Gesetze verfälscht. Sie leben und wirken in ihm mehr in der Form starker Urgefühle als in der Form reiner Begriffe und Grundsätze, welche nur der Philosoph in Kunst- oder Schulausdrücken darzulegen weiß.

Ja, diese Wahrheiten leben in dessen Herzen zuverlässig, aber nur für den engen Kreis seines Vaterlandes. Der edle Geist, welcher den Freiheitsbund der ersten Eidgenossen zeugte, verfälschte sich, sobald sie im 15. Jahrhunderte auf die Eroberungsbahn geriethen. Die Schweiz war vom Schicksal auserkohren, der Wohnsitz bürgerlicher Freiheit und Ordnung mitten in der weiten Wüste Europäischer Knechtschaft zu werden. Die tugendhaften Stifter des Bundes folgten dem hohen Berufe, zerbrachen die Fesseln von Glarus, von Zug, von Luzern, von Appenzell, und sahen in allen Menschen Brüder und Genossen gleichen Rechts. Sie fielen, die edlen Helden, und ihre freien Söhne befestigten im Schooße des Vaterlandes Herrschaft und Unterthänigkeit! Was der freie Glarner für sich und seine Mitlandleute mit aller Ausdauer behauptet, verweigert er seinen Nachbarn, deren Landschaften entweder durch Kauf oder Eroberung seinem Vaterlande zugefallen sind *). Werdenbergs, Uznachs und Gasters Bewoh-

*) Baden, das obere und untere Freiamt, wurden von den alten Kantonen 1415 erobert; Sargans 1445 erkauft;

Bewohner sind Unterthanen des souverainen Volkes von Glarus, und werden im strengsten Sinn als solche seit Jahrhunderten behandelt. Der freie Landmann von Glarus würde die Landleute jener Distrikte mit Feuer und Schwerd vertilgen, wenn sie das gleiche Menschenrecht für sich in Ausübung bringen und seiner Herrschaft sich entziehen wollten. Nichts scheint unvereinbarer in einem und demselben Gemüthe, als tiefes Gefühl für Gerechtigkeit und fortdauernde Ausübung des Unrechts, als hoher Sinn für Freiheit und hartnäckige Verweigerung ihres Genusses an andere. Und doch bietet die menschliche Natur diese Erscheinungen dar. In den alten Republiken Griechenlands und in Rom bestand neben der höchsten Freiheit die härteste und niedrigste Sklaverei, und in der Schweiz halten freie Völker andere Völker im steten Joche der Unterthänigkeit. Die Glarner handhaben die schärfsten Gesetze gegen Alle, welche durch irgend eine Art von Bestechung zu einem Amte in der Republik zu gelangen suchen, und verkaufen die ersten Regierungsstellen bei ihren Unterthanen öffentlich für Geld. Laute Anerkennung gewisser Wahrheiten und Grundsätze, und zu gleicher Zeit lautes Hohnsprechen derselben, gehören zu den Widersprüchen in dem Menschen, welche ohne die sprechendsten Erfahrungen nicht gedenkbar seyn würden. Wenige Züge giebt es, welche die

Allge-

kauft; Rheinthal den Appenzellern 1490 abgenommen; Thurgau 1460 und 1499 erobert; Lugano, Locarno, Mendrys und Meinthal wurden 1513 vom Herzog Maximilian Sforzia für geleistete wichtige Dienste den Kantonen abgetreten.

Die Herrschaft Gaster kaufte Glarus und Schwiz im Jahr 1438 für 3000 Rheinische Gulden; die Herrschaft Uznach im Jahr 1469 für 3550 Rheinische Gulden. Die Herrschaften Werdenberg und Wartau brachte Glarus im Jahr 1516 für 21,500 Gulden an sich.

Allgewalt des eigennützigen Triebes der Menschennatur so sehr vor Augen legen, als diese politisch-moralischen Erscheinungen.

Der Vorwurf, daß das Volk von Glarus die Regierungsstellen bei seinen Unterthanen für Geld verkaufe, scheint vielleicht hart; deßwegen muß die Sache näher entwickelt werden. Die Landvögte, sowohl für die eigenthümlichen Herrschaften Werdenberg, Gaster und Uznach, als für die mit den übrigen Kantonen gemeinschaftlichen unterthänigen Landschaften werden von dem versammelten Volke an der Landesgemeinde gewählt. Jeder, welcher ein solches Regierungsamt bekleiden will, muß es bezahlen. Die Summe dafür ist entweder bestimmt, oder nicht; im letzten Falle bieten die Kandidaten jedem Landmanne so oder so viel zu entrichten, und da wird es gewöhnlich demjenigen zugeschlagen, welcher den höchsten Preis verspricht. Z. B. der für Werdenberg ernannte Landvogt bezahlt dem Souverain, d. i. der reformirten Landesgemeinde, vier- bis fünftausend Gulden, nämlich jedem Landmanne 16 Batzen; für die Vogtei Gaster wird jedem katholischen Landmanne (denn Uznachs und Gasters Vögte werden ausschließend von der katholischen Landesgemeinde gewählt) 22 — 24 Batzen, und für Utznach 27 Batzen entrichtet; da der katholischen Landleute 4 — 500 sind, so beläuft sich die ganze Kaufsumme nur auf 600 — 900 Gulden. Der Preis für die Regierungsstellen in den 10 gemeinschaftlichen Vogteien ist unbestimmt. An der reformirten Landesgemeinde werden die besten, nämlich Thurgau, Baden, Rheinthal und Lugano für 16 bis 40 Batzen*) auf jeden Kopf zugeschlagen, was ein Summe von 8000 — 9000 Gulden betragen mag. Steht die Ernennung

*) 16 Batzen machen 1 Gulden.

nennung bei der katholischen Landesgemeinde, so fällt für jedes Glied derselben, ihrer kleinern Anzahl wegen, weit mehr ab, nämlich jeder Landmann erhält 5 — 10 Gulden. Obgleich die Landvogteistellen nur 2 Jahre dauern, und sie so theuer erkauft werden müssen, so finden sich doch immer genug Liebhaber dazu, und dieß bewirkt, daß der Preis bisweilen so hoch steigt. Es wäre überflüssig, mich bei allen den üblen Folgen aufzuhalten, welche aus der Verkaufung dieser wichtigen Aemter für die zahlreichen Unterthanen der souverainen Kantone entspringen.

Zu welcher Zeit dieser Mißbrauch in der Republik Glarus entstanden ist, habe ich nicht erforschen können. Sehr wahrscheinlich möchte dessen Ursprung in dem falschverstandenen und angewandten Gleichheitsrechte zu suchen seyn. Da hier die Souverainität in der Versammlung aller Landleute wohnt, so hält sich Jeder als Glied des Souverains berechtigt, an den Vortheilen, welche aus dieser Oberhoheit fließen, Mitgenuß zu haben. Die Regierung und Verwaltung der unterthänigen Landschaften wirft nun ansehnliche Vortheile ab, und diese fallen hauptsächlich dem zu, welcher von seinen Mitbürgern als Landvogt dahin abgesandt wird. Nachdem so Mancher bereichert zurückgekehrt war, so fand es die große Menge bald unrecht, daß nur immer Einzelne das, was Allen gehöre, ausschließend genießen sollten, und es schien nichts billiger, als daß der erwählte Landvogt jedem Gliede des Souverains von dem Geldgewinn, den er während seiner Regierung über die Unterthanen ziehen werde, etwas mittheile. Der Schweizerische Demokrat zeigt diese Schlußfolge überall. Die Geldtribute z. B., welche fremde Mächte an die Kantone entrichten, werden ebenfalls unter alle Landleute gleich vertheilt. Seit dem Jahre 1777 traten die reformirten Glarner dem Bunde mit Frankreich wieder bei, und

erhielten dem zu Folge die volle Französische Pension, welche 10,041½ Französische Pfund oder 7271 Gulden 21½ Schilling beträgt. Die Vertheilung geschieht folgendermaßen:

Das Friedgeld von 2400 Pfund wird unter alle Landleute und alle männliche Kinder derselben gleich vertheilt. Der Knabe, welcher so eben geboren wird, empfängt dieselbe Summe, wie der erwachsene rüstige Mann. Im Jahre 1777, wo man 4410 stimmfähige Landleute und 2817 minderjährige zählt, erhielt jeder 12 Schll. Friedgeld; im J. 1794, wo sich 6401 erwachsene und über 3000 unmündige Landleute fanden, trug es auf jeden nur 8 Schilling. Von der Bundes- und geheimen Staatspension, welche 7641½ Pfund beträgt, wird abgezogen:

	Gl.	Sch.
Für den Beamten, welcher in Solothurn bei dem Französischen Gesandten die Gelder abholt, von jedem Pfunde ein Schilling	152	41½
— des Beamten Frau	3	30
— dessen Diener	1	40
— die Kisten zum Gelde	1	—
— den Schatzmeister zu Solothurn	27	—
— den Dolmetscher daselbst	13	10
— den Landammann	16	—
— Ebendenselben für Verteutschung der beiden Briefe	1	10
— die 15 Schatzmeister	53	5
— die 2 Landschreiber	13	25
— den Landweibel	3	30
— die 2 Rathsläufer	5	20
— Durchsehung der Quittungen jedem dazu bestellten Rathsherrn 9 Batzen, macht	5	20
— den Schatz der Reformirten	509	20
	807	1½

Das Uebrige wird unter alle erwachsene Landleute gleich vertheilt. Im Jahre 1777 empfing davon ein Jeder 1 Gulden 15 Schilling, im Jahre 1794 nur 43 Schilling. Die katholischen Glarner beziehen von Frankreich dieselbe Pension; da ihre Anzahl geringe ist, so fällt auf Jeden jährlich 5—6 Gulden.

Ungeachtet die wenigen Schillinge keinem Einzigen etwas fruchten, dagegen aber zum allgemeinen Besten auf vielerlei Art gewirkt werden könnte, wenn jene Summen unvertheilt eine solche Bestimmung erhielten, so bleibt es doch bei der nutzlosen Versplitterung von jährlichen sichern Einkünften, welche für diese Bergländer immer namhaft sind. Dieß beweist zur Genüge, wie fest der Schweizerische Demokrat an dem unmittelbaren Genusse aller Vortheile hängt, die dem Souverain des Landes, wovon Jeder ein Glied ist, zufließen. Unter den reformirten Glarnern geschieht es wohl, daß die Genossen manches Tagwens das Geld, welches sie von erwählten Landvögten und aus den Französischen Pensionen erhalten, zusammenlegen, um Gemeingüter zu kaufen, oder zum Nutzen der Armen, Schulen und Kirchen zu verwenden. Indessen ist dieß nichts weniger als allgemein.

Hat die Handelsweise des Menschen, sey es aus Unwissenheit, Verstandes-Irrthum, oder durch Selbstsucht, eine falsche Richtung genommen, so ist kein Stillstand auf diesem Punkte zu erwarten, sondern es geht bergab. Wie im Einzelwesen, so in bürgerlichen Gesellschaften. Daher wird ein einziger Mißbrauch stets die fruchtbare Mutter ähnlicher geiler Auswüchse. Belege dazu bieten sich dem Beobachter überall dar. Nachdem es der Glarner Landmann billig gefunden hatte, die Französischen Pensionen unter Alle gleich zu vertheilen, so schien es ihm eben so natürlich,

türlich, die Einkünfte in den unterthänigen Vogteien gemeinschaftlich zu genießen, und so entstand die Verkaufung der Landvogtei-Aemter. Man bemerkte, daß die Stelle eines Abgesandten zum Syndikat *) in den Italienischen Vogteien mit Geldvortheilen verknüpft sey, und nun mußte der, welcher als Oberrichter für die Unterthanen der Italienischen Schweiz erwählt ward (ein Geschäft, welches höchstens 4 Wochen währt) ebenfalls jedem seiner Mitbürger eine gewisse Summe zahlen. Hierdurch ist jenes wichtige Amt und die Gerechtigkeit selbst besudelt, denn die Verkaufung dieser Oberrichterstellen in den demokratischen Kantonen ist die Ursache der schändlichsten Bestechungen, deren sich viele Abgesandte in den Italienischen Vogteien schuldig machen. Nach und nach ging der Mißbrauch selbst auf die Staatsämter der Republik über. Wer an der katholischen Gemeinde zum Landammann erwählt wird, muß unter die Glieder derselben 1000—2000 Gulden vertheilen. Bei den reformirten Glarnern hat nie ein Landesbeamter seinen Mitbürgern etwas zahlen dürfen, im Gegentheil muß Jeder schwören, keinerlei Mittel zur Erlangung der Stimmenmehrheit angewandt zu haben. Im Jahre 1791 wurde die alte Wahlübung bei den Reformirten verändert, und es ist nicht zu verkennen, daß der Grund dazu nirgends zu suchen ist, als in der Ueberzeugung unserer Demokraten, daß sie als Glieder des Souverains unmittelbar alle dessen Vortheile so viel wie möglich mitgenießen müßten. Der alten Uebung zu Folge wurden zu jedem der Landesämter aus den 3 Theilen des Landes 8 Männer durch offenes Mehr ausgeschossen, und diese

looßten

*) Syndikat heißt die Versammlung der Oberrichter, welche von den 12 Kantonen als Souverain der Italienischen Vogteien jährlich dahin gesandt werden, um über die Appellationen aller Prozesse von 100,000 Unterthanen zu entscheiden.

looßten alsdann öffentlich um das zu vergebende Amt. Die Landleute wollten bemerkt haben, daß die 8 Kandidaten, welche jedes Mal ermehrt wurden, immer Glieder gewisser Familien waren, und also alle Aemter stets in dem Kreise einer kleinen Anzahl herumgingen. Dieß hatte Mißfallen unter dem Volke erregt, und schon längst lief darüber nur eine Meinung umher. Auf dem Hinwege zur Landesgemeinde des Jahres 1791 sprechen 3 Landleute über diesen Gegenstand. Der Eine erbietet sich, die Sache an der Volksversammlung in Anregung zu bringen, wenn ihm die Andern 2 Gulden geben wollten; er empfängt das Geld und macht folgenden Antrag an die Gemeinde: „Daß künftig die 8 Kandidaten zu den Aemtern eines Landschreibers, Landweibels und dergl. untern Stellen nicht durchs offene Mehr, sondern durchs Loos aus allen Landleuten ausgeschossen werden sollten.“ Gerade diese Stellen haben reichliches Einkommen, alle übrigen sind Ehrenämter, welche wohl Kosten verursachen, aber nichts eintragen, deßwegen ging das Augenmerk nur auf die erstern. Vielen angesehenen Personen kam dieser Vorschlag unerwartet. Unwillig darüber meinten sie die Sache niederzuschlagen, indem sie darauf antrugen, jenen Vorschlag auch auf Landvögte und Gesandte auszudehnen. Dieß glückte nicht, sondern die Landesgemeinde nahm den ersten und zweiten Antrag an. Alle Landleute müssen nun zur Ausschießung von 8 Kandidaten, und diese achte um das zu vergebende Amt loosen. Findet der Rath bei seinem Eide, daß der vom Glück Bezeichnete die erforderlichen Eigenschaften besitze, so tritt er das Amt sogleich an; ist aber das Gegentheil, so muß der Besitzer des Amtes dem Rathe einen dazu fähigen Mann vorstellen. An dieser Landesgemeinde wurde ein Landschreiber und der Gesandte nach den Italienischen Vogteien dem so eben ermehrten Wahlgesetze gemäß ernannt. Das Loos fiel

fiel für beide Aemter auf 2 dazu untüchtige Landleute. Der ausgelooßte Landschreiber soll seine Stelle einem fähigen Manne für 4000 Gulden, und der ausgelooßte Gesandte die seinige einem Andern für 1500 Gulden abgetreten haben. Da beide Landleute unbegütert waren, und diese Summen sie in Wohlstand setzen konnten, so möchte in der Meinung des großen Haufens das neue Gesetz desto festere Wurzel gefaßt haben.

Die Beschreibung der Volksversammlungen gehört ganz besonders zur Schilderung der demokratischen Völker. Sind bloß einige Aemter zu besetzen und wird keine Sache in Anregung gebracht, welche die Gemüther in Bewegung setzt, so bieten sie eben nichts der Beobachtung sehr Merkwürdiges dar. Die Glarner Landesgemeinde, bei welcher ich mich befand, gehörte zu denen, welche aus Mangel an wichtigen Angelegenheiten kein großes Interesse haben. Ramond *) wohnte der reformirten Landesgemeinde im Jahre 1777 bei, welche zu den merkwürdigsten dieses Jahrhunderts, wenigstens in Betreff ihres Gegenstandes, gehört. Die reformirten Kantone der Schweiz waren 1715 dem Bunde nicht beigetreten, welchen die katholischen Kantone mit Frankreich einseitig geschlossen hatten. Erst 1777 vereinigten sich alle Glieder der Eidgenossenschaft von neuem, um mit dem Könige Ludwig XVI. ein Schutzbündniß auf 30 Jahre einzugehen. Der darüber entworfene Traktat mußte dem Volke von Glarus vorgelegt werden, um dessen Willen über diese wichtige Angelegenheit zu vernehmen. Ramond's Beschreibung der deßwegen gehaltenen Landesgemeinde ist äußerst treffend und wahr.

Der

*) Ramond de Carbonnieres, welcher zur Französischen Uebersetzung der Briefe über die Schweiz, vom Engländer Coxe, eine Menge der interessantesten Bemerkungen hinzugefügt hat.

„Der 27. July, ein Sonntag, war zur Haltung der Landesgemeinde anberaumt. Ich begab mich nach Schwanden, in dessen Nähe auf einer großen Wiese die Versammlung gehalten wird. Regenwetter und ausgetretene Bergströme hatten die meisten Landleute an ihrer Reise verhindert. Obgleich nur ein Drittheil angekommen war, so mußte man doch den Formen Genüge leisten. Der Landamman berief das Volk in die Kirche, um entscheiden zu lassen, ob die Versammlung auf den folgenden Tag verlegt, oder die Verhandlungen ohne Rücksicht auf die Abwesenden vorgenommen werden sollten. Ich gestehe, daß mich beim Eintritt in die Kirche eine gewisse Furcht überfiel. Ungefähr 1200 Männer in einen engen Raum zusammengedrängt, das Gemisch aller Stimmen, welche in diesem Gebäude doppelt wiedertönten, der Präsident und Rath in die Mitte gepreßt, und von Unzufriedenen bedroht, deren tobender Haufe sich nicht Stillschweigen auflegen ließ, alles vereinigte sich, um Personen Bangigkeit einzuflößen, welche bisher nur ruhigen gesellschaftlichen Zusammenkünften, Gerichtsstuben und Theaterlärm beigewohnt hatten. Doch ich war bald im Stande mich zu fassen und ruhig zu beobachten. Das erscheinende Mißverhältniß zwischen den Reden und den sie begleitenden Gebärden fiel mir zuerst auf. Der einfachste, nicht im mindesten beleidigende Einwurf ward mit einer so donnernden Stimme ausgesprochen und mit so übertriebenem Minenspiel begleitet, daß Jeder, welcher die Worte nicht verstand, sie für Drohungen des heftigsten Zorns gehalten hätte.

„Zwei Stunden dauerte es, ehe die Hauptfrage entschieden wurde. Es hatte sich eine furchtbare Parthei gegen den Präsidenten und ein Rathsglied erhoben, welche beide als Gesandte bei der vorläufigen Unterzeichnung des Traktats

tats zu Solothurn ihre Vollmachten überschritten haben sollten, wie einige behaupteten. Diese Parthei, welche sich stark fühlte, setzte sich gegen die Verlegung der Geschäfte auf den folgenden Tag, deren Gegner aber verlangten es, indem sie behaupteten, der Gegenstand wäre wichtig genug, um den Willen des größten Theils der Landleute zu vernehmen. Erst nach langem Streit wurde beschlossen, die Versammlung auf den morgenden Tag zu verschieben. Bei dieser und der folgenden Landsgemeinde konnte ich nicht genug bewundern, mit welcher Weisheit und Charakter=Festigkeit der Landammann die Angriffe aushielt, mit welcher Geschicklichkeit er die Gemüther zu führen, und welche Würde er in alles, was seine Rechtfertigung betraf, zu legen wußte.

„Während des Sonntages kamen noch die meisten Landleute zu Schwanden an. Den folgenden Tag begab man sich auf eine Wiese, welche nahe beim Dorfe am Fuße hoher Felsen liegt. Vierfache Reihen Bänke waren in einen Kreis gestellt. Die Landleute, 4000 an der Zahl, setzten sich unter einander; die Glieder des Raths aber und die reformirten Geistlichen bildeten den innern Ring. Der Landammann, auf ein großes Schlachtschwerdt gestützt, stand fast in der Mitte des Volks=Rundes; neben ihm zur Seite zwei Landschreiber und Landweibel, in den Mantel der Staatsfarbe gekleidet. Die Weiber dürfen nicht zugegen seyn, den Knaben unter 16 Jahren aber ist es vergönnt, in der Mitte des Kreises auf dem Boden sitzend zuzuhören. Kann man sich ein feierlicheres und erhebenderes Schauspiel denken, als eine Versammlung freier Männer, welche zusammen ihr Gemeinbestes unter freiem Himmel berathen, im Angesichte des Vaterlandes, welches sie gegen Zwangsherrschaft und Dienstbarkeit, die auf der Welt lasten, beschützen

beschützen — im Angesicht ihrer Kinder, die schon bei dem Namen Freiheit aufglühen, und von ihren Vätern lernen, dieses unschätzbare Gut unangetastet den Enkeln zu übergeben? Welches Gebäude gliche an Erhabenheit diesem Thale, beschützt von seinen natürlichen Felsmauern, und übersäet mit Wohnungen und Heerden, welche diesen Republikanern ihr glückliches Land vor Augen mahlen und in aller Herzen Vaterlandsliebe entflammen? — Ich war durchdrungen von allem, was ich sah. Dieses erhabene Gemisch von Größe und Einfachheit, wovon ich bisher keine Vorstellung gehabt hatte, setzte mich in Erstaunen. Alles schien mir den ersten Zeiten der Völker würdig; so waren die alten Römer und die freien Männer Griechenlands, so die tugendhaften Gallier, die muthvollen Germanier, unsre ehrwürdigen Vorväter. .... Neben dieses Gemählde setze man Frankreich, man stelle sich dieses an Zahl so kleine Volk vor, welches versammlet ist, um mit dem größten und herrlichsten Reiche der Welt als Gleich mit Gleichem zu unterhandeln, und das Erstaunen muß wachsen. Gewiß gehört dieß zu den merkwürdigsten politisch-moralischen Erscheinungen der ganzen Völkergeschichte.

„Der Landammann eröffnete die Versammlung mit einer Rede, worin er in edler Einfalt von dem ganzen Hergange seines Auftrages und von den Gründen Rechenschaft ablegte, welche ihn bestimmt hätten, den Bundestraktat vorläufig zu unterzeichnen. Nach ihm stand sein Mitgeschäftsträger auf und sprach über denselben Gegenstand mit kraftvoller Beredsamkeit. Diese Rede machte sichtbaren Eindruck, und ich hatte zum ersten Male das Vergnügen, auf Gesichtern, deren Spiel durch keine Kunst verfälscht wird, die verschiedenen Stufen der Gemüthsbewegungen zu beobachten. Der Landammann hatte schon die Gemüther über-

überzeugt, sein Kollege erhob die Ueberzeugung bis zur gänzlichen Zufriedenheit, und nun vereinigten sich alle Stimmen, um das Benehmen der beiden Abgesandten gut zu heißen.

„Der Landammann schlug hierauf die Ratifikation des Traktats vor, welche der Französische Gesandte zu Solothurn erwartete. Eine so wichtige Sache sollte durch ein offenes Mehr entschieden werden, allein die ganze Versammlung schrie, es sey unnöthig die Stimmen zu zählen; giebt es einen Landmann, der nicht Freund der Franzosen ist, so bleibe derselbe unbekannt, rief eine Stimme, und Beifallszurufen verdoppelte sich. Auf der Stelle ward im Namen des ganzen Volks ein Brief geschrieben, von dem Landammann und Landschreiber unterzeichnet und gesiegelt. Das Volk befahl einem Landweibel, mit dem Briefe sogleich nach Solothurn zu eilen. Dieser, stolz über seinen Auftrag, verneigte sich dankend, und reiste unter jauchzendem Geschrei ab.

„Nun schritt man zur Ernennung verschiedener Beamten. Sobald der Landammann das zu besetzende Amt angekündigt hatte, ging der Landschreiber im Kreise umher, und schrieb die Namen derer auf, die man vorschlug. Die ganze Liste wurde alsdann dem Landammann gereicht, und dieser ließ über jeden Vorgeschlagenen ein offenes Mehr ergehen, welches durch Hände-Aufhebung geschieht. Auf diese Art wurden zu jedem Amte 8 Kandidaten ausgemehrt, welche hierauf in der Mitte des Kreises unter einander loosen mußten *). Man begreift, daß diese Wahlart sehr langsam von statten geht, auch dauerte die Landesgemeinde von 10 Uhr Morgens bis 7 Uhr des Abends.

„Eben

*) Die alte Wahlübung ist genau im Verfassungsentwurfe beschrieben worden.

„Eben als man die Versammlung beschließen wollte, traten zwei sechzigjährige Landleute auf, und baten das Volk um die Erlaubniß, Verwandtinnen heirathen zu dürfen *). Mehrere Stimmen erhoben sich zu ihren Gunsten. Ein Prediger hielt eine gelehrte Rede, um zu beweisen, daß es einer weltlichen Macht nicht zustehe, sich in Religionssachen zu mischen, und daß die gesetzgebende Gewalt der Landesgemeinde durch die Gesetze Gottes und der Kirche beschränkt sey. Er trug darauf an, daß das Volk diese und alle ähnliche Sachen an das Ehegericht weisen solle. Ein Landmann that Einspruch und sagte: Bei den durch göttliche Gesetze verbotenen Graden kann die kirchliche Gewalt so wenig als die weltliche etwas ändern, hingegen bei denen, die durch bürgerliche Gesetze verboten sind, kann die Gewalt, welche das Recht hat, Gesetze zu geben und aufzuheben, nämlich der Souverain, Aenderungen machen, und verlangte dem zu Folge, daß die Landesgemeinde über die gebetene Erlaubniß entscheide. Ein Witzling (denn es giebt deren auch in den Alpen) spottete über die Heirathswuth der beiden Greise, und man lachte. Ein Dritter machte folgende treffende Bemerkung: Sind die Gesetze gerecht, so ist Dispensation eine Gunst, und Gunst soll nur da bewilligt werden, wo große Vortheile aus der Nichtbefolgung des Gesetzes entspringen; die Heirath eines Greises aber gehört nicht zu diesen Fällen, deßwegen braucht sein Begehren nicht angehört zu werden; diese Ehegesetze treffen gerade Niemanden mehr, als den Greis, und Heirathsdispensationen sollen nur solchen bewilligt werden, die zur ehelichen Verbindung geschickt sind. Ein allgemeines Beifallsjauchzen erhob sich, und man wieß die beiden Alten ab,

*) Verwandte in gewissen Graden dürfen sich ohne Dispensation nicht heirathen.

als, mit dem Beschlusse jedoch, bei der nächsten Landesgemeinde ein bestimmtes Gesetz über diesen Gegenstand zu geben.

„Hierauf endigte sich diese Volksversammlung, welche mich während 9 Stunden beschäftigte, ohne die mindeste Langeweile zu fühlen, und bei welcher ich über den gesunden Verstand, über die Kenntnisse und den Charakter der freien Glarner die befriedigendesten Beobachtungen gemacht habe. Diejenigen Franzosen, welche sich über die Unbiegsamkeit ihrer Sprache beklagen, würden sich sehr verwundern, wenn sie hörten, was das rauhe und verdorbene Glarner-Teutsch in dem Munde von Personen wird, welche lebendiges Gefühl für das, was sie sagen, dahin reißt. Die Sprache hat immer den Leidenschaften zu Gebote gestanden.

XVII. Abschnitt.

Besoldungen der vom Volke erwählten Beamten. Gemeindskassen, Kirchen- und Armengut. Landkasse. Regelmäßige Einkünfte derselben. Jährliche Ausgaben der Republik Glarus. Besondere Kasse der reformirten Glarner und deren Einkünfte. Zeughäuser. Kriegseinrichtungen. Alte Fahnen aus der Heldenzeit des Schweizerbundes. Bürgerliche Freiheit.

Die ersten Staatswürden dieser Republik sind im eigentlichen Sinn Ehrenämter. Das damit verknüpfte Einkommen ist so unbedeutend, daß es nicht einmal die dabei vorfallenden Ausgaben ersetzt *). Deßwegen können sie nur von Männern bekleidet werden, welche durch ihr Vermögen unabhängig Mittel genug besitzen, um ihre Zeit der Verwaltung des Gemeinbesten widmen zu können. Diejenigen, welche dieses Opfer dem Freistaate bringen, finden ihren Lohn in dem Ansehen, der Ehre und Achtung, welche sie in ihrem Vaterlande und selbst in der ganzen Eidgenossenschaft genießen. Seitdem die freien Bergvölker der Alpenkette Oberherrn von Landschaften geworden sind, deren Einwohner sie als Unterthanen behandeln, kann man die Regierungsstellen in den Vogteien als Entschädigungen ansehen, welche diese Republiken ihren Staatshäuptern für die dem Vaterlande geleisteten Dienste anweisen; man kann daher

*) Wer bei den Reformirten zum Landammann ernannt wird, muß in den Schatz der Reformirten eine gewisse Summe, für deren Zeughaus eine Anzahl Waffen, und beim Austritt aus seinem Amte der Landkasse wieder etwas entrichten, welches zusammen 3—400 Gulden betragen mag.

daher mit Recht sagen, daß die Besoldungen der Beamten in den Schweizerischen Demokratien bei deren Unterthanen gesucht werden. An einem andern Orte ist schon gesagt worden, daß das Volk von Glarus in jedem Jahrhundert 133 Landvogteiämter und alle Jahre einige Gesandtenstellen zu den Syndikaten in eigenthümlichen und gemeinschaftlichen Vogteien zu vergeben habe. Unter allen Landesämtern sind die Stellen des Landschreibers und Landweibels am einträglichsten, weil diese bei allen Vorfällen, wo richterliche Gewalt handelt, beschäftigt sind, und für ihre Mühe belohnt werden.

Was die allgemeine Landesverwaltung betrifft, so theilt selbige sich unter alle Tagwens-Genoßamen und der Vollziehungsgewalt. Jeder Tagwen besitzt Kirchen- und Armengut und eine Gemeindskasse; hieraus fließen alle Ausgaben des Tagwens für Prediger, Schulen, Armen, Wege, Brücken u. s. w. Wo das Armengut der Tagwen unzureichend ist, helfen ein Spital zu Glarus und ein vom Landammann Zwiki im Jahr 1767 gestifteter Landarmenfond mit ihren Unterstützungen aus.

In einem Lande, wo keine Aemterbesoldungen, keine stehenden Truppen, keine Armen-, Schul- und andere Anstalten, welche auf öffentliche Kosten erhalten werden, Statt finden, wo jede Gemeinde ihren Bezirk aus eigener Kasse verwaltet, da müssen die Staatsausgaben freilich gering seyn. Im Jahr 1692 wurden die jährlichen Ausgaben der Landkasse von Glarus bestimmt entworfen und festgesetzt. Wahrscheinlich hatten sich vorher viele Mißbräuche eingeschlichen. Hier diese Staatsrechnung mit aller Umständlichkeit.

Jahr-

	Gl.	Batz.
Jahrlohn des regierenden Landamman	37	$7\frac{1}{2}$
— des Landstatthalters	18	12
Für den Farbemantel des letztern, alle 5 Jahre 16 Gulden, jährlich also	3	3
Jahrlohn des Landseckelmeisters	18	12
— des Landschreibers	32	14
— des Landweibels	30	—
dessen Frau, Knechte und Mägde	5	9
Für den Farbemantel des Landweibels	6	—
Unterhaltung des Rathhauses, Holz, Dinte, Federn, Papier, Räucherpulver	28	2
Dem Landweibel für den letzten Rathstag vor der Landesgemeinde und für alle Gerichte	11	—
Drei Kalender fürs Rathhaus	—	9
Kaminfegerlohn für Rathhaus, Schul- und Pfarrhäuser	4	—
Jahrlohn jedes Läufers (Rathsdiener) $15\frac{1}{2}$ Gulden, für vier jährlich	62	—
Deren Staatsröcke und Geschenke an Jahrmärkten	36	—
Für Stellung der Stühle an der Landesgemeinde	—	10
Deren Reiseröcke, alle 6 Jahr 32 Gulden, also jährlich	5	5
Jahrlohn der 14 Landespfeiffer und Trommelschläger, jedem 1 Gulden	14	—
Deren Farberöcke, alle 10 Jahre 98 Gulden, jährlich	9	10
Jedem Rathsherrn und Diener für den letzten Rathstag vor der Landesgemeinde 10 Batzen	60	—
Latus	383	$13\frac{1}{2}$

	Gl.	Batz.
Transport	383	13½
Dem Vogt über den Wallensee	3	9
Dem Gesandten, welcher den neuen Landvogt zu Werdenberg aufführt 21 Gulden; dieß geschieht nur alle 3 Jahre, jährlich also	7	5
Dem Weibel von Gambs, welcher die Steuer überbringt	3	4
Dem Diener des Landvogts zu Werdenberg, welcher die Steuer bringt	1	12
Dem Züricher Postboten	11	—
Jedem Funfzehner und Diener, welche den jährlichen Amts- und Landvogtei-Rechnungen beiwohnen, 13½ Batzen	32	—
Den Spitälern auf dem Gotthard, Grimsel und Bernhardsberg	4	11
Miethe für die Wiese, wo die Landesgemeinde gehalten wird	6	9
Schirmgeld für die Vogtei Werdenberg an Luzern.	26	6
An die Abtei Sekingen für den Zehendauskauf	16	—
Wachskerzen an das Kloster Einsiedeln	31	—
Bei der Jahresfeier der Schlacht zu Näfels für die Geistlichen und Kapuziner, Fahnenträger, Wächter, fürs Läuten und für Verzehrung aller Herren im Wirthshause zu Näfels	83	—
Farbemäntel für 4 Fahnenträger, alle 10 Jahre 60 Gulden, jährlich	6	—
Dem katholischen Pfarrer zu Glarus	237	—
Dem Kirchenvogt katholischer Religion zu Glarus	116	10
Latus	969	15½

	Gl.	Batz.
Transport	969	15½
Dem reformirten Pfarrer zu Glarus	116	10
Dem katholischen Glöckner zu Glarus	10	—
Den Pfarrern zu Mollis, Niederurnen, Kerenzen und Bettschwand	65	9
Schulgeld für alle Gemeinden	90	—
Jahrlohn des Scharfrichters	20	—
Summa	1272	2½

Unbestimmte Ausgaben.

	Gl.	Batz.
Verköstigung der Rathsboten und Diener anderer Kantone, welche dem Landammann Briefe überbringen, täglich	—	7½
Dem Glarner Rathsdiener, der dem Fremden Gesellschaft leistet	—	7½
Bei Ankunft von Gesandten und anderer wichtigen Personen müssen bei Darreichung des Ehrenweins Landweibel und Läufer aufwarten, täglich	—	9
Beerdigung einheimischer und fremder Armen, die für ihr Begräbniß nichts hinterlassen	—	7½
Für jeden siechen kranken Menschen im Spital, täglich	—	1½
Dem Gesandten, welcher den Landvogt in Sargans, Baden und in andern Vogteien aufführt, täglich	3	—
Jedem der drei Staatshäupter, dem Landweibel, Schreiber und Diener, so oft sie das Schatzgewölbe öffnen	—	7½
Einem Gefangenen, täglich	—	4

Für

	Gl.	Batz.
Für Verhaftung eines Menschen, dem Rathsdiener	—	9
Für Lösung eines Gefangenen von den Ketten, oder für Freilassung desselben	—	1½
Für jedes Examen eines Gefangenen, dem Landweibel, Diener, Schreiber und jedem Examinator	—	1½
Dem Scharfrichter bei der Tortur für jeden Aufzug	—	3
Demselben für Stricke	—	5
Demselben für Prangerstellen und Ruthenstreichen	2	—
Demselben für Hinrichtung eines Verurtheilten	5	—
Dem Vater, welchem Zwillingsknaben geboren werden	2	—
Für einen erschossenen Bär	36	—
— — Wolf	22	—
— — Luchs	15	—
— — Geier	—	7½
Erhaltung der Ziegelbrücke und einiger kleinen Stägbrücken	unbekannt	

Alle diese Ausgaben erfolgen nur selten, und man kann daher die ganze jährliche Rechnung der Republik Glarus höchstens auf 1500 Gulden ansetzen.

Regelmäßige Einkünfte der Landkasse.

	Gl.	Batz.
Jährliche Steuer des Amtes von Gambs	125	—
Zoll auf der Ziegelbrücke *)	150	—

 Ein

*) Von Allem, was in das Land Glarus ein- oder ausgeht, bezahlt nur das lebendige Vieh einigen Zoll; ein Rind 2 Schilling,

	Gl.	Batz.
Ein Drittheil des Zolles zu Wesen	unbekannt	
Einkünfte aus den Vogteien Werdenberg, Gaster und Uznach	—	—
Einkünfte aus den gemeinschaftlichen Vogteien	5=600	—
Abzugsgelder im Kanton	unbekannt	
Wein- und Branntweinabgabe, von jedem Saum ½ Gulden	—	—
Pfundzoll, d. i.: jeder Krämer, welcher nicht Eidgenoß ist, muß von jedem im Kanton erlößten Gulden 2 Kreuzer abgeben	—	—
Aemter=Auflage *), mag jährlich ertragen	30	—

Die Einkünfte aus den Vogteien Werdenberg, Gaster und Uznach sind unbedeutend, denn das Meiste genießen die Landvögte, was diese dem Landseckel verrechnen, beträgt wenig. Eben so ist es mit den Einkünften aus den gemeinschaftlichen Vogteien. Die Weinabgabe bildet das vorzüglichste Einkommen; wenn 4—6000 Saum im Lande getrunken werden, so bringt dieß der Landkasse 1000 bis 1500

ling, ein Pferd 2 Batzen, jedes Schaaf und Ziege 1 Rappen. Die Einwohner von Wesen, der Vogteien Gaster und Uznach und der Abtei Pfeffers sind des Zolls entledigt.

*) Nämlich folgende Beamte müssen bei dem Austritt aus ihren Aemtern eine bestimmte Anzahl Lothe Silber, Amtsbecher genannt, der Landkasse entrichten: der Landammann 28 Gulden; Landstatthalter, Landseckelmeister, Landweibel, jeder 13 Gulden; Landschreiber 16 Gulden; die Landvögte von Werdenberg, Baden, Thurgau, Lugano, jeder 30 Gulden; Landvogt von Uznach, Gaster, Meinthal und Mendrys, jeder 13 Gulden; Landvogt von Rheinthal, Freiamt, 22 Gulden; Landvogt von Locarno, 17 Gulden; Landvogt von Sargans, 18 Gulden.

1500 Gulden ein. Dem zu Folge möchte die regelmäßige Einnahme der Staatskasse von Glarus nicht mehr als 1500 bis 2000 Gulden betragen.

Jede Glaubenspartheі besitzt ihre besondere Kasse. Die reformirten Glarner beschlossen an der Landesgemeinde den 26. April 1674, jährlich eine Vermögensteuer, oder **Umgeld**, wie sie es nennen, zur Bildung eines Schatzes zusammen zu schießen. Die Beweggründe, welche das Volk bestimmten, sich diese Last aufzulegen, ergeben sich aus dem Inhalt des Gesetzes:

„Da Gemein-Landleuthe an einer Landsgemeinde versammelt sich zu Gemüthe geführet, daß man in unserm Lande mit Geldmitteln nicht wohl versehen; also, daß wenn eine löbliche Eidgenossenschaft mit Kriegsgefahren angefochten werden sollte, und man Völker auf die Grenzen legen und eine Zeitlang besolden müßte, wir wegen Geldmangels in die Länge neben den andern Kantonen, nicht bestehen könnten, und dessentwegen leicht dahin gerathen möchten, daß wir an unsern alten hergebrachten herrlichen Freiheiten Abbruch und Schaden leiden müßten, deme aber auch bei Zeiten gebührende Vorsehung zu thun, haben Gemein-Landleuth evangelischer Religion sich erkennt, angesehen und verordnet, daß ein Umgeld oder Haab- und Gutsteuer soll erlegt werden. Damit aber in solchen Vorrathsmitteln kein Gefahr noch Falsch getrieben werde, soll in jeden Tagwen ein ehrlicher Mann von den Tagwensgenossen zum Schatzmeister ernennet werden. Diese 15 Schatzmeister sollen vor einen dreifachen evangelischen Landrath einen aufgehabten Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß sie in dem Vorrathsgeschäft, was ihnen befohlen wird, ihr Bestes in allen

„Treuen

„Treuen thun und redlich damit umgehen; auch was „jedem in seinem Tagwen oder sonst zum Vorrath gehö„riges Geld eingehändigt wird, an das bestimmte Ort „legen wollen; und daß sie zu keinen Zeiten weder viel „noch wenig von den Vorrathsgeldern nehmen, auch „nicht zulassen, daß jemand anders etwas davon nehme, „es sei denn zuvor von meinen Gnädigen Herrn und „Gemein-Landleuth evangel. Religion erkennt und Be„fehl dazu gegeben."

Diesem Volks-Erkenntniß gemäß erhielt dieser Schatz folgende Einkünfte:

Vermögenssteuer aller Landleute und Hintersässen von 100 Gl. 1 Schilling	—	—
Kopfsteuer der Hintersässen, jeder 6 Batzen	—	—
Von der Französischen Pension jährlich	509 Gl.	20 Schll.
Strafgelder, jährlich	5-600 Gl.	—
Aemter und Offiziers-Auflage *)	—	—
Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien des Schatzes	—	—

Die Aemter-Auflage ist äusserst zufällig, indem die meisten dieser Aemter auf Lebenslang, die übrigen stets auf mehrere Jahre vergeben werden. Was die Vermögenssteuer betrifft, so ist selbige seit 1674 von dem Volke stets erneuert und bestätigt worden. Im vorigen Jahrhundert betrug

*) Wer zum Landstatthalter ernannt wird, legt in den Schatz der Reformirten 300 Gulden. Alle, die eine der übrigen Staatswürden erhalten, zum Richter irgend eines Gerichts, zum Landschreiber, Weibel, Gesandten, Landvogt, Landoffizier, zum Zollmeister auf der Ziegelbrücke, ernannt werden, alle, welche in auswärtigen Kriegsdiensten einen neuen Offiziersgrad erhalten, entrichten dem Schatze 3—150 Gulden.

betrug diese Abgabe von 1000 Gulden 3 und 4½ Batzen; seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts aber 16 Batzen. Die Einziehung derselben geschieht ohne Kosten für den Staat und ohne Bedrückung für den Bürger. Sie wird nicht nach dem Umfange oder Werth der unbeweglichen Güter eines Jeden bestimmt; da sehr oft Schulden auf Grundstücken haften, so hält man es für ungerecht, den vollen Werth derselben zum Maaßstab des Vermögens zu nehmen. Landmann und Hintersäß sind beim Eide verpflichtet, ihr wahres Vermögen zu schätzen und den gesetzmäßigen Beitrag zu entrichten. Bei außerordentlichen Vorfällen wurde die einfache Steuer von der Landesgemeinde verdoppelt, selbst verdreifacht, wie dieß 1762 und 1764 bei der allgemeinen Wasserverheerung geschah. Der auf diese Art gesammelte Geldvorrath ist zum Theil an die Gemeinden für 4 vom Hundert ausgeliehen. Verwalter dieses Schatzes sind ein eigener Seckelmeister, 15 Tagwenseinnehmer und das Haupt der reformirten Glarner. Alle 2 Jahre legen diese ihre Rechnungen den Staatshäuptern und 15 Rathsherren ab.

Das gemeinschaftliche Zeughaus der beiden Glaubenspartheien ist unbedeutend, dafür sind die Privat-Zeughäuser der Reformirten und Katholiken desto besser versehen. Erstere gründeten das ihrige im Jahr 1744, und setzten fest, daß Jeder, welcher zu einem Amte ernannt wird, oder einen Offiziersgrad in oder außer dem Lande erhält, eine gewisse Anzahl Flinten anschaffen muß. Jede Flinte wird zu 10 Gulden gerechnet, und die Zahl derselben für die verschiedenen Aemter steigt von einer bis zwölf Flinten. Außer diesem Waffenvorrath muß jeder Landmann als Fußsoldat auf seine Kosten ausgerüstet seyn. Reuterei giebt es nicht. Alle Männer von 16 bis 60 Jahren müssen bereit

stehen,

stehen, und sind in Kompagnien abgetheilt; der Hauptflecken zählt deren 4, Schwanden und Mollis jeder 3 u. s. w. Befehle zur Besichtigung der Waffen und zu Musterungen ergehen von dem Landrathe. Die Genoßamen jedes Tagwens ernennen ihre Hauptleute und übrigen Offiziere. Wenn Landtruppen auf die Grenzen der Eidgenossenschaft oder sonst wohin ausziehen müssen, so entscheidet das Loos, wenn freiwillige Stellung die gehörige Mannschaft nicht darbietet. Der Pannerherr hat alle Landesfahnen in Verwahrung, von denen mehrere ehrwürdige Siegeszeichen sind. Welch ein reiches Bild für Einbildungskraft und Gefühl bietet die Fahne dar, welche an der mörderischen Schlacht bei Näfels am 9. April 1388 dem kleinen Glarnerhaufen in der Hand des Helden am Buehl vorleuchtete!! Welche Erinnerungen weckt das Panner, das an den Schlachten bei Grandson und Murten 800 Glarner Helden in die gedrängten Schaaren des stolzen Karls von Burgund führte und Zeuge unglaublicher Siege war. Die Fahnen, welche in allen Gefechten des Schwabenkriegs, in Italien bei den Schlachten zu Marignan und Navarra wehten, und alle eroberte Fahnen, 33 an der Zahl, welche Denkmale der ruhmvollen Zeit der tugendhaften Vorväter für den Glarner und Schweizersohn!!

Die bürgerliche Freiheit ist in Glarus eben so uneingeschränkt wie in Appenzell, und ich weise deßwegen in diesem Betreff dahin zurück *).

*) S. den I. Theil, S. 329.

XVIII. Ab-

XVIII. Abschnitt.

Gerechtigkeitspflege. Gerichtsordnung. Civil-Gesetze. Ehegericht und Ehegesetze. Kriminal-Gericht und Gesetze.

Die richterliche Gewalt für alle Civil-Sachen ist von der Vollziehungsgewalt getrennt, und von ihr ganz unabhängig. Bis zum Jahr 1683 hatten beide Glaubenspartheien gemeinschaftliche Gerichte. Seit dem letzten Vergleiche, wodurch die katholischen und reformirten Glarner politisch und bürgerlich gesondert wurden, besetzt jede Parthei für sich ein Gericht von Neun, ein Gericht von Fünf und ein Augenscheins-Gericht von Vier Gliedern. Bei vorfallenden Streitigkeiten zwischen reformirten und katholischen Landleuten wird ein gemischtes Neuner-, Fünfer- und Augenscheins-Gericht, je nachdem die Sache vor diesen oder jenen Stab gehört, niedergesetzt, dessen Obmann (Präsident) immer von dem Glauben des Beklagten ist.

Gerichtsordnung.

In den ältesten Zeiten war das Neuner-Gericht das wichtigste, indem es nicht bloß die höchste Civil-, sondern auch Kriminal-Justiz ausübte. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts aber gehört für dessen Stab nichts weiter, als Prozesse über Erbschafts-, Testaments- und Schuldsachen, und Streitigkeiten, die über Schimpfreden und Schlaghändel entstehen; hierin sogar können die Neuner den Schuldigen zu Geldstrafen verdammen und in Verwahrung

währung setzen. Der Obmann dieses Gerichts ist der Landammann oder Landsstatthalter.

Das Fünfer=Gericht urtheilt in allen Zwisten, die aus Kauf, Verkauf und Handelsverkehr entstehen, und über gewisse Arten von Schuldforderungen; dessen Obmann ist der älteste Landammann.

Das Augenscheins=Gericht entscheidet in allen Prozessen, wo Besichtigung von Grundstücken, Straßen, Pflanzungen, Gebäuden u. s. w. nothwendig wird; dessen Obmann ist der Landammann.

Ehedem hielten diese Gerichte im Früh= und Spätjahre während mehrern Tagen regelmäßige Sitzungen, und hießen deßwegen die Maien= und Herbst=Gerichte. Diese Einrichtung ist aufgehoben, dagegen festgesetzt worden, daß der Landammann jedes Gericht, so oft es nothwendig ist, beruft. Wer Klage zu führen hat, meldet sich bei Landammann und Rath. Diese laden die streitenden Partheien zum gütlichen Vergleiche ein; wird derselbe nicht angenommen oder zu Stande gebracht, so weist ihnen der Landammann den gehörigen Richterstab an.

Ist es ein Neuner=Gericht, so kostet es 4 Kronen oder 6 Gl. 4 Bätzen, ein Fünfer=Gericht 7 dicke Pfennige oder $3\frac{1}{2}$ Gl. Sobald diese Summe erlegt ist, beruft der Landammann das Gericht; der verlierende Theil ist alsdann gehalten, die Gerichtskosten allein zu tragen. Wollen die Partheien nicht für sich besonders das Gericht kaufen, so müssen sie Geduld haben, bis von 4 verschiedenen Partheien 4 Kronen für ein Neuner=Gericht, und von 7 Partheien 7 halbe Gulden für ein Fünfer=Gericht bei dem Landammann niedergelegt worden sind.

Jedes der Civil=Gerichte urtheilt in allen Sachen, welche für dessen Stab gehören, ohne fernere Appellation ab.

Ist

Ist ein Theil mit dem Urtheil unzufrieden, oder meint derselbe neue Gründe darlegen zu können, so muß er sich binnen 6 Monaten bei dem Landrathe melden, und dieser kann nach Befinden der Sache den schon entschiedenen Prozeß an dasselbe Gericht noch einmal zur Durchsicht weisen. (J. 1730, 1737, 1754.) Bei den reformirten Glarnern sind Appellationen an die Landesgemeinde in einzelnen äußerst seltenen Fällen erlaubt.

Der Landrath muß als Vollziehungsrath das Ansehen der Gerichte beschirmen und über die Ausführung ihrer Urtheile wachen.

Die Glieder aller Civil-Gerichte bekleiden ihr Amt lebenslänglich, und werden von dem versammelten Volke an der Landesgemeinde durch eine Zusammensetzung des offenen Mehrs mit dem Loose erwählt *).

Jede Parthei kann ihr Recht selbst oder durch einen Sachverwalter vor Gericht vertheidigen. Diejenigen Landleute, welche das Geschäft eines Advokaten während des laufenden Jahres betreiben wollen, müssen an der Landesgemeinde ihre Absicht bekannt machen, und im Fall ihnen das Volk ihre Bitte zugesteht, den Prokurator-Eid leisten **). Im letzten Jahrzehend des 18. Jahrhunderts waren drei geschworne Sachwalter in dem Kanton Glarus. Alle Prozesse werden mündlich geführt und sollen höchstens in zwei Gerichtssitzungen entschieden werden.

Die Prozeßkosten sind äußerst unbedeutend. Bei dem Fünfer-Gericht erhält jeder Richter, der Obmann, Landschreiber

*) S. im 16. Abschnitt den 17. Artikel.

**) Nämlich nicht mehr als die bestimmte Belohnung zu nehmen, jedes Mal dem erstbegehrenden Landmanne bestmöglichst Assistenz zu leisten, auch weiters der Partheien sich nicht anzunehmen als in der öffentlichen Rathsstube.

schreiber und Weibel 8 Batzen, bei dem Neuner-Gericht 9 Batzen für jede Sitzung, sie dauere eine Stunde oder einen ganzen Tag. Haben die Streitenden Geduld, bis sich 7 Partheien für das erstere, oder 4 Partheien für das zweite gemeldet haben, so bezahlt jede bei dem Fünfer-Gericht nicht mehr als einen halben Gulden, und bei dem Neuner-Gericht nicht mehr als 1½ Gulden. Für schriftliche Ausfertigung des Urtheils wird der Landschreiber mit wenigen Batzen belohnt. Bei Augenscheins-Gerichten erhält der Obmann, Landschreiber und jeder der Richter für die Reise im Thal 1 Gl., auf Alpen und Bergen 1½ Gl. Von allen Pfand- und Zinsbriefen wird dem Landammann für Aufdrückung des Landsiegels 1 Batzen, dem Landschreiber aber für seine Mühe von den ersten 100 Gl. 6 Batzen, von jedem folgenden 100 nur 4.

Die gewöhnliche und gesetzmäßige Belohnung des Sachwalters ist 15—30 Kreuzer, bei gekauften Gerichten 1 Gl., und bei Augenscheins-Gerichten so viel als ein Richter. Bei Prozessen von Erheblichkeit bezahlt ihn jede Parthei nach Belieben. Doch ist ihr Verdienst nicht hinreichend, um davon zu leben. In wichtigen Streitigkeiten vergleichen sich die Glarner sehr leicht, prozessiren aber gern über unbedeutende Dinge. Da wo alle Prozesse mündlich vorgetragen und in wenigen Sitzungen entschieden werden, und wo Richter und Sachwalter nur wenige Batzen für ihre Mühe erhalten, kann Prozeßsucht nicht einreißen. Das Neuner- und Fünfer-Gericht werden ungefähr alle Monate ein Mal, und das Augenscheins-Gericht jährlich vier bis fünf Mal berufen.

Jeder Richter ist bei seinem Eide verbunden, im Gericht zu erscheinen, wenn es verkündet worden ist. Wenn die Hälfte der Richter erschienen ist, so können diese die

Stellen

Stellen der Fehlenden mit ehrlichen Landleuten besetzen, und die Partheien sind schuldig, ihre Streitigkeit ungehindert vorzulegen. Betrifft es Revisions- oder Erläuterungsurtheile, oder aber Prozesse, die schon vor Gericht schweben, so muß jeder Richter erscheinen, oder den Tag vor der Sitzung sein Ausbleiben anzeigen, damit der Obmann Zeit hat, das Gericht absagen zu lassen. Zeigt es der Richter nicht an, so ist er schuldig alle Gerichtskosten zu erlegen. (J. 1746.)

Bei Prozessen über Eigenthum und Ehre müssen die Richter, welche mit den Partheien bis im dritten Grade durchs Blut verwandt sind, austreten. Der Richter, welcher bei dem Prozesse etwas zu gewinnen oder zu verlieren hat, muß gleichfalls abtreten. Eben so dürfen Stiefvater und Stiefkinder gegen einander nicht Richter seyn. (J. 1630, 1703, 1727.) Bei Prozessen von Tagwen zu Tagwen müssen die Richter, welche einem Bewohner derselben bis in den dritten Grad verwandt sind, abtreten. (J. 1687.)

Wenn Richter Verwandtschafts wegen austreten müssen, so soll ihre Stelle mit Richtern der andern Stäbe besetzt werden. Im Fall keiner vorhanden, so sollen die sizzenden Richter einen andern ehrlichen Landmann bitten, zu ihnen zu sitzen und ihnen urtheilen zu helfen. Derselbe Landmann muß aber vor Anfang des Gerichts zu Gott schwören, daß er wolle helfen richten nach Anleitung der Artikel unsers Landbuchs und was ihm recht zu seyn bedünke. (J. 1702.)

Wird eine Klage binnen Jahr und Tag nicht eingegeben, so soll nachher der Kläger abgewiesen werden.

Wenn ein Landmann von einem andern für Recht geboten (vor Gericht gefordert) wird, so soll derselbe erscheinen

scheinen und sich vertheidigen. Erscheint er nicht ehe die Glocke 2 Uhr geschlagen hat, so kann der Kläger seinen Schuldner auspfänden. (J. 1448, 1532.) Betrifft es nicht Schuldsachen, so soll das Gericht eine Erkenntniß fassen. (J. 1600.) Wenn der Kläger das Rechtsbot (die Gerichtssitzung) vergißt und nicht erscheint, so soll er 5 Pf. Strafe erlegen. (J. 1631.)

Ein Fremder soll gegen jeden Landmann gleiches Recht mit den Eingebornen haben, mit der Ausnahme, daß ein Landweibel das Fürgebot (Citation) thun solle, doch kann auch der Weibel dem Fremden Gewalt geben, seinen Schuldner selbst vorzuladen. (J. 1535.)

Welcher den andern vor Gerichte außerhalb unser Land Glarus laden und bei unsern Rechten nicht bleiben wollte, der soll von dem Rathe an Leib und Gut gestraft werden. (J. 1529.)

Die Citationen, welche in den Kirchen gerufen werden, sollen im Namen des Landammanns geschehen. Sind sie drei Mal wiederholt worden, ohne daß der Verklagte erscheint, so hat alsdann der Kläger seine völlige Rechtsame, wobei Rath und Gericht ihn zu schirmen schuldig sind. (J. 1698.)

Wenn zwei Partheien streitig sind, und die eine vor Rath Gericht begehrt, so soll alsdann Gericht und Recht aufgethan werden, die Sache sey beschaffen wie sie wolle, und soll kein Rathsherr darwider rathen, bei seinem Eide und 50 Kronen Buße. (J. 1634.)

Die Gerichte sollen 14 Tage vor Weihnachten und Ostern stille stehen, außer wenn hohe Noth das Gegentheil erfordere. (J. 1601.)

Erkennt das Gericht, daß ein Landmann um kleinfügiger unbilliger oder unbegründeter Sachen willen verklagt ist,

ist, und vor Rath und Gerichte herumgezogen wird, so soll der Kläger zu allen verursachten Kosten verdammt werden. (J. 1457, 1730, 1743.)

Wenn ein Landmann den andern gefährlicher Weise durch in- und ausländische Zeugen in Kosten brächte, so soll das Gericht den Kläger zu Ersetzung derselben verurtheilen. (J. 1594.)

Wer während der Gerichtssitzung freventlich redet, das Gericht säumt oder irrt, der ist jedes Mal, so oft er sich dessen schuldig macht, in 5 Batzen Buße verfallen. (Jahr 1457.) Wenn sich bei Augenscheins-Gerichten einer in Schlaghändel einließe, so soll derselbe ohne Gnade die große Buße verwirkt haben. (J. 1730.)

Manns- und Weibspersonen, welche in den mittlern oder bösen Gefangenschaft gewesen, um Diebstahls willen abgestraft worden, Banquerout gemacht haben, sollen nie als Zeugen vor Gericht gelten. (J. 1629 u. 1715.)

Personen, die den streitenden Partheien im dritten Grade durchs Blut verwandt, oder durch Heirath verschwägert sind, sollen vor Gericht nicht als Zeugen gegen einander erscheinen. (J. 1560.) Bei Prozessen, welche Erbschaften, Theilungen, Auskaufungen betreffen, können die Verwandten, welche dabei nichts zu verlieren oder zu gewinnen haben, als Zeugen dienen. Gleichfalls bei Prozessen über Stege und Wege, Zihl und Marken, laufende Schulden dürfen Blutsfreunde und Schwäger, die dabei nichts verlieren oder gewinnen, Zeugniß geben, ausgenommen Vater und Mutter, Geschwister, Schwester- und Bruderkinder und Eheleute gegen einander. (J. 1560.) Knechte und Mägde mögen ihren Meistern als Zeugen dienen, wenn ihnen die Streitsache nichts angeht. Der Kläger kann nie Zeuge seyn. Die Zeugen sollen die Kundschaft (Zeugniß) in Beiseyn des Beklagten eröffnen. (J. 1631.)

Einneh-

Einnehmung heimlicher Kundschaft ohne Beiseyn des Beklagten soll gänzlich abgestrickt seyn, und ein Landesbeamter, der solches thäte, soll seines Amtes entsetzt und zu keinen Ehren mehr gebraucht werden. (J. 1631.) Wer vor Gericht als Zeuge vorgeladen wird, soll 1 — 2 Batzen Belohnung für jede Erscheinung erhalten. (J. 1542, 1571.) Zwei Biedermänner als Zeugen sind zum Beweis hinlänglich; hat aber der Beklagte schon einen Reinigungseid geschworen, so sind dann 7 Biedermänner als Zeugen zur Beweisführung nothwendig. Welcher Kläger dieß zu thun sich erbent, und es dann nicht leisten kann, soll abgewiesen und um 10 Pfund bestraft werden. (J. 1457.)

Civil-Gesetze.

Die Gesetze der Republik Glarus sind nie gedruckt worden. Ein unbedeutender Landmann trug an der Landesgemeinde des Jahres 1795 auf den Druck des Gesetzbuchs an. Die Häupter des Raths unterstützten die Sache nicht, man wandte die großen Kosten dagegen ein, und so ging der Vorschlag nicht durch. Die Sammlung aller Gesetze ist im Landbuche enthalten, welches eigentlich ein Protokoll aller Volks- und Rathsbeschlüsse ist, die seit dem 14. Jahrhundert gegeben worden sind. Manche dieser Gesetze sollen aus dem 9. und 10. Jahrhundert herstammen. Abschriften davon befinden sich in den Händen einiger Landleute, und jährlich wird in den Kirchen ein sogenanntes großes Landsmandat abgelesen, welches aber nichts als 14 der nothwendigsten Polizeiordnungen enthält. Die Abfassung der Gesetze aus den vorigen Jahrhunderten ist sehr verworren, es kostet bisweilen große Mühe, den wahren Sinn herauszufinden. Auch herrscht keine genaue Ordnung in deren Klassifikation. Das Wesentliche dieses Gesetzbuchs soll hier folgen.

Wenn

Wenn von zwei Personen, welche sich die Ehe versprochen haben, aber in der Kirche nach christlichem Brauch noch nicht getrauet sind, eines stirbt, soll das andere nichts zu erben haben. (J. 16,0.)

Unter Eheleuten findet Gütergemeinschaft Statt. Stirbt eines, so soll der Ueberlebende binnen 2 Monaten das Eherecht erfahren*), im Fall dieser auch stirbt, sollen dessen Erben sein Eherecht erfahren; bei Versäumniß sollen in den nächsten 2 Monaten die Erben des zuerst gestorbenen Gatten es thun; versäumen es diese auch, so treten die Erben des letztverstorbenen Gatten in ihr erstes Recht wieder ein. — Sterben nach Ableben eines der Aeltern die Kinder, so erbt Wittwe oder Wittwer das ihnen zugefallene Erbtheil. — Wenn ein Vater seinen Kindern Heimsteuer versprochen, aber noch nicht gegeben hat, wenn er stirbt, so soll dieses zuerst vom Vatergut abgezogen werden, ehe die Frau zum Erbe zugelassen wird. (J. 1463.) — Die Wittwe kann von ihrem dem Manne zugebrachten Gut die Zinsen nur von dem Tage des Todes ihres Gatten an verlangen. (J. 1543. — Die Wittwe soll ihre Morgengabe in Jahr und Tag nach dem Ableben des Gatten fordern, später hat sie kein Recht mehr. (J. 1563.) — Stirbt eine Frau, so soll ihren Freunden die Morgengabe, ob sie gleich vom Manne versprochen war, nicht entrichtet werden. (J. 1595.) — Eheleute ohne Kinder dürfen sich ihr Ver-

*) Das Eherecht erfahren, heißt: sich erklären, ob man sein zugebrachtes Vermögen ziehen wolle; in diesem Fall erbt der Ueberlebende nichts von der Nachlassenschaft des Verstorbenen. Oder, ob man sein Vermögen zu dem Vermögen des Verstorbenen schütten wolle; in diesem Fall erbt der Ueberlebende die Hälfte der Nachlassenschaft des andern. Oder, ob man gleich den Kindern nur ein Kindstheil erben wolle.

Vermögen Leibgedingsweise vermachen, doch bleibt dem Ueberlebenden die Nutznießung davon nur so lange, als selber im Wittwenstande, und das Hauptgut unverändert bleibt. Von dieser Nutznießung sind Hausrath und Kleider ausgenommen, welche den rechtmäßigen Erben sogleich zufallen. — Eheleute, die sich ihr Vermögen vermachen wollen, sollen es vor Ammann und Rath thun, und ihre Absicht den nächsten Erben bekannt machen. (J. 1525, 1576, 1739, 1749.)

Die Kinder erben zu gleichen Theilen; keinem darf ohne den Willen Aller von den Aeltern mehr gegeben werden. (J. 1463.) — Im Fall Aeltern einigen Kindern Heimsteuern ausgerichtet haben, und sich hernach bei dem Absterben ersterer findet, daß die andern Kinder nicht eben so viel aus der Nachlassenschaft erhalten, so sind jene Heimsteuern und Versprechungen ungültig. (J. 1559.) — Wenn ein Mann von mehrern Frauen Kinder hat, und sich nach seinem Tode findet, daß das mütterliche Gut aller Kinder nicht mehr vorhanden sey, so sollen die Kinder der ersten Ehe zuerst ihren vollen Erbtheil beziehen, und die der spätern Ehe verlieren. Wird hingegen durch biedere Leute bewiesen, daß der Mann das Gut seiner ersten Frau während der ersten Ehe verthan, so soll dann der Landrath nach seinem Gutdünken in der Sache entscheiden. (J. 1557, 1576.) — Uneheliche Kinder erben nicht; wenn ihnen aber von ihren Aeltern vor Rath etwas vermacht wird, so soll es dabei bleiben ohne Hinderung; sterben sie, ehe sie das Vermächtniß erhalten, so erben deren eheliche Kinder an ihrer Statt. Haben die Aeltern unehelicher Kinder auch eheliche Kinder und Enkel, so soll erstern nur ein halbes Erbe gestattet werden, obschon das Vermächtniß höher wäre. (J. 1552.)

Ist das Vermögen eines verstorbenen Landmanns zur Erziehung seiner Kinder nicht hinreichend, so soll deren Großvater sie erziehen; ist dieser Armuths wegen außer Stande, dann soll es die Mutter, wenn sie ihr eingebrachtes Gut gezogen hat, thun, und ist diese auch unbegütert, so müssen die nächsten Verwandten vom Vater diese Pflicht erfüllen. — Die Kinder armer Leute soll der nächste Verwandte, und ist dieser auch arm, dann sollen die Verwandten bis in den dritten Grad von Vater- und Mutterseite deren Erziehung zu übernehmen schuldig seyn. (Jahr 1567, 1613, 1626, 1640.) — Uneheliche sollen von ihrem Vater, ist er todt oder arm, dann von ihrer Mutter allein, ohne den mindesten Anspruch auf die Verwandten des Vaters, erzogen werden; ist die Mutter unbegütert, so soll sie das Kind von ihrer Handarbeit erhalten, oder mit demselben dem Almosen nachziehen, bis es selbst Nuß und Brod gewinnen kann. (J. 1649.)

Vermächtnisse an fromme Stiftungen, als an Kirchen, Schulen, Armen, sind erlaubt, wenn Jemand keine Leibeserben hat, und doch auch dann darf man nicht mehr als 10 Gulden von jedem 100 Gulden Eigenthum vermachen. (J. 1751.)

Der Vater ist seiner Kinder Vormund, ausgenommen wenn selbiger so liederlich und unsorgsam wäre, daß es dem Landrath nothwendig schiene, einen andern Vormund zu setzen. (J. 1465, 1649.) — Wenn ein Landmann liederlich haust, und Frau und Kindern Lebensnothwendigkeiten versagt, da soll der Landrath nach Aufforderung der Verwandten oder frommer Leute Gewalt haben, dem Verschwender einen Vogt (Vormund) zu setzen. Haust ein Ehemann mit dem Vermögen seiner Frau liederlich, so mögen die Verwandten, oder Nachbarn, oder fromme Leute,

denen dieß so bedünkt, den Landammann aufrufen, über das Frauengut einen Vogt zu bestellen; und wollte der Ehemann deßwegen seine Frau oder den Vogt fehden und hassen, so soll er nach Bedünken des Landraths bestraft werden. (J. 1465.) — Welche Frau oder Tochter einen, der nicht Landmann ist, heirathet, für deren Gut soll ein Vogt gesetzt werden. (J. 1465.) — Die bevogteten Personen sollen in allen Kirchen des Landes verkündigt und durch die Landschreiber in das Ordnungsbüchlein eingeschrieben werden. — Jeder Vogt soll jährlich den Verwandten der Kinder und den Rathsherren ihres Tagwens Rechnung ablegen; findet ein Rathsherr Fehler darin, so soll er es bei seinem Eide dem Rathe anzeigen. — Welcher Vogt von seinen Mündeln etwas über 5 Pfund annimmt, der soll es binnen Monatsfrist erstatten und ist um eben so viel, als er genommen, den Landleuten zur Buße verfallen. — Bevogtete Personen können nichts vergeben, als vor dem Landrath. — Wer bevogtet ist, muß seinen Vogt behalten, bis der Landrath oder das Neuner-Gericht anders ordnen. — Wenn die bevogteten ledigen Personen sich verheirathen, so soll die Vormundschaft aufhören; ausgenommen wenn den Verwandten das Gegentheil bedünkte, so sollen sie bei dem Rathe 2 Monate nach der Trauung um die Fortsetzung der Bevogtung anhalten, und dann von neuem verkündigt werden. (J. 1465, 1629, 1687, 1690.) — Es ist Jedem und Allen, es sey Wirth, Weinschenk, Handwerks- oder Handelsmann, verboten, bevogteten Personen, unter welchem Schein es auch sey, ohne Vorwissen des Vogtes etwas zu geben, zu borgen, mit ihnen einen Kauf zu schließen u. s. w.; wer das thut, soll nie Zahlung erhalten, sondern noch um 10 Kronen bestraft werden. (J. 1465, 1559, 1640, 1661.) — Die Vormünder sollen von dem Landammann, wo aber Widerspruch

spruch sich erhebt, von dem Landrathe gesetzt und ihnen die gehörige Gewalt ertheilt werden.

Das Absterben eines Landmanns soll binnen Monatsfrist in allen Kirchen zweimal abgerufen werden; wer sich Schuldforderungen wegen bei der zweiten Kundmachung nicht meldet, hat sein Recht verloren; ausgenommen abwesende Landleute, Fremde und solche im Lande, welche durch den Eid beweisen, daß sie den Kirchenruf nicht gewußt haben. (J. 1631, 1728.) — Was das Rechenbuch eines verstorbenen Biedermanns ausweist, soll Kraft haben und redlich gelten. Wird das Rechenbuch argwöhnisch befunden, so soll der Landrath darin nach Gutdünken verfügen. (J. 1587.) — Das Gesetz, nach welchem eine Ehefrau, die nicht bevogtet war, für die Schulden ihres verstorbenen Gatten bis auf ihr Unterhemd einstehen mußte, ist dahin abgeändert worden, daß fürohin eine Frau von den Schulden nichts weiter bezahlen solle, als welche für nothwendige Ausgaben während der Ehe gemacht worden sind. (J. 1576.) — Der Tod jeder Ehefrau soll ebenfalls verkündigt werden; wer von den Gläubigern des Mannes alsdann nicht in Zeit von 8 Wochen seine Anforderungen versichern läßt, verliert sein Recht, und die Kinder sollen dann bei dem Muttergute geschützt seyn.

Vieh und bewegliches Gut soll Keiner versetzen, und wenn es geschieht, so ist es ungültig. (J. 1569.) — Verschreibungen auf Habe und Gut sollen nicht gemacht werden, und sind nur als laufende Schulden vor Gericht zu behandeln. (J. 1649.) — Verschreibungen, Verkaufe einer Frau ohne Wissen ihres Gatten sind ungültig, und müssen ohne Ersatz zurückgegeben werden. (J. 1696.) — Die Verschreibungen sollen nach gleichen Bedingungen gemacht werden, das Gegentheil ist den Landschreibern beim

Eide

Eide verboten. Jede Verschreibung soll nur auf das benannte Pfand, und nicht auf allen Gütern des Schuldners haften. (J. 1706.) — Verschreibungen mit dem Siegel des Schuldners gehören in die Klasse laufender Schulden, mit dem Landsiegel vom Landammann besiegelt haben sie volle Kraft. (J. 1585, 1607.) — Wer einen Pfandbrief von einem andern nimmt, und ihn 2 Monate behält, kann ihn nicht wieder zurückgeben. (J. 1573.) — Wenn Mehrere auf ein Pfand rechtmäßigen Anspruch haben, so sollen die frühern Gläubiger den Vorzug haben. (J. 1696.) — Der Gläubiger muß seinem Schuldner 4 Wochen vor dem Verfall ansagen, daß er das Hauptgut auslösen solle; und eben so soll der Schuldner seinem Gläubiger 4 Wochen vor Verfall ankündigen, daß er seinen Pfandbrief einlösen werde, sonst ist letzterer nicht schuldig, das Geld zu nehmen. (J. 1634.) — Von 100 Gulden soll jährlich bei hoher Strafe nicht mehr als 5 Gulden Zinsen gegeben werden. (J. 1742.)

Die Erben eines Verstorbenen sollen dessen Schulden bezahlen. (J. 1544.) — Bei Schulden ohne Termin kann der Schuldner dem Gläubiger vorschlagen, bewegliches oder unbewegliches Gut schätzen zu lassen, bei Schulden mit Termin steht es in der Willkühr des Gläubigers, schätzen zu lassen was er will, und zwar auf unbewegliches Gut den dritten Theil zur Hauptsumme *); löst der Schuldner 14 Tage nach der Schätzung das Pfand nicht ein, so ist es dem Gläubiger verfallen. Um Schulden unter 10 Pfund soll nicht unbewegliches Gut geschätzt werden. (J. 1569, 1562, 1557.) — Um Zinsschulden kann liegend oder fahrend Gut geschätzt werden. (J. 1546.) — Geld, was einem

*) Nämlich, wenn einer 2 Gulden zu fordern hat, so kann er 3 Gulden schätzen.

einem durch Raths- oder Gerichtsurtheil für erhaltene Wunden oder Leibschaden zuerkannt ist, soll nach der größten Schärfe von dem Schuldner eingezogen werden. (J. 1569.) — Wird Vieh oder bewegliches Gut geschätzt, und ist dessen Werth höher als die Schuld, so soll der Gläubiger den Ueberschuß erlegen; fällt die Schätzung noch einmal so hoch aus, als die Schuld beträgt, so kann der Schuldner Einhalt thun, wenn er anderes bewegliches Gut darbieten kann. (J. 1569.) — Wer laufende Schulden binnen 2 Jahren nicht fordert, verliert den Anspruch, Waisen und auswärtige Landleute ausgenommen. (J. 1611.) — Welcher Landmann vermeinte, durch Praktizirens oder Gauzens wegen Geldansprache zu haben, der soll solche Schuld binnen 6 Monaten gütlich oder rechtlich fordern, später hat er sein Recht verloren. (J. 1627.) *) — Ein Fremder, dem Landleute schuldig sind, ist befugt, die Güter seines Schuldners nach den Landgesetzen schätzen zu lassen. (Jahr 1563.) — Während der Krankheit eines Schuldners soll keine Schätzung bei ihm vorgenommen werden. (J. 1627.) — Heu, Stroh und Früchte, so lange sie auf Wiese und Feld sind, soll man nicht schätzen. — So lange Schnee den Boden deckt, soll kein Pfand geschätzt werden. (Jahr 1563, 1723.) — Welcher seinen Schuldner schätzen lassen will, soll ihm den Abend vor Betglocke verkünden zu Hause zu bleiben. — Wird liegendes Gut geschätzt, so soll jeder Tagwen-Schätzer noch einen Rathsherrn dazu nehmen. — Der Lohn des Schätzers soll bei beweglichem Gute 4 Schilling, bei unbeweglichem Gute 6 Batzen, und bei Schätzung des Schadens, den Vieh auf Wiesen angerichtet hat, 3 Batzen seyn.

Welcher

*) Dieses Gesetz beweist, daß damals die Stimmenerkaufung zu Erlangung von Aemtern nicht bloß im Schwange ging, sondern sogar durch die Gesetze erlaubt war.

Welcher Landmann oder Hintersäß Banquerout machte (zum Auffahl käme), soll vor dem Landrath an Leib und Gut bestraft werden, künftig Zeugniß zu geben unfähig seyn: erfrecht sich ein Fallit Seitengewehr zu tragen, so soll man ihn ernstlich abstrafen. (J. 1579, 1715, 1736.) — Ein Rathsherr und Landschreiber sollen bei einem Banquerout alles versiegeln, aufzeichnen und öffentlich vergannten lassen. — Alle, welche binnen 2 Monaten vor dem Ausbruch des Banquerouts Schuldzahlungen erhalten haben, sollen die Summen wieder zur Masse schütten. (J. 1640, 1701.) — Bei Banquerouten haben nur die Schulden an die Landkasse, welche von Vogtei= oder Amtsrechnungen herstammen, den Vorzug. (J. 1649, 1678.) — Kein Wirth soll einem mehr als 14 Gulden Wein borgen, höhere Forderungen gelten bei Banquerouten nicht. (J. 1630.)

Bergweiden oder Alpen, wenn sie an Fremde fallen, sollen von den nächsten Verwandten des Verstorbenen, und im Fall keine sich finden, von jedem Landmanne gezogen werden: entsteht über die Zahlung Streit, so soll Ammann und 3 redliche Männer die Alp schätzen, und für diese Summe muß der Fremde sie überlassen. (J. 1548, 1551.) — Alpen solcher Landleute, die sich außerhalb des Landes Glarus haushäblich niederlassen, mögen die Besitzer mit ihrem Vieh, welches sie überwintern, besitzen und benutzen, so lange sie leben: beim Absterben aber sollen deren Kinder, welche in Glarus wohnen, den Theil der Alpen, welcher den Geschwistern answärts zufällt, an sich ziehen. — Einem in der Fremde wohnenden Landmanne können die Alpen, welche er während seiner Niederlassung im Lande gekauft hat, gezogen werden, sobald er dasselbe wieder verläßt. — Wenn sich eine Frau oder Tochter, welche Landkind ist, außer das Land verheirathet, so

so können deren Alpen gezogen werden. (J. 1548.) — Wer 2 Jahre lang Güter in ruhigem Besitz gehabt und genossen hat, dem können sie nicht mehr gezogen werden. (J. 1563.)

Wer Hintersäßen oder Fremden Alpen zu kaufen giebt, wird um so viel gestraft als er empfangen hat; sind es andere liegende Güter, so kann sie jeder Landmann in Jahresfrist ziehen. (J. 1458, 1564.) — Das ererbte Gut eines Landkinds, welches einen Hintersäßen geheirathet hat, soll nicht zügig seyn, wohl aber alles, was sie während der Ehe aus ihren Mitteln erkauft hat. (J. 1546, 1688.) — Ein Hintersäß soll nicht mehr als 5 Kuhwinterung Mattland kaufen: fallen ihm durch Erbe von seiner Frau, die Landmännin war, Matten zu, so kann er 10 Kuhwinterungen behalten. — Der Hintersäß darf nur eine einzige Kuh-Sommerweide besitzen. (J. 1556, 1644, 1683.) — Kauft ein Hintersäß Haus- und Hofstaat, so kann es ihm gezogen werden. (J. 1569.) — Kauft ein Landmann Güter in eines Hintersäßen Namen, so soll Jeder, welcher es beweist, den Zug haben. (J. 1588.)

Wird ein verpachtetes Gut verkauft, oder stirbt der Pächter, so hört die Pachtung auf. — Wer einem Andern seine Dienstboten durch höhere Versprechungen abzöge, der soll fünf Pfund Strafe geben. (J. 1594.)

Landleute, Hintersäßen, Priester, welche ihr Vermögen aus dem Lande ziehen, sollen von 100 Pfund 10 Pfund Abzug geben, wenn nicht alte Versprechungen und Gewohnheiten mit andern Ländern darin etwas anderes festgesetzt haben. (J. 1540, 1649, 1724.)

Welcher die Vogtei Werdenberg feil böte, soll aufs ernstlichste bestraft werden. (J. 1571.)

Heimliche Kaufe sind verboten. — Gewehr und Waffen soll Niemand dem Andern abkaufen, noch bei Schuld-

forderun-

forderungen durch Schätzung an sich bringen. (J. 1713, 1715.)

Niemand soll in unserm Lande mehr als ein Gewehr an sich haugend tragen, es wäre denn, daß einer außerhalb reisete. (J. 1557.)

Welcher Häuser an Orten bauen will, wohin kein Weg fährt, dem sollen die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke einen Weg verkaufen. (J. 1465.) — Keiner soll dem Andern Licht und Aussicht verbauen; wird aber nur ein Theil benommen, so soll das neue Gebäude nicht gehindert, sondern die Entschädigung des Andern dem richterlichen Ausspruche überlassen seyn. (J. 1765.) — Wenn Einer oder Mehrere an einem Hause nicht den vierten Theil besitzen, so soll er darin nicht hausen, sondern es den Andern verkaufen oder vermiethen; wollen diese nicht, dann mag er einziehen. (J. 1557.)

Jeder soll seinen Winterweg und die Brücken auf seinen Gräben vom Oktober bis März im Stande halten. (J. 1463.) — Fällt während dieser Zeit gelindes Wetter ein und liegt kein Schnee, so soll der Landrath befehlen, die Winterluketen (die Gatterthüren in den Zäunen, durch welche nur im Winter bei hohem Schnee gefahren wird) zuzuschlagen. (J. 1594.) — Wer im Winter bei gelindem Wetter mit beschlagenem Karren durch die Güter der Winterei befährt, wird um 1 Pfund bestraft. — Jeder muß die Wege und Stege, welche durch seine Grundstücke laufen, bestehen lassen, und so erhalten, daß Jedermann sicher und ohne Gefahr wandeln könne, bei Strafe und Ersatz alles Schadens, der daraus erwachsen möchte. (J. 1579.) — Wer 6 Jahre lang einen Weg durch den Boden eines Andern ungestört benutzt hat, erlangt volles Recht dazu. (J. 1628.) — Werden Wege und Brücken durch Erdbrüche und

und Ströme weggerissen, und können sie nicht anders als auf dem Boden des Nachbarn wieder gemacht werden, so soll dieser für Entschädigung es gestatten. (J. 1588.) — Bei einfallendem tiefen Schnee soll jeder Tagwen die Landstraßen durch seine Huben öffnen. (J. 1711.) — Jeder soll den Andern die alten Tränkwege mit seinem Viehe fahren lassen bis in die Mitte des Aprils. (J. 1548.)

Deren Güter zusammenstoßen, sollen auch zusammen Zaun und Gräben erhalten. — Bäume sollen 2 Klaftern von dem Zaune oder der Grenze eines Bodenstücks, und nie zur Benehmung des Lichts eines Andern gepflanzt werden. — Das Obst der Aeste, welche über Straßen hängen, gehört dem Besitzer des Baums: hängen sie auf das Bodenstück eines Nachbarn, so gehört ihm das Obst, das er mit Hand und Haken erreichen kann. (J. 1566, 1587, 1701.)

Wessen Vieh in des Andern Wiesen und Weiden mit Ezen (Fressen) oder sonst Schaden thut, soll denselben nach Ausspruch des Schätzers ersetzen. — Ist des Andern Zaun so schlecht gewesen, daß das Vieh durchgehen konnte, so hat der Beschädigte keinen Anspruch. (J. 1457, 1568.)

Jeder Tagwen hat die Gewalt, seine Wälder in Bahn zu legen. — Vor Michaelis soll in Alpen und Weiden kein Holz geführt und fortgeschafft werden — Aller Holz- und Kohlenverkauf außer Land ist strenge verboten. (Jahr 1585, 1594, 1788.)

Häuser und Ställe, so durch Wassergüsse und Ströme weggeschwemmt und auf eines Andern Boden abgesetzt werden, sollen dem Besitzer als eigen bleiben, mit dem Beding, daß er den Schaden ersetzt, welcher dem Andern zugefügt worden ist. Wird bezeichnetes Holz fortgeschwemmt, so

so soll der Besitzer die Hälfte davon dem geben, auf dessen Boden er es wiederfindet; unbezeichnetes Holz hingegen gehört dem, auf dessen Grund es Ueberschwemmungen führen. (J. 1727, 1763.)

Wer dem Andern eine Kuh verkauft, welche nach angegebener Zeit nicht kalbet, soll für jede Woche einen Gulden ersetzen. (J. 1772.) — Für verkauftes Vieh, welches in Jahresfrist beim Schlachten als finnig befunden wird, soll der Verkäufer Ersatz geben. — Wenn der Käufer eines Pferdes binnen dem ersten Monate einen der vier Hauptfehler an demselben findet, so muß es der Verkäufer wiedernehmen. — Vieh, welches an Krankheiten stirbt, soll sogleich vergraben werden. (J. 1475, 1601, 1675.)

Jagd und Fischerei kann jeder Landmann treiben; nur in denen Zeiten nicht, wo Wild und Fische gefriedet sind. — Hintersäßen und Dienstknechte dürfen weder jagen noch fischen. — Das Jagen mit Hunden ist ganz verboten. — In dem Freiberg darf Niemand jagen, als 8 beeidigte Schützen. Diese sind schuldig, jedem Landmanne, der Hochzeit macht, 2 Gemsen zu schießen, doch soll kein Schütze binnen 14 Tagen mehr als 4 zu schießen übernehmen. (Jahr 1566, 1569, 1688, 1710.)

Maaße, Gewicht und Ellen sollen alle Jahre in jedem Tagwen durch die Rathsherren untersucht und die Fehlbaren bestraft werden. — Alle Jahre sollen Brod-, Mehl-, Wein-, Fleisch-, Fische-, Butter-, Unschlitt- und Zieger-Taxen bestimmt und verkündigt werden: Müller, Becker u. s. w. müssen jährlich ein Gelübde thun, nach der Taxe zu verkaufen. — Butter und Unschlitt außer Land zu versenden, ist bei Ehre und Eid, roher Zieger bei 100 Gulden, Heu und Streu bei 50 Kronen, Kleekraut und Saamen (womit der Schabzieger bereitet wird) bei 20 Kronen,

nen, Fische auswärts zu verkaufen bei 1 Krone verboten. — Jede Art des Vorkaufs ist strenge untersagt. Wer Vieh kauft, und binnen 8 Wochen wieder verkauft oder vertauscht, wer Heu, Streu, Holz u. dgl. vor Ablauf eines halben Jahres wieder verkauft, verwirkt 10 Gulden Buße. Vorkauf in Wein und Korn ist bei 50 Thalern verboten. (J. 1788, 1789, 1790.)

Ehegericht und Ehegesetze.

Das Ehegericht besteht aus 9 Richtern, aus 2 geistlichen und 7 weltlichen Gliedern; Obmann desselben ist der Landammann oder Landstatthalter. Der Landrath ernennt die beiden geistlichen Richter durch offenes Mehr, zu jeder der 7 weltlichen Richterstellen durch offenes Mehr 8 Kandidaten, die alsdann unter sich loosen. Welcher Richter aus Gunst oder Ungunst, oder durch Geld bestochen, gegen die Satzungen richtete und partheiisch wäre, der soll aus dem Gericht gestoßen und an Ehre und Gut gestraft werden. — Die Partheien, welche vor dem Ehegericht das Wort nicht selbst führen können, dürfen einen der weltlichen Eherichter darum bitten, welcher es dann zu thun schuldig ist. — Urtheile des Ehegerichts sind inappellabel. — Jeder Eherichter erhält von den Partheien so viel Belohnung als ein Neuner. — Das Ehegericht hält jährlich 4—5 Mal Sitzung.

Personen, die sich näher als im dritten Grade nach geistlichen, oder näher als im sechsten Grade nach weltlichen Rechten verwandt sind, sollen sich nicht ehelichen: gleichfalls soll Niemand seine Schwägerin oder Stiefschwägerin, oder die Schwester seiner ehemaligen Braut heirathen. Wer in diesen Graden durch Beischlaf eine Ehe zu behaupten suchte, der soll um dieses Frevels schwer bestraft werden.

Ehen

Ehen zwischen Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, sollen ungültig seyn, ausgenommen wenn die gegenseitigen Aeltern ihren Willen dazu geben. — Das Verkuppeln junger Personen ohne Wissen der Aeltern und Vormünder ist bei Strafe untersagt, und solche beschlossene Ehen werden aufgelößt. — Junge Personen über 16 Jahre dürfen sich ohne den Willen der Aeltern verheirathen. — Schwängert ein Knabe unter 16 Jahren eine ehrliche Tochter, und kann diese das ihr gethane Eheversprechen beweisen, da können sich des Knaben Aeltern auf obiges Gesetz nicht berufen, sondern müssen die Ehe gestatten. — Ehen, wozu Kinder von ihren Aeltern gezwungen worden sind, sollen die Eherichter, wenn es zur Klage kommt, aufheben.

Verlobte Personen sollen sich binnen drei Monaten längstens zur Kirche führen: lassen sie es bis zur neuen Laubrysenen (Blätterabfall) verstehen, so findet kein Theil Recht vor Gericht. — Der Ehe- und Haftpfennig, den man Krongulden nennt, was es auch sey, Geld oder Geldes Werth, soll dem Kläger für einen Zeugen gelten. — Mit den Zeugnissen soll es hier wie vor dem Neuner-Gericht gehalten werden. — Eheversprechen, beim Weintrinken gegeben, sind ungültig, wenn ein Theil hernach es läugnet. — Eheversprechen sollen nichts gelten, wenn ein Theil wegen Unehre, die auf den Verlobten oder deren Aeltern läge, davon gelößt seyn wolle: berührt aber die Unehre Großältern oder Geschwister, so soll dieß der Verlobte, wenn er selbst ehrlich ist, nicht entgelten. — Leibeskrankheiten, als Aussatz, Taubsucht, Unvermögen, machen Eheversprechungen kraftlos, wenn der andere Theil es nicht gewußt hat.

Beischlaf und Schwängerung soll Keinen zur Ehe zwingen: wird aber nebenbei ein Eheversprechen durch gege-

gegebenen Ehepfennig, oder durch ehrliche Leute bewiesen, daß der Knabe die Tochter mit gefährlicher List bethört und verführt, so soll die Ehe vollzogen werden. — Kann der klagende Theil das Eheversprechen durch keine Zeugen beweisen, so ist dessen Anspruch kraftlos: ist aber Schwängerung geschehen; besteht die Tochter auf das ihr gegebene Eheversprechen, und argwöhnen die Richter aus den Umständen und Reden des Läugners bei ihm Arges und Falsch, so sollen sie vermittelst des Eides und Gefangensetzung die Wahrheit zu erforschen suchen. — Wenn sich zwei Personen eheliches Verlöbniß in einer gewissen Zeit zusagen, und es hernach den Einen reut, so bindet dieß nicht. — Wer überführt wird, eine Tochter, welche nicht gemeine Dirne ist, zum zweiten Male beschlafen zu haben, der soll sie zur Kirche führen. — Wenn Einer nach gegebenem Eheversprechen seine Verlobte schwängert, und hierauf flüchtigen Fußes wird, so soll sie für seine Ehefrau gelten und die Nutzung seiner Güter erhalten: es bleibt ihr überlassen, auf ihn zu warten oder sich mit einem Andern zu verehelichen. — Untersteht sich ein Knabe, eine Tochter zur Ehe zu zwingen, indem er sich berühmt, sie beschlafen zu haben, die Tochter aber es läugnet, so soll die schärfste Untersuchung angestellt, und selbst Verhaftung dazu gebraucht werden: der unschuldig erfundene Theil soll durch Widerruf, Brief und Siegel und Geld Ersatz erhalten, der Schuldige aber nach Gebühr bestraft werden. — Wird zwischen zwei Streitenden durch Urtheil die Ehe erkannt, so sollen sie vor Gericht eingesegnet werden.

Die geschwängerten Personen sollen ohne Brautputz und Aufzug zu gemeinen Predigtstunden zur Kirche gehen, und sich trauen lassen: welche sich als Jungfrau verkündigen läßt, und mit schwangerm Leib unter Brautputz ihre

Leicht-

Leichtfertigkeit vor der christlichen Gemeinde verbirgt, soll 16 Gulden Strafe geben.

Kein fremder Knecht oder Handwerksgeselle, der sich mit einem Landkinde verheirathen will, soll im Lande kopulirt werden, jeder Gemeinde, wo es geschieht, bei 100 Dukaten Strafe. — Kein Geistlicher soll fremde Personen in unserm Lande einsegnen. — Bei ungerathenen Ehen, bei Sonderung der Eheleute u. s. w. sind die Geistlichen und Rathsherren jedes Tagwens schuldig, fleißige Aufsicht zu führen, durch Zusprechung die Streitenden an ihre Pflicht zu erinnern, und bei nichterfolgender Besserung dem Obmann des Ehegerichts die ganze Sache zu berichten, der alsdann die Streitenden von sich bescheiden und an ein Ehegericht weisen soll.

Außer den Leibeskrankheiten sind keine Ursachen bestimmt, welche die Ehescheidung berechtigen; hierin, wie in vielen andern Stücken, ist alles dem Gutdünken des Gerichts heimgestellt. — Wer die Ehe bricht, bezahlt 20 Kronen. — Wer es in der Absicht thut, um die Scheidung zu erlangen, der soll an Leib, Ehre und Gut bestraft werden. — Personen, die Ehebruch getrieben, sollen sich nie zusammen verehelichen.

Wer eine Tochter schwängert und die Geschwängerte sollen zusammen 16 Gulden Hurenbuße bezahlen, und können sie selbige nicht erlegen, bei Wasser und Brod in Gefangenschaft gesetzt werden. — Leichtfertige Dirnen, welche sich von liederlichen Soldaten oder fremdem Lumpengesindel schwängern lassen, sollen nach ihrem Wochenbette, mit einem Strohkranze auf dem Kopfe, eine Stunde lang an den Pranger gestellt, über die Grenze geführt und während 3 Jahr verbannt werden. — Die Mutter eines unehelichen Kindes soll den Rathsherren ihres Tagwens in Beiseyn von

von Landweibel und Landschreiber bei dem Eide den Vater anzeigen; will sie es nicht, so steht es bei dem Landrathe, die Wahrheit auf jede Art zu erforschen.

Dispensationen, im dritten Grad geistlicher und im sechsten Grad weltlicher Rechte heirathen zu dürfen, müssen bei dem Landrathe nachgesucht werden: sie kosten 16 Gulden, hingegen 32, wenn erst nach beschlossener Ehe darum gebeten wird.

Zur Taufe eines Kindes sollen nicht mehr als 4 Gevattern genommen werden.

Kriminal-Gericht und Gesetze.

Der Landrath jeder Glaubenspartei bildet das Kriminal-Gericht über seine Glaubensgenossen. Vor dessen Behörde gehören aber nicht bloß Verbrechen, sondern eine Menge anderer Handlungen und Vergehungen, welche mit Gelde bestraft werden. Die ganze Summe aller Geldstrafen, welche in die Landkasse der Reformirten fallen, beläuft sich jährlich auf 500—600 Gulden: ehedem flossen aus dieser Quelle größere Einkünfte, indem manche Belustigungen, das Tanzen z. B., selbst bei Hochzeiten untersagt waren.

Außer den Geldbußen giebt es folgende Strafen: Verbot, Einem Wein zu schenken, Beraubung des Degens auf gewisse Jahre, Kirchenbuße, Landesverweisung, mehr oder weniger schimpfliche Gefangenschaft, Trülle und Prangerstehen, Ruthenstreichen, Enthauptung.

Das Gesetzkapitel, welches Händel, Schlägereien, Feindschaften und Partheiungen betrifft, ist hier, wie in den Republiken Appenzells, sehr weitläufig behandelt *).

Wo

*) S. den I. Theil, S. 359.

Wo Streit, Händel und Schlägereien entstehen, da soll Jedermann beim Eide schuldig seyn, Frieden aufzunehmen, zu gebieten und zu geben. — Wo dieß nicht geschieht, sollen die gegenwärtigen Personen hart bestraft werden. — Welcher nach dreimaligem Friedensruf nicht Frieden giebt, verwirkt 40 Thaler Strafe; kann er die Summe binnen 8 Tagen nicht erlegen, so soll er aus dem Lande gehen, nimmer zurückkehren oder in Gefangenschaft gesetzt werden. — Wird dem, welcher den Frieden ruft, mit Worten oder Werken unbescheiden begegnet, so soll selbiger Gewalt haben, jedem Landmanne bei seinem Eide zu gebieten, ihm beholfen zu seyn, die Unbescheidenen dem Landammann und Rathe zu überantworten. — Wer, nachdem von ihm Frieden gefordert worden ist, den Frieden durch Weglaufen oder Verbergen vermeiden würde, soll nach Rathserkenntniß hart bestraft werden. — Wer sich partheiet, verfällt in 100 Pfund Buße. (J. 1448, 1719, 1721, 1754.)

Der Friede, welcher aufgenommen und gegeben wird, soll sich auf alle Verwandte bis zum dritten Grade erstrekken. (J. 1448, 1542.)

Welcher dem Andern, mit dem er in Frieden steht, droht, gegen ihn aufs Gewehr greift, über ihn zuckt, ihm ins Gesicht speit, oder dessen Frau und Kinder schlägt, der hat den Frieden gebrochen und soll 100 Pfund Strafe erlegen, in Gefangenschaft geworfen und vor das Landgericht (Kriminal=Gericht) gestellt werden, oder das Land verlassen und nie zurückkehren. — Wer den Andern, mit dem er in Frieden steht, verwundet, soll enthauptet, schlägt er ihn todt, so soll er gerädert werden. — Wer während des Friedens den Andern Dieb, Mörder, Bösewicht, Kezzer, Schelm, Lügner, Landesverräther schimpft, oder ihm

das

das fallende Uebel flucht, soll 50 Pfund erlegen oder aus dem Lande gehen. — Wer mit einem Gastwirthe in Frieden steht, und in dessen Haus geht, wenn es ihm jener verboten hat, soll als Friedbrüchiger angesehen seyn. — Wer den Frieden gebrochen, und schwört, daß er an den gemachten Frieden nicht mehr gedacht habe, der soll mit der bösen Gefangenschaft bestraft werden. — Wird der Frieden gebrochen, so sollen die Gegenwärtigen sogleich wieder den Frieden aufnehmen. (J. 1448, 1528, 1534, 1542, 1543, 1546, 1579, 1598, 1684.)

Wenn zwischen zwei Personen Frieden aufgenommen worden ist, so soll binnen Monatsfrist der Aeltere den Jüngern zu Abtrinkung des Friedens (gänzliche Versöhnung) einladen oder einladen lassen: will sich der Jüngere dazu nicht verstehen, so soll dann alles Widerwärtige, was daraus erwachsen mag, auf den Ungehorsamen fallen. — Den Frieden soll abzutrinken geben jeder hohe Beamte, Rathsherr, Landschreiber und Weibel. — Wird der Friede nicht abgetrunken, stirbt der Eine oder zieht aus dem Lande, so soll der Friede zwischen solchen Personen 4 Wochen und 1 Tag nach der jährlichen Landesgemeinde ausgehen und verlaufen seyn. (J. 1632, 1682.)

Das Wingsten und Beisten (Schlagen und Stoßen mit den Füßen) ist jedes Mal bei 10 Kronen und Abtrag des angerichteten Schadens verboten; wird dadurch Einer stark beschädigt, so soll der Thäter nach Beschaffenheit der Umstände an Leib und Gut bestraft werden. — Wer den Andern mit der Hand schlägt, ihn anfällt, oder über ihn Schwerd und Messer zuckt, wird mit 1 Pfund gebüßt. — Wer den Andern mit Schwerd, Messer, Axt, Beil, Spieß, Hellebarde, Stachel, Glas, Stein, Bein oder Holz anfällt, stößt und wirft, oder bei Nacht und Nebel dem

Andern etwas zu Leid thut, verfällt in die große Buße. — Wer an den heiligen Festen, an der Jahresfeier der Näfelsschlacht, an dem Tage, wo Landesgemeinden, Tagwensgemeinden, Jahr- und Wochenmärkte oder Kirchweihfeste gehalten werden, irgendwo im Lande oder in den bezeichneten Ziel und Marken schlägt und frevelt, ist in die große Buße verfallen: bei Raths-, Gerichts-, Kommissions- und Zeugniß-Aufnahmtagen sollen die Ziel und Marken, innerhalb welchen dieses scharfe Gebot gilt, nur auf das Rathhaus und bis an dessen Dachtraufe sich erstrecken: und dieses Gebot soll an jenen benannten Tagen von der Morgenbetglocke an bis zur selben Zeit des folgenden Tages Kraft haben. (J. 1463, 1534, 1727, 1788.)

Wer unehrliche Beschimpfungen oder Verläumdungen gegen Andere ausstößt und ausstreut, und hernach vor Gericht den Verläumdeten mit seinem Eide entschlagen (widerrufen) muß, der verfällt in große Buße. — Wenn ein Biedermann einem Andern, der wegen Friedbruch, Uebertretung seines Eides, Diebstahls oder Widerrufung solcher Verläumdungen, welche Leib und Leben betreffen, bestraft und nachher wieder begnadigt und ehrlich gemacht worden ist, seine schlechten Handlungen vorwirft, in den daraus entstehenden Streitigkeiten soll der Rath nach Bedünken des Rechtens urtheilen. — Ist Einer unehrlicher Sachen wegen in der Gefangenschaft gewesen, und wird selbiger hernach von Biedermännern verächtlich mit Worten behandelt, so soll er kein Recht gegen sie finden: hat aber Einer wegen Handlungen, die nicht unehrlich sind, z. B. wegen Uebertretung des Weinverbots, in der geringen Gefangenschaft gesessen, und Andere ihn deßwegen nicht für einen Ehrenmann wollten gelten lassen, selbiger soll sein Recht vor Gericht suchen. — Was ein ehr- und gewehrloser

Mann

Mann von einem Biedermanne sagt, soll dessen Ehre keinen Schaden thun, und doch soll der Rath schuldig seyn, den Ehrlosen für seine Frechheit zu bestrafen. (J. 1450, 1552, 1601.)

Mummereien, Maskeraden sind bei Verlust der Ehre und des Gewehres, das Spielen um Geld, Tanzen außer der erlaubten Zeit, das Wetten, Schießen bei Hochzeiten, das Anreden um Sing- und Gassenwein *), das Betteln an Kirchweihfesten und Neujahr, das Schicken der Hochzeitgeschenke sind bei 2 Kronen, Lotterien bei 50 Thalern verboten. — Wer Grundstücke, Gärten, Gebäude, Strassen und Dämme verdirbt, Obst und Früchte raubt, soll nach Beschaffenheit der Sache mit Geld, Gefangenschaft oder Trülle bestraft werden: wer dabei Gewalt braucht, sich nicht abtreiben lassen will, dann verwundet oder getödtet wird, hat alles Recht verloren. (J. 1463, 1747.) — Wenn bei verübten Freveln von Nachtgesellschaften der Thäter nicht ausgefunden werden kann, so sollen alle, welche zugegen waren, bestraft werden. — Das nächtliche Fenstereinwerfen ist beim Eide verboten; wer solches thut, wird lebenslänglich ehr- und gewehrlos. (J. 1721.)

Wer

*) Singwein; wenn Jemand Hochzeit macht, so singen ihm die jungen Leute des Abends vorher unter seinen Fenstern einige geistliche Psalmen ab, und fordern dafür einiges Geld zum Weintrinken.

Gassenwein: die ledigen Bursche laufen des Abends umher, treiben allerhand Kurzweil und Unfug; sie bilden kleine Gesellschaften unter sich, die stets zusammenhalten. Will ein neuer herangewachsener Knabe sich zu ihnen gesellen, so muß er ihnen Geld geben. Treffen sie des Abends Personen, so stellen sie Neckereien an, um sich dagegen zu sichern, so macht man ihnen kleine Geschenke.

Wer die große Buße nicht binnen 8 Tagen erlegt, soll aus dem Lande gehen, aber vorher schwören, Niemanden darum zu bekümmern noch zu hassen; wer dieß nicht hält, wird ein Meineidiger.

Jeder, der bei einer verbotenen Handlung zugegen ist, soll sie dem Landammann anzeigen: in einigen wichtigen Fällen sogar kann Jeder dem Fehlbaren die durchs Gesetz bestimmte Strafe zurufen, und dann dem Seckelmeister anzeigen, wie viel Buße der Verurtheilte ihm erlegen müsse. (J. 1534.) — Wer dem Rathe solche Handlungen, die verboten sind, anzeigt, soll die Hälfte der Geldstrafe, zu welcher der Fehlende verurtheilt wird, erhalten. (Jahr 1788, 1791.)

Wem der Wein in den Wirthshäusern verboten wird, für den soll Niemand an der Landesgemeinde bitten, wohl aber bei Rath und Gericht. (J. 1669.)

Gestohlenes soll Jeder wiedernehmen, wo er es findet. — Wer Dieben etwas abnimmt, oder ihnen hilft, ihren Diebstahl zu verhehlen oder zu verkaufen, der soll den Landleuten so viel, als dieß beträgt, Strafe geben. Jeder, der so etwas vernimmt, soll es bei seinem Eide anzeigen. — Wer das, was ihm gestohlen ist, wiederfindet, aber mehr wegnimmt, der soll so viel, als er mehr genommen, Strafe erlegen. (J. 1457, 1683.)

Auf gewisse Arten des Diebstahls steht der Galgen. — Wer den Andern todtschlägt, soll sogleich eingezogen und mit ihm nach Form des Rechts verfahren werden: entweicht der Mörder, so soll der Rath nichts desto weniger in der Sache nach Nothdurft handeln. Der entwichene Mörder soll in den nächsten 5 Jahren nicht in unser Land kommen, und wer ihn binnen dieser Zeit sieht (Vater und

Bruder

Bruder ausgenommen) soll es beim Eide sogleich dem Rathe anzeigen. (J. 1457, 1545.)

Falsche Zeugen, Meineidige, Hexen, sollen mit Enthauptung bestraft werden. — Wer zwei Frauen genommen hat, soll enthauptet oder mit gebundenen Füßen und Händen ins Wasser geworfen werden, um sein falsch betrüglich Herz zu ertränken.

Wenn Jemand an Leib und Leben gerichtet wird, so soll jeder Tagwen 4 der weisesten, vernünftigsten und witzigsten Männer dargeben, und diese sollen Urtheil sprechen und vom Leben richten, und sonst Niemand. Die andern Landleute, welche zu dem Gericht gehen, sollen dasselbe helfen beschirmen, daß Niemand kein Unglück beschehe, so sehr sie vermögend, jeglicher bei seinem Eide. — Und wenn dann über Jemand gerichtet ist, und kämen welche, die für den Verurtheilten bitten (als bisher etwa beschehen ist), so sollen die, welche bei dem Gericht sitzen, keinen ledig lassen, ohne Verwilligung der gemeinen Landleute: wollte aber Jemand um einen ringern oder ehrlichern Tod bitten, so haben die, welche zum Gericht sitzen, Gewalt, Einem seinen Tod zu ändern und zu ringern. (J. 1457.)

Ueber die Art, wie die Untersuchung der Angeklagten und die Beweisführung ihrer Verbrechen behandelt werden soll, darüber finden sich keine Vorschriften. Das leichte Auskunftmittel bei jeder peinlichen Untersuchung ist die Folter. Der Willkühr der Richter bleibt das Meiste überlassen, und deßwegen ist die Kriminal-Justiz im höchsten Grade unvollkommen: das Beispiel der Personen, welche 1782 wegen sogenannter Hexerei durch eine auffallende Stimmen-Minderheit zum Tode verurtheilt wurden, ist allein hinlänglicher Beweis davon. Zum Glück finden die

schauder-

schauderhaften Folgen dieser Mängel, wegen Seltenheit der Verbrechen, auch nur selten Statt. Im ganzen jetzigen Jahrhundert sind in der Republik Glarus nicht mehr als 4 Personen zum Tode verurtheilt worden.

Der regierende Landammann oder Landstatthalter hat die Gewalt, den Verbrecher verhaften zu lassen: das Verhör und die ganze Untersuchung geschieht von einigen Gliedern des Raths, in Beiseyn des Landweibels und Landschreibers. Ist der Gefangene überführt oder durch Qualen der Folter zu Geständnissen gezwungen, so wird er vor den versammelten Landrath gestellt und öffentlich gerichtet. Die Form, welche alsdann vor dem Blutgerichte beobachtet wird, ist fast die nämliche, welche man überall in der Schweiz, selbst vor dem Rathe des Kantons Zürich befolgt, und deßwegen verdient eine getreue Abschrift derselben hier ihren Platz.

Malefiz=Gerichtsform.

Der Richter ist gewöhnlich der regierende Landammann: der soll angethane Handschuhe und das Richtschwerd in den Händen haben. Nachdem das Gericht auf dem gewohnten Platz versammlet ist, heißt der Landammann die Richter niedersitzen, bis es ihm durch ein erstes Urtheil erlaubt wird, es gleichfalls zu thun. Hierauf befiehlt er dem Läufer, die Richter zu zählen, und wenn die Zahl 60 nicht voll ist, heißt er andere umstehende ehrliche Männer hineinsitzen, damit die Zahl erfüllet werde. Ausser den 60 Richtern sitzt zur Rechten des Landammanns der Statthalter, Reichsvogt genannt *), der niemals angefragt wird, noch seine Meinung giebt. Zur Linken des Land=

*) Als Glarus unter dem Teutschen Reiche stand, verwaltete ein Reichsvogt die Kriminal=Justiz.

Landammanns steht der Seckelmeister, und hinter diesem Landweibel, Landschreiber und Läufer. Hierauf fragt der Landammann den ersten Richter zur linken Hand:

„Urtheilet auf Euren Eid, ob es nun des Tages Zeit seye, daß ich möge niedersitzen und richten über das Blut nach unsers Landes löblichem Gebrauch, altem Herkommen und Freiheit.“

Antwort. Herr, mich dünkt recht, daß es nun des Tages Zeit seye, daß Ihr sollet und möget niedersitzen und richten über das Blut nach unsers Landes löblichem Gebrauch, und daß Ihr allda nicht aufstehet noch aufhöret zu richten, bis des Rechtens Gang und Austrag vollführet und das Uebel gestraft wird: es seye dann, daß mit Recht und Urtheil aufzuhören erkennt wird: doch Euch Herrn Richter vorbehalten Gottsgewalt, Landsnoth, Feuersnoth oder sonst Leibesnoth.

Der Landammann fragt auf dieselbe Art mehrere Richter, und spricht zuletzt: Wem recht dünkt, wie Herr N. N. geurtheilt hat, der hebe seine Hand auf beim Eide: also wird es einhellig das Mehr.

Hierauf setzt sich der Landammann und spricht:

Ist Jemand da, der Recht begehrt um Sachen, die das Hochgericht betreffen, der mag erscheinen.

Landweibel (steht auf und spricht): Herr, ich begehre Gericht und Recht, im Namen meiner gnädigen Herrn und gemeiner Landleute, und bitte Euch, erlaubet mir einen Fürsprecher.

Landammann. Herr N. N. urtheilt auf Euren Eid, was Euch recht dünkt.

Antwort. Herr, mich dünkt recht, daß Ihr ihm einen Fürsprecher erlaubet.

Der Landammann hält wie vorhin die Umfrage, und es ergehet ein einhelliges Mehr.

Land-

Landweibel. Herr, ich begehre den Landseckelmeister zu meinem Fürsprecher.

Seckelmeister. Herr Richter, es hat mich Euer Landweibel zum Fürsprecher gefordert; ich hoffe, daß M. Gnädigen Herrn mich dessen nicht nöthigen noch zwingen, sondern den Landweibel weisen werden, einen Andern anzunehmen; da er in M. Gnäd. Herrn und Gemein-Landleute Namen um eine Sache, welche Blut, Leib und Leben betrifft, klagen will, bin ich der Sach nicht bericht noch verständig, und wärd durch mich das Geschäft versäumt; deßhalben ich den Landweibel bitte, mich dessen zu entlassen; wann er aber aus Bitt das nicht thun wollte, hoffe ich, er solle durch ein Urthel dahin gewiesen werden.

Landammann. Herr Richter, urtheilt auf Euren Eid, was Euch recht dünkt.

Antwort. Mich dünkt recht, daß Herr Seckelmeister des Landweibel Fürsprach sey, und daß Ihr ihm gebietet, das zu thun und sich zu ihm zu stellen.

Ein einhelliges Mehr gebietet dem Seckelmeister, sich zum Landweibel zu stellen und dessen Fürsprecher zu seyn.

Seckelmeister. So stell ich mich zu ihm, wie recht ist. Da ich vernommen, daß Ihr Hr. Richter sitzen wollt, zu richten übers Blut, und der Landweibel durch mich einen gefangenen Menschen klagen wird, so behalte ich dem Landweibel vor, der Landleuten gute alte Gebräuch, Herkommen, Recht und Landsbuch. Ich behalte ihm vor, im Fall ich reden würde, wo ich schweigen sollte, oder schweigen würde, wo ich reden sollte, da mir zu widersprechen, und ihm das kein Nachtheil, noch dem Gange des Rechtens kein Hinderung bringen solle. Ich behalte ihm vor, wenn ich nicht darthäte, was ich darthun sollte, einen

einen 2., 3. und fernere Fürsprecher zu nehmen, so oft er dessen nöthig wird.

Wenn durch ein Mehr ihm dieß zugestanden ist, so fährt der

Seckelmeister fort: Dieweil die Sache nun Leib und Leben betrifft, und ich nicht unterrichtet bin, was oder wie hoch ich für den Landweibel klagen soll, damit ich dann nicht zu wenig noch zu viel thue, so bitte ich Euch Hr. Richter, daß Ihr mir aus dem Gericht Räthe geben und vergönnen wollet, die mit mir und dem Landweibel nach altem Brauch zu Rath gehen.

Landammann. Hr. Richter N. N. urtheilt auf Euren Eid, was Euch recht dünkt.

Antwort. Mich bedünkt recht, dieweil die Sache hochwichtig ist, daß Ihr dem Hrn. Seckelmeister Rath zu pflegen nach altem Brauch bewilliget, und Ihr die, welche er zu Rath erfordert, weiset gehorsam zu seyn, mit ihm und dem Landweibel zu gehen.

Wenn das Mehr dieß zugestanden hat, so fordert der Seckelmeister aus jedem Tagwen einen Mann, u. diese gehen dann zusammen zu Rath. Nachher spricht der

Seckelmeister: Dieweil nun ein armer Mensch im Gefängniß ist, der so übel gehandelt haben soll, daß der Landweibel zu seinem Leib und Leben klagen wird, so begehret er, daß derselbe Mensch allda unter Augen für Gericht gestellt werde, damit er selbst höre, was die Anklage sey.

Dieß wird erkennt und der Verbrecher wird vor Gericht gestellt.

Seckelmeister. Es steht allda ein armer Mensch, der soll etliche Missethaten bekennt haben, die in Gschrift verfasset sind; der Landweibel begehrt, daß selbige Gschrift verlesen und gehöret werde.

Land-

Landammann. Hr. Richter N. N. urtheilt auf Euren Eid, was Euch recht dünkt.

Antwort. Mich dünkt recht, daß solche Vergicht verlesen, und der arme Mensch sich selbst oder durch einen Fürsprecher vertheidige.

Hierauf begehrt der arme Mensch einen Fürsprecher, der schon vorher dazu geordnet ist. Der Fürsprecher stellt sich zu dem Beklagten, und behält ihm alles dasselbe vor, was der Landseckelmeister dem Landweibel vorbehielt. — Alsdann tritt der Landschreiber in den Ring und liest des armen Menschen Vergicht ab.

Seckelmeister. Der Landweibel begehrt, daß der arme Mensch gefraget werde, ob er die verlesne That eingestehe.

Fürsprecher des Angeklagten. Ich bitte Euch, Herr Richter, daß Ihr dem armen Menschen auch einen Rath vom Gericht vergönnet, und zwar dieselben, die des Landweibels Rath gewesen.

Ein einhelliges Mehr gesteht dieß zu. Nach gehabtem Rath und Befragung wird der arme Mensch wieder vor Gericht gestellt.

Fürsprecher. Der arme Mensch ist leider bekanntlich und gichtig, daß er die verlesnen Thaten begangen, und begehr: Gnad und Erbarmen.

Der Seckelmeister führt seine Klage weiter aus, und widerlegt die Entschuldigungsgründe, welche der Fürsprecher aus einander gesetzt hat, und verlangt gehörige Bestrafung.

Landammann. Hr. Richter N. N. urtheilt auf Euren Eid, was Euch recht dünkt.

Antwort. Mich dünkt recht, dieweil der arme Mensch sein That geständig ist, daß nun geschehe, was Recht ist.

Der

Der Fürsprecher hört nicht auf, für den armen Menschen zu bitten.

Landammann. Hr. Landweibels Fürsprecher, urtheilt auf Euren Eid, was Euch recht dünkt.

Seckelmeister. Mich dünkt recht, daß, da der arme Mensch sein That nicht läugnen kann, derselbe den Tod verschuldet habe, da seine Thaten des Todes würdig sind.

Landammann. Hr. Fürsprecher des armen Menschen, urtheilet, was Euch recht dünkt.

Antwort. Mich dünkt recht, dieweil der arme Mensch schon viel gelitten in langer Gefängniß, daß Ihr Hr. Richter ihm Gnade widerfahren lasset.

Der Landammann fragt alle 60 Richter, jeden besonders; das Urtheil des Seckelmeisters wird einhellig angenommen.

Seckelmeister. Dieweil mit Urtheil erkennt ist, daß der arme Mensch vom Leben zum Tode gerichtet werden soll, so begehrt der Landweibel zu erfahren, was Tods er sterben soll.

Landammann. Dieser fragt des armen Menschen Fürsprecher.

Antwort. Da dem Menschen sein Leben abgekennt ist, so bitte ich, daß man ihm einen gnädigen Tod, als das Hauptabnehmen anthun wolle.

Landammann fragt den Seckelmeister.

Antwort. Mich dünkt recht, daß Ihr Hr. Richter den armen Menschen dem Nachrichter in seine Hände und Bande befehlet, der ihn als einen Uebelthäter auf die Richtstadt führen, seine Augen verbinden und ihn mit dem Schwerd vom Leben zum Tode richten solle.

Landammann fragt jeden aller 60 Richter besonders, und diese folgen dem Urtheile des Seckelmeisters.

Hier-

Hierauf befiehlt der Landammann dem Nachrichter, Statt zu thun, was Urthel und Recht gegeben hat. Der Nachrichter führt den Verurtheilten auf die Richtstadt.

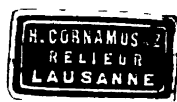
Seckelmeister. Mich dünkt recht, dieweil der arme Mensch Leib und Leben verwirkt hat, daß nun billig sein Hab und Gut Gemein-Landleuten als der hohen Obrigkeit heimgefallen seyn solle, doch seiner Ehefrauen an ihrem Gut und Eherecht, deßgleichen den Schuldnern, ausserhalb den Gerichtskosten, ohne Schaden. — Ich bitte weiters zu fragen, was Recht ist. Mich dünkt Recht, dieweil gegen den armen Menschen nichts als das Recht vollführet, wenn Jemand wäre, der jetzt oder hernach des armen Menschen Tod äfferte oder zu rächen unterstünde, Jemanden darum fächte, häßte oder schmähte mit Worten oder Werken, es wäre Euch Hr. Richter, oder die Fürsprecher, den Landweibel, Zeugen und alle die, so Rath und That dazu gegeben, innert oder äußert dem Gericht, deßgleichen Gemein-Landleute gesammt oder einzeln, daß der oder die, so solches thäten, in des armen Menschen Urtheil und Fußstapfen bekennt seyn und gleicher Gestalt über sie gerichtet werden solle.

Auf Anfrage des Landammanns spricht ein Richter: Mich dünkt recht, daß das Recht seinen völligen Gang gehabt und das Uebel gestraft sey, und Ihr Hr. Richter wohl aufstehen möget und aufhören zu richten, und der Reichsvogt gehen solle auf die Richtstadt, um allda zu sehen, daß durch den Scharfrichter dem Urthel Statt geschehe.



ichrichten, !
at. Der
ptstadt.
, dieweil
, daß
als de
er Ehefr
Schuldn
. — J
ünkt Re
das Re
hernach
nterſch
hte mit
, oder
e die,
t dem
er eine
rmen
gleich

t ein
gen
Re
der
zu
heit


H. CORNAMUSAZ
RELIEUR
LAUSANNE

